EX MUNIFICENTIA
FERDINANDI III A.L.E.D.
DIE 9. IUNII [illegible]

9. 3. 190

Tasi (Lic: Cassa
do) Introduzione alla de
scrizione politica e geo-
grafica della confedera
zione Elvetica. Zurigo
1767.

9. 3. 180

Entwurf

von

der ganzen Helvetischen Eidgenoßschaft,

derselben gemeinen Herrschaften und

zugewandten Orten;

als

eine

Einleitung

zur

Staats- und Erd-Beschreibung derselben.

Von

Johann Conrad Fäsi,

Pfarrer zu Uetikon am Zürich-See, und Mitglied der Eidgenössischen Gesellschaft zu Schinznach.

Zürich, bey Orell, Geßner und Compagnie.

1767.

Vorbericht.

Die Schweiz ist ein kleines Land; aber der Untersuchung und Aufmerksamkeit nicht weniger würdig, als das ungeheure Reich der Moscowiten, oder das grosse Chinesische Kaisertum, und andere weitläufige Staaten. Davon sind alle die sattsam überzeuget, welche durch Schriften oder Reisen den Erdkreis kennen gelernt haben. Wer alle Länder durchge-

laufen hat, der hat auch unſerer Schweiz gleichwol noch ein Auge gegönnt; denn er hat daſelbſt nahe bey einander angetroffen, was durch alle Theile des Erdbodens zerſtreut iſt; nicht zu ſagen, daß in manchen etlich hundert Meilen langen, öden und verlaſſenen Provinzen ein ewiges Einerley herrſchet; da man in der Schweiz hingegen aller Orten die wunderbarſte Verſchiedenheit antrift. Man kann ſie wenigſtens einen Innbegriff von ganz Europa heiſſen. Dieſes hat der gelehrte Verfaſſer der vollſtändigen Helvetiſchen Geographie nicht nur bey der Beſchreibung jedes beſondern Cantons, ſondern auch in der ausführlichen Einleitung, die dem Werke vorangeſezt iſt, zur Zufriedenheit ſo wol der Einwohner, als der Ausländer, dargethan. Eine beträchtliche Anzahl von Liebhabern der vaterländiſchen Hiſtorie hat den Wunſch geäuſſert, daß dieſe Einleitung auch abſonderlich gedrukt erſcheinen möchte, weil ſie einen ſummariſchen Begrif von der phyſiſchen, politiſchen und öconomiſchen Beſchaffenheit der ganzen Eidgenoßſchaft enthält, und uns dieſelbe vor Augen legt, inſofern ſie ein Ganzes in ſchöner Verbindung iſt. Wir haben dieſem vernünftigen Wunſch entſprochen, und überliefern hiemit

mit dieſe Einleitung unter dem Titul eines Entwurfs von der ganzen Republik der Schweizer. Derſelbe kann auch denen, welche ſich mit dieſem Staat genauer bekannt machen wollen, wirklich zu einer Einleitung oder angenehmen Vorbereitung dienen; denn wir finden hier, zum Erſtaunen, nicht nur den heutigen, ſondern auch den ehemaligen Zuſtand unſers Vaterlands; wir lernen bey den kleinen und gefährlichen Anfängen dieſer Republik, durch was für unüberſteiglich ſcheinende Schwierigkeiten, ſie mit dem Beyſtand der alles leitenden Macht des Himmels, glüklich hindurch gedrungen, bis daß ſie zu dem Anſehen und der Gröſſe erwachſen, bey welcher ſie die Vorſehung bis auf jezt erhalten hat. Und endlich ſehen wir in den Schikſalen der Eidgenoſſen das lebendigſte Beyſpiel von der Wahrheit des Sazes: *Concordiâ res parvæ creſcunt, discordiâ maximæ dilabuntur.*

Kennt, Brüder, eure Macht; ſie liegt in unſrer Treu:
O würde ſie noch heut in jedem Bruder neu!

Die Verleger.

Zürich, den 1. Weinm. 1766.

* * *

Sag' an, Helvetien, du Helden-Vaterland,
Wie ist dein altes Volk dem jetzigen verwandt?

von Haller.

* * *

Inhalt
dieſes
Entwurfs, oder der Einleitung.

§. 1. Benennung, Grenzen und Gröſſe der Eidgenoßſchaft.
§. 2. Land-Charten von der Eidgenoßſchaft.
§. 3. Die Schweiz iſt eines der höchſten Lande in Europa. Erſter Beweiß: Die Höhe der Berge. Dieſe dienen vortreflich zur Viehzucht.
§. 4 Von den Eis-Gebürgen und Gletſchern.
§. 5. Von den Alpen und derſelben Eintheilung.
§. 6. Zweyter Beweiß: Die vielen Flüſſe, welche an den Füſſen der Berge entſpringen.
§. 7. 8. Clima in dem ſüdlichen und nordlichen Theile der Eidgenoßſchaft. Waſſer-Fälle.
§. 9. Mineralien und Metalle.
§. 10. Bäder, Sauerbrünnen, Schwefelbrünnen, unterirrdiſche Hölen.
§. 11. Fruchtbarkeit, Getreide, Wein, Baum-Früchte, - -
§. 12. Holz und Waldungen, Torf, Stein-Kohlen.
§. 13. Vieh-Zucht, Käſe, Butter; Handelſchaft, die mit ſelbigem getrieben wird.
§. 14. Gewild auf den hohen Bergen. Gemſe, - -
§. 15. Flüſſe. Der Rhein: Sein Urſprung und Lauff.
§. 16. Der Rhodan.
§. 17. Die Reuß.
§. 18. Die Aar.
§. 19. Der Teſſin.
§. 20. Der Inn.
§. 21. Die Limat.
§. 22. Seen. Der Genfer-See.
§. 23. Der Boden-See.
§. 24. Anzahl der Einwohner. Eintheilung derſelben in Edle, Bürger und Bauern.
§. 25. Sprache.
§. 26. Religion und Kirchen-Verfaſſung.
§. 27. Wiſſenſchaften und Künſte.
§. 28. Waaren, welche die Eidgenoßſchaft ausführt.
§. 29. Fremde Waaren, die ſie bedarf.
§. 30. Fabriken und Manufacturen.
§. 31. Poſten und Straſſen.
§. 32. Münz-Weſen.
§. 33. Zuſtand von Helvetien, bis auf deſſen Vereinigung mit dem Reiche, Ao. 1032.
§. 34. Zuſtand zu den Zeiten der Zäringer. Geiſtliche Herrſchaften.
§. 35. Weltliche Herrſchaften. Freye Städte und Länder.

§. 36. Gesinnungen des Kaisers Rudolfs und seines Sohns Albrechts, gegen die freyen Einwohner von Helvetien. Erster Anfang der Eidgenoßschaft.
§. 37. Erweiterung der Eidgenoßschaft.
§. 38. Sempacher-Krieg. Geschichte der Eidgenoßschaft durch das 15te Jahrhundert.
§. 39. Die Kriege, welche die Eidgenossen in Italien, wegen dem Herzogtum Meiland, geführt haben, von Ao. 1500. bis Ao. 1524.
§. 40. Einheimische Kriege, die in den Jahren 1529. und 1531. aus Veranlasung der Kirchen-Reformation entstanden sind.
§. 41. Eroberung der Landschaft Waadt von dem Stand Bern.
§. 42. Unruhen in Bündten von Ao. 1607. bis Ao. 1639.
§. 43. Zustand der Eidgenoßschaft, während dem dreyßigjährigen Krieg in Teutschland.
§. 44. Aufstand der Bauern in der Eidgenoßschaft, Ao 1653.
§. 45. Der einheimische Krieg Ao. 1655.
§. 46. Begebenheiten bis auf das 18te Jahrhundert.
§. 47. Der einheimische Krieg Ao. 1712. wegen der Grafschaft Toggenburg.
§. 48. Friedens-Schluß zu Arau, zwischen den kriegenden Ständen; und zwischen denselben und dem Abbt von St. Gallen, zu Baden, Ao 1718.
§. 49. Neuere Begebenheiten in der Eidgenoßschaft.
§ 50. Die Verbindung der Stände beruhet auf den ewigen Bünden, welche sie gegen einander haben. Natur dieser Bünde.
§. 51. Staats-Recht der Eidgenoßschaft.
§. 5 . Jeder Stand ist in Verbindung mit fremden Mächten, wie auch in seinen eigenen Angelegenheiten, von andern unabhänglich.
§. 53. Von den Tagsazungen.
§. 54. Titulatur.
§. 55. Von denen der Eidgenoßschaft zustehenden gemeinen Herrschaften.
§. 56. Von den zugewandten Orten der Eidgenoßschaft.
§. 57. In der Eidgenoßschaft haben alle Regiments-Arten Plaz.
§. 58. Von den Einkünften.
§. 59. Kriegs-Verfassung.
§. 60. Fremde Kriegsdienste.

Einleitung

zu

der Erd-Beschreibung

der

Eidgenoßschaft.

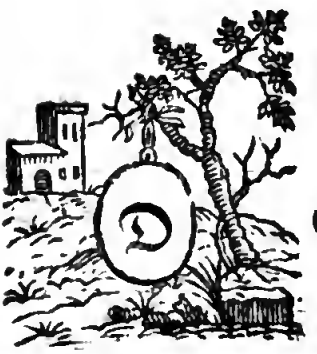

§. 1.

Dasjenige Land, welches dermalen unter dem Namen der Eidgenoßschaft, oder der Schweiz bekannt ist, truge in den ältesten Zeiten den Namen Helvetien. Die verschiedenen Völkerschaften, welche selbiges bewohnten, waren unter dem allgemeinen Namen der Helvetier bekannt. Cicero und Julius Cäsar sind die ältesten Scribenten, die dieses Landes und seiner Einwohner in ihren Schriften gedenken. Das alte Helvetien hatte fast gleiche Grösse und Umfang, als noch dermalen die Länder der Eidgenossen in sich fassen. Die Lage dieser Landschaft ist zwischen Italien, Frankreich und Deutschland.

Gegen Morgen gränzet sie an die Grafschaft Tyrol; an die Grafschaften Sonnenberg, Pludenz, Feldkirch, Bregenz, wie auch an den Schwäbischen Theil des Bodensees. Gegen Mitternacht an den Schwäbischen Kreis, und in demselben an die Landgrafschaften Nellenburg, Stülingen, den Hegäu, den Klettgäu, das Frikthal, den Brißgäu und die Oesterreichischen Waldstädte an dem Rhein. Gegen Abend wird es begrenzet von dem Sundgäu, der Freygrafschaft Burgund und der Landschaft Bresse. Gegen Mittag grenzet es an die Herzogtümer Savoyen, Meyland und an den freyen Staat von Venedig. Seine Lage fällt fast in die Mitte des mitternächtigen gemäßigten Gürtelstrichs; indem es sich von dem fünf und vierzigsten Grad, 25. Minuten der mitternächtlichen Breite, bis zum sieben und vierzigsten Grad 43. Minuten erstreket. Seine Länge aber beziehet sich von dem sieben und zwanzigsten Grad 44. Minuten, bis zu dem ein und dreißigsten Grad und 13. Minuten. Die gröste Länge der Eidgenoßschaft von Morgen gegen Abend, von Rheinegg bis Genf beträgt 46.; die gröste Breite aber von Mitternacht gegen Mittag, von dem Randenberg in dem Canton Schafhausen, bis Novizano in der Herrschaft Meindrys, beträgt 34. geographische Meilen; der Flächen Inbegrif aber ungefehr 1110. geographische Quadrat-Meilen.

§. 2. Eine der besten Landcharten, welche die Eidgenößischen Landschaften vorstellt, hat der berühmte Johann Jacob Scheuchzer, ehmaliger Lehrer der Mathematik und Naturwissenschaft in Zürich, verfertiget. Seine öftern Bergreisen gaben ihm häufige Gelegenheit zu Untersuchungen und richtigen Beobachtungen, welche er bey dieser schönen, aus vier grossen Bogen bestehenden Landcharte anwenden konnte. So viele Richtigkeiten sich in selbiger befinden, so

kommen

ommen doch noch sehr viele Fehler darinn vor. Richige und weitläufige Specialcharten, von besondern Cantons und Landschaften, können diese Fehler der Scheuchzerischen Arbeit sehr vermindern, und ein Mittel werden, künftig eine so zuverläßige Landcharte der Schweiz auszuarbeiten, als sich immer bey einem Lande thun läßt, das so unzählbar viele Berge und Thäler begreift. Schenk, Jaillot, Covens und Mortier haben diese schäzbare Charte nachgestochen, und auf vier Bogen von gewöhnlicher Grösse herausgegeben. Johann Conrad Geigers Charte von der Eidgenoßschaft, auch auf vier Bogen, verdient der Scheuchzerischen an die Seite gesezt zu werden; ja in einigen Orten hat sie den Vorzug. Heinrich Ludvigs Muos von Zug Vorstellung der Eidgenoßschaft, auf einem Regalbogen, hat sehr viele Richtigkeiten, besonders in der Lage der Bündtnerischen und andern Berge. Um den äussern Rand ist sie mit den Hauptstädten und Fleken der Eidgenoßschaft ausgezieret. Fischers sauber gestochene Charte des Schweizerlands, auf einem Bogen, enthält mehrere Richtigkeit, als man vermuthen sollte. Funk hat sie nachgestochen; sie erreichet aber ihr Urbild nicht. Eben so hat auch die von Mathäus Merian herausgegebene Charte der Eidgenoßschaft ihre Verdienste. Die bey den Homannischen Erben Anno 1732. gestochene und nach der Hübnerischen Erdbeschreibung eingerichtete Landcharte von der Eidgenoßschaft mag wol bey den Ausländern ein Ansehn haben; die Eidgenossen selbst aber dürfen sie nicht gar hoch schäzen. Carl Wilhelms *Louys de Bochat* Landcharte stellet mehr das alte Helvetien, denn die diesmalige Eidgenoßschaft vor. Die allgemeinen und besondern Charten von Seuter enthalten wenige Richtigkeit; sie sind Nachdrüke der Scheuchzerischen, mit den Fehlern derselben. Der Pfarrer

Walser von Bernegg hat sich entschlossen, sowol von der Löbl. Eidgenoßschaft überhaupt, als auch von jedem Canton besonders, einen neuen und richtigen Atlas bey den Homannischen Erben stechen zu lassen. Als ein Vorläufer derselben ist schon dermal eine Charte von dem Canton Lucern herauskommen. Die hohen Alpen des Schweizerlands, besonders aber die Eisgebürge, sind erst neulich mit besonderer Richtigkeit in einigen Charten vorgestellt worden von Gottlieb Siegmund Gruner, Fürsprech (Advocat) vor den Zweyhundert des Freystaates Bern, in seinem vortreflichen Werke, von den Eisgebürgen des Schweizerlands. 8. 3. Theile. Bern 1760.

§. 3. Die Eidgenoßschaft ist unstreitig das oberste und am meisten erhöhete Land in ganz Europa. Ein grosser Theil bestehet aus langen Reihen von Bergen, auf welchen in gar vielen Gegenden noch höhere Berge stehen; nicht selten findet man über diesen zweyten Saz von Bergen noch einen dritten, auf welchen dann erst die unersteiglichen Felsenjoche, als die obersten Gipfel der Berge, folgen. Gar öfters, wenn die Reisenden einen Berg bestiegen zu haben vermeynen, so befinden sie sich nur in einem Bergthal, an dem Fuß eines noch weit höhern Gebürgs. Aber auch dennzumal, wenn man die oberste gangbare Höhe erreichet, siehet man sich ringsumher mit kahlen, pyramidenförmigen, oder anders gestalten Felsen und Felsenwänden, deren Höhen unermeßlich sind, eingeschlossen, welche den Reisenden alle Aussichten in die Thäler benehmen. Viele dieser Schweizergebürge stehen 9000. bis 10000. Fuß über das Ufer der mittelländischen See erhaben. Die unterste Gegend dieser hohen Berge bestehet theils aus den vortreflichsten Waldungen von Tannen, Lerchen- und Buchbäumen; theils aus den fettesten Wiesen, welche langes

und

und gutes Gras geben. In dieſen Theilen der hohen Berge fangen die Spizen der Kräuter bisweilen ſchon im April, gemeinlich aber im Meymonat an hervorzuſproſſen. Das Vieh wird ſodann auf ſelbige zuerſt zur Weide getrieben. Die mittlern Theile der Berge ſind mit kurzen, überaus wolriechenden ſehr kräftigen Kräutern bewachſen, welche dem Vieh die allerbeſte Nahrung geben. Sie werden erſt gegen die Mitte des Brachmonats von dem Schnee befreyet. Bis auf dieſe Zeit findet das Vieh in den untern Theilen genugſame Füterung. An dem Ende des Brachmonats aber, oder mit Anfang des Heumonats, fahren die Viehhirten, Sennen genannt, auf dieſe höhern Alpen; allwo ſie ſich mit ihrem Vieh in den zu dieſem Ende erbaueten Sennhütten, ſo lang als die Witterung günſtig bleibet, oder als ſie Füterung finden, aufhalten. Ihr Abzug geſchiehet insgemein um St. Bartholomäus-Tag. Oefters aber iſt auch die mittlere Gegend der hohen Berge mit Waldungen beſezt, wie ſich dieſes an dem Rigiberg, an dem Gotthard ſelbſt, und an mehrern andern Bergen von der zweyten und dritten Gröſſe zeiget. An einigen Bergen ſtehen über dieſen mittlern Alpen noch höhere, wo die Kräuter für das Vieh, nur in der Mitte des Heumonats, zur Reife gelangen; der Aufenthalt der ſogenannten Aelpler allda, iſt dann ſelten über vier Wochen lang. Von dieſer Art ſind die Alpen des Urſererthals, des Berneriſchen Oberlands und einiger Gegenden von Bündten. Die oberſten Theile ſind das ganze Jahr hindurch unfruchtbar. Die Felſen ſehen ganz kahl aus, ſind auch meiſtens mit ewigem Schnee und Eiſe bedekt. Zwiſchen den Bergen befinden ſich häufige Berg- und Seiten-Thäler, welche bey den fruchtbaren Bergen ebenfalls mit wolriechenden Kräutern angefüllt ſind, und dem Vieh Fütterung geben. Die Thäler aber

zwischen den Eis- und Schneebergen sind mit beständigem Eise bedekt, sie stellen ebne Eismeere vor, aus welchen sich bisweilen zwischen fruchtbaren Bergen gross Eisstüke herabsenken, welche wie zugespizte Thürme anzusehen sind, und Gletscher und Firn genennt werden. Aus demselben und aus dem durch die Sonnenstralen geschmolzenen Eise entstehen die meisten Quellen der Bäche und Brünnen.

§. 4. Da die Eisberge und Gletscher einen so wichtigen Theil der Berge des Schweizerlands ausmachen, so will ich an diesem Ort von denselben eine nähere Nachricht ertheilen. Man kann den ganzen Zusammenhang der Eisgebürge eintheilen in Eisberge, Eisthäler, Eisfelder und Gletscher. Eisberge sind einzelne Erhöhungen der Erdkugel, deren Stof aus Felsen besteht, deren Oberfläche aber mit beständigem Schnee bedekt ist. Eisthäler sind die zwischen Reihen von Bergen in grosser Erhöhung oft weit fortgehende Vertiefungen und hohe Bergthäler, deren Grund mit ewigen Eisklumpen an einem Stüke ausgefüllt ist. Eisfelder sind die zwischen den Bergen und um ihren Rüken und Seiten oft weit sich erstrekende Flächen und Felder, die mit einem fast unvergänglichen Schnee und Eis bedekt sind. Die Gletscher aber sind die Eisgeburten, mit denen sich die Zwischenräume und Oeffnungen zwischen den Eisbergen bedekt befinden, durch welche die Eisfelder und Eisthäler ihren Ueberfluß in die niedrigen Thäler ausleeren. Die drey ersten Arten sind eigentliche Bestandtheile der Eisgebürge; die leztern aber zufällige Theile derselben. Die Gletscher selbst können in Gletscherberge, in Eisschründe, in Eiswände und in Eislagen eingetheilt werden. Gletscherberge sind solche, deren ganzer Klumpe aus blossem Eise zusammengesezt ist, und keinen Felsen zum Grunde hat, wie die übrigen Schnee- und Eisberge;

ge ; dennoch aber wie hohe Berge aufgethürmt sind. Die Einwohner der Alpen nennen diese wie Glas glänzende Eisklumpen Firn oder Fern. Es zeiget diese Benennung sowol die Gletscher, als den alten verlegnen Schnee an. Oder es beziehet sich dieser Ausdruk vielmehr auf die Eisgebürge überhaupt, die mit verlegnem Schnee bedekt sind, als aber auf die Gletscher insbesonder. Die Entstehungsart dieser Gletscher ist etwas wunderbares. Im ersten Anblik fällt es schwer zu begreifen, auf was Weise sich so ungeheure Geburten von blossem Eise, wie hohe Berge, haben aufthürmen können. Jedoch wird ihr Bau nach den einfältigsten Regeln der Natur vollführt. Man stelle sich nur vor, daß von den Höhen der Eisberge, welche die Eisthäler umgeben, schon im Frühling, vermittelst des warmen Foens oder Südwinds, und den ganzen Sommer durch von der Sonnenhize beständiges Schmelzwasser herunter rinne. Dieses Schmelzwasser rinnt den Wänden und Seiten der Felsen nach, und zwischen denselben und dem Eisklumpe hindurch. Es verursachet sodenn, daß der Eisklumpe nicht mehr mit dem Felsen zusammenhängt; wie man dieses in allen Eisthälern, ohne Ausnahm, jedoch nach ihren Tiefen, auch mehr oder weniger, wahrnehmen kann. Diese Oeffnungen werden, je nachdem der Eisklumpe mehr oder weniger hoch ist, beständig grösser ; das Eis entfernet sich oben immer weiter von dem Felsen hinweg, je mehr der Klumpe in die Höhe steiget. Die Sonne kann also diese Zwischenräume und die obern Winkel des Eisklumpens bescheinen, und das auf der obern Fläche desselben schmelzende Wasser seinen Ablauf dahin nehmen. Wenn nun der Ort mit hohen Bergen umschlossen ist, wie man solches bey allen Gletscherbergen wahrnehmen kann; so kann die Sonne die untern Theile

des Eisklumpens, und den Fuß derselben, wenig oder gar nicht beschienen; oben an demselben aber wird sie mehr anschlagen, folglich auch weit mehr auflösen, als unten; der Klumpe wird also an diesem Theil immer kleiner, indem er unten gleich bleibet; oder aber er wird durch das oben wegschmelzende Wasser, wenn solches unten wieder gefriert, an seinem Fuß anwachsen und grösser werden. Wenn denn an einem rings herum mit Felsen umgebenen Ort (gesezt, daß die Sonne nicht an allen Wänden gleich anschlägt,) die Hize wegen Zurükprellung der Sonnenstralen auf allen Seiten fast gleich ist, und gleichsam einen Kreislauf machet, so wird auch die Schmelzung beynahe auf allen Seiten gleich stark seyn. Das Schmelz-Wasser wird dahero auch auf allen Seiten gleich ablaufen, und die Wände dieses abgesonderten Eises ungefehr gleich abwaschen; daß also dieser Eisklumpe die Gestalt eines Bergs, oder eine mehr oder weniger regelmäßige und kegelformige Ründung erhalten wird, deren Fuß viel grösser und breiter ist, als sein oberer Gipfel. Zu ihrer Entstehung trägt wahrscheinlich auch dieser Umstand das Seine bey; daß die Gletscherberge insgemein auf der mittäglichen Seite mit Bergen umgeben, und dadurch von der kräftigen mittägigen Hize und den warmen Südwinden gesichert sind; hingegen aber nur auf ihren Spizen von der Sonne beschienen werden können. Die Eisschründe legen sich wie Deken zwischen den Oeffnungen der Eisberge in grossen aufgestellten Eiszaken an; durch selbige entladen sich insgemein die Eisthäler ihres Ueberflusses in die niedern Thäler. Die Eiswände sind Ausflüsse der Eisthäler, die anstatt in Eisschollen sich aufzuthürmen, sich durch eine steile und senkelrechte Wand abschneiden. Die Eislagen oder Eisflächen scheinen kleine Eisthäler zu seyn, die aber

mit

mit denselben oft einen in etwas verschiedenen Ursprung haben. Diese Ketten von Eisgebürgen fassen einen beträchtlichen Theil der Eidgenößischen Lande in sich. Sie fangen von dem Bernerischen Oberland und dem Gebiet der Republik Wallis an, ziehen sich gleich ununterbrochen durch die Italiänischen Vogteyen und den Canton Uri in das Bündner-Land; von da sie sich gleichsam in zween Aeste ausbreiten, von denen sich der eine in den Canton Appenzell und in die Grafschaft Sargans; der andere aber in den Canton Glarus, die Grafschaft Toggenburg und den Canton Schweiz erstreket. (*)

§. 5. Diese Eisgebürge sind den Ausländern unter dem Namen der hohen Alpen bekannt, welche aber nach ihrer Lage verschiedene Namen tragen. Die *Alpes Grajæ* liegen in dem Walliser-Lande gegen Savoyen; sie ziehen sich von dem Genfer-See an, bis an den grossen Bernhard. Die *Alpes Peninnæ*, welche auch die grossen Leopontiner-Alpen heissen, fangen von dem grossen Bernhard-Berg an, und erstreken sich bis in das Bündner-Land. Die *Alpes Rhæticæ* fangen auf den Grenzen zwischen Italien und dem Graubündtner-Land an, und ziehen sich gegen die Grafschaft Tyrol. Die *Alpes summæ* begreifen alle Berge um den grossen Gotthard herum, in den Cantons Bern, Uri und den Bündten. Die höchsten unter denselben sind der St. Gotthard, die Furke, der Crispalt, der Lukmanier.

§. 6. Ein zweyter Beweis, daß das Schweizerland das höchste in Europa sey, sind unstreitig die vielen Flüsse der ersten und zweyten Grösse, welche aus den höchsten Schweizer-Gebürgen ihren Ursprung haben, und von diesem erhöheten Land in die andern tiefer liegenden Landschaften fliessen. Die oberste Fläche

(*) Gruners Eisgebürge des Schweizerlands, Th. III.

des Gotthards giebt der Reuß, welche gegen Mitternacht, und dem Teßin, der gegen Mittag flieſſet, ihren Urſprung. Der Rhodan empfängt ſein erſtes Waſſer aus der Furke, welcher als ein Arm des hohen Gotthards kann angeſehen werden. Der Rhein, einer der mächtigſten Flüſſe in Europa, erhält ſeinen Urſprung theils aus dem Criſpalt, theils aus dem Lukmanier, welche auf gewiſſe Art als Aeſte des Gotthards zu betrachten ſind. Ob der Innfluß, der in dem Gotthaus-Bund entſpringt, nicht für den Hauptarm der groſſen Donau könne gehalten werden? indem unſtreitig iſt, daß die Breite und Tiefe des Inn, wenn er ſich zu Paſſau mit dem zweyten in Schwaben entſprungenen Arm der Donau vereiniget, viel ſtärker iſt, als der andere; will ich andern auszumachen überlaſſen.

§. 7. Die Witterung auf dieſen hohen Gebürgen, und in derſelben Nachbarſchaft, iſt die meiſte Zeit des Jahrs hindurch überaus rauh; meiſtens herrſchet eine beſtändige Kälte, und heftige, ſchneidende Winde, nebſt ſehr naſſen Nebeln. In den daran liegenden Thälern ſiehet man groſſe Wälder, fette Wieſen, ſehr viele kleine und groſſe Seen, Flüſſe und Bäche; ja ſo gar in einigen Gegenden, zum Beyſpiel in dem untern Walliſer-Land, dem Veltlin . . die fruchtbarſten Weinberge und Fruchtfelder. In dem Heu- und Auguſtmonat iſt die Hize in dieſen mit hohen Bergen umzingelten Thälern oftmal ſo überaus heftig, daß die Einwohner, um friſche Luft zu ſchöpfen, auf die Berge getrieben werden. Die erſt in dem Brachmonat ausgeſäeten Sommerfrüchte treiben beynahe augenſcheinlich. In zehn, ja ſo gar an einigen Orten in acht Wochen, gelangen ſie zu völliger Zeitigung. Im Winter aber iſt die Kälte faſt unerträglich. In vielen Gegenden werden die Häuſer faſt gänzlich mit

Schnee

Schnee bedekt, und den Bewohnern alle Gemeinhaft mit ihren Benachbarten abgeschnitten. In verhiedenen Gegenden kann man in einem sehr kleinen ezirk alle vier Jahrszeiten auf einen Blik überse-n; ja zum öftern kömmt man dergestalt in die renzen zwischen dem Winter und Sommer, daß an mit dem einen Fuß den Schnee betritt, da an den andern auf Blumen sezet. Selten erreien die Wolken die obersten Spizen der höchsten erge; bey schwüler Luft streichen sie an den Füssen nd Wänden derselben herum; die Klüfte und Hölen r Berge sind gleichsam die Zeugmuter der Wolken; e hängen sich an die Felsen an, gleich als wenn sie on selbigen ihren Ursprung erhalten hätten. Wird as Gleichgewicht der Luft nur in etwas aufgehoben, ziehen sich die Nebelwolken entweder in die Höhe, nd verschwinden augenbliklich, oder sie werden in egentropfen aufgelöset. Nicht selten jaget der Wind ie an den Seiten der hohen Berge hangenden Wolken or den Reisenden mit einem starken Gezische vorbey; da e denn, bis die Wolken vorübergetrieben, mit Reen oder Riesel begossen werden. Stehet man aber uf der Höhe eines Bergs, von welcher man die lussicht nach dem Thale hat, so siehet man öfters ie Wolken unter seinen Füssen; alsdenn gewinnt es en Anschein, als ob die ganze umliegende Gegend in grosser See sey. Die Spize der niedern Berge; ie Gipfel der Tannen, die etwann aus den Nebel-Volken auf einen Augenblik hervorragen, stellen sich em Auge wie lauter Inseln vor; ehe man sich desen versiehet, verschwinden sie; oder eigentlicher, sie verden von den Wolken bedekt; an einem andern Ort aber siehet man neue derselben hervorragen. Das Vergnügen, welches ein Liebhaber der Natur-Erscheinungen bey einem solchen Auftritt empfindet, ist unbe-

unbeschreiblich. Dieses reizende Vergnügen wird noch vermehret, wenn sich etwann die Wolken an einem Ort öffnen, daß man völlig in das Thal und an die in selbigem stehende Kirchen und Häuser herabbliken kann. Die Bewohner der Berge haben beynahe untrügliche Wahrzeichen, vermittelst deren sie die Witterung aus dem Auf- und Absteigen der Wolken an den Wänden der Berge genau vorhersagen können. Die Wasserfälle auf den hohen Bergen sind fast unzählbar. Wer den Gotthard bey Sommerszeit bereiset, siehet beynahe jede hundert Schritte einen neuen, bald stärkern, bald schwächern Wasserfall aus und von den Felsenwänden herabstürzen. Bisweilen fällt das Wasser von den obern auf die niedern Felsen, brauset, und erreget einen Staub-Regen. Wenn die Sonnenstralen in den Wasserbläsgen des Staubregens gebrochen werden, so erbliket man einen ganzen mit allen Farben des Regenbogens gezierten Cirkel. Der, so diesen Cirkel siehet, stehet jederzeit in dem Rand desselben. Der Rand umschlinget gleichsam seine Füsse; auf der andern Seite hingegen erhöhet er sich. Solche starke Wasserfälle siehet man gar öfters in dem Glarner-Land, zwischen Dießbach und Linthal, gegen die Pantenbrüke; dieser ist zum Theil als die Quelle des Lint- oder Limmat-Flusses anzusehn; in dem Canton Uri, wenn man in das Schächenthal hinabsteiget, aus welchem der grosse Schächenbach seinen Ursprung hat. Einer der schönsten Wasserfälle, der einen Staubregen durch seinen Fall erreget, indem sich die Sonnenstralen brechen, findet sich in dem Lande Wallis, auf der Strasse von St. Moriz, nach Martinach; der Strom fällt aus einer himmelhohen, einige Meilen weit in gleicher Höhe und Gräde fortgehenden Felsenwand senkelrecht herab; er giebt den Zuschauern, indem sie

sich

h ſelbigem nähern, wenn die Sonne ihre Strulen
f ihn wirft, den entzükendſten Anblik von ſolchen
egenbogen. Jeder ſiehet, wie bey dem würklichen
egenbogen, einen eigenen Bogen; er ſiehet aber
ch Theile von andern. An den Füſſen und in der
itte der Berge ſind vortrefliche Waſſerquellen, die
n Bewohnern und dem zu Alpe getriebnen Viehe
r Erquikung dienen. Die Menge dieſer Waſſer-
uellen nur auf einem Berge iſt beynahe unzählbar.
efters entdeket man heiſſe und kalte mineraliſche Waſſer
d Geſundbrunnen. Auch dieſer Heilwaſſer Anzahl
in dem gebürgigen Theil der Eidgenößiſchen Lande
groß, daß nicht alle, ſondern nur die vorzüglich-
n derſelben genuzet werden.

§. 8. Der nordliche Theil der Eidgenoßſchaft,
elcher die Landgrafſchaft Thurgäu, den Canton
ürich, die Grafſchaft Baden, die freyen Aemter,
uen Theil der Cantons Lucern, Bern, Freyburg,
olothurn, und die Cantons Baſel und Schafhauſen
ſich ſchließt, hat gleichſam eine ganz andere Natur,
enn der ſüdliche und gebürgige, von dem ich bis
ahin gehandelt. Auch dieſer nordliche Theil enthält
nzälbare Berge in ſich, deren Höhen ſich von ihrem
uß an bis auf den Gipfel auf 2000. bis 2500. Schuh
ſtreken; allein dieſe Berge, die einem Holländer
ſtaunend hoch vorkommen würden, ſind in Verglei-
ung mit den mittägigen Alpen nur kleine Hügel; ſie
ängen auch nicht in Ketten, die viele Meilen hal-
en, ununterbrochen zuſammen, wie dieſes bey den
ittägigen Schnee- und Eisbergen geſchieht; ſie
erden auch nicht, wie jene, durch groſſe Klüfte,
ol aber durch Töbler (†) unterbrochen. Oefters kann
man

(†) Töbler oder Tobel heiſſen in der Schweiz diejenigen tiefen
thäler, wohin man wegen Sumpf und Moraſt keinen Zugang
at; oder auch jede zwiſchen Hügeln und Bergen liegende Vertie-
ung. S. L. Friſchen deutſch-lateiniſches Wörterbuch, II. Th.
l. 374.

man ganze Meilen auf ihrem flachen Rüken hingehen. Selten lassen sich die Wolken bis auf diese niedrigen Berge hinunter; ausgenommen bey lang anhaltendem Regenwetter in dem Frühling und Herbst, bisweilen auch etwann in den schwülen Sommertagen. Auf diesen Bergen findet man die Wasserfälle und Quellen viel seltener, als auf den höhern Gebürgen. Der Schnee, der sich den Winter durch auf ihnen sammelt, zerschmilzet gewöhnlich in den Merz- und April-Monaten; ja es geschieht etwann, daß wenn mitten in den Winter-Monaten die Südwinde sich stark regen, sie den darauf gefallenen Schnee auflösen, und gänzlich von selbigen befreyen. Wahr ist es zwar, daß auch diese kleinern Berge, wenn es in den Frühlingstagen in den Thälern regnet, mit einem neuen Schnee gänzlich bedekt werden; der aber, so bald die Luft durch mildere Winde oder durch die Sonnenstralen erquiket wird, in wenigen Tagen wieder verschwindet. An den Füssen vieler dieser Berge sind die vortreflichsten Wein-Gärten angelegt; oder sie prangen mit fruchtbaren Wiesen, Bäumen und Akerfeldern. Die Gipfel sind entweder mit Waldungen besezt, oder auch zu Frucht-Feldern angelegt. Wiesen- und Mattland findet man zwar auch auf dem Rüken dieser Berge; allein weder die Kräuter, noch das Gras, kommen den fetten Weiden, noch den kräftigen Kräutern gleich, welche den hohen Alpen eigentümlich sind.

§. 9. Die Eidgenößischen Länder sind an Mineralien von allen Arten nicht weniger reich. An Kalch- und Thon-artigen Erden findet man Kreide, mancherley und vortreflichen Thon, aus welchem allerley Geschirre verarbeitet werden. Die Winterthurer-Oefen waren ehedem auch auser der Eidgenoßschaft berühmt. Siegelerde findet sich an verschiedenen Orten. Die

Mond-

Mondmilch, Lac lunare oder Agaricum saxatile ist nicht gar selten. Dieses ist eine zarte, schneeweisse, schwammichte, luftige Erde, die, dem äusserlichen Ansehn nach, dem Lerchenschwamm ganz gleich ist; man findet sie in den hohen Gebürgen, da sie gleich einem Mark in den Hölen der Berge und Felsrizen lieget, und von dannen weiter abgespült wird; sie thut in der Arzneykunst grosse Dienste in Verbesserung und Dämmung der im Leibe liegenden Säure, auch in Versüssung des scharfen Geblüts. In Ansehung der Blut-versüssenden Eigenschaften kann die Mond-Milch auch den kostbarsten gesiegelten und ungesiegelten Erden an die Seite gesezt werden. . . Der Schieferstein ist aller Orten gemein; jedoch sind diejenigen, welche in dem Canton Glarus, auf dem sogenannten Tafelberg, gebrochen werden, die berühmtesten. Etwas ausserordentliches ist in dem Veltlein der Lavezstein, eine Art Felsen, die man, gleich dem Holz, drechseln, und weil sie das Feuer auf eine ungemeine Weise aushalten, zu Koch- und andern Geschirren anwenden kann. Ich werde aber von diesem ausserordentlichen Stein unter dem Artikel Veltlin das mehrere anbringen. Der Marmor wird bey und um die hohen Gebürge häufig gefunden; der weisse ist zwar selten; hingegen hat man schwarzen, welcher mit weissen Adern durchstreift ist; grauen, welcher ebenfalls mit den schönsten weissen Adern pranget; grau-rothen und gelben; bisweilen findet man grünen, und solchen, der etwas fleischfarbigtes enthält. Bey den Eisbergen hat man rothen und weißgesprengten Porphyr entdeket. Gemeiner Gyps und Alabaster werden auch angetrofen. Der schönste Alabaster ist in dem Walliser-Land; die Bildhauer gehen ihm begierig nach. Von Crystallen findet man gar verschiedene Arten, besonders an dem Gotthard,

der

der Grimsel, der Furka und andern hohen Bergen. Es ist schon geschehn, daß man Stüke von etlichen Centnern schwer aus den Bergen hervorgebrochen hat. Die Einrichtungen aber dieses Mineral rechtschaffen zu nuzen, ist in diesen Landen noch nicht zur Vollkommenheit gestiegen. Die meisten Crystalle werden von den Schweizern an die Ausländer, besonders an Meyländer, roh verkauft; diese besizen eine vorzügliche Geschiklichkeit, solchen zu schleifen und zu polieren. Salpetererde, Brunnensalz in dem Canton Bern, Torferde beynahe in jedem Kirchspiel des nördlichen Schweizerlands, Steinkohlen an gar vielen Orten, und zwar von weit beßrer Art, als in auswärtigen Landen gefunden wird. Man findet in Wallis, auch in Bündten und um Cleven herum, Spießglas, ingleichem Glanz (Plumago) und Bländе von verschiedenen Arten. In der Gegend von Basel entdeket man viel goldhaltigen Marcasit und Kieß, auf welchem (wie man insgemein annimmt) das ganze Münster stehen soll. Bey der Stadt Flanz, in dem obern Bund bricht man Schwefel und Vitriolkiese, desgleichen auf den höchsten Alpen gegen Mittag; im Lugnizer-Thal in Grau-Bündten, zeigen sich ebenfalls dergleichen mineralische Erdsäfte. Bey Ber, in der Landvogtey Aelen, Berner-Gebiets, hat man schönen lebendigen Schwefel (Sulphur virgineum) entdeket, welcher weit den Vorzug vor demjenigen verdient, den man aus America bringt; Schwefel-Kiese, welche sehr häufig und reich, aber aus Mangel von Erfahrung noch nicht vollkommen genuzet werden; Spießglas, gelben und weissen Spat, und andre dergleichen Flüsse. Kein Land in Europa ist an Ueberbleibseln von starken Ueberschwemmungen und Versteinerungen, oder gar von der allgemeinen Sündfluth, so reich als die Schweiz. Alle Arten der eigent-

lich

lich sogenannten Metalle werden in den Gebürgen und Thälern der Eidgenoßschaft angetroffen. Der Sand des Rheins, der Reuß, der Adda, der Emmat, der Aare, und andrer Flüsse, führet Goldkörner mit sich, welche etwann von den Einwohnern ausgewaschen werden. Der Löbliche Stand Lucern, und auch andre, haben Schaupfenninge von grossem Gewichte prägen lassen, zu welchen das Gold in der Emmat gefunden worden. Ein Silberbergwerk ist noch vor wenigen Jahren an dem Gotthard im Gang und sehr ergiebig gewesen; auch in andern Cantonen sind zu verschiedenen Zeiten Silberbergwerke eröffnet worden. In Graubünden, bey dem Fläscherberg; zu Filisur, bey dem Buffalor; in der Landschaft Davos, in dem Schamserthal, bey Disentis; ferner auf dem Mötschberg, in dem Canton Glarus, gegen den Wallenstadter-See sind ehedem Kupfererze gegraben worden; die Gruben werden auch jezo noch an einigen Orten unterhalten. Um die Stadt Sitten gräbt man Kupfererze, so Gold halten; wie auch viele Bleyerze; ingleichem gesprengten Silber-Glanz. In Bündten, im Palenzer-Thal, werden Bleyerze gefunden. Der Randen, der Bözberg .. sind an Eisen reichhältig. In dem Berg Gonzen, in der Grafschaft Sargans, wird ein dreyfaches Erz gegraben; nemlich schwarz Erz, Meliwerk und roth Erz; aus derer Vermischung ein wahrer Stahl unmittelbar geschmolzen wird. Bey Thun, in dem Canton Bern; bey Bipp, in dem Solothurner-Gebiet; in dem Thal Vallengin, in dem Fürstentum Neuburg, ist Quekſilber entdekt worden. Man muß aber doch auch zugeben, daß die Schweizerischen Metalle überhaupt zu spröde sind, und bisher diejenigen gar öfters unglüklich gemacht haben, welche sie haben erschürfen, oder gar machen wollen. Doch werden an

einigen Orten, vorzüglich in dem weltlichen Gebiet des Bistums Basel, Eisenbergwerke, ingleichem die Salz-Werke im Gouvernement Aelen, mit nicht geringem Nuzen bearbeitet.

§. 10. An mineralischen Gesundwassern und Bädern hat die Eidgenoßschaft einen Achtungswürdigen Vorrath. Ich werde nur die merkwürdigsten derselben kürzlich berühren.

Die Bäder zu Baden (Thermæ Badenses s. Helvetiorum) befinden sich eine kleine Viertelstunde unterhalb der Stadt Baden in dem Aergäu, auf beyden Seiten der Limmat, an einem Ort zum Bädern genannt. Es sind daselbst unterschiedliche weiläufige und bequeme Gebäude und Gasthöfe zum Aufenthalt und Wohnung der Badgäste angelegt. Die Wasser dieser heissen Quellen, deren verschiedene sind, führen insonderheit viel Schwefel auch etwas Alaun mit sich. Diese Bäder werden theils wegen ihrer heilsamen Kräfte in äusserlichen und innerlichen Krankheiten, theils wegen den bequemen Wohnungen, den Sommer und Herbst hindurch, von Fremden und Einheimschen stark besucht. Tacitus thut schon dieser Bäder in seiner Geschichte Meldung. Die Römer hatten sich selbige, als sie die Herrschaft dieser Lande an sich rissen, wol zu Nuze gemacht. Münster wird aus den neuern wol der erste seyn, der von selbigen in seiner Cosmographie eine weitläufige Beschreibung ertheilt hat. Längst vor ihm hat schon Poggius eine wiewol kurze Beschreibung davon gemacht, in seiner Descript. &c. &c. Strasb. 1513. pag. 113.

Die von Natur heissen Wallisbäder sind nicht weniger, als die zu Baden, berühmt. Man findet deren vornehmlich zwey in Ober-Wallis, nemlich das Leukerbad (Thermæ Leucenses) und das Brigerbad,

(Thermæ

(Thermæ ſ. aquæ Brigenſes.) Das Leukerbad befindet ſich auf der rechten Seite der Rhone in einem Bergthal, das mit Wieſen umſchloſſen iſt. Es hat ſeinen Namen von dem eine Meile tiefer gelegenen Städtgen Leuk. Es ſind verſchiedene Quellen, aus welchen das Badwaſſer flieſſet; ſie ſind ſo heiß, daß man Federvieh darinn ganz abbrühen, und Eyer kochen kann. Dieſe Waſſer führen eine groſſe Menge Eiſen, das von einer vitrioliſchen Säure aufgelöſet iſt, bey ſich, wie auch viele öhlichte Theile. Dieſes leztere zeiget ſich daraus, weil, wenn man ſich des Bads bedient, die ganze Haut damit überzogen und beſchmieret wird. Die Heilkräfte dieſes Geſundwaſſers ſind vortreflich; es thut ſowol in äuſſerlichen als innerlichen Krankheiten und Schäden erwünſchte Dienſte. Die hartnäkigſten Rauden und Kräzen der Haut, die durch innerliche Arzneyen nicht mehr können gehoben werden, werden hier blos durch Baden geheilet. Nicht weniger iſt es ſehr heilſam in allen Schwachheiten der Nerven; in den hypochondriſchen und hyſteriſchen Uebeln, in Gliederwehen, in Auszehrung des Leibs, die von einer allzuſchwachen und lokern Verbindung der Theilgen des Bluts ihren Urſprung hat. Die Badgäſte finden hier zwar keine zierlichen und gepuzten Wohnungen, jedoch gut Speis und Trank, und über dieſes alles eine ſehr geſunde Luft, die alles erfriſchet, und auch die ſchlechteſten Hütten angenehm machen kann. Die benachbarten Eidgenoſſen von Bern, Lucern, Genf, ... wie auch die angrenzenden Savoyer beſuchen dieſe Bäder fleißig. Der Zuſpruch von Einheimſchen und Fremden würde noch weit ſtärker ſeyn, wenn die Zugänge und Straſſen in dieſes erhöhete Bergthal nicht mit ſo vielen Schwierigkeiten umringet wären. Das Briegerbad iſt nicht ſo heiß, wie das Leukerbad; es

hat seinen Namen von dem Fleken Brieg, der eine halbe Stunde davon entfernt liegt. Es befindet sich an einem anmuthigen Ort auf einer Ebne, von welcher, gegen Mitternacht zu, hohe Berge und steile Felsen sich weit in die Wolken hinauf thürmen. Die warme Quelle entsteht aus einem Felsenberg. Die Natur zeigt sich an diesem Ort sehr bewundrungswürdig. Aus eben dem Felsen, aus welchem das Badwasser warm entspringt, rieselt auch ein Bach des kältesten Wassers hervor. Die Kräfte dieses Gesundwassers sind mit dem Leukerbade fast einerley; jedoch wird selbiges von Fremden weniger, als dieses leztere, besucht.

Das Pfäfersbad (Thermæ Fabarienses) liegt in der Grafschaft Sargans, gegen das Bündner-Land; es hat seinen Namen von der gefürsteten Benedictiner-Abbtey Pfäfers, welche etwann eine Stunde davon entfernt ist; der auch die Quelle, samt dem Badhaus, eigentümlich zusteht. Die Quelle desselben ist in einer gräßlichen Höle, mitten zwischen Felsen. Das Wasser dieses Gesundbads ist von Natur warm; doch nicht so heiß, wie die Bäder zu Baden und Leuk. Es übertrift an Leichtigkeit alle andern Badquellen. Seine Heilungskraft kömmt den vorhingemeldten Walliserbädern beynahe gleich, ausser daß es nicht so viel Eisen bey sich führt, wie jene. Es wird weit stärker zum Trinken, als zum Baden gebraucht. Jährlich wird es auch in sehr grosser Menge in und ausser die Eidgenoßschaft zum Trinken verführt. Um die Quelle herum werden viele Pyrites, meistens rothe, gefunden.

Das Bad zu Schinznach, auch das Habspurger-Bad genannt. Es liegt an der rechten Seite der Aar, dem Dorf gleiches Namens gegen über, eine Stunde ob der Stadt Brugg im Ergäu. Das Wasser führet einen überaus starken Schwefel. Es entspringet mitten in

der

der Aar. Der Zulauf zu diesem Bad ist so groß, als die Nuzbarkeit desselben; ob man gleich selbiges nicht unter die von Natur warmen Bäder zählen kann. Schon in den alten Zeiten soll hier ein Badhaus gestanden haben. Die Wiederherstellung desselben aber ist erst gegen dem Ende des vorigen Jahrhunderts geschehen; in dem gegenwärtigen ist das Badhaus mit andern Gelegenheiten für die Badgäste sehr erweitert worden.

Das Weissenburger-Bad in dem niedern Siementhal, in dem Canton Bern. Die Wasser desselben thun in Schlagflüssen, Schwindel, dem Hauptwehe, Entzündung der Augen, der Lungen, Nieren, sehr gute Dienste. Herr Doctor Ritter von Bern, ehemaliger Besizer dieses Bads, hat von den Heilskräften desselben eine umständliche Beschreibung truken lassen.

Das Bad zu Rüschlikon an dem Zürich-See, und das zu Rußweil in dem Gebiet des Cantons Lucern, sind ebenfalls bekannt und beliebt; indem sie bey vielen äusserlichen und innerlichen Krankheiten eine sehr grosse Heilungskraft erweisen.

Das Graubündner-Land ist nicht weniger mit vielen mineralischen Quellen gesegnet. In dem Zehen-Gerichtenbund befindet sich das Altenauer-Bad, unweit dem Fleken Altenau. Dieses Wasser führet vielen Schwefel mit sich. Es ist dem schönen Geschlecht, und denen, so mit langwierigen Fiebern behaftet sind, sehr zuträglich. In dem Obern Bund in dem Lugnizer-Thal findet man auch Gesundbäder, welche denen mit Fiebern Behafteten gut seyn sollen. Das Bad, unweit Seewys, soll, nach Sprechers Nachricht, sich den Unfruchtbaren bey dem Gebrauch sehr heilsam anpreisen. Das St. Martins-Bad in dem Veltlin wird stark besucht: es erweiset sich sonderlich denen mit dem Podagra geplagten und andern presthaften Personen sehr heilsam.

Unter den Sauerbrunnen des Schweizerlandes gehöret unstreitig dem zu St. Moriz in der Mitte des Engadiner-Thals in dem Gottshaus-Bund der Vorzug. Dieser Sauerbrunnen hat seinen Ursprung von den vitriolisch-martialischen Adern, welche in den herumliegenden Bergen und zwischenliegenden Thälern sich häufig befinden. Scheuchzer hat gefunden, daß ein Apotheker-Pfund dieses Sauerbrunnen-Wassers 1. Unze, 26. Gran von vitriolisch-salmischen und indisch-martialischen Theilen in sich hält. Theophrastus Paracelsus schreibt von der Kraft dieses St. Morizen-Sauerbrunnens: „Ich seze ihn allen andern „Sauerbrunnen, welche mir in Europa bekannt „sind, vor. Seine Quelle läuft in dem August „Eßig-sauer hervor; der, welcher dieses Wasser als „eine Arzney trinket, erlangt seine Gesundheit, und „wird niemals weder einigen Stein, oder Sand, „noch das Podagra, noch die Gelenksucht verspüren, sintemal der Magen so verstärkt wird, daß „er Weinstein verdauen kann, sowol als ein Strauß „das Eisen, und eine Amsel den Sand; nicht allein „aber uur Weinstein, sondern auch alles andere in „Speis und Trank, was eine Krankheit erweken „könnte.“ Es kann seyn, daß er die Würkung dieses Sauerbrunnens, nach seiner Art, allzustark übertrieben hat. Weniger Mistrauen aber wird man in das Zeugnis des berühmten Doctor Langhansen sezen können, der von selbigem schreibt: Daß dieses St. Morizen-Sauerwasser das stärkste sey, so er in der Schweiz und in Deutschland kennt, und an Stärke das Pyrmonter-Wasser (so doch eins der stärksten ist) noch übertreffe.

In dem Obern Bund, nicht weit von dem Dorf St. Bernhardin, an dem mittägigen Fusse des Bergs gleichen Namens, quillt in einer Wiese ein anderer

Sauer-

Sauerbrunn hervor, welcher viel von einem Eisen. Crocus führt. Man macht aber von diesem Sauerbrunnen wenigen Gebrauch; ob er gleich, aller Wahrscheinlichkeit nach, von grossem Nuzen, und vielen andern vorzuziehen wäre, welche minder von obbemeldter Materie führen. Sein Geschmak ist ganz durchdringend.

Auch an Schwefelbrunnen ist in der Eidgenoßschaft kein Mangel. Man findet einen solchen Schwefelbrunnen auf der obersten gangbaren Fläche des Hakens (†) in dem Canton Schweiz. Derselbe ist mit einer Mauer umgeben, und mit einem Dache zur Erquikung der Reisenden bedekt, welche, ohne die geringste Ungelegenheit zu besorgen, sein Wasser in ziemlicher Masse geniessen können. Er hat einen schwarzen lettigten Grund, der einen starken Schwefelgeruch hat. Bey Krattingen an dem Thunersee ist ebenfalls ein Schwefelbrunn, welcher alles, worüber er fliesset, schwärzet. Das Schwefelbrünnlein, ausserhalb der Pforte der Stadt Bern, ist nicht weniger bekannt. Sein Wasser wird von den Einwohnern dieser Hauptstadt gar stark zum Baden gebraucht. Ein anderer kalter Schwefelbrunn zeiget sich an dem Loppberg in dem Canton Unterwalden; seine Quelle trägt ihn aber bald in den Vier-Waldstädter-See. In dem Canton Freyburg, unfern dem Dorf Chermay, welches in den Bergen liegt, ist ein starker Schwefelbrunn, der in kurzer Zeit das hineingelegte Holz mit Schwefel überziehet; so daß er, wie Schwefelkerzen brennet, und überaus stark riechet. Das Schwefelbad bey Yverdon war vorzeiten in nicht geringem Rufe.

Von den verschiedenen Hölen und Grotten der Eidgenößischen Lande, welche theils die Natur gemacht,

(†) Haken, ein Berg.

theils in den vorigen Zeiten von Menschen-Händen verfertiget worden, will ich nur einiger weniger gedenken. Es gehört hieher die Grotte bey Aeugst in dem Canton Basel; auch diejenigen Gewölber und weitläufigen Aushölungen, so sich von diesem ehemals so berühmten Orte fast bis gen Lichtstall erstreken. Das gemeine Volk dort herum nennet selbiges das Heiden-Loch. In dieser Gegend mag es seyn, wo vor weniger Zeit Herr Joh. Heinrich Harscher von Basel die Ueberbleibsel einer Römischen Münz-Werkstätte, nebst einigen dazu dienenden Münz-Modellen, entdeket hat. S. dessen Beschreibung davon, 8. Basel 1764. Auf dem Pilatusberg in dem Canton Lucern, ist eine Höle, in welcher sehr häufig Mondmilch gefunden wird. In dem Canton Appenzell wird auch ein unterirrdischer Gang oder Höle angetroffen. Wird in dieselbe ein Stein, oder etwas anders hartes hineingeworfen, so entstehet ein starkes Getöß und Brausen der daselbst eingeschlossenen Luft. . . Ich übergehe hier viele andre Heilbäder, Sauer- und Schwefelbrünnen und Hölen. Aller zu gedenken, würde zu weitläufig fallen. Ich habe nur die vornehmsten berührt.

§. 11. In dem mitternächtlichen und ebnern Theil der Eidgenoßschaft wird Getreide in Menge gepflanzet; jedoch ist selbiges bisher für die gewaltige Anzahl der Einwohner noch nicht hinlänglich gewesen. Vermittelst der rühmlichen Veranstaltungen aber, welche die in den meisten Haupt- und andern Städten errichteten physicalischen und ökonomischen Gesellschaften in Ausübung gebracht, trachtet man die Vermehrung des Getreids auf alle nur mögliche Art zu befördern. Es hat auch nicht geringen Anschein, daß, wenn die nüzlichen Anstalten noch weiter getrieben, wenn dem Bauersmann die unumgänglichen Hülfsmittel erleichtert, wenn ihm durch eine aufgeheiterte Vernunft

die

die alten Vorurtheile entkräftet, und die Reichern und Begüterten ihm mit ihrem Beyspiel vorgehen, ... in einem Mannsalter die Pflanzung der Getreidarten so sehr werde vermehret werden, daß man der Einfuhr aus Schwaben, Elsaß, Burgund und Meyland, wo nicht gänzlich, doch gröstentheils ermangeln kann. Die Gerste wird auch in gebürgigen Gegenden, ja gar bis allernächst an die Eisberge gebauet. Doch versteht sich dieses nur von der Sommergerste, welche in den: April und Meymonat ausgesäet wird. Der Hafer gedeyet in wärmern Gegenden; der Roken in noch wärmern. Weizen und Korn aber werden nur an solchen Orten gepflanzet, wo die Winterfröste nicht allzustreng sind, und der Schnee mit den ersten Frühlingstagen wegschmilzet. In den engen Thälern der hohen Gebürge schlagen allein die Sommerfrüchte, als Gersten, Hafer, Bohnen und Sommeroken an. In den Kornländern aber werden neben dem Sommergetreide auch die Winterfrüchte gepflanzet. Die Eintheilung der Felder ist diese: Alle Aeker einer jeden Gemeine, die besondern Hausäker, die ausser der gemeinen Umzäunung liegen, werden in drey Theile oder Zelgen eingetheilt: Die erste wird in dem Herbstmonat mit Winterkorn angesäet: diese nennet man die Kornzelge: Die zweyte mit Roken; oder wenn die Landesart hierzu nicht zum besten taugt, mit Sommerfrüchten, als Hafer, Bohnen, Gersten, Erbsen, ... diese heißt die Roken- oder Hafer-Zelge: Die dritte Zelge liegt brach; es werden keine Früchte angesäet; man läßt dem Aker Zeit sich wieder zu erholen; durch ein dreymaliges Pflügen und Düngen wird er zur Kornsaat zubereitet. Auf diejenigen Aeker, welche dies Jahr Korn getragen, wird das folgende Jahr Hafer oder Roken gepflanzt; das dritte Jahr aber liegt er brach; so daß jeder Aker oder jede

Zelge nur zwey Jahre hintereinander angebauet wird, da er denn in dem dritten zum theil öde liegt, zum theil zur künftigen Aussaat zugerichtet wird; wo die Felder aber von fruchtbarer Art sind, oder wo sie jährlich genugsam können gedünget werden, (wie dieses rings um die Städte geschieht) so wird der Aker alle Jahre genuzet; wenn der ausgesäete Saame sich achtfältig vermehrt, so wird der Jahrgang für einträglich gehalten. Bisweilen ist die allgemeine Vermehrung stärker, und in einigen Gegenden auch zwölf- bis vierzehnfältig. Hanf und Flachs werden aller Orten häufig gepflanzet. Dieses Gewächse verschaffet dem Bauersmann seine Kleidung. Der Ueberfluß wird zu den Leinwand-Fabriken verbraucht, die in dem Canton Bern, zu St. Gallen und in dem Thurgäu angelegt sind; aus welchen jährlich viele hundert Centner der feinsten Leinwand-Stoffen nach Italien, Frankreich, Deutschland und andern Ländern abgeführt werden. Man pflanzet dieses nüzliche und einträgliche Gewächse selbst auch bis in diejenigen Gegenden, wo sonst andre Früchte nicht gedeyen. Zu den schlechtern Fabriken bedienet man sich der Elsasser- und Brißgäuer- (sogenannter) Reisten, und des Flachses. Die Tabaks-Pflanzungen sind der Eidgenoßschaft mehr schädlich, als nüzlich; diese Pflanzung fordert die fettesten Felder; sie können aber zu Getreide weit besser genuzet werden. Wo selbige etwann in dem Canton Bern angelegt worden, läßt man sie wiederum abgehen. Man bekömmt den Tabak viel beßer und wolfeiler aus den Niederlanden, als man selbigen in dem Lande selbst pflanzen könnte. Wein wird in sehr vielen Orten gebauet. Die Wadt, besonders die Gegend an dem Genfer-See, *la Cote* genannt, (†) das Fürstentum Neuburg, das Veltlin,

(†) Der Ryff-Wein.

Veltlin, die Grafschaft Cleven, das untere Wallis, das Aergäu, der nordliche Theil des Cantons Zürich, die Gegend um den Rhein bey Schafhausen, das Rheinthal . . . liefern die besten Arten der Weine. Die Ausfuhr derselben nach dem Schwabenland und Savoyen ist sehr stark. Insgemein haben die Ausländer gegen die Schweizer-Weine sehr starke Vorurtheile. Wenn aber Kennern selbige unter dem Namen fremder französischer oder italiänischer Weine aufgetragen werden, so finden sie die Lieblichkeit und den Geist von jenen Eigenschaften, die sie sonst den Schweizer-Weinen (obgleich ohne Grund) absprechen. Die bergichten Gegenden bedienen sich der italiänischen Weine, die über den Gotthard geführt werden; die gangbare und woleingerichtete Strasse über diesen Berg ist Ursache, daß dieses Getränke weit leichter aus Italien, als aus andern Gegenden des Schweizerlandes dahin kann abgeführt werden. Der Preis der Weinberge ist durchgehend sehr hoch. Der Werth eines Morgens Reben von 36000. Schuh verhält sich gegen einem Morgen Akerfeld von gleich starkem Inhalt gemeinlich wie 1. gegen 10. Es geschiehet nicht selten, besonders in der Nachbarschaft der Städte, daß ein Morgen Reben mit 1000. ja 1200. Gulden bezahlt wird; ja wenn bisweilen nur wolgelegne Viertheile eines Morgens verkauft werden, so sind selbige öfters auf 400. Gulden geschäzet worden. An dem Bielersee hat man schon mehrmalen einen einigen Morgen Reben für 3600. Gulden verkauft. Wenn in diesen Gegenden der Morgen nur 1000. und 1200. Gulden gilt, so wächst nur schlechten Wein. . . An Baumfrüchten von allen Arten haben die meisten Gegenden Ueberfluß. Die vornehmsten sind die auserlesensten Gattungen von Aepfeln und Birnen. Von dieser leztern Art Baumfrüchten

siehet

siehet man in der Landgrafschaft Thurgäu ganze Felder Alleen-weise bepflanzet. Aus selbigen wird auch ein sehr gutes Getränke, Birnenmost genannt, gepresset; der, wenn er bey dem Feuer über die Hälfte eingesotten wird, den niedlichsten Italiäner-Weinen an die Seite kann gesezt werden. Ferner: Nüsse, Castanien, Maronen oder Marren. Alle Arten von Steinobst, sonderlich viele Kirschen; aus denen der Kirschen-Geist bey dem Feuer bereitet, und mit grossem Nuzen und Vortheil in und ausser der Eidgenoßschaft gebraucht wird. Maulbeeren, Mandeln, Feigen, Granaten und andere edeln Früchte wachsen allein in denen an Italien angrenzenden warmen Thälern. Eben so, wie der Saffran allein in dem untern Walliser-Land, gepflanzet und gebauet wird.

§. 12. An Holz- und Brenn-Materialien sollten, dem ersten Anschein nach, alle Gegenden des Schweizerlands Ueberfluß haben; denn wo man immer die Augen hinwendet, so findet man die kleinern und höhern Berge und Hügel, ja zum öftern die Ebenen selbst, mit Holz überwachsen. Man trift ganze weitläufige Waldungen von Buchen, Eichen, rothen und weissen Tannen, Forren, Lerchen, Birken und andern Arten von Holz an. Einige Cantons, als der gröste Theil von Ury, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, die Grafschaft Sargans, ein Theil von Bündten, haben an allen Gattungen Brennholzes einen Ueberfluß; in den übrigen Cantons und Ländern aber wird es von Jahr ja Jahr seltener. Auch in diesen Gegenden siehet man zwar beträchtliche Waldungen von verschiedenen Arten Holzes; allein an einigen Orten ist doch selbiges zu dem täglichen Gebrauche nicht hinlänglich. Die Haupturfachen des fast unglaublich und unmöglich scheinenden Holzmangels in der Eidgenoßschaft sind die seit hundert Jahren eingeführten

ten und immer sich vermehrenden Fabriken und Manufacturen, . . die durch selbige vermehrten Einwohner, . . die Erbauung und Anlegung neuer Häuser an Orten, wo vorher noch keine gestanden hatten, . . die ehmalige starke Ausfuhr von Kohlen nach fremden Ländern, . . die wenige Sorgfalt, welche der Bauer auf den Anbau der Waldungen verwendet, . . wie auch der Mißbrauch, der an einigen Orten mit diesem zum täglichen Leben so unentbehrlichen Gut getrieben wird. . . Selten wird den Waldungen so viele Zeit gelassen, als sie zu ihrem gehörigen Wachstum nöthig haben; das Holz wird gar oft noch jung, ehe es vollkommen ausgewachsen, wieder abgehauen; der junge Anflug wird dem Horn- und andern den Waldungen schädlichen Arten von Viehe Preis gegeben. Dieses und anders verursachet, daß der Preis des Brennholzes immer steiget, und daß auch nicht allezeit die schärfsten obrigkeitlichen Verordnungen dem Uebel und dem Wucher Einhalt thun können. Es ist ein Glük für einen wichtigen Theil der Eidgenoßschaft, daß die Natur selbst das Uebel vermindert, so durch den Holzmangel entstehet. Die Entdekung und der Gebrauch des Torfs ist so wichtig, daß man in Ermanglung des Holzes sich gar wol mit selbigem zur Feuerung behelfen kann. Man findet auch selten ein Thal, ja vielleicht nicht ein einiges Kirchspiel, da man nicht, wenn man nur Fleiß anwendet, den Torf ohne sonderliche Arbeit und Kosten graben kann. Vermittelst des Gebrauchs des Torfs kann den Waldungen sehr geschonet worden. Selbst auch der Akerbau und die Viehzucht erhält durch den Torf eine überaus wichtige Beyhülfe; indem die Asche, wenn sie auf trokne und dürre Wiesen gesprengt wird, das beste Futtergras und alle Arten von Klee überaus schnell und stark hervortreibet. Steinkohlen-Gruben

sind

sind schon in verschiedenen Gegenden entdekt worden; vermuthlich wird der Holzmangel Gelegenheit schaffen, derselben noch mehrere zu entdeken. Jedoch sind die Vorurtheile wider den Gebrauch dieser Kohlen, in Ansehung ihres unangenehmen und der Gesundheit, oder vielmehr der Einbildung und der Weichlichkeit, schädlichen Geruchs, bey dem grossen Haufen noch sehr stark. Nur der noch anhaltende Holzmangel und die Theurung des Brennholzes kann diesen Vorurtheilen die Kraft benehmen, und den Werth der Steinkohlen (dieser nicht geringen Wolthat des Schöpfers der Natur) vermehren. In der Stadt Zürich fängt man seit zweyen Jahren an, selbige in den Haushaltungen, in den Fabriken, und selbst bey denen Handwerkern, die im Feuer arbeiten, stark zu gebrauchen. Man hat auch in diesem Canton zu Käpfach, in dem Kirchspiel Horgen an dem See, Steinkohlen-Gruben von der allerbesten Art entdekt. Diese beyden Naturschäze, der Torf und die Steinkohlen, nebst den lobenswürdigen Bemühungen der ökonomischen Gesellschaften, die Waldungen anzubauen, und dem Bauersmann die bisdahin unbekannte Wissenschaft beyzubringen, das Holz (gleich andern Gewächsen) zu säen und zu pflanzen, erweken nicht geringe Hoffnung, daß die Waldungen geschonet, und dem so sehr überhandnehmenden Holzmangel, in einem Mannsalter ein starkes Ziel könne gesezet werden. Die gröstten Waldungen sind: Der grosse und sich lang-dehnende Kernwald in dem Canton Unterwalden, welcher auch selbigen in zwey Theile absondert. Er besteht meistentheils aus Tannen- und Fichtenholz. In dem Canton Uri befindet sich ein sehr grosser Tannenwald an dem Fuß des Gotthards. Unweit der Stadt Zofingen ist ein grosser und schöner Wald, der Bauwald oder Bowald genannt,

genannt, welcher gröſtentheils aus Tannen beſteht, darunter vormals Stämme von 120. bis 130. Schuh gefunden worden. Selbige wurden vorzeiten vermittelſt der Aar in den Rhein, und durch dieſen in die Niederlande geflöſſet; woſelbſt ſie zu Maſtbäumen gebraucht wurden. Ueberhaupt ſind in dem Canton Bern noch ſtarke Waldungen, wohin auch das waldigte Gebürge der Grindelwald gehört. Der Jorat iſt derjenige waldigte gebürgige Strich, welcher ſich faſt mitten durch die Waadt weit und breit erſtrekt. Der Silwald in dem Canton Zürich iſt eine ſehr beträchtliche Waldung, die vornemlich aus Buchen beſteht. Einige Gegenden des Schweizerlands ſind aber gänzlich alles Brennholzes beraubet. In dem Urſerer-Thal, welches in der Mitte des groſſen Gotthards lieget, wachſen weder Stauden noch Holz; das kleine faſt von Alter dürr gewordene Tannwäldlein bey dem Fleken Urſeren ausgenommen; welches aber zu beſchädigen bey Ehre, Leib und Gut verbotten iſt. Die Einwohner dieſes Thals bedienen ſich zur Feuerung zwoer Pflanzen, Alproſe oder Breuſch genannt; (Chamaerhododendros, alpina ſerpilifolia, Roſa alpina und Erica.) Vorzüglich brennt man das Rhododendron glabrum und villoſum. Es ſind aber dieſe Pflanzen ſehr kurz; ihr Stengel iſt ſelten mehr als eines Fingers dik. Sie müſſen auch mit vieler Mühe gegen dem Ende des Sommers zuſammengeleſen werden. Die bemitteltern Einwohner dieſes Thals laſſen von Waſſen und Geſtinen Holz zur nothdürftigen Feuerung heraufbringen. Es geht aber dieſes mit nicht geringer Mühe und ſchweren Unkoſten zu. In gleichen Umſtänden befinden ſich wegen gänzlichem Holzmangel die Einwohner des Thals Avers in dem Gotteshaus-Bund. Dieſe bedienen ſich zur Feuerung des gedörrten Schaafmiſts. Die Berge und die unweg-

wegsamen Straſſen machen es in einigen Gegenden unmöglich, daß man die Naturgaben, die der Nachbar im Ueberfluß hat, und die bey ihm wegen Vielheit verfaulen, nicht nuzen und theilen kann.

§. 13. Wo der Getreidbau aufhört, da sieht man die Viehzucht in ihrer Vollkommenheit. Diese beschäftigt einen grossen Theil der Einwohner der Eidgenoßschaft; sie verschaffet ihnen die vornehmsten Nahrungsmittel, und ist für das ganze Land sehr einträglich. Die Weide und das Futter ist sowol in den Thälern, als auf den mittlern und obern Alpen so vortreflich, daß man sie mit bestem Recht den Weiden aller andern Europäischen Länder vorziehen kann. Nirgends werden die kräftigen und gewürzreichen Kräuter so durchgehends und so häufig gefunden, als auf den Schweizer-Alpen. Nirgends sind Lebensart und Sitten so einfältig und unschuldig, als sie bey den Hirten und Sennen angetroffen werden. Diese Art Leute ziehen mit dem Viehe, wenn die Alpen vom Schnee entlediget sind, aus den Thälern in die mittlern Gegenden der Berge; daselbst warten sie den Sommer über, oder so lang sie genugsame Fütterung finden, das Vieh. Ihre Nahrung bestehet allein aus Milch und Milchspeisen, Sauffi genannt. Sehr selten wird ihnen etwas Brods gebracht. Ein Senn kann mit Beyhülf eines einigen Menschen alle so verschiedenen Geschäfte verrichten, welche die Nuzung der Viehzucht von 25. Kühen unumgänglich erfordern. Aus dem Rohm oder Neidel der Milch wird die Butter (der Anken) verfertiget. Die ungeneidelte Milch, von welcher der Rohm nicht abgenommen ist, wird zu den besten Käsen angewendet; die schlechtern Käse aber werden nur aus dem Sauern der Milch gemachet, von welcher vorher der Neidel zur Butter weggenommen worden. Auch der Ziger (Caseus

rasilis)

rasilis vel secundarius) wird auf den Alpen gemacht. Die Glarner-Zieger aber haben vor allen übrigen den Vorzug. Die allerschlechtesten Ueberbleibsel der Milch, die zu den Käsen untauglich sind, und Schotten genennt werden, dienen vortreflich zur Mastung der Schweine und des Federviehes, deren bey vielen Sennhütten gehalten werden. Selten sind die Sennen Eigentümer des Viehs und der Alpen, auf denen sie sich aufhalten; sie halten entweder dem Eigentums-Herrn vor die Nuzung des ihnen übergebenen kleinen und grossen Viehes Rechnung, oder sie übernehmen die Alpen und die Nuzung des Viehes in einen wöchentlichen Pacht. Die Käse werden sehr stark nach Deutschland, Frankreich und Italien abgeführt. In Zürich ist eine der stärksten Niederlagen der Käse. Es ist fast ungläublich, wie viele Centner jeden Freytag von den Schwaben, die mit Korn in die Stadt kommen, ausser das Land abgeführt werden. Die besten Käse werden in dem Urserer-Thal, in dem Canton Freyburg zu Griers, und vorzüglich in dem Sanenland gemacht. Neben denselben verdienen noch einen besondern Ruhm die Scheidegger-Käse in dem Grindelwald; die Sefener, hinter Lauterbrunnen; die Rustristhaler von Siegriswyl; desgleichen die fetten Keleyer, deren aber keine grosse Menge verfertigt wird. Alle diese Käse sind von trokener und harter Art. Die hingegen, welche man im Emmenthal zubereitet, sind weicher und feuchter, dem Geschmak angenehmer, jene aber dem Magen gesünder. Die beste Butter aber kömmt aus dem Canton Glarus. Neben den Kühen und dem Mast-Viehe werden auf einigen Alpen noch Schaafe, und in den Thälern und Dorfschaften beynahe unzählbare Geissen (Ziegen) gehalten. Aus der Milch dieser beyden Arten von Thieren werden ebenfalls Käse ver-

fertiget, an denen viele Einheimische und Fremde eine besondere Niedlichkeit und Vorzug vor den Küh-Käsen finden. In den bergichten Ländern der Schweiz ist die Ausfuhr des Schmalzes und der Käse fast die einzige Art der Handelschaft. Selbige aber ist so einträglich, daß die Einwohner der übrigen Handelschaft gar leicht vergessen können. Je älter die meisten Arten von Käse sind, desto annehmlicher und besser werden sie. Man hat solche, die dreyßig, fünfzig, ja hundert Jahre alt sind. Mit ihrem Alter vermehret sich auch ihr Preis. Ein neuer Käß hat weder Geschmak noch Annehmlichkeit, auch keine Festigkeit; diese leztere Eigenschaft erhält er ebenfalls nur durch das Alter. Eben dieses gilt auch von den Schaaf- und Geißkäsen, die aber viel kleiner sind, als die andern.

§. 14. Unter den wilden Thieren, die sich in den hohen Gebürgen aufhalten, sind vornehmlich die Gemsen merkwürdig. Man findet zweyerley Arten dieser Thiere: Die eine Art ist nur auf den höchsten und rauhesten Bergen sichtbar; zu welchen fast kein Zugang, nicht einmal für die kühnsten Gemsjäger ist, als nur mit augenscheinlicher Lebensgefahr. Die Einwohner der Alpen geben dieser Art von Gemsen den Namen der Gratthiere; weil sie sich nur auf den Gräten und höchsten Spizen der Berge aufhalten. Diese sind etwas kleiner, als die von der zweyten Art; weil das Futter, das sie auf den höchsten Bergen finden, schlechter und sparsamer ist, als der andern. Ihre Farbe ist braunröthlicht. Die zweyte Art ist etwas gröſſer, und an Farbe bräunlicher; diese heißt man Waldthiere; wahrscheinlich darum, weil sie sich nicht jederzeit auf den höchsten Bergspizen und in derselben Klüften, sondern auch in den Gebüschen und Holzungen, die sich mitten an den

Bergen

Bergen befinden, aufhalten. Beyde Arten der Gemse gehen insgemein in Gesellschaft ihrem Futter nach; sie leben unter einander ganz verträglich; weil sie aber wegen den beständigen Nachstellungen der Jäger sehr furchtsam sind, so stehen sie jederzeit auf guter Wache, welche der Anführer des Truvps selbst versiehet. Die Jäger geben ihm den Namen des Vorthiers oder der Vorgeiß. Sie stehet an einem erhöheten Ort, streket die Ohren, siehet scharf, indem die übrigen weiden, rings um sich, und giebt, so bald sie etwas verdächtiges siehet oder merket, mit ihrer pfeiffenden Stimme ein Zeichen, damit sich der Truvp flüchten könne. Wenn der Winter einbricht, so ziehen sich die Gemsen von beyden Arten näher den Thälern zu; sie suchen sich mitten in den Alpen unter hohen hervorragenden Felsen einen Zufluchtsort aus. Unter diesen Felsen stehen sie ganz sicher vor den herabfallenden Schnee-Lauwinen. Sie ernähren sich von denen unter dem Schnee grünenden Kräutern, welche sie (gleich den Rennthieren in Lappland) hervorscharren; Wurzeln und Tannreis geben ihnen auch zum Theil Nahrung. Zur Zeit des Vollmonds sollen diese Thiere oft viele Stunden weit daherziehen, um mit äusserster Begierde sandigte Felsen zu leken, daß sie hierüber ihre andre Weide oder Nahrung hintansezen. Ihr Aufenthalt bey solchen Sandfelsen dauert etwann vier oder fünf Tage. Haben sie genugsam geleket, so begeben sich die, so von ferne herkommen, ohne Verzug nach ihren vorigen Gegenden; die Einheimschen aber bleiben in der Nähe. Die Gemsejagd ist überaus gefährlich; der Jäger muß die höchsten Bergspizen besteigen, um seiner Beute nachzugehen; kömmt er an solche Oerter, da er keinen Weg mehr vor sich siehet, auch ohne die äusserste Gefahr nicht zurükgehen kann, so ist er genöthiget,

durch verzweifelte Sprünge zwischen den abscheulichsten Abgründen, von Felsen zu Felsen, oder vielmehr von Spizen auf Spizen zu springen; da es denn ein Glük ist, wenn er mit heftigen Verwundungen sein Leben als eine Beute davon trägt. Alle Jahre hat man Beyspiele von Gemsjägern, die von den Spizen der Felsen in die tiefsten Klüften heruntergestürzt sind. Bisweilen trägt es sich zu, daß die Gemsen von dem Jäger an einen kaum viertheilschühigen engen Paß getrieben werden, daß sie nicht weiters vor sich fliehen können, hinter sich aber ihren Todfeind sehen, der ihnen den Rükweg abschneidet. In diesen Umständen thun sie öfters einen Sprung auf den Jäger selbst; weiß sich selbiger nicht wol vorzusehen, so wird er von dem Gemse über die Felswand hinabgestürzt. Ein Kunstgrif des alten Jägers aber ist: Daß er sich dennzumal entweder der Länge nach auf die Felsen hinlegt, damit die Gemsen ohne Anstoß über seinen Leib hinspringen können, und so ihr eigen und ihres Feinds Leben retten: Oder aber, er stehet aufrecht so nahe an die Wand als möglich, damit das Thier, wenn es keinen Raum zwischen ihm und den Felsen siehet, genöthigt sey, neben ihm vorbey zu springen; da er denn, wenn er den Augenblik nuzet, das springende Thier mit der Hand in den Abgrund stürzen kann. . . . Das Fleisch dieser Thiere ist, besonders zur Winterszeit, überaus schmakhaft; es wird nicht selten mit grossen Kosten auf fürstliche Tafeln gekauft. Das gegerbte Fell wird auf vielerley Art genuzet. In dem Canton Glarus sind besondre Berge, Freyberge genannt, auf welchen die Gemsen das ganze Jahr hindurch nicht dürfen verfolget werden; ausgenommen dennzumal, wenn dem oberkeitlich bestellten Freyjäger einige zu schiessen anbefohlen wird. . . Das Murmelthier (Mus alpi-

alpinus) ist eine Dachsart; beyde aber werden füglich zum Geschlecht der Schweine gezählet. Gegen den Winter wird es so fett, daß es öfters bey 20. Pfund wieget. Man stellt ihm sehr nach, weil sein Fleisch für gar lekerhaft gehalten wird. Es macht sich unter und in den Felsen der hohen Berge seine Wohnung. Das Glarner-Land ist besonders reich an diesen Thieren. Die Berghasen sind, den Sommer durch, den andern ganz gleich; zur Winterszeit aber ändert sich ihr Balg (†). Er wird ganz weiß, daß man ihn vor dem Schnee schwerlich unterscheiden kann. Die Bergfüchse, die an Farbe gelb und weißlicht sind, halten sich nur in dem Sommer auf den Bergen auf; ihre Anzahl ist nicht gar stark. Die Bären, Wölfe und andre reissende Thiere sind in diesem Jahrhundert sehr selten worden. Der Lämmer-Geyr bauet sein Nest auf den höchsten Felsen; er ist eine Art der grösten Adler; seine Flügel dehnen sich von einem Ende bis zum andern auf 12. bis 14. Schuh aus; mit ihren Klauen ergreifen sie Schaafe, Geissen, Gemsen, Murmel- und andre Thiere. Die jungen Hirten stehen öfters vor ihnen, ihres Lebens wegen, in Gefahr. Von dem wilden Geflügel, das sich auf den Bergen aufhält, sind die Fasanen, Schnee-Hasel-Rothhüner oder Pernisen die vornehmsten. Jede Woche werden in dem Winter einige mit diesem wilden Berggeflügel angefüllte Tonnen aus der Eidgenoßschaft an auswärtige königliche und fürstliche Höfe versandt.

§. 15. Von den Flüssen, welche in den Eidgenößischen Landen ihre Quellen und ihren Lauf haben, sind diese die merkwürdigsten: 1. Der Rhein. Die Bündner, in deren Landen dieser gewaltige Fluß, der an vielen Orten ein ungestümer Waldstrom (Torrens) wird, seine ursprünglichen Quellen hat, geben den

(†) Balg, Haut, Fell.

Namen des Rheins auch noch einigen andern Flüssen. Gemeiniglich rechnet man drey Hauptquellen des Rheins, den hintern, vordern und mittlern. Der hintere Rhein bekömmt seinen Ursprung auf dem Avicula, Colmen de Ocello, aus einem Gletscher, der wol zwo Stunden lang ist, und unter dem Moschelhorn, von der Alp zum Port, in vielen Bächen hervorfliesset, die denn, wenn sie sich vereinigen, in einen sehr tiefen Schlund herabstürzen. Dieser Arm des Rheins fliesset erstlich gegen Mittag, hernach drey bis vier Stunden lang gegen Morgen, bis zum ersten Dorf Hinter-Rhein, oder zum Rhein. Er nimt bis hieher mehr als zehn von den Bergen herabstürzende Bäche zu sich. Das Thal, welches von dem Ursprung des hintern Rheins sich bis nach Splügen ziehet, heisset der Rheinwald. In der Berg-Enge Rufflen stürzt er sich über gähe Felsen herunter, und machet in der Mitte des Walds bey der hohen Brüke einen gar schönen Wasserfall, in welchem man bey Sonnenschein einen Regenbogen erblikt. Oberhalb dem alten Schloß Rezüns krümmet er sich, gleich einer Schlange, gegen Morgen, bis zu dem Fleken Reichenau; woselbst der hintere und vordere Rhein sich vereinigen. Der mittlere Rhein entspringt auf einem hohen Lepontischen Joch, Cadelinum genannt, und fliesset erstlich unter dem Namen Froda, zu dem Lukmanier. Das Thal selbst, durch welches dieser mittlere Rhein abfliesset, heisset Medelser-Thal. Bey dem Kloster Disentis vereiniget sich der vordere und mittlere Rhein mit einander. Der vordere Rhein hat seine Quellen auf dem Crispalt gegen dem Gotthard und Urseren-Thal. Das besondere Bergjoch, auf dem dieser Fluß entspringt, heißt Cima del Badut. Es vermischen sich bald andre Wasser mit ihm, so aus den Alpen

Mugels

Mugels und Cornera herkommen. Er behält den Namen des vordern Rheins bis nach Reichenau. Die Oerter, bey denen er vorbeyflieſſet, ſind Sanvix, Tront, das alte Schloß Rinkenberg, Walterſpurg und Oberſax, zwey Schlöſſer, und das Städtgen Flanz. Bey Reichenau flieſſen der hintere und vordere Rhein zuſammen; daß alſo an dieſem Ort die Waſſer von allen drey Rhein-Quellen vereinbaret ſind. Von dort flieſſet er Nordwerts, unfern der Hauptſtadt Chur vorbey. Wenn er die Bündneriſchen Grenzen, unter dem Städtgen Meyenfeld, verlaſſen, machet er denn, da er linker Hand neben der Grafſchaft Werdenberg, der Freyherrſchaft Hohenſax, und der Grafſchaft Rheinthal; rechter Hand aber neben den Oeſterreichiſchen Herrſchaften Pludens, Feldkirch, Hohen-Ems . . vorbeyflieſſet, die Grenzen zwiſchen der Eidgenoßſchaft und dem deutſchen Reiche. Eine halbe Stunde unter der Rheinthaliſchen Stadt Rheineck übergiebet der Rhein zwiſchen dem Oeſterreichſchen Dorfe Gaiſſau und dem St. Galliſchen im alten Rhein ſeinen Namen und Waſſer dem Boden-See. Zwiſchen dem Rheinthal und den Herrſchaften vor dem Arlerberg iſt er ſehr breit, aber gar nicht tief. Sein Waſſer flieſſet deswegen gar ſanft und langſam. Die Ufer auf beyden Seiten ſind ſehr niedrig; ſo daß bey einer jeden Aufſchwellung des Fluſſes (welches in dem Frühling und Sommer öfters geſchieht) die angrenzenden Felder und Wieſen, ja ſo gar die Häuſer, in äuſſerſter Gefahr ſtehen, weggeſpült, oder mit Sand und Gries überdekt zu werden. Erſt bey Haldenſtein fängt der Rhein an, ſchiffbar zu werden. Man bedient ſich aber nicht der eigentlichen Schiffe auf dem Rhein, ſondern vielmehr der Flöſſe. Dieſe ſind aus acht oder zehen Säghölzern mit hölzernen, oder (um mehrerer Sicherheit willen) mit eiſernen

Nägeln zusammengeschlagen. Die Länge eines solchen Flosses ist etwa 12., die Breite aber 10. Schuh. Es können also selbige mit etwa 8. höchstens 10. Personen, und eben so vielen Centner Waaren beladen werden. Auf jedem stehet vornen und hinten ein Steuermann; die aber keine andre Beschäftigung haben, als Sorge zu tragen, daß der Floß nicht an einen Felsen unter dem Wasser, oder an eine Sand-Klippe getrieben werde. Bisweilen werden zween Flösse durch ein Gelenk hinter einander zusammengefügt: Auf jedem steht ein Steuermann: Neben den Dämmen, durch welche der Fluß von dem Eindringen in das Land abgehalten wird, entstehen starke Wellen; diese verursachen ein Steigen und Fallen der Flösse. Je mehr dieselben beladen sind, desto tiefer sinken sie in der Mitte: Alsdenn ist Gefahr, daß Menschen und Waaren von dem Wasser weggespült werden. Dieses leztere trägt sich nicht selten zu; vornemlich wenn das Wasser durch anhaltende Regen trüb worden, so daß die Steuerleute, den Grund zu sehen, gehindert werden. Bey einem solchen Zufall stehet man in Gefahr, daß der Floß aus einander getrieben werde. Die Flösse fahren bis nach Rheinek; die Rükfahrt den Rhein hinauf ist unthunlich. Die Flösse werden also zu Rheinek verkauft. Kaufleute und Reisende, so sich von Chur, Meyenfeld, Ragaz . . derselben bedienen, müssen sich gefallen lassen, an diesen Orten die Flösse zu kaufen; da denn selbige den Schiffleuten anstatt der Bezahlung überlassen werden. . . Es ist eine Erdichtung, welcher die tägliche Erfahrung widerspricht, daß das Wasser des Rheins sich mit dem Wasser des Boden-Sees nicht vermische, sondern von diesem leztern ganz unterschieden bis nach Constanz fliesse. Weder die Schiffer, noch die angrenzenden Einwohner wissen so

etwas.

etwas. Dieſes aber hat ſeine Richtigkeit: Daß man von der Gegend an, wo der Rhein ſich in den See ergießt, den Strom oder Zug deſſelben (vornehmlich wenn er trüb iſt) höchſtens auf eine halbe Stunde bemerken kann. Bey Conſtanz, woſelbſt der eigentliche Bodenſee ſich endiget, flieſſet der Rhein wiederum heraus. Er behält ſeinen urſprünglichen Namen etwann eine Meile, da er ſich bey Ermatingen mit dem Unter- oder Zeller-See vereinbaret; oberhalb der Stadt Stein aber herausflieſſet, und ſeinen alten Namen wiederum erhält. Er ziehet ſodenn bey Dieſſenhofen und Schafhauſen vorbey. Unter der Brüke dieſer leztern Stadt wird die Fahrt auf dem Fluß durch häufige und groſſe Felſen gänzlich unterbrochen. Eine kleine Stunde unter Schafhauſen ſtürzet er ſich mit entſezlichem Getöſe neben dem Schloß Lauffen über mehr als achtzig Schuh hohe Felſen herab. Dieſes iſt der in der Natur-Geſchichte des Schweizerlands ſo berühmte Rheinfall unter Schafhauſen. Zweyhundert Schritte unter dem Rheinfall iſt der Fluß wiederum ſchiffbar. Eine Stunde unter ſelbigem machet er die anmuthige Inſel, auf welcher das Kloſter Rheinau erbauet iſt. Er krümmet ſich da ſehr wunderbar um daſſelbe herum, kömmt aber wieder ſo nahe zuſammen, daß man von einem Ende zu dem andern mit einer Flinte ſchieſſen könnte, wenn der Zwiſchenraum ſich nicht in eine etwelche Anhöhe erhebete. Die Reiſenden wiſſen oft nicht, ob ſie den Fluß hinab oder hinauf ſchiffen. Mehrmal hat es den Anſchein, als ob das Kloſter ſich gar nicht entfernen wolle. Die Fahrt iſt auch in dieſer Gegend nicht gar ſicher, indem an allen Orten die Felſen hervorragen; die wegen der öftern Krümmungen des Fluſſes und der Enge ſeines Betts entſtehenden Wellen ſchlagen mit ſo heftigem

Ungestüm an die Felsen, daß manchen Reisenden der Schauer überfällt. Von Laufenburg, an den Grenzen der Eidgenoßschaft, läuft er fortdauernd wild, unter beständigem Brausen und Toben, bis nach Rheinfelden. Bey Ellikon nimmt er die Thur auf; bey Tößriedern aber den Fluß Töß. Bey Coblenz vermischen sich mit seinen Wassern die vereinigten drey Flüsse Limmat, Reuß und Aar. Zwischen Coblenz und Zurzach machet er ein Gestrudel, über welches man aber ohne Gefahr hinschiffen kann. Bey Laufenburg ist der zweyte weit stärkere Rheinfall, als der erste. Bey demselben werden zwar die Schiffe, wenn sie vorher von Waaren und Reisenden erlediget sind, an starken Seilern neben den Felsen vorbey heruntergelassen; selbige aber wiederum heraufzureken ist unmöglich. Wenn er das Oesterreichische Gebiet, unterhalb der vier Waldstädte, verlassen, bewässert er den Canton und die Stadt Basel. Nur eine halbe Stunde unter dieser Stadt aber entfernt er sich gänzlich von dem Eidgenößischen, seinem ursprünglichen Lande.

§. 16. Der zweyte Hauptfluß, der in den Helvetischen Landen seine Urquelle hat, ist der Rhodan, *Rhodanus*, *Rhône*, auch Rotten, Rodden genannt. Auch dieser wird einer der gröstten Flüsse in Europa, der in vielen Gegenden sich in ein würkliches ungestümes Waldwasser verwandelt. Der Furka, ein grosser und ansehnlicher Berg in dem Obern Wallis, der das westliche Ende des grossen Gotthards ausmachet, giebt dem Rhodan die eigentliche Quelle. Aus dem obersten Eisschrunde, wenn man den Berg hinuntersteigt, (schreibt Gruner) quillt ein Bach hervor, der sich mit verschiedenen andern vereiniget, und auf die untern Gletscher hinabfliest, wo er sich verlieret; aber alsobald unter diesem Gletscherberge in doppeltem Strome wieder hervorkömmt, sich mit

denen

denen andern, nahe bey dem Gletscher, vereiniget, und nachdem er noch verschiedene andre von den Gletschern herabkommende Bäche verschlungen, die erste und gröste Quelle des Rhodan-Flusses ausmachet. Nahe bey seinem Ursprung wird er in seinem Laufe ferner von einem von dem Grimsel herkommenden Bache bereichert, und nimmt durch das ganze Walliser-Land von beyden Seiten her noch viele andre namhafte Bäche zu sich. Er fließt denn durch das ganze Thal neben Sitten von Morgen gegen Abend, unterhalb dem Dorf Am Gant, in den Genfer-See. So lange der Fluß durch das Thal hinabfließt, sind seine Wasser weißlicht und trübe wegen dem häufigen Schnee- und Gletscher-Wasser, das ihm von allen Enden her von den beyden Bergketten, die ihn umgeben, zufliesset. In gedachtem See aber reiniget sich sein Wasser. Bey Genf, an dem westlichen Ende des grossen Sees, fliesset er wieder unter seinem eigentümlichen Namen heraus: verwechselt aber gar bald den Eidgenößischen Boden mit dem Französischen. Dieser berühmte Fluß führet in der Gegend von Genf Goldsand mit sich, doch in so geringer Menge, daß es sich kaum der Mühe lohnet, denselben auszuwaschen, indem die Arbeiter nicht viel mehr als einen mühsamen Taglohn verdienen. Vier Stunden unter Genf stürzt sich der ganze schon beträchtliche Fluß in einen Felsgrund herab, in welchem er eine gute Viertelstunde verloren ist. Dieser ausserordentliche Schlund hat an den engsten Orten nicht mehr als 2. bis 3. Klafter in der Breite, und bey 25. in der Tiefe. Das Wasser schlägt mit solcher Gewalt an die Felswände dieser Oefnung, und stürzt sich mit solcher Wuth auf den Grund derselben, daß aussenher ein dichter Nebel davon entsteht; in der Höle selbst aber läuft dieser gefangene Fluß mit einer grossen Schnelligkeit und Gebrülle.

§. 17.

§. 17. Der dritte beträchtliche Fluß, der in dem Schweizerland entspringt, und selbigem eigentümlich bleibt, ist die Reuß, *Rusa* auch *Ursa* genannt. Ihre erste Quelle findet sich auf der mitternächtlichen Seite des Gotthards, der (um mich des Ausdruks Herrn Gruners zu bedienen) der grosse Theilstok der Helvetischen und vornehmsten EuropäischenGewässer ist. Eigentlich hat die Reuß drey grosse Quellen. Die erste ist der Lago di Lucendro, der auf dem Gotthard selbst lieget. Dieser See entstehet wahrscheinlich aus dem von dem Berg Orcino, Orsicola und andern zusammenrinnenden Schmelz-Wassern. Das Wasser dieses Sees ist das ganze Jahr durch beständig, und hat eine schwärzlich-grüne Farbe. Es ist aber derselbe die meiste Zeit des Jahrs mit Schnee und Eise überkleidet. Ich habe denselben den 29. Brachm. 1763. noch mit einer Eisrulze überzogen gesehen. Er hat eine kleine Stunde in der Länge, liegt gegen Niedergang eine halbe Stunde von dem Capuciner-Klösterlein; der Bach, der aus dem See ausläuft, und in seinem Laufe sich mit andern vereiniget, fließt zur Linken des Cospis, Platta, Blauberg . . . vorbey, und vereiniget sich mit dem zweyten Arin bey der Teufelsbrüke. Die zweyte und reichste Quelle befindet sich an den nordostlichen Grenzen des Furkens. Allda fliessen eine Menge kleiner Bäche herab, die aus dem von diesen Bergen und von denen daselbst sich befindenden grossen Gletschern entstehen. Die vornehmsten derselben sind der Sidelenbach, der Niederenbach, der Mutten- der Lochbergbach. . . . Alle diese Bäche vereinbaren sich nach und nach obenher dem Dorf Spittal; sie fliessen mit der ersten Quelle bey der Teufelsbrüke zusammen. Die dritte Quelle ist der Ober-Alpsee, der nordostwerts von dem Urseren-Thal in einem hohen aber engen Bergthal lieget;

get; der See selbst empfängt von den Schmelzwassern verschiedener Eisgebürge und der daselbst herumliegenden grossen Gletscher sein Wasser. Aus demselben fliesset ein Bach, der in seinem Lauf mit vielen andern kleinern, und denn bey dem Fleken Ursern sich mit der ersten Quelle vereiniget. So bald dieser Waldfluß das angenehme Ursern-Thal verläßt, fällt er bis nach Silenen mit beständigem Brüllen immer schäumend über steile und hohe Felsen herab. Seine vornehmsten Wasserfälle sind diese: Zween zwischen der Höhe des Gotthards, bis er das Dorf Spittal erreicht: Von dort schlängelt er sich ganz anmuthig bis an das Ende des Ursern-Thals: Dreyhundert Schritte unter selbigem macht er bey der Teufelsbrüke unter immerwährendem Staubregen einen sehr starken Fall. Sein Wüten und Brausen, da er sich durch einen sehr engen Felsenweg über Felsen herabstürzen muß, vermehret nicht wenig die natürliche Gräßlichkeit dieser Gegend. Ein vierter Fall ist bey dem Dorfe Gestinen; der fünfte zwischen der Weiler-Brüke und Wättingen, und dann noch zwischen Gurmelen und Weiler. Den Gotthard hinab bis zum Stäg wird sein Wasser zur Sommerszeit fast jede hundert Schritte von dem Schmelzwasser der Berge vermehret. Bey Flüelen übergiebt die Reuß ihr Wasser dem Vier-Waldstädter-See. Zu Lucern dringt sie wiederum aus dem See heraus. Sie wird erst hier schiffbar. Bey dem zerstörten Schloß Stollberg nimmt sie die Klein-Emmen auf; fliesset neben Bremgarten und Mellingen vorbey. Unter Windisch übergiebt sie ihr Wasser und ihren Namen der Aar. Bey ihrem Einfluß in die Aar hat sie eine beträchtliche Breite und Tiefe. Zur Sommerszeit, wenn der Schnee auf den Bergen schmilzt, oder wenn es in die Gebürge wittert, schwellt sie sich gar bald auf, tritt aus ihren

Ufern,

Ufern, überschwemmt die anstossenden Felder, und versezt die Einwohner nicht selten in Schreken und Schaden.

§. 18. Die Aar ist einer der grösten Flüsse des Schweizerlands, und artet an vielen Orten in ein ungestümes Waldwasser aus. Sie hat ihre Quelle auf den obersten Firsten der Grimsel, einem der höchsten Berge. Da dieser Berg nicht fern von dem Gotthard liegt, so wird sie ungefehr von gleicher Höhe seyn, wie die Quellen des Rheins, der Rhone, der Reuß und des Teßins. In dem obersten Eisthale der Grimsel oder dem Ober-Aar-Gletscher entspringt der Aarbach in der wilden Alp in Aaren oder in Erlen aus dem Gletscher hervor, und läuft von da gegen das zweyte Eisthal herunter. Er vereinigt sich daselbst mit einem Theil von dem Gletscherwasser dieses leztern, läuft zwischen dem Vorderzinke und dem Jauchlitberg hinunter, und vereinigt sich mit der Lauter-Aar, oder der aus der Gletscherwand hervorfliessenden Aar nahe bey dem Spittal. Dieses ist der Aarbach oder die Ober-Aar. In dem mittlern Eisthale oder dem Finster-Aar-Gletscher entspringt die sogenannte Finster-Aar von dem Schmelzwasser dieses Gletschers. Sie strömet aber nirgends in einen vereinten Runs unter demselben hervor; sondern sie ergießt sich theils sichtbar, theils unsichtbar, durch die zwischen diesem und dem Lauter-Aar-Gletscher stehende Reihe von Bergen, vornemlich aber bey dem Finster-Aar-Horn, zwischen den Oeffnungen der Berge und den daselbst sich befindlichen Gletschern hindurch, und vereinigt sich also unsichtbar mit dem Wasser des Lauter-Aar-Gletschers. Dieses leztere Eisthal hat ebenfalls sein eigenes Wasser, welches von dem dasigen Gletscher und seinen beydseitigen Felswänden entsteht, sich unter dem Eisklumpe sammelt,

melt, und unter der vorgedachten Eiswand seinen Ausgang nimt. Dieses ist die Lauter-Aar. Diese beyden leztern werden in einem einzigen Runs vereint mit einander sichtbar.

Der Ursprung der Aar ist also dreyfach; wenn man ihren ersten Ursprung bestimmen will, so muß man zwischen dem Sichtbaren und Unsichtbaren unterscheiden. Der erste und entfernteste sichtbare Ursprung ist in der Aly in Aaren, wo der Aarbach aus einem Gletscher sichtbar hervorfließt. Dieser Aarbach ist aber bey weitem nicht so beträchlich, als der unter dem Lauter-Aar-Horn hervorfliessende Strom. Der erste und entfernteste unsichtbare Ursprung ist wahrscheinlich in dem westlichen Winkel des Ober-Aar-Gletschers an dem nordlichen Fuß des Viescher-Horns, Bellaly und Antonien zu suchen. Der Strom stürzt sich von dem Ober-Aar-Gletscher durch einen gräßlichen Fall hinter einem sehr hohen Felsen aus entsezlichen Schründen hervor. Gehet man von dem Spittal bis dahin, ihrem Lauffe nach; so muß man sich an eisernen Haken, die in eine steile Felswand fest gemacht sind, halten, um nicht in gräßliche Schründe hinunter zu stürzen. Dieser fürchterliche Weg dauert eine ganze Stunde lang durch eine grauenvolle Wildniß. Von dem Spittal, wo die erste hölzerne Brüke über die Aar geschlagen ist, fließt sie einer hohen und steilen Felswand nach, in grausamer Vertiefung schäumend durch, und stürzt sich bey 12. Schuh über einen schrägen Felsen, und durch eine enge nnd wilde Gegend hinunter, in deren man beständig über hölzerne Brüken hin und her, und von einer Wildnis in eine noch wildere Gegend hinübergehen muß; wo die Aar entsezlich rauschet und tobet. Wenn zur Sommerszeit der Schnee zu schmelzen anfängt, so stößt sie die grösten Steine mit heftigem Getöse an einander;

der; weil selbige kalchartig sind, so geben sie einen stinkenden Geruch von sich. Auf Rätisboden und Handek verlieret sich nach vielen schönen Wasserfällen nach und nach etwas von ihrer ursprünglichen Wuth; sie fließt gegen Guttannen schon etwas sanfter. In ihrem Lauffe durch das Hasliland nimt sie verschiedene andere Bäche zu sich. Ihr Wasser ist jederzeit trübe, bis es sich mit dem Brienzer-See vermischt. Aus diesem See fliesset sie gegen Mitternacht durch eine halbstündige Landenge neben dem ehemaligen Kloster Interlachen durch Unterseen in den Thuner-See, wo sie ihren Namen verliert, bey Thun aber wieder annimt. Zwischen Thun und Bern ist die Aar ganz unbeständig, und hat kein sicheres Bett; welches den anliegenden Gütern oft sehr empfindlichen Schaden verursachet. Bern wird von der Aar meistentheils umflossen. Von dieser Stadt fliesset sie gegen Abend; sie wendet sich aber wieder gegen Mitternacht, und umfließt das Städtgen Aarberg. Unter selbigem bewässert sie auf beyden Seiten das Aargäu. Der Lauf des Flusses ziehet sich sodann bis nach Büren gegen Nordost. Von Büren wendet sie sich mehr gegen Morgen, und fliesset neben Solothurn und dem Buchsgäu vorbey. Unterhalb Brugg vereinigt sie sich mit der Reuß, und bald darauf mit der Limmat, bewässert noch einen Theil der Grafschaft Baden, stürzt sich endlich bey Coblenz in den Rhein. Dieser Fluß ist von Thun an schiffbar, auch aller Orten fischreich. Er führt Goldsand mit sich; aber in so geringer Menge, daß es sich blos der Mühe lohnt, selbiges auszuwaschen.

§. 19. Der Teßin. Dieser schöne Fluß empfängt sein Wasser aus fünf verschiedenen Quellen. Die vornehmste und ächte befindet sich auf dem Gotthard. Zween ziemliche Seen, die etwann eine halbe Stunde

von

von dem Capuciner-Kloſter liegen, und vermuthlich ſich aus dem Schmelzwaſſer von denen herumſtehenden Eisbergen ſammeln, machen dieſe Quelle aus. Von da ergießt ſie ſich gegen Mittag den Berg hinunter gegen Airol. Die zweyte und zwar die weſtliche Quelle iſt der See Bedretto, unfern den Walliſer-Grenzen. Sein Waſſer erhält er von den umliegenden Eisbergen, giebt aber ſelbiges durch einen beſtändigen Bach wieder ab, der ſich bey Airol in den anwachſenden Teſſin ergieſſet. Weiter oben an dem Fuſſe des Petina-Bergs befindt ſich zwiſchen den Bergen ein anderer kleiner See der ebenfalls von benachbarten Eisbergen und dem ſchmelzenden Schnee entſteht. Er giebt gleichfalls einem kleinen Bache den Urſprung, der ſich unter Billa mit den vorigen vereiniget, und dem Teſſin zufließt. Dieſes iſt die dritte Quelle dieſes Fluſſes. Die vierte liegt an dem Fuſſe des Bergs Stella, welcher der lezte öſtliche Theil des Gotthards iſt. Dieſe und andre ringsherum liegende Eisberge geben einem kleinen See den Urſprung, aus welchem ein beſtändiger Bach das Val Tremola herunterſtrömt, und bey Airol ſich in den Teſſin ſtürzt. Die fünfte Quelle kömmt aus dem groſſen Lukmanier, nicht weit von dem Urſprung des mittlern Rheins. Es vereinigen ſich daſelbſt viele kleine Bäche, die ſich mit heftigem Ungeſtüm in das Thal Piora ſtürzen; woſelbſt ſie ſich in einen ganz beträchtlichen Bach vereinen. Sie erhalten daſelbſt den Namen von dem Thal, und flieſſen bey St. Carlo in den Lago di Rottam. Mit dieſem aber vereinbaret ſich ein andrer kleiner Bach, der aus dem Lago di Tom herkömmt, und mit demſelben bey Caſtell del Re Deſiderio ſich in den Teſſin ſtürzet. Dieſe leztere Quelle iſt die reichſte von allen, gleichwie die auf dem Gotthard die höchſte iſt. Der Fluß nihmt dann ſeinen Lauf durch

das ganze Liviner-Thal. Bevor er selbiges verläßt, bekömmt er einen beträchtlichen Zuwachs durch verschiedene sich dahin ergiessende Bäche. Er durchläuft ferner das Palenser- und Bellenzer-Thal, und stürzt sich, nachdem er noch einen Theil der Landvogteyen Lauis und Luggarus durchstrichen, in den Lukarner-See; aus welchem er ferner einen Theil von Italien durchfließt, und sich in den Po-Fluß ergießt.

§. 20. Der Inn, den man mit Recht für die höchste Quelle der Donau ansehen kann, entspringt in dem Gotteshaus-Bunde. Er empfängt sein erstes Wasser von dem Berge Lungin, der ein Gipfel des Septimers ist, obenher dem Berg Majola, und nahe bey der einen Quelle des hintern Rheins und der Maira. In seinem ersten Ursprung trägt er den Namen des Inn-Flusses noch nicht, wol aber *Aqua di Pila*. Bald nachher macht er einen kleinen See, der *Lago di Lungni* genennt wird. Dieser See läuft bey dem Dorf Majola aus, und bekömmt so dann den Namen des Inn, *Oenus*. Unweit davon, nahe bey Sils, macht er einen andern weit grössern See, der Silser-See, *Lago di Siglio* genannt. Er ist bey zwo Stunden lang, und eine breit. Er ernehret die schönsten Gold-Forellen in grosser Menge. Er hat auch dieses Sonderbare: Daß, wann sich Wolken auf denselben sezen, ganz gewiß in kurzem ein Regen erfolget. Nicht weit von diesem sammelt sich das Wasser des Inn wieder in zween kleine Seen; von welchen der erstere *Fiume del Lago*, und der zweyte *Lago di Sylvapiana* heißt. Bald nach dem Ende des zweyten stellt sich der dritte, St. Moriz-See, dar. Dieser ist etwas beträchtlicher, als einer der beyden erstern. Bey Celerina, da der Fluß überaus streng läuft, macht er abermal den kleinen See *Lago di Celerina*. Von da nihmt er seinen

Lauf

Lauf durch das obere und untere Engadin, oder Inn-Thal; zwischen St. Martins-Brük und Finstermünz verläßt er die Bündnerischen Grenzen, vereint sich bey Passau mit dem tiefern Arm der Donau; nachdem er Tyrol und Bayern bewässert. An diesem Ort hält seine Breite bis 890. Fuß, die Tiefe hingegen von 33. bis 70.; die eigentlich genannte Donau aber hat nur 784. Fuß in die Breite, und die Tiefe von 39. bis 80. Könnte man also nicht mit Recht behaupten, daß die wahre Quelle der Donau in den Schweizer-Gebürgen sich befinde? Doch dieses wäre ein Streit, an welchem der Wolfahrt meines Vaterlandes sehr wenig lieget. Ich gehe vielmehr zu einem andern helvetischen Flusse fort; dieser heißt

§. 21. Die Limat, *Limagus*. Seine ersten Quellen sind auf der Limmern-Alp, zu äusserst im grossen Thal des Cantons Glarus, gegen die Bündnerischen Grenzen. Von dieser Alp fliesset der Limmeren-Bach ab. Es führt aber der Sand-Bach, welcher aus einem Gletscher in der Sand-Alp entsteht, und mit Schäumen und Brausen unter der förchterlichen Panten-Brüke durchfließt, der Lint mehrere Wasser zu. Diese beyden Bäche, wann sie zusammenstossen, machen die Lint aus; dieses ist der Name des Flusses bis in dem Zürich-See. Er ertheilt seinen Namen dem Pfarrdorf Linthal, im Glarner-Lande. Aus dem Canton Uri ergießt sich in die Lint der Fismat-Bach, welcher aus der Fismat-Alp; und der Fletsch-Bach, der aus den Urner-Clarider-Alpen, zwischen dem hohen Clausen hindurch durch die Alp Gembsch-Fähr fliesset, und gleichsam in einem Amphitheater drey schöne Wasser-Fälle vorstellt. Bey Schwanden nihmt die Lint den Sernft-Fluß auf; sie ziehet sich darauf neben Glarus vorbey, unter Nieder-Urnen verläßt sie den Canton; wird bald

darauf durch die Seez, die auch die Mag heißt, und aus dem Wallenstatter-See herausfließt, vergrößert; sie machet ferner zwischen der Landschaft Gaster und der Mark die Grenzscheidung. Ueber dem Schloß Grynau ergießt sie sich gar oft in ein morastiges Ried. Die Benachbarten sind derowegen grossen Kosten ausgesezt, um durch die Dämme das Wasser zu hinterhalten. Ueber Schmerikon gewinnt sie eine ansehnliche Breite; sie ergießt sich daselbst in den Zürich-See. Oberhalb dieser ersten Stadt des Eidgenössischen Freystaates fließt sie aus dem See heraus, erhält den Namen Limmat, theilet die Stadt Zürich in zween ungleiche Theile? Zwischen den Klöstern Fahr und Wettingen wird sie durch Felsen in ein sehr enges Bett gezwänget, welche die Schiff-Fahrt mehrmals gefährlich machen, eilet bey Baden, und unter dieser Stadt zwischen den berühmten warmen Bädern vorbey, unter dem Vogelgesang vermischt sie ihre Wasser mit der Aar.

§. 22. Von den Seen, die sich überaus zahlreich in der Eidgenoßschaft befinden, werde ich hier nur von zweyen, dem Genfer- und Boden-See, eine Nachricht ertheilen, Die andern aber werde ich bey den Landschaften, an denen sie liegen, in der Folge beschreiben.

Der Genfer-See, *Lemanus Lacus*, ist einer der grösten, nicht nur in dem Schweizerlande, sondern in ganz Europa. Strabo in seiner Erd-Beschreibung gedenket dieses Sees unter dem Namen des Limni Megalis. Es ist merkwürdig, daß schon zu des Julius Cäsars und des Sulpitius Severus Zeiten dieser See die Grenzen zwischen den Gallischen und Helvetischen Völkern ausgemacht hat; so wie dieses noch dermalen gröstentheils ist. Seine Länge ist 15. bis 16., die gröste Breite aber 6. bis

7. Schweizer-

7. Schweizer-Stunden. Zur Sommers-Zeit wachsen seine Wasser von dem von den Bergen herabschmelzenden Schnee sehr stark an. Der Theil des Sees gegen Morgen führet den Namen des Lausanner-Sees von der Stadt Lausanne, die an dessen nordlichen Seite lieget. In den ältern Land-Charten ist seine Gestalt unrichtig vorgestellt. Er erstrecket sich mehr gegen Mitternacht und weniger gegen Mittag, als er in denselben abgebildet ist. Seine Gestalt gleicht einiger massen einem zunehmenden Monde, dessen zween Ende abgestumpft sind; von denen eines inwendig einen grossen runden Ausschnitt hat. An beyden Enden nihmt die Breite des Sees sehr ab. Die Tiefe ist gar verschieden. Die gröste Tiefe findet sich auf der mittägigen Seite, da sie an einigen Orten zwey- bis dreyhundert Klafter hält; auf der nordlichen Seite aber gemeinlich nur vierzig bis fünfzig Klafter betragen soll. Mit dem Vorgeben, daß die Wasser der Rhone sich mit dem See selbst nicht vermischen, hat es eben so wenig Richtigkeit, als mit dem Wasser des Rheins in dem Boden-See. Man kann zwar sein grauliches und trübes Wasser eine halbe Stundwegs von dem Wasser des Sees unterscheiden; weiter aber ist es weder an der Bewegung noch an der Farbe mehr kennbar; alles Wasser in dem See zeigt sich still und einfärbig. Es geschieht bisweilen, daß der See bey stiller Luft in grosse, denen See-Fahrenden gefährliche und fürchterliche Bewegungen geräth. Die Anwohner schreiben diese Bewegungen den unterirrdischen durch den See ausbrechenden Winden zu. Dieser grosse See ist sehr fischreich; insonderheit führt er grosse Forellen mit sich, es werden zuweilen solche von 40. bis 50. Pfunden gefangen. Allein die Menge der Fische nihmt seit einigen Jahren stark ab. Ohne Zweifel, weil die von

den allerseitigen Landes Herren gemachten Fischer-Ordnungen nicht jederzeit beobachtet werden. Die Mißgunst hindert die natürlichen Reichtümer dieses und andrer Seen überaus stark. Die rings um den See herumliegenden Landschaften sind an allen Arten von Lebens-Mitteln überaus fruchtbar; besonders der Theil, so unter der Herrschaft des Löbl. Cantons Bern stehet. Der Wein, der an dieser Seite gepflanzet wird, und den Namen *de la Côte*, auch Reif-Wein, trägt, wird nicht nur in der Eidgenoßschaft sehr gesucht; sondern ist auch ausser derselben in grossem Rufe. An der obersten Landes-Herrlichkeit über diesen See haben Antheil der König von Frankreich, als Herr der Landschaft Bresse und der Herrschaft Gex: Der König von Sardinien, als Herzog von Savoyen und Chablais: unter seiner Herrschaft steht das allermeiste von der mittägigen Seite: Der Löbl. Stand Bern, dessen Gebiet sich von dem mitternächtlichen Ufer bis in die Mitte des Sees erstreket; die Republiken Wallis und Genf. Der Französische, Walliser- und Genferische Antheil sind sehr gering, in Vergleichung mit dem Savoyschen und Bernerischen. Ich würde zu weitläufig werden, wenn ich nur derjenigen Flüsse und Bäche, welche sich von der Schweizer-Seite in den Genfer-See ergiessen, Meldung thun wollte. Der Städte und der vornehmsten Dorfschaften, die an seinem Ufer liegen, werde ich an einem andern Ort gedenken. Ich wende mich vielmehr zur Beschreibung des zweyten grossen und auf der nordöstlichen Grenze der Eidgenoßschaft liegenden Sees; nemlich

§. 23. Des Boden-Sees. Schon in den alten Zeiten machte dieser grosse See die Grenze zwischen den Allemanen, Rhätiern, Vindeliciern und den Helvetiern; dermalen scheidet er die Eidgenoß-

ſchaft und das fruchtbare Schwabenland von einander. Bey den alten und mittlern Geſchicht-Schreibern trägt er die Namen *Acronius*, *Brigantinus*, *Mœſius*, *Rheni Lacus*, *Conſtantienſis* und *Rotamicus*. Er beſtehet eigentlich aus dreyen Theilen: Der oberſte, gröſte und breiteſte iſt der eigentliche Boden-See: Der zweyte iſt der Bodmer-See, von dem alten Schloß Hohen-Bodman alſo genannt. Dieſer Arm des Sees ziehet ſich von der Biſchöflich-Conſtanziſchen Reſidenz-Stadt Mörſpurg nord-weſtlich tief in das Schwabenland hinein. Der dritte iſt der Unter- oder Zeller-See; dieſer Theil macht die Grenze zwiſchen dem Biſchöflich-Conſtanziſchen auch dem Rellenburgiſchen Gebiet und der Landgrafſchaft Thurgäu. Er fängt eine Stunde unter der Stadt Conſtanz an, und endet ſich oberhalb der unter dem Schuz des L. Stands Zürich ſtehenden Stadt Stein. Ammian Marcellin ertheilt von dieſem See (Buch XV.) folgende Beſchreibung: „ Intra montium celſorum aufractus impulſu immani Rhenus decurrens lacum invadit rotundum & vaſtum, quem *Brigantiam* accola Rhætus appellat, perque CCCCLX. ſtadia longum, parique penè ſpatio latè diffuſum horrore ſylvarum ſqualentium inacceſſum, (niſi quâ vetus illa Romana virtus & ſobria iter compoſuit latum) Barbaris & naturâ locorum & cœli inclementiâ refragante. Hanc ergo paludem ſpumoſis ſtrependo verticibus amnis irrumpens, & undarum quietem permeans, pigram mediam velut finali interſecat libramento, & tanquam elementum perenni discordiâ ſeparatum, nec aucto, nec imminuto agmine, quod intulit vocabulo & viribus abſolvitur integris, nec contagia ulla perpetiens Oceani gurgitibus intimatur. „ - - - Dermalen macht die Gegend

um den Boden-See ein ganz anders Aussehen, als vor dreyzehnhundert Jahren. Die diken Wälder, welche dem Ammian so scheußlich vorgekommen, sind fast ganz ausgerottet; eine Menge schöner Dörfer, Fleken, Schlösser und Städte, erfüllen nunmehr diesen Raum; mit der Vertilgung der Wälder hat sich auch die Rauhe der Luft sehr vermindert. Schwerlich findet sich eine Gegend in Europa, die den Augen und dem Gemüth so viele Vergnügungen erweket, als eine Aussicht auf den Boden-See. Der grosse Thuan schreibt schon zu seiner Zeit: „Circumeundo „ lacum nusquam jucundior oculis species obser„ vata est, miti clivo ab utraque parte per vitife„ ros colles, qui in aquis pellucent, descendente.„ Die Länge des ganzen Sees von dem Einfluß des Rheins an, bis zu dem Dorf Buchberg, wo der Rhein sich in den See ergießt, bis nach Stein, beträgt 15. bis 16., die gröste Breite aber von Roschach nach Langen-Argen 5. starke Stunden. Vor wenigen Jahren hat Matthäus Seuter von dem ganzen Boden-See eine besondre Land-Charte herausgegeben. Die Lage des Sees selbst und seiner Aerme ist zwar richtig vorgestellt; allein es wäre zu wünschen, daß bey denen an beyden Ufern angrenzenden Landschaften ein gleicher Fleiß und Richtigkeit wäre beobachtet worden. Neben den vielen in den See sich ergiessenden kleinen Flüssen, als der Schussach, Arg, Aach, Bregenz, Fussach, Goldach, Steinach, Salmsach, -- hat derselbe seine eigenen vielfältigen und reichen Quellen; das meiste Wasser aber wird ihm durch den Rhein zugeführt. Seine gröste Tiefe ist um die Gegend Mörspurg; da selbige auf 300. Klafter betragen soll. Der Unter-See überfriert beynahe jeden Winter so sehr, daß ganze Läste mit Pferden und Schlitten von einem Gestade

stade zu dem andern geführt werden; der Boden-See hingegen selten. Seine beträchtliche Breite läßt den Winden, die das Gefrieren hindern, den ungehinderten Zugang. Jedoch gedenken unsre vaterländischen Geschichten, daß er in den Jahren 1477. 1572. 1596. und 1595. gänzlich überfroren sey. Der See ist das ganze Jahr durch fischreich; doch übertrift die Menge und die verschiedenen Arten der Fische, die in dem Unter-See aufgetrieben werden, die, so man in dem Ober- oder Boden-See fängt, sehr stark. Die Ursache mag vielleicht in der grössern Tiefe dieses leztern gesucht werden. Besonders sind die so genannten Gangfische (eine Art Albulen, die in dem Christmonat so wol in dem Boden-See, zwischen Constanz und Romishorn, wie auch oben bey Lindau, deßgleichen in dem Unter-See bey Gottlieben und Ermatingen sehr zahlreich gefangen werden,) in und ausser der Eidgenoßschaft sehr gesucht. Die in dem Boden-See sind an Farbe blaulicht; die in dem Unter-See hingegen weiß. Den erstern giebt man wegen ihrer gröβern Niedlichkeit vor den leztern den Vorzug. Mariniert werden diese Gangfische in grosser Menge nach Wien, ja weit in Ungarn hinab versendet. Die Schifffahrt auf diesem See dienet der Handelschaft unvergleichlich. Er trägt Schiffe, die von 2400. bis 3000. Centner beladen sind. Die gröβten, die man Ledenen heißt, siehet man zu Bregenz, Lindau und Buchhorn. Nebst 300. Salz-Fassen, die jedes führt, sind sie noch mit etlich hundert Centern Kaufmanns-Waaren beladen. Zur Sommers-Zeit fähret man mit den Ledenen bis in die Stadt Schaffhausen hinab; es müssen dann aber die leeren Schiffe entweder mit Pferden, oder durch eine zahlreiche Mannschaft bis nach Steigen, über

der Stadt Stein, hinausgereket (†) werden. Ich habe schon oben bemerket, daß die Mitte des Sees die Grenzen zwischen dem Eidgenössischen Gebiete, und insbesonders der Landgrafschaft Thurgäu auch den angrenzenden Schwäbischen Staaten, und insbesonder des Bistums Constanz ausmache. Von diesen vielen schiffreichen Flüssen und Seen wächset der Eidgenoßschaft, so wol in ihrer inländischen als auswärtigen Handelschaft, überaus grosse Bequemlichkeit zu.

§. 24. Es ist auch unter den Ausländern eine bekannte Sache, daß die Eidgenössischen Länder stark bevölkert seyen. Schwerlich wird ein Land in Europa seyn, welches bey gleicher Grösse so viele Einwohner zählen kann, als die Eidgenoßschaft; wenn ich hievon die Republik der vereinigten Niederlande ausnehme. Sind gleich die vornehmsten Eidgenössischen Städte nicht so volkreich, als etwa einige grosse Städte in Teutschland und den Niederlanden; so sind hingegen die Dorfschaften mit Einwohnern gleichsam vollgepfropft. Grosse Städte entvölkern vielmehr die Landschaften, als daß sie zu der Vermehrung der Einwohner etwas beytragen sollten. Die weichliche Lebens-Art, die Unordnungen und Laster, die in denselben im Schwang gehen, vermehren nur die Anzahl der Krankheiten; die Verzeichniß der Todten übersteiget alle Jahre die Anzahl der Neugebohrnen um ein grosses. Die Anzahl der Städte in der Eidgenoßschaft ist, in Vergleichung mit andern Ländern, nicht gar stark. Wenn man hundert derselben grosse und kleine hat, so wird es alles seyn. Man glaubt in diesem Lande, daß die ummauerten Oerter einem wol gewafneten Feinde nur schwachen Widerstand thun können; ja die alten Eidgenossen glaubten,

(†) wieder hinaufgezogen

glaubten, daß die Städte nur eine mehrere Lokung für auswärtige Feinde seyn würden, sie ihrer Freyheiten zu berauben. Sie verliessen sich mehr auf ihre Mannheit und Tapferkeit in dem Felde, als auf die Festigkeit der Städte. Dieses ist Ursache, daß verschiedene Cantons innert ihren Grenzen gar keine Städte haben; auch künftig niemals zu Anlegung und Erbauung derselben einwilligen werden. Man thut kaum zuviel, wenn man die Anzahl der sämtlichen Einwohner der Eidgenoßschaft beynahe auf zwo Millionen rechnet. (†) Man nihmt keine höhere

(†) Einige meiner Freunde halten die hier angenommene Anzahl der Einwohner der Eidgenoßschaft für gar zu groß. Ich glaube aber, daß sie könne gerechtfertigt werden, wenn man nemlich (wie ich gethan) nicht nur die 13. Cantons, sondern auch die gemeinen Herrschaften und zugewandten Orte hierunter begreift. Wenn ich den Canton Bern in der Grösse für den Quart von der Schweiz annehme, dessen Einwohner aber nicht höher als gegen 340000. Personen schäze, so folget nicht, daß alle Gegenden gleich stark bewohnt seyen. Berg-Länder von gleichem Umfange, wie Ebenen, sind meistens weniger volkreich. Die Anzahl der Einwohner im Canton Zürich belauft sich (zu Stadt und Lande) auf 175000. Hierfür hat man richtige Verzeichnisse. Was nun die Zahl der Einwohner des gesammten Schweizerlands betrift, so habe ich, theils aus erweißlich-gewissen, theils wahrscheinlichen Berechnungen gefunden, daß aufs wenigste

alle

höhere Summe von den Einwohnern der vereinigten Niederlande an, in welchen doch so viele grosse und volkreiche Städte zu finden sind. Die Evangelischen Cantons sind stärker bewohnt und begütert, als die Römisch-Catholischen; die Haupt-Ursache dieser Verschiedenheit rühret her, daß die erstern weit mehrere Geschäfte und Handelschaft treiben, denn die lezteren, die sich allein mit der Vieh-Zucht begnügen. Die Gewerbe und Kaufmannschaft haben vornemlich diesen Vortheil, daß sie auch den Land-Leuten den Winter durch einen Verdienst verschaffen, und also die Heyrathen erleichtern. Zu diesem kömmt noch, daß die Aemter in den Evangelischen Cantons zahlreicher und einträglicher sind, als bey den Catholischen. Eine dritte Ursache, warum der gemeine Mann in den Evangelischen Ständen begüterter seyn kann, rührt in der That von den verschiedenen Religions-Gebräuchen her. Die Evangelischen haben ausser den Sonntagen sehr wenige andere Feyertage; sie können also das ganze Jahr hindurch (den Sonntag ausgenommen) ihren Feld- Handwerks - und Haus-Geschäften ungehindert abwarten; da hingegen die, so sich zur Catholischen Religion bekennen, durch die öftern ganzen und halben Feyertage an der Besorgung ihrer Haus- und Feld-Geschäfte nicht wenig gehindert werden. In denjenigen Cantons, wo das Volk sich einig mit der Vieh-Zucht beschäftigt,

alle 13. Cantons zusammen 961000.
die zugewandten Orte 541000. und
die gemeinen Herrschaften 345500. Einwohner begreifen, hiemit die Total-Summe sich auf 1,847500. belauft.

tigt, haben die Feyertage keinen groſſen Einfluß in die bürgerlichen und Feld-Geſchäfte. Die Wartung des Viehs läßt ſich auch an den Feyertagen verrichten; jedoch ſtehen die übrigen Geſchäfte, welche mit dieſer Lebens-Art begleitet ſind, an dieſen Tagen ſtill. Der Einfluß iſt in denen Gegenden, wo der Feld-Bau eingeführt iſt, weit ſtärker. Die Feld-Arbeit wird an dem Feyertag gänzlich unterbrochen. Oefters iſt man deswegen genöthiget, mit fremdem Geſinde und Koſten diejenige Arbeit wiederum nachzubringen, die des Feyertags wegen unterbrochen worden; will man ſich aber aus Armuth zu dieſem Mittel nicht bequemen, ſo empfindet die Feld-Arbeit durch das ganze Jahr den Nachtheil. Man nihmt dieſen Unterſcheid der Feld-Arbeit ganz augenſcheinlich wahr in einigen gemeinen Herrſchaften, wo Einwohner von beyden Religionen ſind; der Evangeliſche Bauersmann hat gemeiniglich ſein Feld und ſeine Weinberge beſſer und frühzeitiger beſtellt, als der Catholiſche. Beſonders ſind die Feyertage in dem Brach- und Heumonat ſehr häufig; alſo zu derjenigen Zeit, wann der Bauersmann mit den wichtigſten Geſchäften der Einſammlung der Feld-Früchte und des Winter-Futters für das Vieh beſchäftigt iſt. Ich weiß zwar auch, daß es an einigen Orten üblich iſt, dieſe Feyertage auf eine andere Zeit zu verlegen, und daß die Feld-Arbeit erlaubt wird; allein dieſe verſezten Feyertäge müſſen doch nachgethan werden; ſie werden öfters auch auf ſolche Tage verlegt, da die Feld-Arbeit wiederum darunter leiden muß. Die Einwohner der Eidgenöſſiſchen Länder werden in zwo Claſſen eingetheilt; Die erſte machen die Bürger in den Städten aus. Zu denſelben können auch die Edelleute gezählt werden, die ſo wol in den Städten als auf dem Lande wohnen. Dieſe leztern haben

jeder-

jederzeit, entweder in der Haupt-Stadt des Cantons, in dessen Gebiete sie seßhaft sind, oder aber in einer geringern Stadt ihr Bürger-Recht. Ueberhaupt aber ist der Eidgenössische Adel nicht mehr zahlreich. Zu seiner Verminderung haben die ehemaligen blutigen Kriege, welche die Eidgenossen bey dem Anfang ihres Frey-Staats wider das Haus Oesterreich führen mußten; und die öftern Auszüge der adelichen Häuser aus den Landen der Eidgenoßschaft sehr vieles beygetragen. Zu diesem kömmt, daß der wenige Adel in der Eidgenosschaft niemals oder doch überaus selten einen Zuwachs von neuem Adel erhält, dadurch der Abgang des alten könnte ersezt werden; wie dieses in monarchischen Staaten zu Erhaltung desselben ein sicheres Mittel ist. Da der Adel an den wenigsten Orten in der Eidgenoßschaft ein Vorrecht weder bey der Regierung noch andern Bedienungen genießt, so strebt niemand nach demselben; man sieht ihn als etwas gleichgültiges an. Viele Häuser in der Eidgenoßschaft, welche von Kayfern und Königen in den Adelstand erhoben, auch mit Adels Briefen und Wapen begnadigt worden, bedienen sich desselben nicht einmal; sie finden es besser, noch wie vorher bürgerliche Handthierungen zu treiben. In der Stadt St. Gallen, wo noch ein zahlreicher Adel ist, ist es ihm bewilligt, (ohne Entehrung seiner adelichen Herkunft) Kaufmannschaft und andere Gewerbe zu treiben. Die zweyte Classe der Einwohner besteht aus dem Land-Volk. Dieses macht die viel grössere Anzahl aus; sie ernähret sich von der Vieh-Zucht, von dem Feld- und Wein-Bau, der Handelschaft und den Gewerben. In denjenigen Cantons, da keine Städte sind, hat das Land-Volk allen Antheil an der Regierung und den obrigkeitlichen Aemtern. In den Cantons aber, da Städte sind, oder wo eine aristocratische Regierung

rung eingeführt ist, sind sie Unterthanen; sie werden entweder durch Edle und Gerichts-Herren, oder durch Ober- und Land-Vögte geregiert. Zwischen ihrer Unterthänigkeit aber, und der Unterthänigkeit des Land-Volks in dem teutschen Reiche und andern eigenmächtigen Staaten, ist ein himmelweiter Unterscheid.

§. 25. In der Eidgenoßschaft und derselben zugewandten Landen werden drey- oder gar viererley Sprachen geredt; die teutsche, die französische, die rechte italiänische, und die so genannte romansche. In den meisten Cantons wird die teutsche Sprache geredt. Bey den Eidgenössischen Versammlungen bedient man sich dieser Sprache allein. Alle Angelegenheiten, Verkommnisse, Briefe der gemeinen Eidgenossen, - - werden in dieser Sprache ausgefertigt. Die Republiken der 3. Bünde und des Landes Wallis bedienen sich ebenfalls in ihren öffentlichen Angelegenheiten und Schriften allein der teutschen Sprache. In einem Theil der Stadt Freyburg und ihres Gebiets, in dem welschen Berner-Gebiet oder der Landschaft Waadt, (*Païs de Vaud*) in dem ganzen Fürstentum Neuburg, in der Stadt Genf und ihrem Gebiet, wie auch in einigen Zehenden des Obern und Untern Wallis, wird die französische Sprache gebraucht; doch so, daß das gemeine Volk das so genannte *Patois* redt. In den 4. italiänischen Vogteyen jenseits dem Gotthard, wie auch in den Vogteyen Bellenz, Riviera, dem Palenzer- und Liveuer-Thal, in dem Veltlin, den Grafschaften Cleven und Worms, redt man die italiänische Sprache; sie ist aber in einigen Orten reiner und unverdorbner, als in den andern. In verschiedenen Gerichten des Obern- und Gotteshaus-Bunds wird churwelsch oder romansch gesprochen; diese Sprache aber, oder dieser Dialect ist nicht an allen Orten gleich. In dem Obern

Bund

Bund hat sie mehrere Aehnlichkeit mit der eigentlichen italiänischen, in dem Gottshaus-Bund aber, und besonders in dem Obern und Untern Engadin, gleichet sie weit mehr der lateinischen; sie wird deswegen auch Ladinum genennt. Die Geistlichen in diesen Gerichten bedienen sich bey dem Gottesdienst auch der romanschen Sprache; wie sie dann die Bibel in selbige übersezt haben. In Wallis findet man Dorfschaften, da die Einwohner ganz vernehmlich alle vier Sprachen, die teutsche, lateinische, französische und italiänische reden; die lateinische am besten, die teutsche aber am verderbtesten.

§. 26. In Ansehung der Religion sind die Einwohner der Eidgenössischen Lande in zwey verschiedene Theile getrennt. Einige bekennen sich zu der Evangelisch-Reformierten, die andern aber zu der Römisch-Catholischen Religion. Die Evangelisch-Reformierte Religion hat selbst in der Schweiz ihren Anfang genommen; und die Stadt Zürich kann mit Recht als die Mutter-Kirche aller Reformierten in ganz Europa betrachtet werden. Neben dem Canton Zürich bekennen sich zu dieser Lehre die Cantons Bern, Basel und Schaffhausen, der grössere Theil des Cantons Glarus, der ganze aussere Rhoden des Cantons Appenzell. Von den zugewandten Orten pflichten dieser Religion bey die Stadt St. Gallen, der mehrere Theil der Grau-Bündnerischen Republik, die Städte Genf, Biel und Müllhausen. Von den gemeinen Herrschaften und andern Landen aber, der grössere Theil der Landgrafschaft Thurgäu, der Grafschaft Toggenburg und des Rheinthals, und dann der mindere Theil der Grafschaften Sargans und Baden. Das Fundament der Evangelisch-Reformierten Lehre ist in der Helvetischen Glaubens-Bekenntniß enthalten, welches

von

von allen Cantons und Städten, die sich zu selbiger bekennen, angenommen ist. Jeder Canton, Republik und Ort hat seine eigene und besondere Verfassung in Kirchen, Schulen und andern gottesdienstlichen Sachen. Der Kirchen-Raht eines jeden Stands besteht aus den vordersten Pfarrern und Professoren der Haupt-Stadt; zu welchen noch einige Weltliche aus dem Mittel des Raths hinzugesezt werden. In Zürich besteht der Kirchen-Rath, oder das Convent der Herren Examinatoren, aus eilf bisweilen aus zwölf Geistlichen, zween weltlichen Herren aus dem kleinern, und so vielen aus dem grossen Rath. In den Cantons Zürich, Glarus, Appenzell ausser Rhoden, in den Bünden wo die teutsche Sprache geredt wird, in der Grafschaft Toggenburg und den gemeinen Herrschaften, ist die Zürcherische Uebersezung der Bibel und Catechismus eingeführt worden; in den übrigen Evangelischen Cantons und zugewandten Orten bedient man sich der Uebersezung des sel. Luthers, (†) und des Heidelbergischen Catechismus.

Die gesammten Glieder E. Ehrw. Ministerinms der Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen, machen ein besonders Convent aus, von welchem der oberste Pfarrer, zu Zürich und Basel Antistes, zu Bern Decan, und zu Schaffhausen der erste Triumvir genannt wird. Alle Parochien oder Pfarreyen des Gebiets dieses oder jenen Stands werden in Decanate und Capitel eingetheilt. Diese Decanate formieren eine Synode, welche jährlich in einichen Cantons ein, in andern aber zwey mal versammelt wird; woselbst alle nothwendigen Geschäfte, die das Aeusserliche des Gottes-Dienstes, das Kirchen- und

(†) Zu Bern des Piscators.

Schul-Wesen betreffen, berathen und eingerichtet werden, nachdem dießfalls der Kirchen-Rath die gehörige Weisung gegeben. Es ist also der Kirchen-Rath, und neben ihm die Synode, so die gottesdienstlichen Sachen einrichten und verwalten; wenn es aber nur Schul- und academische Sachen, oder die Aufnahm neuer Minister betrift, so werden diese Geschäfte von dem Kirchen-Rath besorgt.

Das Gebiet des Standes Zürich wird in Kirchen-Sachen, neben dem Stadt-Capitel, in IX. Land-Capitel eingetheilt, welche 161. Pfarreyen enthalten; mit denselben sind die III. Capitel des Evangelischen Thurgäus, welche aus 51. Pfarreyen, und das Capitel des Evangelischen Rheinthals vereiniget, welches aus 10. Pfarreyen bestehet; das Capitel aber in der Stadt selbst ist 54. Personen stark. (†) Daß also die sämtliche Pfarr-Geistlichkeit der Stadt und Landschaft Zürich, und was derselben Synode einverleibet ist, 276. Personen in sich begreift. Unter dieser Anzahl sind die jüngern Ministri oder Exspectanten, ob sie gleich der Synode ebenfalls einverleibet sind, noch nicht gezählt. Der Stand Bern hat in seinem teutschen Gebiete VIII. dergleichen Decanate oder Capitel, in dem französischen Theil aber V. Classen oder Capitel. Die Geistlichkeit des Stands Basel ist in III. Decanate ausserhalb der Stadt vertheilt. Die Geistlichkeit des Standes Schaffhausen besteht, ausserhalb der Stadt, aus 19. Pfarreyen. Der Pfarrer an der St. Johanns-Kirche in Schaffhausen ist Decan der gesammten Geistlichkeit.

Bevor ich diesen Abschnitt beschliesse, muß ich noch etwas von den so genannten Exspectanten im geistlichen Stande, in den beyden Löblichen Ständen

(†) In dem Stadt-Capitel sind die Pfarr-Filialen, ingleichem die Professorate und Präceptorate mitbegriffen.

Ständen Zürich und Bern gedenken. Die Ordnung und Einrichtung derselben ist gewiß eine lobenswürdige Anstalt; sie hat viel ähnliches mit denjenigen vortreflichen und nüzlichen Anstalten, welche in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in dem Herzogtum Würtenberg, auch in den Herzoglich-Braunschweigischen Landen in diesem Stük angetroffen werden. Die Exspectanten in Zürich sind eigentlich weder Candidaten noch Pastores, sondern etwas mehr, als jene in den mehresten Provinzen von Teutschland vorstellen; jedoch etwas weniger, als diese. Sie sind junge Ministers, die durch Auflegung der Hände die würkliche Ordination, und mit selbiger die Gewalt und Freyheit erlangt haben, nicht nur öffentlich zu predigen und zu catechisieren, sondern auch die H. Sacramente zu geben, Ehen einzusegnen, ja so gar alle Verrichtungen der Pfarrer auszuüben. Weil sie aber annoch auf einen besondern Beruf zu einer gewissen Kirche warten müssen, werden sie Exspectanten genennt. Während ihrer Warte-Zeit haben sie die beste Gelegenheit, Reisen zu thun, auswärtige Academien zu besuchen, ihre theologische und andre Wissenschaften zu erweitern, sich durch öftere Uebungen in denen verschiedenen Pastoral-Geschäften auf einen künftigen Dienst vorzubereiten. - - Denn es stehen ihnen nicht nur alle Canzeln innerhalb und ausserhalb der Stadt offen; sondern es werden ihnen auch zuweilen ganze Gemeinen, vicariatsweise zu versehen, anvertrauet. Diese Exspectanten stellen ein besondres Capitel vor; sie stehen unmittelbar unter der Aufsicht der Herren Examinatoren, oder des Kirchen-Raths aus dem geistlichen und weltlichen Stande. Aus dem Mittel der Herren Examinatoren wird ein Präses ernennt; dieser hat die Aufsicht über sie, besorget auch ihre Angelegenheiten vor dem Kirchen-Rath. Neben dem Präses haben sie auch noch einen

besondern Decan aus dem Collegio der zur Lehre verordneten Herren, welcher über sie, in Ansehung ihrer besondern Pflichten, die Aufsicht tragen, dieselben jährlich vor der Synode im Meymonat von Hause zu Hause visitieren, im Namen der Herren Examinatoren von ihren Studien, Lectur und gehaltenen Predigten Rechenschaft fodern, in die Acta Visitationis einzeichnen, und durch den Herrn Antistes denen Examinatoren zustellen muß. Diese Exspectanten sind gehalten, alle Montage und Sonnabende in der Kirche zum Grossen Münster die Früh-Predigt, einer nach dem andern, zu thun; die Texte hiezu werden von dem Decan vorgeschrieben. Nach vollendeter Predigt verfügen sie sich nebst dem Präsident und dem Decan in die Chorherren Stube; daselbst wird eine Censur über die angehörte Predigt gehalten. Ferner ist die Ordnung, daß beständig einer dieser Exspectanten fertig sey, auf den Fall der Noth einem ordentlichen im Amt stehenden Pfarrer oder Diacon, wann derselbe etwa durch plözliche Krankheit oder andre unvorgesehene Zufälle gehindert würde, sein Amt zu thun, und die auf den Sonntag vorgefallene Geschäfte zu übernehmen. Auf die Fest- und Feyertage sollen zwey oder drey derer Exspectanten zu vorfallenden Diensten sich fertig halten. - - - Damit sie auch bey Zeiten Gelegenheit erhalten, mit kranken, angefochtenen, oder sterbenden Personen nüzlich und trostreich umzugehen, so haben sie Freyheit, neben den ordentlich beruffnen Lehrern, bey dergleichen Besuchungen sich einzufinden. Eben so sind sie auch, jeder in seiner Ordnung, verpflichtet, die Missethäter und andre auf den Hals sizende Personen an dem Tag ihrer Verurtheilung zu besuchen, und solche zum Sterben zubereiten zu helfen; die übrige Zeit aber werden solche Personen von den geordneten Geistlichen besucht. - - Nächst

diesem

diesem werden zu ihrer Uebung jeden Monat unter dem Vorsiz der öffentlichen Lehrer in der Gottes-Gelehrtheit theologische Disputationen gehalten, da zwey von ihnen die Opponenten, und zwey die Respondenten sind. Jährlich werden nach den beyden Synoden Disputationes synodales gehalten, bey welchen jederzeit einer von ihnen, unter dem Vorsiz eines öffentlichen Lehrers der Gottes-Gelehrtheit, gegen die Opponenten, so allemal vier Pfarrer von der Landschaft sind, respondiert. - - - Sie haben Siz und Stimme in den halbjährlichen Synoden, vor welchen sie, wann sie das erste mal nach ihrer Ordination zugelassen werden, sich mit einem Eide verbinden, zur Beybehaltung der Einigkeit und Reinigkeit der Evangelisch-Reformierten Lehre, so wie selbige in dem göttlichen Wort gegründet ist; auch zum Gehorsam gegen die Hohe Oberkeit in billigen und ziemlichen Dingen, ingleichen zur Verschwiegenheit. Uebrigens theilet sich die ganze Classe der Exspectanten in 3. Ordnungen, in die ältern, mittlern und jüngern: Die jüngern sind diejenigen, die in dem Ministerio, von der Zeit ihrer Ordination angerechnet, noch nicht drey Jahre erfüllt haben; diese haben die Freyheit noch nicht, sich um einen Kirchen-Dienst zu melden; es wäre denn, daß aus der mittlern Ordnung keiner sich zu solchen dargäbe. Die mittlern sind die, welche diese drey Jahre ausgehalten; diesen stehet der Zugang zu den Kirchen-Diensten in den Landsfriedlichen Herrschaften offen. Die ältern sind die 20. obersten unter den Exspectanten; diese geniessen allein das Vorrecht, um die Pfründen in den Immediat-Landen des Cantons Zürich Anspruch zu thun; sie geniessen auch einige ihnen besonders gewiedmete Stipendien.

Zu Bern wurde es ehedem also gehalten: Daß

man, nachdem die studierende Jugend 10. bis 11. Jahre in den Classen zugebracht, alle Jahre eine ganze so genannte Promotion von 20. bis 40. Personen zu denen öffentlichen Vorlesungen und academischen Studien vornahm. Seit Ao. 1740. aber ist die Abänderung gemacht worden, daß nur alle zwey Jahre eine neue Erwählung vorgenommen wird. Dazu kommen immer zwo Promotiones ad Lectiones publicas in Vorschlag. Sogleich in dem Anfange dieser neuen Ordnung hat es diejenigen getroffen, die 13. und 12. Jahre dabey gewesen. Indem man aber zu etlichen malen das zweyte Jahr nicht hat verfliessen lassen, so geschah, daß man nun früher dazu kömmt, ins Predigt-Amt befödert zu werden. Die Erwählung und Beföderung steht der so genannten combinierten Cammer zu. Diese besteht 1.) aus dem ordentlichen Schul-Rath, worinn 4. Glieder des Kleinen, 6. Glieder des Grossen Raths, die 3. Pfarrer im Münster, und alle Professores sich befinden. 2.) Aus dem Kirchen-Convent, wozu, mit jezt gemeldten 3. Pfarrern, auch die 3. Helfer allda, dann die beyden Pfarrer auf der Nydek und in der H. Geists-Kirche, nebst dem französischen Pfarrer gehören. Der ordentliche Präsident des Schul-Raths ist der teutsche Sekelmeister. Wann aber bey Beföderungen ins Predigt-Amt die Cammer vereinigt ist, so hat der Decan den Vorsiz. Die Proben, durch die man gehen muß, sind folgende: Wenn erst die öffentlichen Disputationes vorgegangen sind, wobey gewöhnlich je zween der Candidaten als Respondenten zum Vorschein kommen, so wird der Anfang mit dem *Examine Vitæ* gemacht; einer feyerlichen Handlung unter gottseligen Vorbereitungen. Dieses ist die Vor- oder erste Erwählung, wodurch man zu denen Proben der Geschiklichkeit hinzugelassen wird. Diese sind:

ſind: 1.) Die Analyſis (*), 2.) die Predigt (†), 3.) die folgenden Examina, zwey in der Theologie, eins in Catecheſi (††), eins in der hebräiſchen, eins in der griechiſchen Sprache, eins in der Philoſophie. Wann die Proben alle vorbey, ſo ſchreitet man (gewöhnlich an einem Montage) zur Erwählung: Dieſe geht auf gleiche feyerliche Weiſe, wie das *Examen Vitæ*, vor.

(*) Dieſe Probe beſteht darinn: Wenn man an einem Tage, Morgens gegen 10. Uhr, verſammelt iſt, ſo hält der zweyte Theologus eine Anzahl zuſammengewikelter Zedelgen dar, davon ein jeder, der Ordnung nach, eines nehmen muß; darinn ſtudt er einen Text vorgeſchrieben, worüber er ſogleich hinſizen muß, an einem Predigt-Entwurf in lateiniſcher Sprache zu arbeiten. Er hat zwar Zeit bis an den Abend; man läßt ihn aber nicht weggehen. Er darf auch keine Bücher, als gute Bibeln, und etwa ein Spruch-Regiſter haben. Es ſind immer einige von den Schul-Räthen u. Conventualen da, die genaue Aufſicht haben.

(†) Es kommen, der Ordnung nach, je zween und zween mit einander zu predigen; dieſe gehen acht Tage vorher zu dem erſten Theologo, der aus einer Anzahl zuſammengelegter Texte jeden einen herausziehen läßt. Man muß, wann die Predigt gehalten worden, eine Abſchrift davon in die Hände des Decans übergeben, die ſodann herumgeſchikt wird.

(††) Die Catecheriſche Probe wird alſo abgelegt: Man ziehet ein Zedelgen heraus, worauf eine Frage des Heidelbergiſchen Catechiſmi verzeichnet ſteht. Darüber muß man, fragend und antwortend, eine Unterweiſung halten. Im Jahr 1743., und vorher, hatte man keine Bedenk-Zeit, ſondern mußte ſogleich anfangen, wann die Frage, mit der Antwort, laut vorgeleſen ward. Seither läßt man dem erſten eine halbe Viertel-Stunde Zeit; dem folgenden dann ſo ſo lange, als der erſte chatechiſirt.

Die in Casu werden durchs Loos herausgezogen, beurtheilt, befördert oder zurükgewiesen. Donnstags, nach der Erwählung, pflegt die Hand-Auflegung vorzugehen; diese wird öffentlich in dem grossen Auditorio der Academie gehalten. Nach einer darauf eingerichteten Rede wird der Ministerial-Eid vorgelesen und beschworen; so dann einer nach dem andern mit Namen herbeygeruffen, wo er von dem Decan die Hand-Auflegung unter einem biblischen Wahl-Spruch empfängt.

Zu der Römisch-Catholischen Lehre bekennen sich die Cantons Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Freyburg und Solothurn, der mindere Theil des Cantons Glarus, und der innere Rhoden von Appenzell. Von den zugewandten Orten die Abbtey St. Gallen, nebst derselben alten Landschaft und dem mindern Theil der Grafschaft Toggenburg, der kleinere Theil der drey Bünde, mit ihren Herrschaften, Veltlin, Cleve und Worms; das ganze Land Wallis, und der Bischof von Basel. Von den gemeinen Herrschaften halten sich gänzlich zur Catholischen Religion die vier italiänischen Vogteyen Lauis, Lugaris, Mendris und Meyntal; die Vogteyen Bellenz, Riviera und Pollenz; die Stadt Rapperschweil, samt ihrem Bezirk; die Landschaften Gaster und Utznach; die Freyen Aemter; der mindere Theil der Landgrafschaft Thurgäu und des Rheinthals, nebst dem grössern der Grafschaften Baden und Sargans. Die Catholische Eidgenoßschaft steht unter den Bischöfen von Constanz, Chur, Lausanne, Basel, Wallis oder Sitten, Como, und ein Theil der Ennetbirgischen (†) Herrschaften unter dem Erzbistum Meyland. Unter dem Bistum Constanz stehen die V. Cantons Lucern, Uri, Schweiz Unterwalden, Zug; sodann Catholisch Glarus, Appenzell inner Rhoden, die Catholischen Einwohner des Thur-

(†) jenseits dem Gebirge. gäus,

gäus, Rheinthals, das untere Toggenburg, die Grafschaft Baden, die Freyen Aemter. In diesem Bezirk sind die Collegiat-Stifter zu Lucern und Münster, mehr als 30. Klöster, eine teutsche und zwey Johanniter-Commandereyen, wie auch sechs Priorate. Die Welt-Geistlichkeit ist in folgende Rural-Capitel eingetheilt: 1. Bremgarten, 2. Frauenfeld, 3. Mellingen, 4. der IV. Wald-Städte, 5. Rapperschweil 6. Regensperg oder Baden, 7. St. Gallen, 8. Stein am Rhein, 9. Weil, 10. Willisau, 11. Zug. Der Kirchen-Sprengel von Constanz erstreket sich gegen Mittag bis in das Ursern-Thal und an den Gotthard. Das Churische Bistum erstreket sich über die III. Bünde, die Grafschaft Sargans und das Gaster. Das ehmalige Bistum Lausanne, oder nunmehr Freyburg, ist in diesen Canton und in einen Theil des Cantons Solothurn eingeschlossen; ferner stehen unter selbigem etliche Pfarreyen in der Vogtey Eschelaus, die Stadt und Castellaney Lauderon, die wenigen Catholischen in dem Fürstentum Neuburg, nebst denen von Cressier. Unter dem Bistum Basel stehet neben seinem eigenen Gebiet nur ein Theil des Cantons Solothurn. Das Bistum Sitten begreift das Gebiet der Republik Wallis, welches in 70. Pfarreyen besteht. Unter das Bistum Como gehören die gemein-Eidgenössischen Herrschaften jenseits des Gotthards. Das Liviner-Thal, Veltlin, Cleven und Worms, stehen theils unter diesem Bistum, theils unter dem Erzbistum Meyland.

Um allen Unordnungen und Zwistigkeiten, so viel als immer möglich ist, vorzubauen, welche aus der Ungleichheit der Religion entstehen möchten, ist unter denen sämtlichen Cantons festgesezt worden: Daß es jedem Einwohner frey stehen solle, eine Religion nach seinem Belieben anzunehmen; jedoch mit dieser ausdrüklichen Bedingniß: Daß, wenn ein Ein-

wohner eines ganz Reformierten Cantons zur Catholischen Religion übertretten will, er seine Güter verkauffen, und in einen Canton, wo diese Religion ausgeübet wird, sich begeben muß. Zu eben diesem ist ein Einwohner eines ganz Catholischen Cantons verpflichtet, wenn er die Reformierte Lehre bekennen will. In denjenigen Cantons aber, wo beyderley Religions-Uebungen Plaz finden, dürfen die Anhänger dieser oder jener Partey einander durchaus nichts in den Weg legen, wodurch Verbitterungen entstehen könnten. Es ist dießfalls, um auch den allergeringfügigsten Gelegenheiten vorzubeugen, hergebracht: Daß die Catholischen bey ihren Umgängen sogleich Creuz und Fahnen sinken lassen, und mit Singen inhalten müssen, so bald sie den Boden einer Reformierten Gemeine betretten. In denjenigen gemeinen Herrschaften, wo beyde Religionen öffentlich ausgeübt werden, nihmt kein Theil an den besondern Uebungen, Feyertagen -- der andern Antheil; jedem stehet frey, seine Religion abzuändern, ohne daß er sein Bürger-Recht, wol aber die Aemter und Bedienungen verlieret, welche er bey seiner erstern Religion bekleidet hat. Der leztere Religions- und Lands-Friede giebt aber hierüber, wie es in solchen Herrschaften solle gehalten werden, ganz besondere Anweisung

Um diesen ziemlich weitläufigen Abschnitt zu enden, bemerke ich noch: Daß in der Stadt Genf den Evangelisch-Lutherischen Glaubens-Genossen, welche sich daselbst der Kaufmannschaft, oder der französischen Sprache und Wissenschaften wegen aufhalten, die freye Uebung ihrer Religion gestattet ist. Sie halten von dem Anfang dieses Jahrhunderts an, da ihnen diese freye Uebung bewilliget worden, ihren Gottesdienst in einem besonders dazu eingerichteten Hause. Sie haben zu Besorgung desselben einen eigenen

nen Prediger. Die Ernennung dieses Predigers, wie auch der Schuz dieser Evangelisch-Lutherischen Kirche, ist dem Durchlauchtigen Hause von Sachsen-Gotha aufgetragen.

§. 27. Seit dem gesegneten Zeit-Punct, da die Wissenschaften in den Abendländern wiederum zu blühen angefangen, hat die Schweiz an gelehrten Männern, die den Wissenschaften bey ihren Land-Leuten aufgeholfen, niemals Mangel gehabt. Zu der Zeit der Kirchen-Verbesserung haben die Städte Zürich, Bern und Basel, weit mehrere in allen nüzlichen und schönen Wissenschaften erfahrne Männer aufgestellt, als dazumal ganz Italien nicht thun konnte. Ein Zwingli, Bullinger, Conrad Geßner, Simler, Pelican, Hospinian, Peter Martyr, Oecolampad, Haller, Thomas Platter, -- waren zu ihrer Zeit Gelehrte der ersten Grösse. Ihre Schriften können noch dermalen mit Nuzen und Vergnügen gelesen werden. Schon in dem XVI. Jahrhundert haben die Schweizer, unter den gelehrten Völkern in Europa, einen ansehnlichen Plaz behauptet. Seit dieser Zeit sind die nüzlichen Anstalten zu Beförderung der Wissenschaften noch höher gestiegen. Die Städte Zürich, Bern, Schaffhausen, St. Gallen, Chur, Neuburg, Biel -- haben Gymnasia, auf welchen die Jugend unterrichtet wird. Viele Lehrer auf denselben haben sich zu jeden Zeiten durch ihre lesens-würdigen Schriften, auch unter den auswärtigen Gelehrten, einen grossen Namen erworben. Zu Basel, Lausanne und Genf, sind berühmte Academien, die selbst von Ausländern besucht werden. Bey den Catholischen Ständen kommen die nüzlichen Wissenschaften je mehr und mehr in Hochachtung. Auch sie haben an verschiedenen Orten ihre Collegia und Gymnasia, die mit gelehrten Männern besezt sind, als zu Lucern, Solothurn, Freyburg, Sitten, St. Gallen,

Gallen, Einsiedeln, - - Wie so viele Verdienste einige noch lebende Eidgenossen um die Welt-Weisheit, Politik, die Dicht-Kunst, und andre schöne Wissenschaften haben, ist aller Welt bekannt. In den meisten Haupt-Städten haben sich gelehrte Gesellschaften zu mehrerer Ausbreitung und Gemeinmachung der nüzlichen Wissenschaften zusammengethan, die zum öftern unter einander einen vertrauten Brief-Wechsel unterhalten. Dieses geschieht vornemlich von denen, zu Zürich, Bern, Freyburg, Solothurn, Basel, Genf, Lausanne, errichteten physicalischen und öconomischen Gesellschaften, die einander ihre zur Verbeßerung der Landwirthschaft gemachten Entdekungen vertraulich mittheilen. Die Schriften der physicalischen Gesellschaft in Zürich, die unter der Direction des berühmten Herrn Chorherrn Geßners stehet, und der öconomischen in Bern, haben bey der gelehrten Welt allen Beyfall erhalten. Die Helvetische Gesellschaft in Basel hat ebenfalls durch ihre Schriften, so wol ihre lobenswürdigen Absichten zu Erweiterung der Wissenschaften überhaupt, als auch der Natur-Geschichte der Eidgenoßschaft und des Cantons Basel insbesonder, an den Tag gelegt. Die berühmten Mahler, welche dem Schweizerlande Ehre gemacht, kann man am besten kennen lernen aus der Geschichte und Abbildung der besten Mahler in der Schweiz; von welcher Schrift schon vor einigen Jahren zwey Theile in Zürich herausgekommen sind. Unter den verstorbnen Schweizerischen Kupferstechern verdienen Matthäus Merian, J. Jacob Thurneisen, beyde von Basel; und Jacob Frey von Lucern, der in Rom die besten Werke der grösten Mahler in Kupfer gestochen hat, einen besondern Rang. Von den jezt lebenden kann man sich eines J. Michael Liotard von Genf rühmen; Zingg von St. Gallen, und Mechel von Basel, haben den Liebhabern der Kunst

schon

schon Proben ihrer Geschiklichkeit gegeben. An grossen Künstlern hat die Schweiz niemals Mangel gehabt. Ich werde nur noch weniger gedenken: Wer bewundert nicht die Erstaunens-würdige Kunst an der prächtigen Statue Ludwigs XIV. zu Paris, welche von Balthasar Keller von Zürich gegossen worden? Wem sind nicht die Arbeiten des grossen Medailleurs Ritter Hedlingers von Schweiz bekannt? Arbeiten, die nur mit den edeln Ueberbleibseln der alten Griechen und Römer können vergliechen werden. Wie weit hat es nicht in dieser Kunst ein Dacier zu Genf gebracht? Wie viel versprechen nicht hierin für die Zukunft, die Arbeiten des Herrn Mörikofers von Frauenfeld, in Bern?

Der Bücherhandel und die Buchdrukereyen, welche unstreitig als starke Beförderungs-Mittel der Wissenschaften und Gelehrsamkeit betrachtet werden können, befinden sich in dem Eidgenössischen Frey-Staat in sehr guten Umständen. Ich werde unten bey jeder Stadt die in selbiger blühenden Bücherhandlungen und Drukereyen anführen.

§. 28. Die Handelschaft der Eidgenossen ist dreyerley: Die Einheimsche mit Lands-Producten und Speditionen, die fremden Waaren, und die Fabriken. Von jeder dieser drey Arten werde ich besonders handeln. Mit denen in dem Lande selbst erzeugten und bereiteten Waaren wird so wol in der Eidgenoßschaft, von einem Canton und Ort zu dem andern, als ausser dieselbe, ein beträchlicher Handel getrieben. Eine der vornehmsten innländischen, in die Handelschaft einschlagenden Waaren, ist die Anbauung und verschiedene Bearbeitung des Flachses und der Leinwand; von deren aber in einem der vorhergehenden Abschnitte das mehrere angebracht worden. Es bleibt mir nur noch übrig, diejenigen Sachen kürzlich

lich zu bemerken, welche die Ausfuhr der Eidgenössischen Waaren betreffen. Unter denselben machen Käse und Butter einen der vornehmsten Artikel aus. Diese Waaren sind vornemlich den gebürgigen Ländern eigentümlich; nemlich einem Theil des Cantons Zürich, dem Bernerischen Oberland, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, Appenzell, Freyburg, Wallis, Bündten, Toggenburg, Sargans. Die beynahe unzählbare Menge Horn-Vieh, welche den Sommer durch auf den Alpen, und den Winter in den Dörfern unterhalten werden, verschaffen jährlich eine erstaunende Summe von Käse und Butter. Obgleich auch in dem Lande selbst eine sehr beträchtliche Menge derselben verzehret wird, so beträgt doch das, was jährlich in auswärtige Länder abgeschikt wird, noch viele tausend Centner. Die Butter (der Schmalz) kann zwar, weil sie Sommers-Zeit gar leicht dem Schmelzen ausgesezt ist, nicht wol in entfernte Gegenden versendt werden. Zur Winters-Zeit, da diese Ungemächlichkeit zwar verschwindet, stellet sich eine andere an deren Statt ein, daß die Butter, weil die Kühe nur mit dürrem Futer gespeiset werden, weit weniger schmakhaft und kräftig ist, als des Sommers, wann das Vieh auf den Alpen die kräftigsten Kräuter grün genieſſen kann. Zu diesem kömmt noch, daß die Kühe des Winters fast durchgehends trächtig sind; dadurch der Eigentümer auf etliche Wochen gehindert wird, die Butter zu sammeln. Jedennoch ist der Fleiß und die Geschiklichkeit der Schweizer auf Mittel bedacht, auch zu Sommers-Zeit Butter nach fremden Landen abzuführen; besonders wann man sich hiezu der Flüsse und Seen bedienen kann. Die Käse hingegen, welche nur in dem Sommer verfertigt werden, gehen das ganze Jahr aus dem Lande. Es ist fast unglaublich, wie

so

so viele Läste in dem leztern Kriege von 1757. bis 1763. aus der Eidgenoßschaft nach den Armeen in Deutschland sind abgeführt worden. Weil die alten Käse, die, wann sie 20. 40. und mehrere Jahre gelegen, am kräftigsten sind, allgemein von den Ausländern aufgekauft worden, so mußte man ihnen auch die neuen überlassen; auch solche, die nur so alt waren, daß sie bey der Abfuhr zusammenhielten. Der grosse Gewinn, der seit einiger Zeit mit der Ausfuhr der Käse begleitet war, verleitete sehr viele, mit Hintansezung der Butter, so viele Käse zu schaffen, als nur möglich war; ja nicht nur solche von der bessern Art, sondern weit mehrere von der schlechtern. Die Schweizer-Käse gehen vornehmlich nach dem Schwabenlande, Tyrol, Italien und Frankreich. Die Vorurtheile, von denen die meisten Völkerschaften in Sachen des Geschmaks beherrschet werden, daß sie dem Fremden, dem, so aus der Ferne kömmt, und mit grossen Kosten angeschaffet wird, den Vorzug vor dem Einheimschen geben, kömmt hierbey den Schweizern sehr zustatten; sie selbst aber werden hinwiederum von diesen und andern Vorurtheilen nicht wenig beherrschet; die, da sie ihnen in dem einen Stüke einträglich waren, in einem andern nachtheilig sind. Viehe, besonders Ochsen, gehen alljährlich viele tausend Stüke aus dem Lande. Auch dieser Theil der Ausfuhr hat sich in dem leztern Kriege so beträchtlich vermehret, daß man die Folgen dieser Ausfuhr in verschiedenen Gegenden der Eidgenoßschaft, entweder in dem Mangel des Rind-Viehes, oder in der Erhöhung der Preise, merklich wahrgenommen hat. Das Horn-Vieh findet den besten Ausweg nach Italien. Von dem Unschlitt wird über das, so in dem Land verbraucht wird, noch ein grosser Theil ausgeführt. Die Häute von dem Horn-

Vieh

Vieh werden zwar meistens in dem Lande verarbeitet; es sind treffliche Gerbereyen zu Zürich, Basel, Schafhausen, Biel, Neuburg - - doch gehen noch viele rauhe Häute nach Frankreich und Schwaben. Die Pferde, welche auf den Alpen gezüchtet werden, gehen ebenfalls stark ausser Land. Sie sind stark, dauerhaft, und können sich leicht der rauhen Strassen gewöhnen. In Kriegs-Zeiten dienen die Schweizer-Pferde vornemlich für die schwere Reuterey, und zu Fortschaffung des schweren Geschüzes. Allein da sie bey dem kräftigsten Futer aufgezogen worden, so fallen sie bey einem schlechtern stark vom Fleische ab. Zu Friedens-Zeiten gehen sie zahlreich nach Frankreich. Schaafe werden auch etwann in einigen Gegenden an die Ausländer überlassen; allein die Anzahl derer, so wiederum in die Eidgenoßschaft eingeführt werden, ist eben so groß, als die, so man ausführt. Unter die Producte der Alpen kann auch gezählt werden der Schab-Zieger oder grüne Käse, die Schreib-Tafeln, der Kräuter-Thee und Fall-Trauk der Glarner, so in die ganze Welt verführt werden; auch in dem Fürstentum Neuenburg ist der Handel mit Alpen-Kräutern beträchtlich. Dürres Obst, Kirschen-Geist, und andere gebrannte Wasser, Maser, feines Holz zu Tischler-Arbeit, Brenn- und Bau-Holz, Marmor, Crystall, - - sind Sachen, welche in der That beträchtlicher sind, als sie scheinen möchten. Wein gehet stark ausser die Eidgenoßschaft. Ich habe oben der besten Eidgenössischen Weine Meldung gethan. Die Schwaben, Tyroler und Savoyarden, übernehmen den Ueberfluß der Eidgenössischen Weine. Verschiedene Cantons, in denen gar kein Wein gebauet wird, bedienen sich der Italiänischen und Bündnerischen Weine; weil aber in diesen Gegenden der Aufwand desselben wegen dem hohen Preis nicht allzu-

stark

ſtark iſt, ſo wird die Ausfuhr des Weins die Einfuhr deſſelben weit überſteigen. Die erſtere könnte noch weit ſtärker ſeyn, wann in denjenigen Gegenden, da ſtarker Wein-Bau iſt, nicht jedermann, der Bauer und der Taglöhner, faſt täglich von dem Gewächs des Weinſtoks trinken wollte. Doch der Bauersmann, der den Wein pflanzet und bauet, und der Taglöhner, der ſeine Tage in ſauerm Schweiß verſchleiſſet, ſind zu einem Trunk Wein eben ſo gut berechtiget, als der unnüze Müſſiggänger in einem Lande, da das Bier unbekannt, und der Birn-Moſt nur in wenige Gegenden eingeſchränket iſt. Möchte nur die Vernunft die wilden Leidenſchaften ſo beherrſchen, daß der tägliche Gebrauch des Weins keine Laſter, keine Ausſchweifungen nach ſich ziehen könnte!

§. 29. Die Waaren, welche die Einwohner der Eidgenoßſchaft, theils als Lebens-Mittel, theils rauh, zur Unterhaltung ihrer Manufacturen von den Ausländern bedörfen, ſind dieſe:

Getreide. Dieſes wird ihnen aus Schwaben, Bayern, dem Elſaß, der Grafſchaft Burgund, und aus dem Meyländiſchen zugeführt. Es ſind zwar einige Cantons, die ſo viele Früchte pflanzen, als ſie zu ihrem Gebrauch bedörfen. Der unverdroſſene Eifer, den ſo wol die Obrigkeiten, als der Landmann ſeit einigen Jahren beſcheinen, die Land-Wirthſchaft zu verbeſſern; und die lobenswürdigen Bemühungen der bald in allen Städten angeordneten öconomiſchen Geſellſchaften, laſſen mit vielem Grund hoffen, daß künftig der Anbau und die Vermehrung der Getreid-Arten ſich vervielfältigen, und die Einfuhr derſelben ſich vermindern werde. Da aber die mehrern Cantons faſt gar kein Getreide bauen, ſo wird wahrſcheinlich noch ein Manns-Alter vorbeygehen, bis ſie von ihren Mit-Eidgenoſſen mit genugſamem Winter-

Getreide können versorget werden. Die Eidgenoßschaft wird glüklich seyn, wenn die Aeufnung der Land-Wirthschaft den eingeführten Gewerben nicht nachtheilig wird, noch die Menge der Gewerbe der Land-Wirthschft schädlich fällt; wenn eines dem andern aufhilft; wenn keines das andere verdrengt; wenn sie dasjenige Mittel in sich selbst findet, und anwenden kann, wodurch Engelland diese beyden einem Staat so nothwendigen Bedürfnisse mit einander so genau vereinbaret, dadurch es sich von andern Staaten so unabhänglich gemachet hat.

Salz. An diesem zu dem täglichen Leben unentbehrlichen Gewürz leidet die Eidgenoßschaft fast gänzlichen Mangel. Das Salz, so zu Roche in dem Canton Bern gesotten wird, ist nicht hinlänglich, diesen Canton allein nothdürftig zu versorgen; vielweniger, daß es für die ganze Eidgenoßschaft zureichen sollte. Es ist ehedem eine Zeit gewesen, da die L. Eidgenoßschaft sich die reiche Salz-Pfanne zu Salins in der Grafschaft Burgund mit dem allerbesten Recht hätte zueignen können. Dadurch wäre sie in den Stand gesezt worden, jederzeit genugsames eigentümliches Salz zu erheben. Allein man ließ diesen vortheilhaften Zeit-Punct ungenuzt dahinfliessen. Sie versorget sich dieser Zeit mit Salz aus eben dieser Salz-Pfanne zu Salins, aus Lothringen, Savoyen, Bayern und aus der Grafschaft Tyrol.

Die übrigen fremden Waaren, so die Schweiz gebraucht, sind nicht alle nothwendig; doch hat die Ueppigkeit und die Nachäffung, andern Völkerschaften es gleich zu thun, diesen Begrif sehr ausgedehnt. Der gröste Theil dessen, so uns zur Kleidung dienet, ist fremd; er kömmt von denen, welche die ihrige von uns empfangen. Welch ein Widerspruch! Welch ein Umlauf des Gelds und der Verdienste! Die holländ-

holländiſchen, franzöſiſchen, engliſchen, italiäniſchen Waaren müſſen wir auch haben, ohne derer zu gedenken, welche unſre eigene Manufacturen von Seiden, Wollen, Baum-Wollen, Flachs - - und dahin dienenden Materialien liefern. Mit dieſen Waaren geben ſich ſonderheitlich Baſel und Genf, zum theil auch Schaffhauſen ab. Die 2. erſtern dieſer Städte nehmen überhaupt an der Handlung und Spedition der fremden Waaren unter den Eidgenoſſen den meiſten Antheil; ſie ſind dahero auch die ſtärkſten Wechſel-Pläze dieſes Lands.

Zu den Eidgenöſſiſchen Manufacturen und Gewerben werden die rauhen Waaren meiſtentheils von auswärtigen Landen zugeführt. Der gröſte Theil der in der Eidgenoßſchaft verarbeiteten Wolle kömmt aus Böhmen und Sachſen herein. Die Seide wird aus der Lombardey eingeführt. Ehedem erhielte man ſie über Venedig, Genua, Livorno, und Marſeille, es war aber nur gemeine Levantiſche. Die Baum-Wolle wird vornemlich über Venedig und Marſeille, aus der Levante eingeführt. Die langen und feinen Arten kommen aus Frankreich, Groß-Brittannien und den Niederlanden. Die Baum-Wolle muß ebenfalls aus Italien angeſchafft werden. Aus dieſen dreyerley Arten von Waaren beſtehen hauptſächlich die Eidgenöſſiſchen Gewerbe. Man kann alſo behaupten, daß ihre Handelſchaft gröſtentheils von den Fremden abhange. Allein welches Kaufmannſchaft-treibende Volk findet in ſeinem Schooſſe diejenigen Waaren, die es zu ſeinen Fabriken bedarf? Müſſen nicht Holland und Engelland die weit mehrern rauhen Waaren, aus welchen ihre Gewerbe beſtehen, zuerſt von den Ausländern erhandeln? Zur Ein- und Ausfuhr aller dieſer Waaren hat das Schweizerland eine vortrefliche Lage; da es an Teutſchland, Frankreich und Ita-

lien grenzet, und durch die vielen Seen und schiffbaren Flüsse bey seiner innern und auswärtigen Handelschaft einen überaus wichtigen Vortheil genießt. Die italiänischen Güter und Waaren kommen theils über den Splügen auf Chur, theils über den Gotthard auf Altorf; von da auf Zürich, Lucern, Rheinek, Lindau; welche Orte die dahin gehenden Waaren wieder empfangen. Genf, Basel, Schaffhausen, unterhalten dann auch die Gemeinschaft zwischen obigen Städten und Ländern. Die Zurzacher-Messen vertreiben zwar etwas von den Landes-Manufacturen; es werden aber auch da viel mehrere fremde Waaren eingenommen, als man eigene hinausschikt. Der Rhein und die Rhone verschaffen der Schweiz auf gewisse Weise eine Gemeinschaft mit der mittelländischen und der Nord-See. Die Waaren, welche aus der Eidgenoßschaft in Italien, oder aus Italien zu uns gehen, werden entweder auf den Flüssen und Seen, oder auf Saum-Rossen und Eseln hin und hergeführt. Diese Thiere sind so abgerichtet, daß sie gar willig die höchsten Berge besteigen, auf den engen und steilen Berg-Strassen sicher gehen, und also die Fortbringung der Waaren, ohne gar starke Unkosten zu verursachen, erleichtern helfen. Die Wege über die vielen Berge sind meistens so enge und so gefährlich, daß man sich der Wagen und Karren nicht bedienen kann. Es ist ein Glük, wenn die Berg-Strassen so viele Weite haben, daß zwey von verschiedenen Gegenden herkommende Saum-Pferde einander ohne Unglük ausweichen können. Die Strasse über den Gotthard ist unter allen Berg-Strassen die breiteste, die sicherste, und diejenige so am besten in Ehren gehalten wird. So denn hat auch Schaffhausen durch die Spedition der einheimschen und fremden Waaren grossen Vortheil von der durch den Rheinfall zu Lauffen unterbrochnen Schifffahrt.

§. 30.

§. 30. Wollte man eine Rechnung machen zwischen der bisher erzählten Ein- und Ausfuhr der Eidgenössischen Lande, so würde selbige sehr nachtheilig herauskommen. Was aber einen beträchtlichen Vorschlag erweken muß, sind die vielen und schönen Manufacturen, welche seit etwa hundert Jahren durch Ruhe, Friede und Schuz stark worden; da sie vorher an den wenigsten Orten Betrachtung verdienet haben. Ich werde nur der wichtigsten gedenken, die zu dem Handel mit Fremden Anlas geben. Hierbey muß man den Evangelischen Einwohnern der Eidgenoßschaft den Ruhm gönnen, daß sie mit den fleissigsten, oder (welches eben eins ist) mit den geschiktesten Völkern der Welt um den Rang streiten; da hingegen die Catholischen sich noch wenig erweken lassen, an den erwerbenden Reichtümern Theil zu nehmen; sondern sie vorgnügen sich mit der Vieh-Zucht und den fremden Kriegs-Diensten.

In der Stadt und Landschaft Zürich arbeitet alles, von dem Kind bis zum Greise. Ihre Manufacturen sind sehr verschieden in Seiden, Wolle und Baum-Wolle. Die Seide wird auf alle Arten gezwirnet und versendt; auch in schwere und leichte, glatte und geblümte, ganz und halb-seidene Zeuge, in Schnupf- und Hals-Tücher, Strümpfe und Weiber-Handschuhe, Creppen, Bolognefer- und andre Flor - - verarbeitet. Die Floret wird auf vielerley Arten gesponnen, und der Abgang in Watten verkehret. Aus Wolle werden Burat, oder Crepp, und andre leichte Zeuge verfertiget. Seit kurzem aber beschäftiget die Baum-Wolle bald die meisten Hände; es werden von langem her Strümpfe, Kappen, Schnupf-Tücher nach indianischer Art; glatte, façonierte und geblümte Nessel-Tücher oder Musseline gemacht; seit kurzem aber ist noch eine erstaunliche Menge Cattun-Tücher

dazu gekommen, von welchen ein Theil in dem Land selbst gedrukt, der gröste aber in andre Eidgenössische Indianen- und Ziz-Fabriken versendt wird. Von Zelten- und Segel-Tüchern gehet eine grosse Menge nach Italien und Frankreich. Die Leinwand wird zwar aus Schwaben rauh gebracht, und hier nur zugerüstet. Diese weit ausgedehnten Fabriken beschäftigen die meisten Einwohner des Cantons, so wol als der umliegenden Länder, und machen diese Stadt zu einer der ansehnlichsten Fabrik-Städte in Europa. Neben diesen Manufacturen ist auch der Bücher-Handel sehr beträchtlich. Ich gedenke auch hier mit Vergnügen der erst neulich errichteten schönen Fabrik in Fayance und Porcelain.

Winterthur hat ungefehr die gleichen Arbeiten in Wollen und Baum-Wollen; es werden daneben auch sehr viele gestreifte Camelot- und dikere Zeuge von Wolle gemacht.

Bern; die Haupt-Stadt hat wegen anderweitigen Auswegen ihrer Regiments-fähigen Bürger noch zu keiner grossen Handelschaft gelangen wollen. Was in Manufacturen gethan wird, geschiehet durch Beysässen. Es sind dergleichen in leichten seidenen Zeugen, wollenen und zwirnenen Strümpfen. Dermalen hat Bern starke Indienen- auch Sammet-Fabriken, und treibt Handel mit Leinwand u. s. f. Mehrere Achtung aber verdienen die Fabriken im Ergäu. Dieses Land verarbeitete ehemals eine erstaunliche Menge Leinwand. Langenthal war wegen den dortigen Wochen-Markten der Mittel-Punct davon; Arau und Zofingen aber nahmen den meisten Antheil; allwo auch Fabriken von wollenen Zeugen, Basins, Seiden- und Floret-Banden sind. Es verdient auch die Messerschmied-Arbeit von Arau bemerket zu werden. Nun aber hat die Arbeit in Ca-

tun-Tüchern auch alles alte überwachsen, deren das Ergäu eine erstaunende Menge verarbeitet und versendt. Das *Païs de Vaud* kömmt hier in geringe Betrachtung. Seine Fruchtbarkeit giebet ihm hinlängliches Auskommen. Zu *Vivis* werden schöne Hüte verfertigt; und eben daselbst ist auch eine Uhren- und Geschmeid-Fabrike.

Die Reformierten Einwohner des Cantons Glarus sind nicht nur fleissige Leute in Verführung ihrer Lands- und andrer Waaren; sondern beschäftigen sich auch mit der Baumwoll-Spinnerey, mit Verarbeitung wollener Ratine, Droget, Strümpfe und Kappen; sie haben auch eine gute Indienne-Drukerey.

Basel. Die Haupt-Manufacturen der Stadt und des Lands sind die vielen Arten von Seiden- und Floret Banden; es werden sehr viele wollene gewalkte Strümpfe und Kappen gemacht, auch etwas von seidenen Zeugen. Man findet daselbst gute Indienen-Drukereyen. Der Bücher-Handel ist allda jederzeit sehr wichtig gewesen. Die Papier-Müllen senden eine grosse Menge aller Arten von Papier den Rheinstrom hinunter.

Solothurn hat seit kurzem Neigung zu den Fabriken bekommen; die vortheilhafte Lage verspricht dieser Stadt von dem Unternehmen viel Gutes. Es ist allda eine gute Manufactur von wollenen Strümpfen: und eine andere von Indienen.

Schaffhausen macht nicht vieles Aufsehen. Eine Cattun-Fabrik ist in gutem Anfang; es wird auch etwas in seidenen Zeugen und in Strümpfen verarbeitet.

Appenzell. Der aussere Rhoden hat sich durch Fleiß in dem Vermögen weit gebracht. Alle Gattungen von Leinwand, Nesset- und Cammer- auch Cattun-Tüchern, werden da vortreflich und in grosser Menge verfertiget.

Die Stadt St. Gallen ist von etlichen Jahrhunderten her ein sehr berühmter Ort für die Leinwand. Nachdem aber Appenzell, das Thurgäu, Rorschach, sich selbst in diesen Handel eingelassen, den sie nur durch die von St. Gallen trieben, so hat er sich bey diesen sehr vermindert; daher sie auch auf die baumwollene Tücher,, Basins und Nessel-Tuch sich gelegt. Sie lassen sonderlich ganze Stüke von leztern auf Türkische Art nähen. So haben sie auch die Floret- und Flor-Fabriken unternommen.

Die Abbt-St. Gallischen Lande beschäftigen sich auch mit Leinwand und Baum-Wolle. Rorschach thut in dem ersten grosse Geschäfte nach Italien; das Toggenburg aber macht die allerbesten Cattun-Tücher.

Müllhausen hat Manufacturen in allerhand Strümpfen. Es werden auch allda Tücher verfertiget, und sehr viel Leder verarbeitet; die Indiänen- und Zit-Drukereyen aber sind vor etwa 20. Jahren eingeführt worden, und dermalen bis zum Erstaunen angewachsen.

Neuburg. Auch da sind die Cattun-Drukereyen von grosser Wichtigkeit. Man muß ihnen den Ruhm lassen, daß sie es in der Schönheit am weitesten gebracht, und hierin alle andern in der Eidgenoßschaft übertreffen. Die Strümpf-Weberey wird ebenfalls betrieben. Das Fürstentum aber hat treffliche Eisen- und Stahel-Werke, daraus eine grosse Menge feiner und grober Instrumente verarbeitet werden. In der Uhren-Macherey wird auch, und sonderlich zu *la Chaux de Fonds* und *Locles*, sehr stark gearbeitet.

Die III. Bünde in Rhätien haben erst neulich Versuche in Baumwoll-Spinnerey gemacht. In Chur hat man Indiänen zu druken, und seidene Zeuge zu weben angefangen. Zu Cleven aber wird ein Theil der da gezogenen Seide in Organzin gezwirnt.

gezwirnt. Von den Lavezz-Steinen, und dem daraus verfertigten Koch-Geschier, welches nach den Bünden und Italien versendet wird, behalte ich mir vor, bey der Grafschaft Cleven weitläufiger zu handeln.

Genf hat neben seiner grossen Handelschaft und Spedition auch vortrefliche Manufacturen; die wichtigste ist die Uhren-Macherey, mit deren sich Kinder und Alte beschäftigen. Die Bijouterie-Arbeit ist ein ander beträchtliches Stük. Daneben aber ist die Indiäne-Drukerey sehr stark. Es wird überdas sehr viel Seide zu der Gold- und Silber-Spinnerey gerüstet; auch diese Metalle daselbst in Drat gezogen, und in Galonen -- verwandelt.

Das Thurgäu ist neben seiner natürlichen Flüssigkeit sehr arbeitsam in der Leinwand-Fabrik. Bischofzell und Arbon thun darinn grosse Geschäfte; doch auch da hat die Baumwoll-Arbeit sich eingenistelt.

Das Rheinthal ist gleich dem Thurgäu. Altstädten und Rheinek ziehen die Geschäfte an sich. Der leztere Ort hat grosse Vortheile von seiner Lage, allernächst an dem Ausfluß des Rheins in den Boden-See.

Die IV. Italiänischen Vogteyen treiben gute Handelschaft; Luggarus aber vorzüglich. Sie versehen einen Theil des angrenzenden Meyländischen Staats mit teutschen, Schweizer- und andern fremden Waaren. Ihr vornehmster Gewerb aber ist die viele Seide, so sie selbst pflanzen, und zum theil zwirnen.

Dieses wenige zeigt nun genugsam, wie wichtig die Fabriken und Manufacturen der Eidgenossen seyen; und wie sehr sich der sonst scharfsichtige Hume geirret, wenn er schreibt; Er habe nirgend bessere Rebleute, und schlechtere Kaufleute angetroffen, als in der Schweiz. Urtheilte er nicht, wie viele andre Reisende, die von Basel nach Genf fahren;

die ihre Begriffe von der ganzen Eidgenoßschaft nach dem richten, was sie in einem kleinen Theil derselben flüchtig beobachten? Hat er aber den Maas-Stab von Engelland, seinem Vaterlande, genommen, so kann man behaupten, daß seine Beurtheilungs-Kraft damals gelitten habe.

§. 31. Die Posten, und das dazu dienende Botten-Wesen, durch welche so wol die inn- als ausländische Handelschaft und Durchfuhr erleichtert wird, und zu Fortsezung derselben unentbehrlich nothwendig sind, haben in der Eidgenoßschaft eine so vortheilhafte Einrichtung, als sich dieses immer ein andrer Staat rühmen kann. Hievon können die hernach folgenden Verzeichnisse der ankommenden und wieder abgehenden Posten in den Städten Zürich, Bern Basel und Schaffhausen, die sicherste Nachricht ertheilen. Diese vier Städte sind es vornehmlich, durch welche die Correspondenzen hin und her getrieben und ausgerichtet werden. (†) Es hat in der Eidgenoßschaft

(†) Das Bärnersche Post-Amt ist indessen das beträchtlichste in Helvetien, da es in diesem gröſten Canton, im Lande Wallis, und bis in Meyland die Post besezt.

Der Grundstein zu dem Posten- und Botten-Wesen von Zürich ist von denen Herren Hessen, welche eine Handlung in Lyon geführt, Ao. 1630. errichtet, und durch Fuß-Botten von Lyon bis auf Zürich, mit Königl. Französischen Privilegiis, bis Ao. 1662. exerciert worden; hernach ist vom Löbl. Stand Zürich ein Kaufmanns-Directorium gesezet, das Post- und Botten-Wesen demselben zur Aufsicht übergeben, bis auf den heutigen Tag administriert, auch nach und nach so wol mit Meyland, als andern

genoßschaft ordentliche und auſſerordentliche, reitende, fahrende und zu Fuß gehende Poſt-Botten.

Ich bemerke zuerſt:

Die Poſten der Stadt Zürich.

Ankommende Poſten.

Sonntag. Morgens um 11. Uhr kömmt an, die Poſt von Arau mit Briefen von Bern, Genf, Lyon, Paris, Lauſanne, Morges, Vevey; auch von Baſel, Straßburg, Elſaß, Lothringen, - - Abends um 4. Uhr, die Briefe von St. Gallen, Rorſchach, Lindau, - - Um 6. Uhr, die Land-Kutſche von Bern, Genf, - -

Montags kömmt nichts an.

Dienſtag. Abends um 4. Uhr, die Poſt von Schaffhauſen mit Briefen von Stutgard, Ulm, Nürnberg, Augſpurg, -- Frankfurt, Leipzig, Hamburg, aus den Niederlanden und Engelland. Um 6. Uhr, die Briefe von Lauis, Luggarus, Meyland, Bergamo und ganz Italien; desgleichen ein Botte von Conſtanz, der nach Lucern geht.

Mittwoch. Vormittags um 7. Uhr, die Poſt von St. Gallen mit Briefen und ſchweren Sachen. Abends um 5. Uhr, die Poſt von Schaffhauſen, Tyrol,

dern Orten und Cantons in der Schweiz, mit Bern, Baſel, St. Gallen und Schaffhauſen, Tractaten errichtet, und zum Nuzen des ganzen Publici in ſolche Ordnung geſezt worden, daß man auf die geſchwindeſte Art ſeine Correſpondenz führen kann.

Zu Bern haben die Herren Fiſcher von Reichenbach das Poſt-Weſen aufgerichtet.

rol, Oesterreich. Um 6. Uhr, die Messagerie von Basel, die Briefe aus den Niederlanden und dem Reiche.

Donnstag. Morgens der Churische Bott mit Briefen von Chur und ganz Bünden. Um 10. Uhr, die Post von Bern mit Briefen aus ganz Frankreich, Genf, Solothurn, Basel und ganz Elsaß. Ein Botte von Brugg; nebst andern ordentlichen Botten.

Freytag. Morgens kommen an die Neben-Botten von Lucern, Schweiz, Zug, Glarus, - - Abends um 4. Uhr, die Post von Schaffhausen mit Briefen aus dem ganzen Reich und denen Niederlanden. Um 6. Uhr, der Botte aus Italien.

Samstag. Morgens um 7. Uhr, von St. Gallen mit Briefen und schweren Sachen, von Rorschach, Lindau, Memmingen, - - Um 11. Uhr, der Fuß-Botte von Basel. Abends um 7. Uhr, ein Botte von Schaffhausen mit Briefen und Sachen; auch Briefe von Insprugg und einem Theil von Italien.

Abgehende Posten.

Sonntag. Morgens um 4. Uhr, die Post-Kutsche nach Bern, Genf, - - - Nachmittags um 2. Uhr, der Botte nach Basel mit Briefen und schweren Sachen. Abends um 4. Uhr, die Post nach St. Gallen, Rorschach, Lindau, - - - Insprugg, Tyrol und Augspurg; desgleichen mit Paqueten, Geld-Groupen nach St. Gallen, - -

Montag. Morgens um 7. Uhr die Briefe nach St. Gallen, Lindau, auch die schweren Sachen nach diesen Orten. Um 8. Uhr Abends, die Briefe nach Schaffhausen.

Dienstags gehen keine Posten ab.

Mittwoch. Morgens um 9. Uhr, die Post nach Arau, Bern, Lausanne, Genf, und ganz Frankreich;

reich; desgleichen nach Basel, Straßburg, dem Elsaß und Lothringen. Um 10. Uhr, nach Schaffhausen, Stutgard, Ulm, Nürnberg, Wien, Leipzig, Hamburg, Frankfurt, nach den Niederlanden und Engelland. Abends um 8. Uhr, die Post nach ganz Italien und in die ennetgebürgischen Vogteyen.

Donnstag. Abends um 3. Uhr, die St. Galler-Post mit Briefen und schweren Sachen, wie Sonntags. Um 8. Uhr, die Briefe und Sachen nach Schaffhausen und dem Reiche.

Freytag. Nach Mittag verreisen unterschiedliche Botten in alle Orte der Eidgenoßschaft.

Samstag. Ein Botte von Lucern nach Constanz. Um 10. Uhr die Post nach Arau, Bern, Lausanne, die Waat, Genf, ganz Frankreich; desgleichen nach Basel, Straßburg, dem Elsaß und Lothringen. Nachmittags um 1. Uhr, nach Schaffhausen, in das Reich und die Niederlande, - - wie Mittwochens. Um 3. Uhr der Churer-Botte; um 8. Uhr die Italiänische Post, nach ganz Italien.

Die Posten der Stadt Bern.

Ankommende.

Sonntag. Morgens um 6. Uhr, die Post aus Teutschland, mit Briefen aus dem Elsaß, von Basel, Schaffhausen, aus Holland, Engelland, dem Reich, von Zürich, St. Gallen, - - Um 7. Uhr, der Courrier von Neufchatel mit Briefen aus dieser Gegend, auch aus Frankreich, - - - Um 9. Uhr, die Post von Genf und dorther, aus Piemont, - - Frankreich, - -

Dienstag. Um 6. Uhr Vormittags, die teutsche Post mit Briefen aus Engelland, Holland, dem Reich,

Reich, von Schaffhausen, aus dem Argäu, -- Um 7. Uhr der Botte von Neufchatel mit Briefen aus diesem Bezirke, auch aus Frankreich. Abends kömmt die Land-Kutsche von Zürich.

Mittwoch. Morgens um 9. Uhr, die Post von Genf und dorther, aus Piemont, Italien, Frankreich, -- Um 10. Uhr der Botte von Thun, mit Briefen aus dem Oberland, -- Um 11. Uhr der Botte von Lucern, mit Briefen von Altorf, Schweiz, Zug, Lugano, Locarno, --

Donnstag. Um 6. Uhr Morgens, die Post aus Teutschland, so wie am Sonntage. Um 9. Uhr, der Courrier von Genf, auch wie Sonntags. Abends kömmt die Land-Kutsche von Basel.

Freytag. Vormittag um 6. Uhr, die teutsche Post mit Briefen, wie Dienstags. Um 7. Uhr, der Botte von Neufchatel, wie Sonntags und Dienstags. Um 10. Uhr, die Land-Kutsche von Genf.

Samstag. Auf den Mittag der Courrier von Genf, wie am Mittwoch. Um 2. Uhr Nachmittags die Botten von Lucern und Thun, auch wie am Mittwoch.

Abgehende.

Sonntag. Morgens um 11. Uhr verreiset ein Botte gen Neufchatel, mit Briefen nach Arberg, Nidau, Biel, -- Pontarlier, Paris, -- Mittags der Genfer-Courrier mit Briefen nach Freyburg, Murten, in die Landschaft Waat, in Wallis, Piemont, Frankreich, -- Item der Courrier nach Schaffhausen, mit Briefen nach Teutschland, Holland, Engelland, -- Ingleichem der Lucerner-Botte mit Briefen gen Altorf, Schweiz, Zug, Lugano, -- Und

endlich

endlich der Thuner-Botte mit Briefen ins Oberland, Gessenai, - -

Dienstag. Um 11. Uhr Vormittags, geht der Neufchateler-Courrier ab, mit Briefen, wie am Sonntage. Mittags der Courrier nach Genf und Italien, wie Sonntags.

Mittwoch. Mittags verreiset die Post nach Teutschland, mit Briefen gen Solothurn, ins Aargäu, gen Basel, ins Elsaß, nach Zürich, St. Gallen, Schaffhausen, ins Reich, nach Holland, Engelland, - -

Donnstag. Vormittags um 11. Uhr geht ab die Post nach Neufchatel, mit Briefen, wie am Dienstag und Sonntag. Mittags, die Post nach Genf, ins *Païs de Vaud*, -- gen Schaffhausen, wie Sonntags. Item, die Lucerner- und Thuner-Botten, auch wie am Sonntage.

Freytag. Auf den Mittag verreiset die Genfer-Post, wie Dienstags. Nachmittags um 1. Uhr fahren verschiedene Land-Kutschen, mit Personen und Waaren beladen, ins *Païs de Vaud*, nach Genf, Lyon, - - wie auch nach Solothurn, Basel, ins Aargäu, gen Zürich, und dortige Gegenden.

Samstag. Nach Mittag um 3. Uhr geht ab die Post nach Teutschland mit Briefen, so wie am Mittwoch.

Die Posten der Stadt Basel.

Ankunft.

Sonntag. Morgens um 9. Uhr die Briefe aus der ganzen Schweiz, von Genf, aus Savoyen, Sardinien und Piemont, wie auch aus denen ennetbürgischen Vogteyen und ganz Italien; item aus dem Elsaß

Elsaß und Lothringen; ferner aus Oesterreich, Tyrol, Schwaben und Schaffhausen. Sodann um 11. Uhr die Messagerie-Kutsche oder schwere Post mit Gütern und Personen, von Solothurn, Bern, aus dem ganzen *Païs de Vaud*, Neufchatel, Genf und Lyon, - -

Montag. Morgens die Briefe von Frankfurt, dem ganzen Rhein- Mayn- und Mosel-Strom, aus Norden, Ober- und Nieder-Sachsen, Braband, Flandern, Holl- und Engelland; item aus der Pfalz, denen Badisch- Würtembergisch- Durlachisch- und andern herumliegenden Landen, wie auch aus dem Brißgäu; ferner aus Frankreich, Engelland und Spanien, Lyon, und dem ganzen Burgund. Gegen Mittag der Frankfurter-Post-Wagen, mit Personen und Gütern von dar und allen langs dem Rhein auf der Route liegenden Orten. Abends um 6. Uhr der Bote von Zürich mit Briefen, Contanti und Paqueten von dar.

Dienstag. Morgens die Briefe von Frankfurt, wie am Montag Morgens; ferner die Briefe aus dem ganzen Elsaß und Lothringen; item die Botten von Müllhausen, Pruntrut und Delsperg; ersterer logiert in dem Wirthshaus zur Blumen, der andere aber im Storchen. Abends um 10. Uhr die Post von Schaffhausen mit Briefen aus dem ganzen Reich, Ungarn, Oesterreich, Böhmen, Schlesien, Sachsen, Brandenburg, Bayern, Franken, Schwaben, Tyrol, - -

Mittwoch könmt nichts an.

Donnstag. Morgens die Briefe aus der ganzen Schweiz, Piemont und Italien, wie auch von Frankfurt und den Niederlanden; item die Briefe aus Frankreich, Engelland und Spanien, wie am Montag; ingleichem die Briefe von Straßburg, aus dem Elsaß und Lothringen. Abends der Müllhauser-Bott.

Freytag.

Freytag. Morgens die Briefe von Frankfurt und dem ganzen Rhein-Strom, wie am Montag, Dienstag und Donnstag. Item gegen Mittag der Botte von Lucern, so in dem Wirthshaus zum Wilden-Mann logiert. Gegen Abend die Botten von Pruntrut und Delsperg. So dann die Reichs-Post von Schaffhausen mit Briefen, wie am Dienstag Abends.

Samstag. Morgens frühe die Briefe aus gans Frankreich, Engelland und Spanien, wie am Montag und Donnstag. Abends der Botte von Müllhausen.

Abgang.

Sonntag. Morgens frühe der Lucerner-Botte. Vormittags um halb 12. Uhr der Müllhauser-Botte. Nachmittags um 2. Uhr die Post naher Straßburg, Ober- und Nieder-Elsaß und ganz Lothringen.

Montag. Vormittag um halb 11. Uhr die Briefe nach Frankreich, Engelland und Spanien, auch in das ganze Burgund. Item um halb 4. Uhr im Winter, und um halb 6. Uhr im Sommer die Briefe nach Frankfurt, dem ganzen Rhein- Mayn- und Mosel- Strom, wie auch Norden, Sachsen, Braband, Flandern, Holl- und Engelland, so über Brüssel und Ostende ohne Francatur lauffen; item nach denen Chur- Pfälzisch- Badisch- Würtembergisch- Durlachisch- und andern herumliegenden Landen; desgleichen in das Brißgäu. Sodann auf den Abend um 4. Uhr der Post-Wagen mit Gütern und Personen nach Frankfurt und allen auf der Route liegenden Orten; desgleichen über Durlach nach Heilbrunn, Nürnberg, -- wobey jedoch zu observieren, daß man keine über 1. Centner sich belauffende Stüke aufnihmt.

Dienstag. Nachmittags um halb 2. Uhr die Post nach Straßburg, Ober- und Unter-Elsaß und Lo-

thringen, -- Item der reitende Botte mit Briefen, Paqueten und Contanti nach Zürich, Lugano, Meyland, Bergamo, Venedig, Rom und ganz Italien.

Mittwoch. Mit anbrechendem Tag die Messagerie-Kutsche mit Gütern und Personen nach Solothurn, Bern, Neufchatel, Lausanne, Genf, Lyon, - - - Morgens frühe der Pruntruter- und Delsperger-Botte. Um halb 10. Uhr die Post nach Schaffhausen mit Briefen in das ganze Reich, Schwaben, Franken, Bayern, Tyrol, Oesterreich, Böhmen, Ungarn, Sachsen, Schlesien, Brandenburg, - - Um halb 11. Uhr die Briefe nach Frankreich, Engelland und Spanien, wie am Montag. Um halb 12. Uhr die Briefe nach der ganzen Schweiz, St. Gallen, Genf, Savoyen und Piemont; item der Müllhauser-Botte. So dann um halb 4. Uhr im Winter, und um halb 6. Uhr im Sommer, die Briefe nach Frankfurt, - - wie am Montag.

Donnstag. Nachmittags die Briefe nach Frankfurt, - - - auf gleiche Weise wie am Montag und Mittwoch.

Freytag. Morgens um halb 10. Uhr der Fuß-Bott mit simpeln Briefen nach Zürich, wie auch nach denen eunetgebürgischen Vogteyen und ganz Italien. Vormittag um halb 11. Uhr die Briefe nach Frankreich, Engelland und Spanien, wie am Montag und Mittwoch; item nach Straßburg, Elsaß und Lothringen, - - Um Mittags-Zeit der Müllhauser-Botte.

Samstag. Morgens frühe die Pruntruter- und Delsperger-Botten. Um halb 12. Uhr die Post nach Schaffhausen mit Briefen in das Reich, wie am Mittwochen. Um halb 3. Uhr nach-Mittag die Briefe nach der ganzen Schweiz, wie am Mittwochen. Abends die Briefe nach Frankfurt, - - - auf gleiche Weise, wie am Mittwoch.

Die

Die Posten der Stadt Schaffhausen.

Ankunft.

Sonntag. Morgens um 6. Uhr die Post von Basel, mit Briefen aus ganz Frankreich. So dann von Memmingen, Lindau, Ulm, Augspurg, Nürnberg, ganz Norden, Sachsen und Brandenburg, von Ynsbrugg, Bozen, Trient, Venedig, Mantua, ganz Tyrol und Oesterreich; ingleichem die Briefe von Freyburg im Brißgäu. Nach Mittag um 1. Uhr die Post von Bern, mit Briefen von Zurzach, Arau, Solothurn, aus dem ganzen *Païs de Vaud*, *Geneve*, *Lyon*, *Marseille*, - -

Montag. Morgens die Briefe von Frankfurt, aus denen Badisch- Fürstenbergisch- und Pfälzischen Landen, von Maynz, Cölln, Cassel, Münster, Paderborn, Nieder- Hol- und Engelland, - - - Nach Mittag um 1. Uhr die Post von Bern, *Geneve*, *Lyon*, ganz Savoyen und Piemont.

Dienstag. Morgens die Post von Constanz, Lindau, St. Gallen, aus dem Thurgäu, Appenzell und Toggenburg; wie auch von Freyburg im Brißgäu. Zu gleicher Zeit von Ulm, Augspurg, Nürnberg, aus ganz Schwaben, Franken, Bayern, Oesterreich, Böhmen und Schlesien, von Stutgart, Frankfurt und aus denen Niederlanden. Nach Mittag um 4. Uhr die Post von Zürich.

Mittwoch. Morgens früh die Post von Ynsbrugg, mit Briefen wie am Sonntag. Abends um 7. Uhr von Zürich, aus der Schweiz, von Lugano und Meyland. Um 8. Uhr die Post von Basel, mit Briefen aus ganz Frankreich.

Donnstag. Morgens die Post von Frankfurt, Nieder- Hol- und Engelland; item von Memmingen,

Lindau, Ulm, Augspurg, Nürnberg, München, ganz Norden, Sachsen und Brandenburg. Nach Mittag um 1. Uhr die Post von Bern, mit Briefen wie am Montag; ingleichem die Briefe von Constanz.

Freytag. Morgens früh die Post von St. Gallen, aus dem Thurgäu, Appenzell, Toggenburg. So dann von Stutgart, Frankfurt und denen Niederlanden; von Ulm, Augspurg, Nürnberg, aus ganz Schwaben, Franken, Bayern, Oesterreich, Böhmen und Schlesien. Nach Mittag um 3. Uhr die Post von Bern, *Geneve*, und aus dem *Païs de Vaud*; ferner die Briefe von Zürich, Lucern, Chur und ganz Bündten.

Samstag. Morgens früh die Post von Constanz, Mörspurg und der Enden. Nach Mittag der Post-Wagen von Ulm und Augspurg. Nachts um 10. Uhr die Briefe von Zürich, Glarus, Meyland, ganz Piemont und Genua.

Abgang.

Sonntag. Morgens um 7. Uhr die Post nach St. Gallen, mit Briefen und schweren Sachen nach Frauenfeld, Herisau, Bischofzell, Roschach, Arbon, Rheinek, Toggenburg, Appenzell, - - Zu gleicher Zeit die Briefe nach Ulm, Augspurg, Nürnberg, ganz Schwaben, Franken, Bayern, Oesterreich, Sachsen, Brandenburg, Hamburg und ganz Norden. Nach Mittag um 1. Uhr die Post nach Constanz, Stein, Stekboren, Lindau, Bregenz und in das Algäu; item nach Memmingen, Ravenspurg, Biberach, Kempten, Kaufbeyren, Ulm, Augspurg, Nürnberg, Böhmen und Schlesien. Zu gleicher Zeit die Post nach Stutgart, Frankfurt, mit Briefen in die Würtembergisch- Badisch- Durlachisch- und Pfälzische Lande, nach Hessen, Westphalen, Cölln, Nieder- Hol- und Engelland.

Montag.

Montag. Morgens um 7. Uhr die Post nach Bern, mit Briefen nach Zurzach, Arau, Freyburg, *Neufchatel*, in das ganze *Païs de Vaud*, *Geneve*, *Lyon*, *Marſeille*, - - - Nach Mittag um 1. Uhr nach Frankfurt, Cölln, Caſſel, ganz Holland und in die Niederlande; nach Raſtatt, Carlsruh, Durlach, Bruchſal, Heidelberg und Mannheim. Zu gleicher Zeit nach Freyburg im Brißgäu, Donau-Eſchingen, Villingen, Offenburg und Kehl. Ferner die Post nach Ynsbrugg, mit Briefen nach Oeſterreich, Tyrol, Bozen, Trient, Venedig, Mantua, Rom, Neapolis und Sicilien.

Dienſtag. Morgens um 7. Uhr die Post nach Baſel, ganz Frankreich und Spanien. Um 8. Uhr nach Zürich, und Abends um 3. Uhr die Briefe nach Conſtanz, Stein, Stekboren, - -

Mittwoch. Morgens um 6. Uhr der Poſt-Wagen nach Ulm, Augſpurg, - - Um 7. Uhr die Post nach St. Gallen, mit Briefen und ſchweren Sachen nach Frauenfeld, Heriſau, Biſchofzell, Roſchach, Arbon, Rheinek, Toggenburg, Appenzell, - - Zu gleicher Zeit nach Bern, Solothurn, *Geneve*, *Lyon*, *Marſeille*, ganz Savoyen und Piemont. Ferner nach Zürich, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Lugano und Meyland. Abends um 8. Uhr die Post nach Ulm, Augſpurg, Nüruberg, ganz Schwaben, Franken, Bayern, Oeſterreich, Sachſen, Brandenburg, Hamburg und ganz Norden.

Donnſtag. Morgens um 7. Uhr die Post nach Bern, mit Briefen wie am Montag. Nach Mittag um 1. Uhr nach Conſtanz, Stein, Stekboren, St. Gallen, Heriſau; nach Lindau, Bregenz, Isni, Leutkirch; nach Memmingen, Ravenſpurg, Kempten, Kaufbeyern; nach Ulm, Augſpurg, Nürnberg, Böhmen und Schleſien. Zu gleicher Zeit die Poſt nach Stutgart, Frankfurt, wie am Sonntag.

Freytag. Morgens um 7. Uhr die Post nach Basel, ganz Frankreich und Spanien. Um 8. Uhr nach Zürich, Glarus, Chur und ganz Bündten. Nach Mittag um 3. Uhr die Post nach Frankfurt, Cölln, ganz Holland und in die Niederlande, -- wie am Montag; nach Donau-Eschingen, Villingen, Offenburg und Kehl; item nach Memmingen, Lindau, Ulm, Augspurg, Nürnberg, Wien, und ganz Oesterreich. Zu gleicher Zeit nach Ynsbrugg, Bozen, Trient, Venedig, Mantua, -- wie auch nach Freyburg im Brißgäu.

Samstag. Morgens um 7. Uhr die Post nach Bern, wie am Mittwochen. Zu gleicher Zeit nach Zürich, Lucern, Meyland, ganz Piemont und Genua.

Die Taxe der Kaiserlichen Reichs-Post ist diese:

Ein einfacher Brief bis Ulm zahlt	4. Kr.
Ein doppelter - - -	6.
Bis Augspurg, Jnsprugg, Tyrol, --	8.
Vom Pfund Beschwerden bis Ulm, --	8.

Es ist zwar leicht zu begreifen, daß die Lage der Eidgenössischen Lande, die Reisen in selbige, und innerhalb derselben, ziemlich mühsam, auch zu manchen Zeiten gefährlich machen müsse. Das viele Eis, der tiefe Schnee, der an gar vielen Orten länger als 6. Monat lieget; die die schneidenden Winde und strenge Kälte, sind, nebst den oben bemerkten, diejenigen Hinternissen, welche dieses Reisen so mühsam und gefährlich machen. Zu gewissen Zeiten im Jahre werden die Wege durch die grosse Menge Schnee, welcher nicht nur aus der Luft darauf fällt, sondern auch von dem Winde zu Haufen gewehet wird;

wird; insonderheit von den zusammengeballten grossen Schnee-Klumpen, die man Lauen (Lauinen) nennt, bedeket und verschüttet. Es sind aber in solchen Fällen die Benachbarten mit Piken und Schaufeln so geschwind an der Hand, als sie nur von dem Zufall Nachricht erhalten, um die durch gedachte herabgerollete Lauen verschütteten Wege, oder verunglükten Reisenden wiederum zu räumen und hervorzuziehen. Die Anstalten sind in diesem Stüke sehr gut: Die Landes-Einwohner, sonderlich diejenigen, so in der Nähe schlimmer oder durch das Wetter und andere Zufälle gefährlich werdender Strassen wohnen, haben die Anweisung, von Zeit zu Zeit auf die Beschaffenheit der Strassen Achtung zu geben, und denen Reisenden im Fall der Noth beyzuspringen. Im Uebrigen kann man sagen, daß die Strassen und Wege über die Gebürge für Reisende zu Fuß und zu Pferde, und auch für die Saum-Rosse, so bequem gebahnet, und so wol unterhalten werden, daß die Kaufmannschaft und das hin und her zu treibende Gewerbe dadurch keine Hinderniß leiden darf.

Aller Orten, wo die Land-Strassen durchgehen, trift man gute Herbergen und Wirths-Häuser an, in welchen die Reisenden ein gutes Unterkommen und für ihr Geld eine vergnügliche Pflegung mit gesundne Speisen und Trank, auch eine billige Aufwartung geniessen; und dieses um leidenliche Bezahlung, noch weit besser und bequemer, als etwann in den benachbarten Schwäbischen und Tyrolischen Landen.

Unter die dießfalligen Vorzüge Helvetiens müssen z. B. die vortreflichen Land-Straßen gerechnet werden, die von Bärn Ao. 1740. angefangen, durch den grössesten Theil des Cantons mit ungemeinen Kosten fortgesezt, auch durch Solothurn, Basel, Freyburg, und das Bistum Basel nachgeahmt worden sind; wo-

bey man weit gröſſere Schwierigkeiten, als in Teutſchland zu überwinden gehabt hat.

§. 32. Die Münze in der Eidgenoßſchaft iſt nicht durchgehends auf einen Fuß eingerichtet. Jeder Canton, und die meiſten der Zugewandten, beſizen, als freye Republiken, das Recht, Münzen zu ſchlagen; es bedienen ſich aber nicht alle dieſes Rechts. Die, ſo ſich deſſelben bedienen, verbleiben bey demjenigen Münz-Fuß, der ſchon bey ihnen eingeführt war, bevor ſie ſich in eine gänzliche Unabhänglichkeit geſezt, und in eine Verbindung mit den übrigen Eidgenöſſiſchen Cantons eingelaſſen hatten. Dieſes iſt die Urſache, daß die Stände Zürich, Baſel, Schaffhauſen, Appenzell und St. Gallen, ihre Münzen nach dem Reichs-Fuß; die Stände Bern, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus, Freyburg, Genf, Biel, Neuburg und Wallis aber, nach dem alten Burgundiſchen Fuß prägen laſſen. Es wäre zu wünſchen, (öfters iſt es auch verſucht worden) daß die geſammten Stände der Löbl. Eidgenoßſchaft mit ihren Zugewandten einen gleichen Münz-Fuß angenommen hätten, oder auch künftig ſich dazu entſchlieſſen möchten. Wie vielen Unbequemlichkeiten, im gemeinen Handel und Wandel unter einander, wie vielen Verdrießlichkeiten, - - würde nicht hierdurch für ein und allemal der Abſchied gegeben! Allein die L. Stände wollen bey ihrer eingeführten Gewohnheit und alten Uebung verbleiben; ſie wollen die Verwirrungen noch lieber beybehalten, als von den alten Gebräuchen abweichen, an die ihre Angehörigen zum theil ſchon gewöhnt ſind. Einige ſehen auch eine Vergleichung mit den andern Cantons, bey denen die Handelſchaft mehr im Gange iſt, als eine Aufopferung ihres alten Rechts; die Fortſezung deſſelben aber als eine Unabhänglichkeit eines Cantons von dem

andern an. Allein neben dem, daß eine allgemeine Vergleichung dem Handel überaus zuträglich seyn würde, kann selbige der Unabhänglichkeit nicht den allermindesten Nachtheil, oder eine üble Folge zuziehen. Man hat dessen genugsame Beyspiele an den Ständen des teutschen Reichs; wenigstens wird in jedem Kreis desselben, wo noch besondre Kreis-Verbindungen sind, oder Kreis-Versammlungen gehalten werden, von Zeit zu Zeit ein gewisser Münz-Fuß verabredet, ohne daß dadurch dem Ansehn, den Rechten und der Unabhänglichkeit eines Stands der mindeste Nachtheil zuwächßt. -- In denjenigen Cantons, da nach dem Reichs-Fuß gemünzet wird, präget man zu Zürich von Gold-Sorten doppelte und einfache, halbe und Viertels-Ducaten; von Silber, ganze Thaler von 72. Schilling, halbe Thaler; an Scheid-Münz halbe Gulden, oder 20. Schilling-Stüke; Orts-Gulden, auch Vier-Bäzer genennt, von 10. Schilling; Bazen von 15. Pfenningen, oder $2\frac{1}{2}$. Schilling; doppelte Bazen von 5, Schilling; 16. Zürich-Bazen gehen auf 1. Reichs-Gulden von 60. Kreuzern; Rappen, deren 4. einen Schilling machen; und Pfenning, von denen 6. auf einen Schilling, und 240. auf einen Gulden gehen; 32. Zürich-Schilling machen ein Basel-Pfund, oder einen Länder-Gulden von 40. Luzer; 18. Zürich-Schilling machen ein Bern-Pfund, oder 21. Luzer, 2. Kreuzer. Zu Basel präget man in Silber Münzen Thaler zu 27. guten, oder 30. geringern Bazen; halbe Thaler zu $13\frac{1}{2}$. guten oder 15. kleinern Bazen; in Scheid-Münzen Drittel-Thaler zu 9. guten oder 10. kleinern Bazen; Sechstel-Thaler zu $4\frac{1}{2}$. guten oder 5. kleinen Bazen; Drey-Bäzner, von welchen fünf 15 kleine oder $13\frac{1}{2}$. gute Bazen werth sind; auch halbe Bazen, in dem gleichen Verhältnisse; der guten Bazen werden

36. oder 40. kleinere auf einen neuen Französischen Thaler gerechnet. Zu Schaffhausen werden, neben denen groben goldenen und silbernen Sorten, die aber im gemeinen Handel sehr selten zu werden anfangen, gemünzet: Bazen, derer thut einer 10. Rappen, und 27. einen Thaler, oder 72. Zürich- und 90. Luzer- oder auch 45. Basel-Schilling: Oertlein, derer 8. machen einen Thaler; eins thut $13\frac{1}{2}$. Kreuzer, 12. Schaffhauser-Bazen machen ein Basel-Pfund, oder 20. Schilling, oder 40. Luzer, oder 32. Zürich-Schilling. Zu Appenzell und St. Gallen werden, neben wenigen gangbaren groben Sorten, halbe Gulden, oder 30. Kreuzer-Stük; Orts-Gulden, oder 15ner; 6. Kreuzer-Stük, Groschen, oder 3. Kreuzer-Stük; ganze und halbe Bazen von 4. und 2. Kreuzer; Kreuzer, derer 90. auf einen Reichs-Thaler gehen, und Pfenninge gemünzet. In den folgenden Cantons wird nach dem Burgundischen Fuß gemünzet. Zu Bern werden in Gold Ducaten, und im vorigen Jahrhundert hat man in Silber Thaler gemünzet; von geringern Sorten aber halbe Kreuzerlein, oder Viererlein, derer 8. einen Bazen, oder 3. Luzer, oder 9. Rappen machen, es gehen 240. auf einen ganzen Thaler. Kreuzer, derer 60. einen Bern-Gulden, oder 36. Zürich- oder 45. Luzer-Schilling ausmachen. Halbe und ganze Bazen; derer einer thut 14. Pfenning, oder 3. Luzer, auch 9. Rappen; 30. machen einen Thaler, $7\frac{1}{2}$. aber ein Bern-Pfund. Zehen-Kreuzer Stük; derer 12. einen Thaler gelten. Zwanzig-Kreuzer-Stük oder Fünf-Bäzer; derer 6. auf einen Thaler von 72. Zürich-Schilling gehen. Bern hat seit Ao. 1753. für etliche Millionen, Gelt prägen lassen, darunter sehr viele Franken 40. Kreüzer-Stüke, auch Bazen sind. Die Bernischen Münzen sind durchgehends schwerer, als die Münzen anderer Eidgenossen, deswegen

wegen auch die groben Sorten in diesem Canton am wenigsten gelten, obwol die französischen doch noch zu hoch angenommen werden. Zu Lucern werden Kreuzer, ganze und halbe Bazen, auch Fünf-Bäzer, in gleichem Gehalt wie zu Bern gepräget; desgleichen Rappen, wie zu Basel; Schilling oder Luzer, derer einer 3. Rappen, 3. einen Bazen, und 90. einen guten Thaler thun. Zu Uri, Schweiz und Unterwalden, werden geschlagen: Schilling, nach Lucerner-Gehalt; Bazen, eben so wie zu Lucern; und Fünf-Bäzner. Zu Zug schlägt man Schilling und Bazen, wie zu Lucern; Oertlein, wie zu Schaffhausen. Die Genfischen Münzen haben ungefähr zu den Bernischen gleichen Namens das Verhältnis wie 11. zu 10. Zu Neuenburg giebt es Kreuzer, halbe Bazen und Fünf-Bäzner, nach Berner-Gehalt. In Wallis siehet man Kreuzer, ganze und halbe Bazen, auch Fünf-Bäzner, wie zu Bern.

Zu den Zeiten der Fränkischen und Schwäbischen Kayser, hatte es in Helvetien nicht mehr, als zwey Münz-Stätte. Die erstere war zu Zürich. Das Recht, Münzen zu prägen, stuhnde dazumal noch nicht der Stadt, sondern der von König Ludwig dem Teutschen gestifteten fürstlichen Fräulein-Abbtey zu Zürich zu. Das Recht zu münzen war eines der wichtigsten und ältesten Regalien, die der Abbtey von den Kayfern zu Lehen gegeben worden. Der Münz-Kreis der Abbtey hatte einen sehr weiten Umfang. Ein Auszug einer alten Urkunde kann seine Grenzen näher anzeigen: „Es ist zu wüssen, (sagt die Urkunde) daß unsers Gottshus Münz Zürich gan soll „ in allem Zürichgauw auf durch Chlarus (†) für „ Wallenstatt, untz an den Grunenhag. Ouch soll sy „ gon durch alle Waldstätte, untz an den Gotthart. „ Aber

(†) Glarus.

„ Aber durch alles Argauw, untz an die wagenden „ Stuben. Aber nidsich ab untz an den Hawenstein, „ und durch alles Turgew untz an die Murgen: dar„ zwüschent soll kein eigen Münz seyn, dann allein ze „ Zofingen in der Rinkmur und nit fürbas, „ Ungeachtet dieses weitläufigen Münz-Kreises sind doch (die Angster und einige wenige Silberblech-Münzen ausgenommen) keine andre Münz-Sorten, von dem Schlag der Aebbtissin, oder auch aus der der Stadt von der Abbtey in Pacht gegebnen Münze, bis an unsre Zeiten gekommen. Die zweyte Münz-Stadt war zu Zofingen im Ergäu. In dieser ehemaligen Reichs-Stadt wurden verschiedene Blech-Münzen geschlagen, von denen einige noch dermal im Wesen sind. Herr Suter, ehemaliger Schultheiß daselbst, hat derselben, so viel er gekonnt, gesammelt; auch eine lesens-würdige Abhandlung über die alten Münzen seiner Vater-Stadt geschrieben, welche aber bisher noch ungedrukt blieb. Oben angeführte Urkunde aber zeiget deutlich an, daß die Zofinger-Münze in die Ringmauern dieser Stadt eingeschlossen gewesen. Hat sie aber ihren engen Münz-Kreis überschritten, so ist dieses entweder mit Einwilligung der fürstlichen Abbtey zu Zürich, oder auch zum Nachtheil ihres Münz-Rechts und Kreises geschehn.

§. 33. Die ältesten Einwohner von Helvetien wurden zu den Gallischen Völkerschaften gezählet, ob sie gleich mit denselben sehr wenige Verbindungen hatten. Sie waren zu den Zeiten des Menschen- und Freyheit-Feindes Julius Cäsars in 4. Haupt-Völkerschaften oder Gäuwe getheilt: *Tigurinus*, *Tugenus*, *Ambronicus*, & *Urbigenus Pagus*. Die Tiguriner bewohnten die Gegend, welche unter dem Namen des Zürichgäus bekannt war, der aber in den mittlern Zeiten von dem weitläufigen Thurgäu gleichsam verschlungen

schlungen wurde. Der *Pagus Tugenus* begriffe hauptsächlich die Gegend bey Zug, auch die Cantons Uri, Schweiz, Unterwalden, samt einem Theil von Lucern; erstrekte sich aber bis an Rhätien und den Gotthard. Der *Ambronicus Pagus* fassete die Gegend um den Fluß Emmen, das ist: den mittägigen Theil des Cantons Lucern, einen Theil des Bernerischen Oberlands, bis an die Rhone in sich. Der *Pagus Urbigenus* enthielte die Gegend bey Orbe, den mehrern Theil des Cantons Bern, die Cantons Freyburg, Solothurn, Biel, Neuenburg, bis nach Genf und der Grafschaft Burgund. Ganz Helvetien wurde von den Römern durch den bösen Julius Cäsar unter das Joch gebracht. Die neuen Oberherren trachteten, durch Pflanz-Städte und hier und dort angelegte Festungen, sich in dem Lande fest zu sezen. Sie erbauten in dem nordlichen Theil von Helvetien, an dem Boden-See, dem Rhein, der Thur, - - um sich den Anfällen der Germanischen Völker zu widersezen, eine ganze Reihe von Festungen. Die alten Helvetier mußten sich in vier Jahrhunderten, so lange nemlich die Römische Oberherrschaft in ihrem Lande dauerte, gefallen lassen, an allen Unruhen, einheimschen Empörungen, -- die den Römischen Staat zerrüteten, besonders nach der Ermordung des verfluchten Kaisers Nero, Antheil zu nehmen. Die Römischen Sitten, Gewohnheiten, Geseze, ja die Römische Sprache selbst erhielten über ihre eigene die Oberhand. Die Pflanz-Städte, *Augusta Rauracorum*, *Aventicum*, *Julia Equestris*, und andre mehr, waren sehr wol gelegen, um die alten Landes-Einwohner zu romanisieren. In dem dritten und vierten Jahrhundert wurde das Land durch die fast unaufhörlichen Streifereyen der Allemanen in Helvetien, und durch die niemals unterbrochenen Kriege zwischen diesen beyden

Völkern

Völkern, ſtark mitgenommen; die alten Einwohner aber wurden faſt gänzlich aufgerieben. Mit dem Anfang des V. Jahrhunderts wurde das in ſich ſelbſt durch Kriege ſo ſehr geſchwächte Römiſche Reich in den Abendländern auſſer Stand geſezt, den Franken, den Gothen, den Burgunden, den Allemanen, — erfoderlichen Widerſtand entgegen zu ſezen. Es war eine auſſerordentliche Leitung der Vorſehung, daß dieſe zahlreichen und kriegeriſchen Völker das Römiſche Reich faſt zu gleicher Zeit anfielen. Die Gothen bemächtigten ſich des obern und mittlern Italiens; ſie unterwarfen ſich einen Theil von der Rhätiſchen Provinz; ſie dehnten ihre Herrſchaft gegen Mitternacht bis über den Gotthard aus. Auf dieſe Begebenheit gründet ſich die Nachricht unſerer älteſten Geſchicht-Schreiber, daß die Einwohner der diesmaligen Eidgenoßſchaft mit den Gothen einen gleichen Urſprung gehabt; wenigſtens mit denſelben zur Zeit ihrer Beſizung von Italien ſeyen vermiſcht worden. Ein Vorgeben auf eine Verwandtſchaft, deſſen ſich ſelbſt der groſſe König Guſtav Adolph von Schweden, und ſein Canzler, Graf Axel Oxenſtiern, in dem vorigen Jahrhundert, bey ihren Unterhandlungen mit der Eidgenoßſchaft, gerühmt und bedient haben. Die Burgunden ſezten ſich in dem weſtlichen Theil von Helvetien feſt; ihre Grenzen erſtrekten ſich bis an die Reuß. Die Allemannen eroberten den nordlichen Theil längſt dem Rhein; ihr Gebiet zoge ſich landwärts bis an den IV. Waldſtädter-See und die Reuß. Unter dieſe drey Völkerſchaften wurde Helvetien in der erſtern Hälfte des fünften Jahrhunderts getheilt. Die Allemanen und Gothen waren kriegeriſch. Die Allemanen konnten ſich nicht gewöhnen, in den Städten zu leben, ſie ſahen ſelbige als Gefängniſſe für freye Männer an. Aus Haß gegen die Römer, und alles was Römiſchen

Urſprungs

Ursprungs war, zerstörten sie alle Städte, Festungen, Castelle, die sie diesem Volk abgenommen hatten. Dieses ist die Ursache, daß in demjenigen Theil von Helvetien, dessen sich die Gothen und Allemanen bemächtigten, so wenig Römische Ueberbleibsel gefunden werden, daß man die, so noch etwan entdekt worden, aus der Erde hat hervorscharren müssen. Die Burgunden hingegen baueten sich in ihren Eroberungen an; sie legten die kriegerschen Neigungen allgemach ab; sie ergaben sich den Künsten des Friedens; sie machten sich alle Römischen guten Einrichtungen zu Nuze; sie zerstörten keine von ihren hinterlassenen Denkmalen; diejenigen ausgenommen, welche der ersten Wuth des Kriegs Preis gegeben wurden; dahero kömmt es, daß in demjenigen Theil unsers Lands, den vor Zeiten die Burgunden besassen, so viele Römische Denkmäler unversehrt sind gefunden worden. In dem Jahr 499. wurden die Allemanen bey Tolbiak von den Franken in einer entscheidenden Schlacht besieget; ihr Antheil von Helvetien fiele unter die Fränkische Oberherrschaft. Der Burgundische Antheil erhielte bald nach der Allemanen Besiegung ein gleiches Schiksal. Ja auch der Gothische Antheil mußte sich unter das Fränkische Joch schmiegen; daß also die Franken von ganz Helvetien Meister wurden. Bey der Theilung der Fränkischen Monarchie machte es einen Theil des Austrasischen Reichs aus, dessen Haupt-Stadt Metz war. Als unter den Carolingern, nach dem Tode Kaisers Ludwigs des Einfältigen, die Fränkische Monarchie abermals getheilt wurde, bekam dessen ältester Sohn Kayser Lothar den ehemaligen Gothischen und Burgundischen; der zweyte aber, Ludwig der Teutsche, den nordlichen oder Allemanischen Antheil. Nach dem Absterben Kaisers Lothars, und seines Sohns, des Austrasischen

schen Königs von gleichem Namen, fiele der südliche Theil an König Ludwig, der also dadurch Herr von ganz Helvetien wurde. In diesem Zustande verblieb es unter seinem Sohn, dem unglüklichen Carl dem Fetten, unter welchem die ganze Fränkische Monarchie wiederun vereiniget ward. Als nach dieses Fürsten Entsezung Ao. 888. und den darauf in Frankreich und Deutschland entstandenen Verwirrungen sich das zweyte Burgundische Königreich emporhob, machte das mittägliche Helvetien einen Theil desselben aus; das nordliche aber erkannte den teutschen König Arnulf als seinen Landes-Herrn. Unter den teutschen Königen, Conrad I. und Heinrich dem Vogler, wurde die herzogliche Würde von Allemanien wieder erneuert. Die Könige schlugen diesen Theil Helvetiens zu dem neuen Herzogtum. Die Einwohner wurden durch diese Verfügung nur mittelbare Angehörige des Reichs. Nach dem Tode des Burgundischen Königs Rudolfs III. geschah eine Vereinigung der Burgundischen Länder mit dem teutschen Kaisertum unter der Regierung Conrads II. Anno 1032. Ganz Helvetien wurde also wiederum unter den Scepter des Reichs gebracht, und zum theil das Eigentum einiger Kaiser. Man kann den Ursprung der meisten ansehnlichen Grafen und Freyherren, welche so wol unter den Burgundischen Königen, als unter den Allemanischen Herzogen, einen Theil des Landes erblich unter ihre Bottmässigkeit gebracht haben, in eben diesen Zeit-Punct von der Regierung Königs Conrads I. an bis auf Kayser Conrad II. das ist, von 918. bis 1032. sezen.

§. 34. Kaiser Lothar II. ist derjenige, welcher das Haus von Zäringen in den Helvetischen Landen angefangen hat empor zu bringen. Als Rheinhold III., Graf von Burgund, sich weigerte, den Kaiser

ser als seinen Oberherrn zu erkennen, machte er, um diesen stolzen Vasall zu paren zu treiben, und die Kaiserlichen Rechtsamen in diesen Gegenden zu behaupten, Conrad von Zäringen zum Regent von Klein-Burgund. Die Macht dieses Hauses wuchse in kurzer Zeit sehr stark. Berthold II. Vater des Herzogs Conrads, war schon vorher unter Kaiser Heinrich IV. Anno 1097. mit der erblichen Kastvogtey über die Stadt Zürich belehnt worden. Er machte ebenfalls Anspruch an das Allemanische Herzogtum; allein bey der Theilung desselben zwischen ihm, und Friedrich von Hohen-Stauffen, wurde ihm allein die obige Kastvogtey, nebst der Landgrafschaft des Thurgäus überlassen; das Herzogtum Allemanien aber in die Grenzen des Schwabenlands eingeschränket. Der Titel des Herzogtums Allemanien verlohr sich auch von dieser Zeit an in den Titel des Herzogtums Schwaben. Sein Sohn Berthold IV. ist der Stifter der Stadt Freyburg in Nüchtland; eben so wie Berthold V. der Erbauer von Bern ist. Mit diesem aber erlosche das Zäringische Fürsten-Haus Anno 1218. Es ist sehr wahrscheinlich, daß, wenn das Zäringische Haus länger geblühet hätte, niemals innert den Grenzen des alten Helvetiens eine freye, von dem teutschen Reich abgesonderte, und völlig unabhängliche Republik entstanden seyn würde. Es ist sehr vermuthlich, daß, da dieses Haus innert der diesmaligen Eidgenoßschaft so viele eigentümliche Lande und so viele Reichs-Pfandschaften und Lehen besaß, es in denen darauf erfolgten unruhigen Zeiten gar leicht Gelegenheit gefunden hätte, die noch übrigen Reichs-Lehen und Kastvogteyen ebenfalls an sich zu bringen. Die Unmittelbarkeit der Reichs-Städte, (†)

(†) Ich verstehe durch Reichs-Städte in diesen Zeiten,

der Grafen und Freyherren würde in kurzem aufgehört, sie würde sich in eine Unterthänigkeit gegen das Zäringische Haus verwandelt haben. Nach der Erloschung dieses Hauses aber fielen alle Kastvogteyen, welche es von dem Reiche zu Lehen truge, wiederum an selbiges zurük. Helvetien kam nachmals unter die unmittelbare Beherrschung der Kaiser, welche aber (ausser in den Reichs-Städten und Reichs-Ländern) wenig zu befehlen hatten. Die Herren der zweyten Grösse konnten sich nach der Erloschung der Zäringer, deren Herrschaft ihnen so sehr verhaßt war, ungehindert in die Höhe schwingen; sie hatten nunmehr erhalten, was sie immer gewünscht; sie sahen sich im Stande einer vollkommenen Anarchie; geistliche und weltliche Herrschaften, Grafen, Herren und Städte, waren ihrer eigenen Klugheit und ihren eigenen Gesezen überlassen. Wo nur Gelegenheit sich darbot, etwas an sich zu reissen, so ergriff sie jeder gar behende. Wer sich getraute, andere zu unterdrüken, führete dieses so ungesäumt, als ungestraft aus. Die Kloster-Geistlichkeit hatte Mittel gefunden, sich auch in diesen Landen weitläufige weltliche Herrschaften zu erwerben. Die Bischöfe von Constanz besassen wichtige Ländereyen in dem obern Thurgäu. Fast die ganze Gegend an dem Boden-See, von Gottlieben bis nach Arbon und Bischofzell,

ten, diejenigen, welche das Joch ihrer Beherrscher, die selbst Vasallen des Kaisers und des Reichs waren, entweder ganz oder doch meistentheils, haben ab sich schütteln, und einen eigenen Rath und Regierung anordnen können. Wann dann die Kaiser diese Einrichtungen bestätigten, wurden sie Reichs-Städte, auch Freye Reichs-Städte genannt. Jedoch war die Freyheit nicht bey allen gleich groß; sie genossen dieses Gut in einem mehrern oder mindern Grade.

Bischofzell, waren ihrem Stifte einverleibet. Eine Menge Edelleute trugen von dem Bistum adeliche Lehen. Die Bischöfe von Basel waren Herren über das heutige bischöfliche Gebiet und über den Bezirk der alten Rauraker. Basel selbst, obgleich die grössere Stadt den Namen einer freyen Reichs-Stadt führte, mußte den Bischof in vielen Sachen als den Oberherrn ansehen. Das weltliche Gebiete der Bischöfe von Genf und Lausanne erstrekte sich fast ganz über beyde Städte; die umherliegenden Gegenden aber waren ihnen und ihren Hochstiften völlig unterworfen. Die Aebbte von der Reichenau beherrschten einen guten Theil des untern Thurgäus mit der Stadt Frauenfeld. Ihre Lehen-Träger waren aller Orten zerstreut. Von der Grafschaft Baden besassen sie wichtige Stüke. Die Abbtey St. Gallen war bald nach ihrer Stiftung mit ansehnlichen Ländereyen begabet worden; sie wußte die Mittel zu finden, solche unter den Carolingern, und nachher unter den Kaisern aus Sächsischem Stamme zu erweitern. Neben ihrer dermaligen Landschaft besasse sie annoch in dem dreyzehnten Jahrhundert den besten Theil des Rheinthals, und auf gewisse Art den ganzen Canton Appenzell; die Edelleute, welche in diesem Lande Schlosser hatten, waren Lehen-Träger der Abbtey. Ein Theil des obern Thurgäus stand unter ihrer unmittelbaren Herrschaft. Eben so hatte sie auch die Pfandschaft der Herrschaft Grüningen, in dem dermaligen Gebiet des Cantons Zürich, an sich gebracht. Die Abbtey zu St. Gallen war, nebst denen zu Fulda und Kempten, die mächtigste und reichste in der ganzen Christenheit. Damals wurden Aebbte von einer Gesellschaft Ordens-Leuten, deren Stifter sich aus Andacht dem Getümmel der Welt entzogen, die sich einer freywilligen Armuth ergeben, die sich allein der Ausübung

guter Werke, dem thätigen Christenthum, der täg- und nächtlichen Wartung des Gottesdienstes gewied- met hatten, mächtige Fürsten; sie stellten grosse Her- ren in der Welt vor. Schwerlich konnte man vor dem kriegerischen, vor dem weltlichen Fürst, den Vater der Ordens-Brüder, den Abbt -- mehr erkennen. Der Titel eines Abbts mußte dem weit schmeichelhaf- tern des Fürsten den Plaz räumen. Die drey be- nachbarten geistlichen Herren, die Bischöfe von Con- stanz, die Aebbte der Reichenau und von St. Gallen, führten mehrmalen gegen einander blutige Kriege. Je einer wollte den andern von sich abhäng- lich machen, die Leben und Vasallen desselben seinem Bistum oder Abbtey einverleiben. Die Landgrafschaft Thurgäu, dieses jederzeit unglükliche Land, mußte unter den wütenden Kriegen dieser drey Herren kläg- lich leiden. Mit Grauen und Entsezen über die da- maligen wilden Sitten, über das damalige unmensch- liche und unnatürliche Kriegs-Recht, lieset man die wenigen Ueberbleibsel, welche einige Mönche beyder Abbteyen über die Geschichte ihrer Zeiten nieder- geschrieben; und welche uns von dem Thurgäuischen Edeln, dem Herrn von Heimsfeld, genannt Gol- dast, in seinen *Rebus Allemanicis* aufbehalten sind. Allein eben diese wütenden Kriege brachten so wol das Bistum, als die Abbteyen, in nicht geringen Ver- fall. Die hier und dort erlittene Verluste, die da- durch entstandene Armuth, gaben Gelegenheit, daß ein Theil derjenigen, welche von dem geistlichen Stabe Gesezе nahmen, sich nach der Freyheit sehn- ten; daß sie allgemach einige Lehen und Pfandschaf- ten an sich bringen konnten, durch welche sie diesem edeln Gut immer näher kamen. Die beyden Stifte zu Zürich waren ebenfalls mit Gottshaus-Leuten be- gabet, über welche sie alle weltlichen Rechte besassen;

allein

allein ihre Macht langte doch nicht an die Macht einer der obgedachten Abbteyen. Die Aebbtissin zum Frauen-Münster besaß zwar einen Theil des Landes Uri; es wurde aber diese Herrschaft nach und nach geschwächet, viele Rechte brachten die Gemeinden durch Geld an sich. Das ganze Land Glarus stand damals unter der gefürsteten Abbtey Sekingen. Die Stadt Lucern, samt einem grossen Theil des umliegenden Landes mußte die Benedictiner-Abbtey zu Murbach für ihren Oberherrn erkennen. Das St. Leodegari-Stift zu Lucern hingegen hatte in dem Lande Unterwalden vieles zu befehlen. Das Kloster Einsidlu besaß verschiedene Dorfschaften an beyden Seiten des Zürich-Sees; in dem Lande Schweiz selbst wollte es je länger je weiter schreiten, und seine von den Kaisern erhaltene Gerechtsamen mehr ausdehnen. Das Chorherren-Stift zu Münster im Ergäu besaß nicht geringe Herrschaften in den Ländern Uri, Schweiz und Unterwalden. Das Collegiat-Stift zu St. Urs in Solothurn verwaltete grosse Rechtsamen in dieser Stadt; ungeachtet sie eine freye Reichs-Stadt seyn sollte. Schaffhausen war dem Abbt des Klosters Aller-Heiligen unterthan. Auch die Klöster Rheinau, Fischingen, Kreuzlingen, trachteten nach weltlichen Herrschaften, und erhielten sie -- Wäre keine Eidgenoßschaft entstanden; wären bey der Kirchen-Verbesserung nicht viele Klöster und Stifte eingezogen worden; so würden sie vermuthlich jezt eben die wichtige Figur machen, wie heut zu Tage die Stifte und Klöster in dem Schwäbischen Kraise thun können.

§. 35. Es waren es aber die Klöster nicht allein, welche die Oberherrschaft der Kaiser in diesen Landen in enge Gränzen sezten; die Grafen und Freyherren, die ebenfalls ansehnliche Lehen von dem Reiche

hatten, demselben aber nur wenige Unterthänigkeit erzeigten, trugen hiezu auch das ihrige bey. Unsere vaterländischen Geschichtschreiber berichten uns, daß man 50. gräfliche Häuser, 150. freyherrliche Familien, und gegen 1200. ritterliche Geschlechter gezählet, welche in einer Zeit von 2. bis 3. Jahrhundert in dem Umfang der dießmaligen Eidgenoßschaft entstanden und geblühet haben. Welch eine ungeheuere Anzahl von Herren, die sich meistentheils auf Unkosten der Natur, durch Unterdrükung des gemeinen Manns, durch Erschwerung des Handels und Wandels, des Feldbaus und der Städte, groß machen, und groß erhalten wollten! Unter denselben waren die Grafen von Kyburg die mächtigsten; sie hatten den besten Theil der Zäringischen Länder, nach der Erloschung dieses Hauses, erblich an sich gebracht. Neben der weitläufigen Grafschaft Kyburg, welche annoch die Herrschaft Andelfingen, einen Theil der dießmaligen Landvogtey Eglisau, und andere Stüke in sich hielte, besassen sie aus der Zäringischen Erbschaft den grössern Theil der Landgrafschaft Thurgäu, die Grafschaften Baden und Burgdorf, Lenzburg und Thun, die Landgrafschaft Burgund, verschiedene Herrschaften in dem Canton Lucern, und das meiste des Cantons Zug. Das gräfliche Haus von Habsburg beherrschte einen Theil des Ergäus und die Grafschaft Ror, oder die dermaligen Freyen Aemter. Nach dem Abgang des Kyburgischen Hauses waren die Grafen von Habsburg die einigen Erben der schönen und weitläufigen Lande desselben. Die Grafen von Froburg besassen das Buchsgäu, [das dermalen Bern und Solothurn, unter dem Titel einer Landgrafschaft, besizt] wie auch das obere Ergäu, in welchem die Städte Arberg, Arburg, Zofingen, -- lagen. Die Grafen von Neuburg hatten

ten die Grafschaft dieses Namens inne. Die von Toggenburg beherrschten, nebst der Grafschaft dieses Namens, noch einen Theil des Thurgäus, Uznachs und Gasters. Die von Rapperschweil besaßen die Gegend um diese Stadt, einen Theil von Uznach und Gaster, samt der obern Mark. Den Grafen von Sargans stand diese Grafschaft und die Grafschaft Werdenberg, nebst einem Theil des Rheinthals, zu. Die Grafen von Thierstein, von Griers, die von Savoyen, Rothenburg, Homburg, Buchegg, Lauffenburg, Rheinfelden; die Freyherren von Eschenbach, Regensperg, Hohen-Sax, Weissenburg, Landenberg, Grandson, Brandis, Lassara -- besaßen nicht weniger beträchtliche Lehen und Herrschaften. Diese alle erkannten zwar die teutschen Kaiser als ihre obersten Landes- und Lehns-Herren; allein die öftern Unruhen, welche in dem teutschen Reiche walteten; die zweyspaltigen Kaiser-Wahlen, die fast unaufhörlichen Kriege zwischen dem Kaiser und den Ständen, und dann zwischen den Ständen wider einander, die allzuweite Entfernung der Kaiser von diesen obern Landen, -- verschafften diesen Herren reiche Gelegenheit, sich fast unabhänglich zu machen. Zu diesem schluge noch das langwierige Zwischen-Reich, nach dem Absterben Kaisers Friedrichs II. bis auf die Erwählung Grafen Rudolfs von Habsburg. Dieses war ein Zeit-Punct, der mit demjenigen, in welchem sich ehemals die alte Israelitische Republik befand, viele Aehnlichkeit hatte; da kein König war, da ein jeder that was ihn gut dünkte. Jeder Graf, jeder Freyherr sinnete nur darauf, sich zu vergrössern, die schwächern Nachbarn zu unterdrüken, und sich auf den Umsturz der mindermächtigen Reichs-Glieder zu derjenigen Unabhänglichkeit empor zu schwingen, welche er als das Ziel

seiner Wünsche ansah. Die wenigen freyen Städte und Reichs-Länder hatten zu diesen verworrenen Zeiten die mißlichste Lage. Auf allen Seiten sahen sie sich mit mächtigern, als sie selbst waren, umzingelt; mit solchen, die den Grundsaz angenommen hatten: Daß alle, die nicht ihres gleichen waren, nichts anders verdienten, als ihre Knechte und Leibeigene zu seyn. Hätten sich diese zahlreichen Herrschaften zusammen vereinigt, die wenigen freyen Einwohner in den Städten und Ländern unter ihr Joch zu zwingen; so ist sehr wahrscheinlich, daß dazumal ihre Anschläge hätten gelingen können. Das künftige Oberhaubt des Reichs würde sich wenig haben angelegen seyn lassen, die Tyrannen zu züchtigen; denen der Freyheit Beraubten zu diesem kostbaren Kleinod wieder behülflich zu seyn; er selbst würde vielleicht in diesem Fall gestanden haben. Die Verbindung der Städte und der Freyen unter einander wäre nicht hinlänglich gewesen, den Anschlägen der Grafen und Herren zu widerstehen; allein die Eifersucht, die jeder von ihnen gegen den andern trug; die Mißgunst, ein Werkzeug der Vergrösserung des Nachbars zu seyn, ihm dasjenige zu überlassen, wornach man selbst strebte, -- machte die Verbindung der Herren und Edeln schwer. Eben dieses war die Ursache der Rettung der Städte. Zürich, Bern und Solothurn, wandten diese Zeit klüglich an. Sie thaten Schritte, die sie der gänzlichen Freyheit näher brachten. Sie waren Reichs-Städte, die unmittelbar an das Reich gehörten. Sie hatten sich das Recht erworben, ihre Obrigkeiten selbst zu erwählen. Sie machten Gesezе, Ordnungen und Anstalten, welche so lang in Kräften verbleiben sollten, bis sie von dem künftigen einmüthig erwählten Römischen König bestätiget würden. Sie errichteten unter sich selbst Schuz-Bündnisse zur Vertheidigung ihrer

Frey-

Freyheiten. Sie sezten, so viel sie vermochten, der Gewalt der Kaiserlichen Reichs- und Kasten-Vögte, die sie zu ihren Berathschlagungen zulassen mußten, so enge Schranken, als sie konnten. Indessen genossen sie doch selbst keine vollkommene Freyheit. Zürich und Solothurn hatten innert ihren Mauern Reichs-Stifte, welche in den Städten zu Besezung des Raths vieles zu sagen hatten; und ohne deren Einwilligung sie es kaum wagen konnten, sich mit andern in Verbindungen einzulassen. Bern genosse zwar mehrere Freyheit; allein seine Bürgerschaft war schwach. Basel, Schaffhausen, Biel, Zofingen, Neuburg, - - waren durch geist- und weltliche Oberherren noch enger eingeschränket; sie konnten nur dann einen Schritt nach der Freyheit thun, wenn ihre Oberherren Geld bedurften, und sie für selbiges einige Rechtsamen erhandeln, oder Pfandschaften für eine Zeitlang an sich bringen konnten. Die Einwohner der Länder Uri, Schweiz, Unterwalden und Haßli, genossen viele und grosse Freyheiten. Es wohneten zahlreiche Edelleute von der untersten Classe des Adels unter ihnen, welche hier und dort einige geringe Rechte über sie ausüben konnten. Sie besassen aber das Recht, sich ihre Obrigkeiten selbst zu erwählen. Die Zeit ist zwar ungewiß, wann sie diese Rechtsamen erlangt haben; vermuthlich unter Kaiser Heinrich IV. Die unruhige Regierung dieses Fürsten; die vielen Empörungen, welche auf Anstiften der Päpste wider ihn angezettelt worden, zwangen ihn, unter der niedrigsten Gattung von Reichs-Angehörigen, zu welcher dazumalen die Städte und Länder gerechnet wurden, sich so viele Anhänger zu machen, als er konnte; er mußte sich aller Orten wider den mächtigen Adel Beyständer und Freunde schaffen. Er war mit Ertheilung neuer Freyheiten gegen die Städte, und den niedern Adel,

welchen er dem hohen Adel und den groſſen Fürſten entgegen ſezen wollte, gar freygäbig. Der höhere Adel verachtete zwar den niedern, und die neuen Edelknechte des Kaiſers; dieſes aber war bey dem Kaiſer ein neuer Reiz, demſelben aufzuhelfen, und die Städte allmählig in den Stand zu ſezen, daß ſie ihm wider die widerſpenſtigen Fürſten und Herren dienen konnten. Dieſe drey Länder waren auf gewiſſe Art ſich ſelbſt überlaſſen. Otto IV. iſt der erſte, der ihnen im Namen des Reichs Landvögte und Statthalter ſchikte. Seine Wahl fiel Ao. 1209. auf Rudolf III., Grafen von Habsburg. Die Freyheiten der drey Reichsländer ſtuhnden anfänglich unter dieſem Statthalter, ſo lang der Kaiſer lebte, in Sicherheit; nach ſeinem Abſterben aber Ao. 1218. wollte er ſich die unruhige Regierung Kaiſers Friedrichs II. zu Nuze machen. Schon damals trachtete er, aus einem Kaiſerlichen Landvogt ein Oberherr dieſer Länder zu werden; dasjenige dem Reich zu entziehen, das er erhalten ſollte; und die ihm ertheilte Würde als eine Erbſchaft und Eigentum auf ſein Haus zu bringen. Die Länder klagten dem Kaiſer: Daß ſie durch ihren Landvogt in Gefahr ſtühnden, dem Reich entriſſen zu werden. Ihre Klagen fanden Gehör; Rudolf von Habsburg wurde ihnen von Friedrich II. Ao. 1231. abgenommen; ſie erhielten ſolche Landvögte, welche ihnen den Genuß ihrer Freyheiten ungekränkt lieſſen. Ao. 1240. ſandte jedes der drey Länder dem Kaiſer zur Belagerung der Stadt Vaenza, in dem Kirchen-Staat, auf ſein Anſuchen 200. wol gerüſtete Männer zu Hülfe. Für dieſe freywillige Hülfe beſtätigte er denſelben ihre Freyheiten und Reichs-Unmittelbarkeit; alſo daß ſie zu keinen Zeiten von dem Reich an einen Fürſten könnten verpfändt, oder zu Lehen übergeben werden. Allein

lein es hat den Anschein, daß eben dieser Kaiser selbst seiner Versicherung gegen die drey Länder Gewalt gethan habe. Graf Gottfried von Habsburg, aus der Lauffenburgischen Linie, erhielt entweder von Friedrich II. oder von einem Gegen-Kaiser, daß ihm die Reichs-Vogtey über Schweiz, und dann die Kaiserlichen Reichs-Steuern in den Ländern Uri Schweiz und Unterwalden verpfändet wurden. Aus dieser Veranlassung trachtete er, mit Hülfe und Vergünstigung des Adels im Lande, die drey freyen Reichsländer zu unterjochen; allein die Länder vereinigten sich zusammen, um der gemeinen Gefahr zu entgehen; Zürich trat Ao. 1250. mit in diese Vereinigung, und der Graf wurde dadurch genöthiget, von seiner Unternehmung abzustehen.

§. 36. Die drey Reichsländer nahmen Ao. 1257. zur Zeit des Zwischen-Reichs, aus eigener Willkur, den Graf Rudolf von Habsburg zu ihrem Beschüzer an. Zürich that ein gleiches, weil der mächtige Freyherr von Regensperg an seiner Unterjochung arbeitete. So wol die Stadt, als die Länder, befanden sich sehr wol bey der Freundschaft des Grafen. Sie genossen ihre Freyheit ungestört. Ihre Feinde wurden in Furcht gehalten; sie aber trugen zu des Grafen Vergrösserung vieles bey. Er bestätigte alle ihre Freyheiten, als er Ao. 1273. das unerwartete Glük genoß, einmüthig zum Römischen König erwählt zu werden. Er veränderte aber mit dem Anwachs seines Glüks, seine vormaligen Gesinnungen gegen die freyen Städte und Länder. Verschiedene unserer Geschichtschreiber bemühen sich, diesen Fürsten von der Beschuldigung frey zu machen, daß er auf die Unterjochung dieser Lande bedacht gewesen. Das Gegentheil aber ist sehr erweislich; nur bediente er sich, zu seinem Zweke zu gelangen, gelinderer Mittel; solcher,

solcher, die nicht so verhaßt waren, wie diejenigen sind, welche sein Sohn nachher in Bewegung sezte. Es ist wahr; es liessen sich verschiedene geist- und weltliche Herrschaften und Gemeinden durch das Zutrauen, welches sich der Kaiser bey ihnen erworben hatte, und durch die scheinbaren Versicherungen, die er ihnen ertheilte, verführen; da er ihnen mit der einen Hande Gnaden bewilligte, verblendete er sie so sehr, daß sie die Fesseln nicht sahen, welche er ihrer Freyheit mit der andern bereitete. Zu eben der Zeit, da er seine Töchtern an die mächtigsten Fürsten Teutschlands vermählte, seine Söhne mit den weitläufigsten Herzogtümern belehnte, in Italien Geld zusammenrafte, um die Unkosten seiner weit aussehenden Unternehmungen zu bestreiten; zu eben dieser Zeit untergrub er die Freyheit der Städte in Helvetien; er zog und kaufte Güter und Herrschaften an sich, und unterwarf verschiedene Lehen des Reichs seinem Hause.

Bald nach seiner Crönung nahm er verschiedene Reisen in diese obern Lande vor. Durch List erhielt er von den Abbt von St. Gallen die Herrschaft Grüningen, und mit Gewalt die Propstey Ittingen. Seine Gemahlin erlangte für ihre Ansprache an die Grafschaften Froburg und Hochberg von den Besizern derselben die Stadt Zofingen. Der König selbst erhandelte von den jüngern Grafen von Kyburg, aus dem Hause Laufenburg, ihre Rechte über die Stadt Freyburg in Uechtland. Der Stadt Zürich und den Wald-Städten gab er zwar wiederholte Versicherung daß sie von dem Reiche nicht sollten getrennt werden; seine anderweitigen Handlungen aber zeigten ihnen doch, daß sie diesen Versicherungen nicht zum besten trauen könnten. Er unterwarf sich mit Gewalt die Städte Peterlingen und Murten; er erbauete die Stadt Schwarzenbach auf den Grenzen der Grafschaft

Toggen-

Toggenburg, um durch selbige die Abbtey St. Gallen desto leichter zwingen zu können, nach seinen Befehlen zu leben. Er war oft auf die Eroberung der Stadt Bern bedacht; seine Anschläge aber mißlungen. Der Vorwand, daß er diese Stadt Ao. 1288. belagerte, war die Ausjagung der Juden wegen einer begangenen Mordthat; die wahre Ursache aber, weil Bern den Schuz des Hauses Savoyen dem seinigen vorgezogen, den Verkauf der Stadt Freyburg widerrathen, und seit geraumer Zeit zwischen dem Hause Habsburg und Bern eine Mißhelligkeit obgewaltet hatte. Die Belagerung strandete, obgleich die Stadt heftig bestürmt wurde. Der Kaiser that Vorschläge, die Belagerung aufzuheben, wenn die Stadt ihre Verordnung, wegen Verjagung der ewigen Kammer-Knechte des H. R. Reichs, (wie dazumal etwa die Juden genannt wurden) widerrufen, oder aber zur Busse 30000. Gulden an den Kaiser bezahlen wollte; er erhielt aber weder diese damals ungeheuere Summe, noch die Wiederaufnahm der Juden. Die Belagerung endete sich von selbst, weil die Vasallen und das Volk sich zerstreuten. Das folgende Jahr war der Stadt Bern weniger günstig: Der Kaiserliche Prinz Albrecht belagerte sie abermal. Sie konnte ihrer Unterjochung nur mit genauer Noth entgehen. Die Wald-Städte und andre Völker in Helvetien, welche dem Kaiser in seinen Feld-Zügen mit ihrem Blut und ihrer Tapferkeit gedienet, hatten Ursache, mit seinem geänderten Betragen gegen sie mißvergnügt zu seyn. Sie würden ohne Zweifel auch ihre ehemalige Ergebenheit gegen ihn mit andern Maß-Regeln vertauscht haben, hätte nicht der Tod seinen weit aussehenden Anschlägen im Jahr 1291. ein Ende gemacht.

Sein

Sein Sohn, der Herzog und nachmaliger Kaiser Albrecht I., wollte den nur angefangenen Entwurf seines Vaters vollenden. Die damaligen Zeiten brachten es mit sich, daß jeder Sohn eines Fürsten, der nicht der Kirche gewiedmet war, ein regierender Landes-Herr seyn sollte. Albrecht hatte eine zahlreiche Nachkommenschaft. Die grossen Reichs-Lehen, welche er bey Leb-Zeiten seines Vaters mit seinem jüngern Bruder gemeinsam erhalten hatte; die Hinterhaltung der Erbschaft seines verstorbenen Bruders-Sohns, des Herzogs Rudolfs, ersättigten seine Länder-Begierlichkeit noch nicht. Er machte Anschläge, die in Helvetien zerstreuten und durch freye Reichsländer und Städte getrennten Habsburgischen Herrschaften in einen Zusammenhang zu bringen, um dann selbige als ein mächtiges Fürstentum einem seiner Söhne zu überlassen. Die Kaiserliche Würde und Macht, welche er nach dem Tode Kaisers Adolfs an sich gebracht, sollte diese Entwürfe erleichtern. Die Reichs-Länder wurden anfänglich geschmeichelt, um ihre Einwilligung zu erhalten, daß sie dem Reiche entrissen, und dem neuen Oesterreichischen Hause unterthänig würden. Da die glatten Worte ihre Würkung nicht thaten, wurden sie durch neue Landvögte sehr hart gehalten; diese mißhandelten ohne Unterschied Edle und Bauern, gleich wie Leibeigene. Man preßte dem Adel seine kleinen Rechte ab, welche er von den Einwohnern einiger Dorfschaften in diesen Ländern zu fodern im Besitze war. Diese kleinen Rechtsamen wurden immer höher getrieben; man wollte sie zu Oesterreichischen landesherrlichen Rechtsamen machen. Mit den freyen Reichs-Städten und Stiften hatte man ein gleiches vor; sie sollten die Oesterreichischen Prinzen zu erblichen Reichs-Kast- und Schirm-Vögten annehmen. Einige sahen bey der Annehmung dieses

Antrags

Antrags entweder den Verluſt ihrer Freyheiten vor, oder aber bey deſſen Abſchlag einen Krieg mit dem Kaiſer ſelbſt und ſeinem Hauſe, deſſen Macht ſie doch nicht gewachſen waren. Zürich, das ſich den Antrag anzunehmen weigerte, wurde zwey mal vergeblich belagert; die Länder wurden durch dieſen Widerſtand gerettet, und noch mehr zu Behauptung ihrer Freyheiten angefriſchet. Die Abbtey St. Gallen beſaß die gleiche Kühnheit, die erbliche Kaſt-Vogtey des Oeſterreichiſchen Hauſes auszuſchlagen. Bey einigen andern waren die Kaiſerlichen Unterhandlungen glüklicher. Die Aebbtißin zu Sekingen verkaufte an den Kaiſer ihr Recht an das Land Glarus; ungeachtet ſelbiges Verſicherung hatte, daß es niemals, denn mit ſeiner eigenen Einwilligung, von dem Stift könne getrennt werden. Mit der Abbtey Murbach wurde über die Rechte, die ſie auf die Stadt Lucern und die umliegende Landſchaft hatte, ein Tauſch getroffen. Einſiedeln und einige andere bequemten ſich ebenfalls zu dem Kaiſerlichen Anſuchen. Ein Theil des Adels wurde mit Willen, der andere gezwungen, Oeſterreichiſche Vaſallen. Es gewann den Anſchein, als ob endlich alles ſich mit der Zeit unter die neue Oeſterreichiſche Macht ſchmiegen; und daß derjenigen Schikſal an elendeſten ſeyn würde, welche ſich am längſten wider dieſes Joch geſträubet hatten. Die Landvögte der drey Reichs-Länder ſchritten von Tage zu Tage zu unerhörtern Gewaltthaten. Ohne Zweifel war die Abſicht, die auf ihre Freyheiten eifernden Einwohner zu einem Aufſtand zu zwingen; dadurch aber ſich einen Schein des Rechts zu erwerben, mit gewafneter Hand den Aufſtand zu unterdrüken, und ſie ſo dann unter dem Vorwand der Aufruhr zu überziehen. Die Länder klagten vor dem Kaiſer Albrecht über die Tyrannie ſeiner Landvögte; ihre

Klagen

Klagen wurden aber nicht angehört; man wieſe ſie vielmehr mit harten Worten ab. Die Landvögte trieben nach dieſem die Gewaltthaten nur höher; ihre Tyrannie war ganz neu, aber auch zugleich grenzenlos, um ihre Anſchläge deſto gewiſſer zu erzielen. Den Gedrängten ſtuhnden nunmehr zween Wege offen, um durch ſelbige vielleicht ihr Schikſal zu erleichtern. Der eine war eine gänzliche Unterwerfung unter die Oberherrſchaft des Oeſterreichiſchen Hauſes; der zweyte aber eine muthige Entſchlieſſung, entweder ſeine Freyheit zu behaupten, oder aber bey dieſem kühnen Verſuche als Männer zu ſterben. Sie zogen dieſen leztern Weg dem erſtern vor. Grißler (oder Geßler) der Tyrann von Uri und Schweiz, ſtarb von dem Pfeile Wilhelm Tells, nachdem er ihn vorher zu einer unnatürlichen Handlung gezwungen. Bilgeri von Landenberg und der von Wolfenſchieß, welche beyde das Land Unterwalden mit Grauſamkeit angefüllt hatten, wurden von den Vertheidigern der Freyheit, Walther Fürſt von Uri, Werner von Stauffach aus Schweiz, und Arnold von Melchthal von Unterwalden, Ao. 1308. unbeſchädigt aus dem Lande gelaſſen. Eine Großmuth, welche in den Geſchichten der Völker wenige ihres gleichen hat! Nur foderte man von ihnen Verſicherung, daß ſie nimmermehr in das Land kommen wollten. Die Schlöſſer der Landvögte, als Size der Tyrannie, wurden zerſtört; die drey Länder aber vereinigten ſich mit einander auf zehen Jahre, ihre Freyheit wider jedermann mit zuſammengeſezten Kräften zu vertheidigen. Dieſe Verabredungen zwiſchen den drey Ländern und ihren Anführern kann man gewiſſer Maſſen als den Anfang der Eidgenoßſchaft anſehen. Dieſer Anfang wurde ohne Blut zu vergieſſen gemacht. Allein der Name der Schweizer, welcher

heut-

heutzutage der gesammten Eidgenoßschaft gegeben wird, war dazumal noch in das kleine Land, das diesen Namen trägt, eingeschränkt. Diese Benennung ist weit jünger; sie entstuhnde erst gegen die Mitte des fünfzehnden Jahrhunderts, bey Anlas des einheimschen Kriegs zwischen den Ständen Zürich und Schweiz. Die übrigen Orte der Eidgenoßschaft traten auf die Seite derer von Schweiz; sie waren auf gewisse Art ihre Hülfs-Völker. Der Name des Landes Schweiz verschlang damals den Namen der Eidgenossen. Die Ausländer, besonders die Väter der Kirchen-Versammlung zu Basel, und unter denselben vorzüglich *Æneas Sylvius* in seinen Briefen und Schriften, gaben den Feinden derer von Zürich den allgemeinen Namen der Schweizer; der auch von dieser Zeit an von allen Fremden allgemein angenommen worden ist.

§. 37. Kaiser Albrecht war auf die erste Nachricht, von dem Schiksal seiner Landvögte, fest entschlossen, die Einwohner der drey Reichs-Länder durch die Waffen zu züchtigen; den Krieg aber nicht eher, als nach ihrer gänzlichen Unterwerfung an sein Haus, zu endigen. Die von den Landvögten begangenen Ungerechtigkeiten, die von den Gedrängten hierüber bey ihm angebrachten Klagen, machten nicht den mindesten Eindruk; es war ihm vielmehr angenehm, eine erwünschte Gelegenheit zu haben, seinen Vorsaz auszuführen, und dasjenige durch die Obermacht zu erlangen, wozu die Tyrannie den Weg hatte bahnen sollen; er wollte selbst in seine obern Länder reisen, um durch seine Gegenwart die Anstalten zu dem vorhabenden Feld-Zug desto hurtiger zu betreiben. Alle Oesterreichischen Vasallen dieser Länder wurden aufgebotten. Man findet aber keine Nachrichten, daß der Kaiser auch die ausser Helvetien gelege-

nen Reichs-Stände um Beystand, als Kaiser, aufgefodert habe; er wollte vielmehr, als Herzog von Oesterreich, den Krieg mit seinen eigenen Kräften wider Reichs-Länder führen, um alsdann auch allen Vortheil allein auf sein Haus zu bringen. Während diesen Zurüstungen aber, da er von Baden noch eine Reise gen Basel thun wollte, wurde er von seinem, wegen hinterhaltener väterlicher Erbschaft, ergrimmten Bruders-Sohn, dem Herzog Johannes und seinen Helfern, meuchelmörderisch an dem Ort, wo dermalen Königsfelden steht, erschlagen. Dieser unerwartete Tod des Kaisers gab den drey Ländern Zeit, auf die Vertheidigung ihrer Freyheit bedacht zu seyn. Der Thronfolger Kaisers Albrechts, Heinrich VII. von Lüxemburg, bestätigte so wol ihre Freyheiten, als auch ihren Bund; er nahm sie in den Reichs-Schuz auf. Er genehmigte durch diese Handlung die Zerstörung der Schlösser und die Vertreibung der Landvögte. Ein sehr vortheilhafter Umstand für die neuen Eidgenossen! Nach dem traurigen Ende dieses Kaisers erkannten die drey Länder Ludwig V. aus Bayern für den rechtmässigen Kaiser; dieser bestätigte eben so, wie sein Throns-Vorfahr, ihre Freyheiten und Bund. Die Kaiserliche Begünstigung aber truge sehr vieles bey, die Oesterreichischen Fürsten zu Verfolgung der väterlichen Absichten anzuflammen. Sie hofften über das, ihren Absichten auf den Kaiser-Thron einen grossen Nachdruk zu verschaffen, falls sie in den obern teutschen Landen die Anhänger Kaisers Ludwigs unterdrüken könnten. Eine Mißhelligkeit zwischen dem Land Schweiz und dem Gotteshaus Einsiedeln, welches unter Oesterreichischer Kast-Vogtey stuhnde, mußte die Veranlassung werden, die drey Länder zu überziehen. Der Bischof von Constanz beilegte sie, dieser Zwistigkeit wegen, mit dem grossen

Kirchen-

Kirchen-Bann; Friedrich von Oesterreich aber, der in einigen Gegenden des Reichs als Kaiser erkannt wurde, blizte mit der Reichs-Acht auf sie. Weil aber das Reich in Parteyen getrennt war, wurde so wol der Bann von dem Erz-Bischof zu Maynz, die Achts-Erklärung aber von dem Kaiser Ludwig aufgehoben, und als ungültig erkannt. Vortheilhafter würde es gewesen seyn, wenn diese beyden Fürsten die Ueberziehung der Oesterreichischen Prinzen wider die Länder abgewendet hätten; dafür liessen sie aber die Länder allein sorgen. Friederich trug inzwischen, weil er doch als Kaiser handelte, seinem Bruder Leopold die Vollstrekung seiner Achts-Erklärung gegen die drey Länder auf. Es kam bey Morgarten, einem sehr engen Paß in dem Lande Zug an dem Aegeri-See, Ao. 1315. zur Schlacht. Die wenigen, aber tapfern Eidgenossen besiegten den Herzog Leopold mit seinem Heer; sie erledigten sich für diesmalen der Feinde ihrer Freyheit, und verwandelten ihr zehenjähriges Bündniß in ein ewiges. Man kann selbiges für den wahren Anfang der Eidgenoßschaft mit Recht ansehen. Weder der Krieg, noch das ewige Bündniß, konnten die neuen Eidgenossen verleiten, das Haus Oesterreich seiner rechtmässigen, obgleich geringen Rechtsamen in ihren Ländern zu berauben. Sie besassen so viele Großmuth, daß sie ihre Hände nicht mit fremdem Gut befleken, noch sich durch selbiges stärken wollten. Sie begehrten nichts anders, als ihre Freyheiten zu erhalten. Sie bestimmten ausdrüklich: „Doch soll ein jeglicher Mensch seiner rechten Herr„schaft glimpflicher und ziemlicher Diensten gehorsa„men; ausser wenn der Herr der Länder eines mit „Gewalt angreifet, oder mit Unrecht nöthet.„ Kaiser Ludwig, welchem die Eidgenossen treulich anhiengen, bestätigte ihr Bündniß, er versprach ihnen seinen

und des Reichs Schuz. Sie erhielten auch mit Oesterreich Ao. 1318. einen Anstand; er sollte aber nur so lange währen, bis es seine geschwächten Kräfte in Teutschland wieder gestärket hätte. Der Krieg fieng Ao. 1330. neuer Dingen an. Die Stadt Lucern, welche den Anfällen der Eidgenossen blos lag, mußte sehr darunter leiden; sie wurde über das mit neuen Zöllen stark beschwert. Weil nun Herzog Leopold und seine Brüder die Stadt theils drängten, theils hülflos liessen, so entschlosse sie, sich selbst, so gut sie konnte, zu rathen. Sie trat Ao. 1332. mit den drey Ländern in ihr ewiges Bündniß und Eidgenoßschaft; jedoch behielte sie in diesem Bunde das Haus Oesterreich und dessen Gerichte und Rechte sich ausdrüklich vor. Durch den Beytritt der Stadt Lucern befande sich die Eidgenoßschaft nicht wenig gestärket; sie selbst dienete den Ländern zu einer Vormauer. Zürich stuhnde um eben diese Zeit mit dem Haus Oesterreich, weil selbiges sich mit seinen Vasallen der Züricherischen Banditen annahm, in einem schweren Krieg. Weil also diese Stadt mit Lucern und den drey Ländern gleiche Feinde hatte; weil sie nirgendher, als von diesen Orten, Hülf und Beystand erwarten konnte; weil die Oesterreichischen Foderungen an sie auf dem Friedens-Tag zu Baden überaus hart waren; so trate sie Ao. 1351. dem ewigen Bündniß der vier Wald-Städte bey. Selbige überliessen auch der Stadt Zürich, theils ihres Altertums, theils weil sie seit langer Zeit her eine Reichs-Stadt war, den ersten Plaz. Dieser Schritt der Stadt Zürich erbitterte die Oesterreichischen Fürsten auf das äusserste; sie erkannten, daß es ihnen je länger je schwerer fallen werde, ihre ersten Absichten durch Zusammenfügung ihrer Herrschaften zu erreichen; sie waren entschlossen, alles anzuwenden, diese um sich greifende

Eid-

Eidgenoßschaft zu trennen. Kein Stand derselben mußte auch, ihres Beytritts wegen, von Oesterreich so vieles leiden, wie Zürich. Herzog Albrecht belagerte noch in diesem Jahr die Stadt mit aller Macht. Kaiser Carl IV. befande sich selbst bey seinem Heer. Der, so die Stadt bey ihrer Freyheit erhalten; der, so verpflichtet war, die schwächern Reichs-Glieder gegen die Bedrükungen der stärkern zu schüzen, liesse sich selbst zur Unterjochung einer Reichs-Stadt dingen; er anerbot ihr selbst die Aufhebung der Belagerung und Friede, wenn sie den vier Wald-Städten den Bunds-Brief entkräftet hinausgeben wollte. Da die Stadt, diese Zumuthung einzugehen, sich standhaft weigerte, so wurde die Belagerung fortgesezt, und nur durch besondre Umstände aufgehoben. Mit Aufhebung derselben mußte auch das Vorhaben, die Wald-Städte zu unterjochen, dermalen verschoben werden. Indessen bekam die Eidgenoßschaft einen ganz schnellen und unvermutheten Zuwachs; und dieses vornemlich durch die Veranlassung von Oesterreich. Hätte diese Macht, nach aufgehobener Belagerung von Zürich, mit dieser Stadt und den übrigen Eidgenossen einen Frieden geschlossen; hätte sie ihr Vorhaben, ihre Herrschaften zu vereinigen, fallen lassen; so hätte sie alsdann das übrige erhalten, und die Eidgenoßschaft würde immer schwach geblieben seyn. Allein diese Macht wollte immer freye Hände haben, die Eidgenossen zu bekriegen und zu trennen; diese waren also gezwungen, ihre Macht durch Vermehrung der Bunds-Genossen zu erweitern, ihren Feind aber zu schwächen. Die vier Wald-Städte sollten das künftige 1352ste Jahr von dem Lande Glarus aus überzogen werden. Die Fürsten verlegten eine beträchtliche Anzahl Kriegs-Völker dahin. Die Eidgenossen kamen dem Ueberfall zuvor, verjagten die Oesterreichischen Völker, und

mächtigten sich, mit Beystand der Landleute, des ganzen Lands; weil selbige über die Bedrükungen, die sie von der neuen Oesterreichischen Oberherrschaft erdulden mußten, schwürig waren. Sie nahmen die Landleute von Glarus in ihren ewigen Bund auf. Ihr Bunds-Brief ist gegeben auf Montag nach Pfingsten im Jahr 1352. Nur wenige Wochen nachher belagerten sie die Stadt Zug; aus welcher besonders den vier Wald-Städten nicht geringer Nachtheil wiederfuhr. Die Stadt selbst opferte ihr Blut und Vermögen für das Haus Oesterreich auf; es wurde ihr aber von demselben mit eilfertiger und genugsamer Hülf und Entsaz, gar nicht, wie es ihre Ergebenheit verdiente, entsprochen. Herzog Albrecht hielte sich, während der Belagerung, ganz unthätig zu Königsfelden auf. Anstatt bedacht zu seyn, wie er die Eidgenossen zur Aufhebung der Belagerung zwingen könnte, beschäftigte er sich mit der Jagd. Die getreuen Zuger schikten Gesandte an ihn, um ihre äusserste Noth anzuzeigen. Da sie zur Verhör kamen, unterhielt er sich mit seinem Jägermeister. Kaum mochte er ihr Ansuchen anhören. Er rieth ihnen selbst, nur um ihres dringenden Anhaltens ledig zu werden, sich den Eidgenossen zu ergeben; diese nahmen sie auch würklich nach der Rükkunft der Gesandten in ihren Bund auf. Dazumalen verlangten die Eidgenossen keine Unterthanen, sondern nur Bunds- und Eids-Genossen zu erhalten. Die Unthätigkeit des Herzogs war ihnen nicht wenig zu ihren Absichten beförderlich. Die Ergebung der Zuger, und ihr Beytritt zu dem Eidgenössischen Bund, wekten den Herzog aus seiner Schlafsucht auf. Zürich wurde noch in gleichem Jahr von ihm zum zweyten mal belagert; in Hoffnung, wenn er diese Stadt eroberte, der Eidgenoßschaft ein baldiges Ende zu machen. Die

Stadt

Stadt vertheidigte sich glüklich wider ihn; die Belagerung wurde aufgehoben. Er gab auf Vermittelung des Marggrafen von Brandenburg zu einem Frieden seine Einwilligung: Kraft dessen sollten Glarus und Zug in dem Eidgenössischen Bündniß verbleiben, er aber inzwischen seine Einkünften und Rechte an diesen beyden Orten beziehen. Die Stadt Bern kriegte, während diesen Unruhen, glüklich mit den Grafen und Herren, mit denen sie rings umgeben war. Die Oesterreichischen Prinzen thaten diesen leztern, weil sie ihre Vasallen waren, bald in geheim, bald öffentlich, so wie es ihre Umstände mit sich brachten, wider die Stadt Beystand. Da sie also mit den Eidgenossen gleiche Feinde hatte; da sie von denselben schon einige male, so wol wider den Adel, als wider ihre unruhigen Unterthanen, Hülfe erhalten; so erkannte sie gar wol, daß ihr gemeinsamer Vortheil eine beständige und genaue Verbindung erheischte; sie trat also in dem Jahr 1352. dem ewigen Eidgenössischen Bündniß auf der Tagsazung zu Lucern bey; ihr schon damals ansehnliches Gebiet verschafte ihr unter den Verbundenen den zweyten Plaz. Der Zutritt dieser Stadt in den ewigen Bund hat nicht wenig zu der Erhaltung desselben beygetragen. In weniger als 40. Jahren sah man also in den obern teutschen Landen eine Verbindung entstehen, welche die Furcht vor einer grossen Macht, die auf ihre Freyheit eifersüchtig war, in ein gemeinsames Hülfs- und Vertheidigungs-Band zusammengebracht hatte. Die angebohrne Neigung, seine Freyheit zu erhalten, vermehrete die Eids- und Bunds-Genossen von einem Jahre zum andern. Die Ausführung der feindlichen Absichten wurde immer schwerer; sie gaben zwar die Hoffnung noch nicht auf, die Eidgenoßschaft zu trennen und zu unterjochen. Zürich, die Vormauer derselben; der-

jenige Ort, der schon mehrmal für den Riß stehen mußte, wurde schon wiederum Ao. 1354. belagert; die Dapferkeit der Einwohner aber, und die geschwinde Hülfe der Eidgenossen, machten auch diese Belagerung vergeblich. Die Fürsten nahmen einen Vergleich mit der Stadt und ihren Eidgenossen an. Die Eidgenoßschaft bliebe 125. Jahre lang in diese acht Orte eingeschlossen. Sie nennen sich darum auch die VIII. alten Orte. Einige derselben errichteten zwar mit andern Städten und Ländern ebenfalls beständige Verbindungen; allein sie waren doch nicht so genau, wie diese ewige Eidgenoßschaft der VIII. alten Orte. Einige dieser Bunds-Genossen wurde in der Folge in die Eidgenoßschaft aufgenohmen; andere blieben nur zugewandte (Orte), welche nicht mit allen, sondern nur mit einigen der Löbl. Stände in Bündnis stehen.

§. 38. Die Eidgenossen wurden von Ao. 1355. an bis auf 1385. von Oesterreich nicht mehr beunruhiget. Sie wandten diese Zeit an, ihre Angelegenheiten in eine gute Verfassung zu bringen, und ihrem nach und nach anwachsenden gemeinen und besondern Frey-Staat eine regelmäßige Einrichtung zu ertheilen. In dieser Zwischen-Zeit wurde Ao. 1370. der so genannte Pfaffen-Brief zwischen Zürich, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden und Zug aufgerichtet. Einige Unordnungen und Mißbräuche, welche so wol in den Gerichten, als in der Policey, sich eingeschlichen hatten, zu deren erstern vornemlich die Geistlichkeit Anlas gabe, haben diese berühmte Verkommniß verursachet. Der Haupt-Inhalt derselben kann ein Zeugnis von der Denkungs-Art der alten Eidgenossen seyn: „Welche aus den Einwohnern „ der obgedachten Städte und Länder den Herzogen „ von Oesterreich mit Eid und Pflicht verbunden sind,

„ sie

„ sie seyen Pfaffen oder Layen, Edle oder Unedle,
„ sollen diesen Ländern und Städten Treu und Ge-
„ horsam schweeren, ihren Schaden und Nachtheil aber
„ nach Vermögen warnen und wehren; daran soll
„ sie kein andrer Eid, den sie jemand gethan, schü-
„ zen. -- Die Pfaffen, die nicht Bürger, oder Land-
„ leute, oder Eidgenossen sind, sollen kein fremd Ge-
„ richt treiben, noch suchen gegen jemand, es wäre
„ denn eine Ehe- oder geistliche Sache; welcher aber
„ dawider thäte, dem soll man weder hausen noch ho-
„ fen, weder essen noch trinken geben; er soll auch
„ in keiner Stadt oder Lands Schuz oder Schirm
„ seyn, bis er von solch fremden Gerichten abstehet,
„ und den Schaden ersezet. -- Keiner, der in be-
„ sagten Orten wohnhaft ist, soll den andern angrei-
„ fen ohne Recht, und schädigen mit Pfändung,
„ oder andern Sachen des Leibs und Guts; auch
„ das Ort, darin er wohnhaft ist, soll ihn weisen,
„ den Schaden gänzlich abzulegen. -- Kein Lay
„ soll den andern für ein fremdes Gericht laden, geist-
„ lich oder weltlich; oder wenn es geschähe, dem
„ andern den Schaden abtragen. -- Keiner soll
„ seine Sache oder Ansprach einem andern übergeben;
„ daraus jemand bekümmert werden möchte. --
„ So jemand sein Stadt- oder Land-Recht aufgie-
„ bet, damit er einen andern mit fremden Gerichten
„ umtreibe, der soll nimmer in selbige Stadt oder
„ Land kommen, ehe daß er dem Angesprochnen al-
„ len Schaden erlegt. -- Alle Orte verpflichten sich,
„ gemeinschaftlich vor die Sicherheit der Strassen in
„ dem Bezirk der ganzen Eidgenoßschaft, von der
„ Teufels- oder stäubenden Brük an bis nach Zü-
„ rich, zu wachen. -- Es soll auch niemand ohne
„ Vorwissen seiner Obrigkeit einen Auszug oder An-
„ griff gegen Aussere unternehmen, dieselben zu pfän-
„ den, oder zu schädigen. „

Ao. 1385. wurden sie abermal durch die neuen Zölle, die zu Rothenburg zu ihrem Nachtheil angelegt wurden; wie auch durch den Beystand, den Herzog Leopold, wider seine Zusage, den Feinden derer von Bern und Solothurn leistete, in einen neuen Krieg verwikelt. Es kam bey Sempach zur Schlacht. Die Eidgenossen gaben sich lange Zeit vergebliche Mühe, in die feindliche Schlacht-Ordnung einzubrechen, und sie zu trennen. Sechzig aus ihnen lagen schon erschlagen auf dem Kampf-Plaz, ehe ein einiger der Feinde zu Boden gestrekt wurde. Dazumal geschah die patriotische That, welche in den Eidgenössischen Geschichten mit grösstem Recht so sehr erhebt wird; Arnold von Winkelried von Unterwalden opferte sich selbst freywillig auf, um seinen Landsleuten einen gewissen Sieg und den Genuß der Freyheit zu verschaffen; nur bat er sie, daß sie sich nach seinem Tode seine Wittwe und Wayfen möchten empfohlen seyn lassen. Er umklafterte so viele feindliche Glänen (†), als er ergreifen konnte, und drükte sie mit dem obern Leib zu Boden. Durch diese heldenmüthige That erhielten die Eidgenossen eine Lüke in die feindliche Schlacht-Ordnung. Sogleich schlug alles zum Vortheil der Eidgenossen aus. Anton zum Port, ein alter versuchter Kriegsmann, der unter den Eidgenossen angesessen war, gab ihnen zu gleicher Zeit den Rath, mit ihren schwer-wichtigen Hellebarten auf die ausgeholten feindlichen Spiesse zu schlagen, und durch dieses Mittel sie zu zerbrechen. Der Herzog hatte das Unglük, mit dem Kern seines Kriegsheers von den Eidgenossen Ao. 1386. erschlagen zu werden. Dieselben machten unter den Rittern eine erschrekliche Niederlage. Diese waren an Kräften erschöpft; in der Verwirrung konnten sie sich nicht mehr helfen; viele,

(†) Speere, Lanzen.

viele, die von der Schwere der Waffen unbeschädigt zu Boden gedrükt waren, mußten von der Hize desselben Tags verschmachten. In dem 1388sten Jahre wurde ein anders Oesterreichisches Heer von den Glarnern bey Näfels, nach einem hartnäkigen Widerstand, geschlagen, und zur Flucht genöthiget. Diese zweyfache Niederlage befestigte den erhaltenen Frey-Staat. Die Fürsten machten auf Zureden einiger Reichs-Städte einen Stillstand auf 7. Jahre; welcher nachher öfter, endlich gar auf 50. Jahre, ist verlängert worden. Sie überliessen den Eidgenossen dasjenige, so sie während dem Kriege selbst eingenommen hatten.

Es gelang also den Eidgenossen, ihren Bund gegen alle Anfälle zu behaupten, und ihr Gebiet so wol, als ihre Freyheit zu erweitern. Die Fürsten von Oesterreich merkten endlich, daß sie die Absichten ihrer Väter, der Kaiser Rudolfs und Albrechts, nicht durchtreiben; daß sie die Eidgenoßschaft, deren Anfang ihnen anfänglich so verachtens-würdig vorgekommen, nicht unter den Fuß bringen, noch weniger aber, daß sie ihre Erb Lande vereinbaren, und durch die darzwischen liegenden freyen Städte und Länder vergrössern könnten. Bald nach geendetem Sempacher-Krieg wurde von den gesammten Ständen der Eidgenoßschaft und der Stadt Solothurn, welche derer von Bern besondere Eidgenossen waren, der berühmte Sempacher-Brief aufgerichtet. Diese wichtige Verkommniß hat ihren Namen von der Sempacher-Schlacht erhalten. Sie ist die erste Eidgenössische Kriegs-Ordnung, welche noch bis auf die gegenwärtigen Zeiten ihre Kraft erhält. Die Eidgenossen hatten bisdahin noch keine besondere Vorschrift zu der Errichtung ihrer Kriegs-Heere und der Veranstaltung ihrer Feld-Züge unter sich eingeführt. Sie

konnten

konnten in dem Anfang ihrem Frey-Staat diejenige Vollkommenheit nicht geben, welche demselben in der Zukunft nothwendig wurde, sie konnten noch weniger alle Fälle vorhersehen, in welche sie durch sich selbst oder durch andere Machten eingeflochten wurden; sie mußten also nur nach und nach ihre ursprüngliche Verbindung zu verbessern und zu vervollkommnen (†) trachten. Bey Anlas der Schlacht zu Sempach sahen sie verschiedene Mängel und Fehler ein; denselben wollten sie durch diese Vorschrift abhelfen. Der Inhalt dieses Briefs bezieht sich auf folgende Puncte; „ Ein jeder Eidgenoß soll dem andern in Kriegen „ treulich beystehen, und sich brüderlich und freund„ lich gegen einander halten. Wer den Eidgenossen „ feilen Kauf zuführet, dessen Leib und Gut soll in „ gemeinem Schuze seyn. -- Kein Eidgenoß soll „ für den andern Pfaud seyn, noch werden. -- Kein „ Eidgenoß soll im Feld in einigen Nöthen von dem „ andern abweichen; auch derjenige nicht, so verwun„ det ist. -- Kein Eidgenoß soll sich aufs Plündern „ begeben, zuvor und ehe die Noth erobert ist, und „ es die Hauptleute erlauben; die Beute soll zusam„ men getragen, und allen gemein seyn. -- Kein Eidge„ noß soll einige Kirchen, Klöster, Klausen oder Capellen „ heimlich oder öffentlich beschädigen oder angreifen, es „ würden denn die Feinde darin betretten; doch ohne „ Schaden der Kirche. -- Es soll kein Eidgenoß „ ein Weibs-Bild verlezen oder mißhandeln, sie wehre „ sich denn, oder thue etwas feindliches mit Ver„ rathen, Wahrzeichen geben. -- Keine Stadt oder „ Ort

(†) Vervollkommnen; ein Helvetisches Macht-Wort, welches sagen will: Einem Dinge die möglichste Vollkommenheit geben. Das ist mehr, als das Teutsche, vollkommner machen.

„ Ort der Eidgenoßschaft soll Krieg anfangen, es „ sey denn zuvor nach geschwornen Eiden, nach Laut „ der Bunds-Briefe darum erkennt. -- Welcher „ diese Ordnung übertritt, und mit zween genugsa„ men Zeugen dessen überwiesen wird, der soll seiner „ Obrigkeit Leib und Gut auf ihre Gnade verfallen „ seyn. „ - -

Das fünfzehnde Jahrhundert ist überaus merkwürdig in der Geschichte der Eidgenoßschaft. Sie erhielt während diesem Zeit-Punct ihre gänzliche Stärke; sie vervollkommnete ihre erste Einrichtung, vermehrte ihre Eid- und Bunds-Genossen, erweiterte ihre allgemeinen und besondern Grenzen, und machte sich durch ihre Dapferkeit und erworbenen Siege durch ganz Europa achtbar und berühmt. Bald nach dem Anfang dieses Jahrhunderts erhuben sich die Appenzeller-Unruhen, in welche die Eidgenossen zum theil mit eingeflochten wurden. Das strenge Verfahren Abbts Conrads von St. Gallen, und die Grausamkeit seiner Beamten, brachte dieses Volk heftig wider den Abbt auf. Die Bedrükungen erwekten bey ihm die Sehnsucht, sich in einen gleichen Freystand zu versezen, welche sich ihre Benachbarten von Glarus und andern Orten hatten verschaffen können. Es schmerzte die Appenzeller sehr, daß ihnen verbotten wurde, ihr unglükseliges Geburts-Land zuverlassen; daß sie gehintert wurden, sich mit fremden Weibern, ja nicht einmal mit den Töchtern von St. Gallen, ihren nächsten Nachbarn, zu verehlichen; ohne deswegen eine besondere Bewilligung von dem Abbt zu erhalten, welche nur für grosses Geld feil stuhnde. Die unmenschliche Härte, mit welcher das Todten-Geld von denjenigen gefodert wurde, die der Abbtey mit Leibeigenschaft verbunden waren; die Erbrechung des Grabs eines verstorbnen Leibeignen; die Aus-

ziehung

ziehung der Lumpen, mit denen dieser Dürftige in seinem Sarg umhüllet war, - - bedünkten sie unerträglich; sie wünschten, dasjenige Natur-Recht wiederhergestellt zu sehen, daß Arme und Reiche sterben könnten, ohne daß ihre Erben den Tod gleichsam bezahlen sollten. Ihre Beschwerden wurden dem Abbt vorgetragen; er hulfe aber denselben nicht im geringsten ab. Sie ergrifen also die Wafen, um sich die allgemeinen natürlichen Rechte, deren sie beraubet waren, wieder zu verschaffen. Sie zerstörten Ao. 1403. seine Schlösser, die Size seiner gewaltthätigen und raubgierigen Beamten; sie fügten ihm und seinen Helfern eine empfindliche Niederlage bey dem Dorfe, zum Speicher, bey. In dem folgenden Jahre vereinigten sich die Einwohner von St. Gallen mit ihnen; der Herzog von Oesterreich aber trat auf die Seite des Abbts. Der Sieg lenkte sich Ao. 1405. in der Schlacht, am Stoß, nochmal auf die Seite der Bedrengten; der Abbt und der Herzog büßten auch hier heftig ein: Sie durchstreiften nach diesen wichtigen Vortheilen einen Theil des Algäus, den Bregenzer-Wald, das Thurgäu und Rheinthal. Sie sind aber des Tadels würdig, daß sie sich des Siegs, und der Muthlosigkeit ihrer Feinde, mit Grausamkeit bedienten; daß sie aller Orte die traurigsten Merkmale von Raub, Brand und Verwüstung hinter sich liessen. Sie befleckten durch ihr hartes Betragen den durch Dapferkeit erworbenen Ruhm. Wie leicht vergißt ein durch vieljährige Tyrannie ergrimmtes Volk alle Pflichten, die es sich selbst, der Menschlichkeit und den Umständen schuldig ist! Die Thurgäuischen Edeln, welche sich vor der harten Ahndung der vereinigten Appenzeller und St. Galler fürchteten, suchten zahlreich Schuz bey der Stadt Zürich; sie nahmen ihr Bürger-Recht, um durch diesen Schuz die Zerstörung

störung ihrer Schlösser und die Verwüstung ihrer Güter abzuwenden, welche sie von ihrem Herrn, dem Herzog Friedrich von Oesterreich, nicht erhalten konnten. Wie sehr hatten sich nicht die Zeiten zum Vortheil der Städte geändert! Nunmehr konnten sie dem Adel, der sie vorher so sehr bedrängt, so sehr gehasset und verachtet hatte, Schuz ertheilen! Dieser Schuz verwikelte die Stadt Zürich mit in diesen Krieg. Sie bekame mit dem Bischof von Constanz Händel; die Stadt aber erhielt über ihren Bischof die Oberhand. Die Appenzeller waren vor Bregenz sehr unglüklich; sie verlohren ihr Land-Panner, ihr Geschüz und ein beträchtliches Volk. Kaiser Rupert machte endlich diesen verderblichen Krieg, dessen beyde Theile, samt ihren Helfern, überdrüssig wurden, im Jahr 1408. ein erwünschtes Ende. Die Appenzeller befreyten sich gröstentheils von der Aebtischen Herrschaft; sie schenkten die obere Mark, deren sie sich bemächtigt hatten, ihren Eidgenossen von Schweiz, aus Dankbarkeit, daß sie ihnen während dem Kriege wichtige Dienste geleistet hatten. Bey Anlas der Constanzer-Kirchen-Versammlung wurde den Eidgenossen von dem Kaiser, dem Reiche, und den versammelten Vätern, bey Strafe der Acht und des Banns gebotten, den geächteten Herzog Friedrich zu bekriegen. Sie wurden wider ihren Willen genöthiget, den fünfzigjährigen Stillstand auf Befehl des obersten Haupts des Reichs aufzuheben, und Eroberungen zu machen. Das ganze Aergäu, die Freyen Aemter, und die Grafschaft Baden, fielen den Eidgenossen in ihre Gewalt. Der unterbrochene Stillstand wurde wieder erneuert.

Der Tod des Grafen Friedrichs VI. von Toggenburg Ao. 1436., mit dessen Person zugleich dieses in der Eidgenössischen Geschichte berühmte Haus erloschen,

loſch, veranlaßte den erſten einheimſchen Krieg zwiſchen den Eidgenoſſen. Man muß der Wahrheit der Geſchichte zu Ehren geſtehen, daß ſich ſchon dazumalen die Sitten und die Denkungs-Art der Eidgenoſſen ſehr verändert haben. Die Eidgenoſſen des vierzehnten Jahrhunderts begnügten ſich mit dem ungeſtörten Genuß der Freyheit; ſie waren zu Erlangung dieſes ſchäzbaren Kleinods ſo vielen behülflich, als ſie nur konnten; ſie wollten den Umfang der Eidgenoßſchaft nur durch Bunds-Genoſſen, durch ſolche, die mit ihnen den gleichen Beſiz der Freyheit genoſſen, erweitern. Die Eidgenoſſen des XV. Jahrhunderts hingegen trachteten nur auf Eroberungen; ſie wollten ſelbſt frey ſeyn, aber auch zugleich über andre herrſchen. Jeder Canton war auf jede Gelegenheit aufmerkſam, dadurch er ſeine eigenen Grenzen erweitern, und ſeine beſondere Macht vergröſſern konnte. Die während der Conſtanzer-Kirchen-Verſammlung gemachten beſondern und gemeinen Eroberungen, hatten bey ihnen ſchädliche Würkungen verurſachet. Der Tod des Grafen von Toggenburg, oder vielmehr die von ihm Herren-los gelaſſenen Lande erwekten ſo wol bey der Stadt Zürich, als bey dem Land Schweiz, eine gleich ſtarke Begierde, dieſe Länder, oder wenigſtens einen Theil derſelben, mit ihren übrigen Beſizungen zu vereinbaren. Der Graf hatte mit Zürich ein verſchriebnes Burg-Recht, welches auch nach ſeinem Tode mit ſeinen Erben einige Jahre dauern ſollte. Aus Mißvergnügen aber gegen Zürich, oder vielleicht aus Begierde, die Eidgenoſſen zu entzweyen, ſoll er dem Stand Schweiz nur mündlich erlaubt haben, mit ſeinen Unterthanen in der Grafſchaft Toggenburg und Uznach ein ewiges Land-Recht aufzurichten. Derjenige, der in ſeinem Leben ſeine Unterthanen äuſſerſt ſtreng hielte, ſoll auf ſeinem Sterb-Bethe ihnen

nen den Weg zur Freyheit gebauet haben. Zürich hatte vom Kaiser Siegmund die Gnade erlangt, daß sie nach des Grafen Tode die Lehen und Pfandschaften, die derselbe besaß, an sich lösen konnte. Dieses mußte, nach damaliger Denkungs-Art, den Canton Schweiz nicht wenig schmerzen. Er sah, daß wenn ihm die einzige Gegend, gegen welche er sich noch ausdehnen konnte, beschlossen würde, er auf immer in seine alte Grenzen müßte eingezäunt seyn. Die Wittwe des Verstorbenen, die Erbin und Regentin seiner Lande, war Zürich günstig. Sie machte dieser Stadt mit Windegg und Uznach eine Schenkung. Diese Schenkung und die Einlosung der Pfandschaft ungultig zu machen, wurde ein zweyfacher Recht-Streit angehebt. Die Gräfin wurde der Regierung beraubet. Das Burg-Recht der Stadt Zürich, die erhaltene Schenkung von Windegg und Uznach, und die ihr von dem Kaiser bewilligte Einlösinng der übrigen Pfandschaften, wurden auf dem Rechts-Tag zu Lucern von den Eidgenössischen Schiedrichtern im Jahr 1437. ungültig erkennt; das Land-Recht aber zwischen Schweiz, dem Gaster und Toggenburg, mußte in Kräften bleiben. Dieser Spruch erbitterte Zürich; er schluge denen in dem Gaster den freyen Kauf ab. Man foderte die Stadt, dieses Abschlags wegen, abermal fur das Eidgenössische Recht; sie schluge es aber aus. Es erfolgten Thätlichkeiten. Alle Eidgenossen traten auf die Seite des Landes Schweiz. Zürich war unglüklich; sein Land wurde eine Beute der Eidgenossen. In dem Ao. 1441. geschlossenen Frieden wurde diese Stadt gezwungen, denen von Schweiz einen Theil ihres Gebiets, die Höfe Freybach, Pfäffikon, Wolrau, - - eigentümlich abzutretten. Dieses war das erste Beyspiel, daß die Eidgenossen über ihre Eidgenossen Eroberungen mach-

ten. Weil der harte Frieden die Gemüther selbst nicht versöhnt; weil noch viele Bitterkeit zwischen beyden Theilen waltete, wurde der Krieg Ao. 1443. mit neuer Wuth erneuert, bey Anlas des Bündnisses, welches Zürich mit Kaiser Friedrich III. und seinem Hause geschlossen hatte. Auch bey diesem zweyten Krieg war Zürich anfangs unglüklich. Die Eidgenossen erklärten sich abermal wider sie und für Schweiz. Die Hülfe welche der Kaiser der Stadt zusandte, war nicht hinlänglich, ihr über die Eidgenossen den Vortheil zu zuwenden. Sie erlitte nächst an den Mauern ihrer Stadt eine empfindliche Niederlage. In dem 1444sten Jahre wurde sie so gar von den Eidgenossen 10. Wochen lang hart belagert. Der Dauphin von Frankreich, der nachmalige Ludwig XI., sollte sie auf Anhalten des Kaisers entsezen. Die Eidgenossen zogen ihm bis gen Basel entgegen. Sechszehnhundert Eidgenossen stritten wider ein Kriegsheer von 40000. Mann; über 8000. Feinde wurden in den Staub gelegt. Die Eidgenossen stritten wie ergrimmte Löwen; sie mußten endlich der Uebermacht und dem Geschüze, nicht der feindlichen Dapferkeit, weichen. Nur 16. Mann blieben von ihrem Haufen übrig. Dieser empfindliche Schlag zoge die Aufhebung der Belagerung von Zürich nach sich. Der Krieg wurde noch 2. Jahre mit abwechselndem Glük geführt. In dem 1446sten Jahre wurde endlich diesem wütenden einheimischen Kriege ein Ende gemacht. Die Friedens-Bedinge waren beynahe diejenigen, welche schon bey dem ersten Frieden waren aufgedrungen worden. Muß man nicht gestehen daß die Eidgenossen sich selbst während diesem Zeit-Punct sehr unähnlich gewesen, und daß sie ihre ehemaligen Grundsäze, dadurch sie sich liebens-würdig gemacht, beynahe gänzlich verläugnet haben? Das Land Uznach kam unter die

Stände

Stände Schweiz und Glarus. Sargans wurde dem Graf von Werdenberg zutheil, und bald darauf den Eidgenossen käuflich angetragen. Die Grafschaft Toggenburg aber, welche dem Hause von Raron, aus dem Lande Wallis, war zugesprochen worden, gelangte nachher durch einen Kauf an die Abbtey von St. Gallen.

Die Eidgenoßschaft verblieb in Ruhe mit auswärtigen Fürsten bis 1460., da die Landvogtey Thurgäu von ihnen eingenommen wurde. Die Kriege, welche die Löbl. Eidgenoßschaft in den Jahren 1474. - 1477. mit dem mächtigen Herzog von Burgund Carolus Audax führen mußte, waren sehr blutig. Niemals ist ein Krieg mit so vieler Hize geführt worden. Der Herzog war stolz auf seine Macht, die fast die gröste in Europa war; dennoch wollte er nichts geringers als die Eidgenoßschaft erobern. Haben gleich die Eidgenossen zu diesem Krieg auch ihren Theil beygetragen, so muß doch ein uneingenommenes Gemüth zugeben, daß sie von diesem stolzen Fürsten überaus gereizet worden; und daß sie nur ihrem Feinde zuvorgekommen seyen. Sie besiegten den Herzog im Jahr 1474. bey Hericurt in der Grafschaft Burgund, im Jahr 1476. bey Granson und Murten, und im Jahr 1477. bey Nanci in Lothringen. Sie wurden in diesen blutigen Schlachten, theils in geheim von Ludwig XI. in Frankreich, theils öffentlich von Herzog Siegmund von Oesterreich, und den freyen Reichs-Städten in dem Elsaß, welche man damals die Niedern Bunds-Genossen hiesse, unterstüzt. Diese öftern Siege über den aller Orten gefürchteten Herzog Carl vermehrten die Achtung der auswärtigen Machten für die Tapferkeit und Kriegs-Erfahrenheit der Eidgenössischen Nation. Die mächtigsten Könige bewarben sich um ihre Freundschaft und Bünd-

niß. Dazumalen würde es den Eidgenossen sehr leicht gefallen seyn, einen Theil der Länder ihres Feinds entweder als rechtmässige Eroberungen für sich zu behalten; oder es doch dahin zu bringen, daß sie unter ihrem Schuz zum Genuß der Freyheit hätten gelangen können. Allein sie wollten weder das eine, noch das andere; zufrieden, daß sie abermal ihre eigene Freyheit mannlich verfochten hatten. Bald nach diesem schweren, aber ruhmlich beendigten Krieg nahmen sie Ao. 1481. die Städte Freyburg und Solothurn, welche schon mit einigen Orten verbündet waren, in ihre ewige Eidgenoßschaft auf.

In dem Jahr 1489. entstuhnde schon wiederum ein einheimscher Krieg. Abbt Ulrich von St. Gallen, war über die Stadt dieses Nameus mißvergnügt. Er beförchtete, diese schon damals blühende Handels-Stadt möchte ihm oder seinen Nachfolgern, über kurz oder lang, zu Kopfe wachsen. Ihre Lage machte sie zur Handelschaft nicht zum allerbesten gelegen. Diese, als die Ursache ihres Wachstums, wollte er ihr entziehen. Mit Einwilligung des Papsts entschloß er sich, in Rorschach, einem an dem Boden-See liegenden Fleken, der zur Handelschaft überaus tauglich war, ein neues Kloster zu erbauen; hierdurch sollte die Handelschaft der Stadt und die Nahrung ihrer Bürger gänzlich gehemmt werden. Die Vorstellungen, welche die Stadt wider den Abzug des Abbts und den neuen Kloster-Bau that, waren vergeblich. Die Stadt fand ein Mittel, die benachbarten Land-Leute von Appenzell, nebst den Gotteshaus-Leuten der Abbtey, ebenfalls wider den Kloster-Bau in Harnisch zu bringen. Der Aberglaube vereinigte sich noch mit den andern Beweg-Gründen. Mit gesammter Hand wurde das neue Kloster auf den Grund zerstört. Der durch dieses gewaltthätige Verfahren

fahren höchstens erbitterte Abbt klagte bey Zürich, Lucern, Schweiz und Glarus, seinen Schirm-Orten, über die ihm zugefügte Unbill. Diese foderten die Stadt, die Appenzeller und die Gottshaus-Leute, zu dem Eidgenössischen Recht, zu Abtrag des Schadens und zu völliger Genugthuung des beleidigten Abbts auf. Sie weigerten sich, vor dem Recht zu erscheinen, und dem gethanen Spruche Genügen zu leisten. Die IX. Schirm-Orte entschlossen sich also, die Unruhigen durch die Wafen gehorsam zu machen. Der Anzug der Schirm-Orte machte die Appenzeller so muthlos, daß sie sich denenselben auf Gnade ergaben. Die Gottshaus-Leute lenkten sich gar bald zum Ziel. Man legte ihnen starke Geld-Strafen auf. Die Stadt St. Gallen ließ es auf das äusserste kommen; sie mußte sich ebenfalls harte Bedingnisse gefallen lassen. Es war noch ein Glük für sie, daß sie mit dem Verlust einiger Herrschaften und mit vielem Geld sich aus diesem unglüklichen Handel ziehen konnte; sie war in nicht geringer Gefahr gestanden, ihre Freyheiten zu verlieren, und eine unterthänige Stadt zu werden. Die von Appenzell aber mußten die schöne Grafschaft Rheinthal den IV. Schirm-Orten abtretten. Dieses ist das zweyte Beyspiel, daß die Eidgenossen über ihre Verbündeten Eroberungen machten. Ein Umstand, der weniger Ehre macht, als die Großmuth und Uneigennüzigkeit. Das Land Appenzell wurde erst hernach zur Mit-Regierung des abgetrettenen Rheinthals aufgenommen.

Kaiser Maximilian I. erwekte ihnen Ao. 1499. in Gesellschaft des ganzen teutschen Reichs, und besonders der Schwäbischen Ritterschaft von St. Georgen-Schild, den lezten Krieg, in welchem sie ihre Freyheit wider eine auswärtige Macht verfechten sollten. Dieser Monarch wünschte die Eidgenossen wie-

derum näher mit dem teutschen Reich zu verbinden; er lieſſe ſie und ihre Angehörigen für die teutſchen Reichs-Gerichte fodern, von welchen ſie doch ſchon längſt befreyt waren. Der Austrag des Kriegs war den Eidgenoſſen glüklich; ſie beſiegten ihre Feinde in den 8. Feld-Schlachten bey Luciensteig, bey Trieſen, in dem Hard, in dem Bruderholz, in dem Schwader-Loch, zu Fraſtenz, auf der Malſer-Haid, und zu Dornach. Noch in gleichem Jahre wurde zu Baſel der Friede geſchloſſen, und die Löbl. Eidgenoßſchaft von auswärtigen Feinden befreyt. Baſel und Schaffhauſen ſuchten um ihr ewiges Bündniß an; beyde Städte wurden auch im Jahr 1501. ihres Wunſches gewähret. Das Land Appenzell wurde der Eidgenoßſchaft zu allerlezt im Jahr 1513. beygefügt. Von dieſer Zeit an betrachtete man die Eidgenoſſen als Ehren-Glieder des teutſchen Reichs, die aber an deſſen Streitigkeiten und Beſchwerden keinen Antheil nahmen.

§. 39. Mit dem Anfang des ſechszehnden Jahrhunderts fangen diejenigen Zeiten an, welche die Eidgenoßſchaft über 20. Jahre zerrüttet haben. Niemals iſt dieſer Frey-Staat in ſeinen innern Theilen ſo ſchwach geweſen, als in dieſem merkwürdigen Zeit-Punct. Von auſſen hatte er zwar alles Anſehn von Stärke. Die von den Eidgenoſſen in den Oeſterreichiſchen und Burgundiſchen Kriegen bewieſene Tapferkeit, ihre öftern Siege, --machten ſie durch ganz Europa berühmt. Sie hatten ihre Freyheit und Unabhänglichkeit gegen alle Anfälle in Sicherheit geſezt; eine Glükſeligkeit, welche ſie in Ruhe hätten genieſſen ſollen. Sie lieſſen ſich aber von dem Gelde beherrſchen; eine Leidenſchaft, welche beſonders einen Frey-Staat an den Rand des Verderbens loken kann. Sie fiengen an, um Sold feil zu werden. Ludwig XII.

von

von Frankreich war entschlossen, Meyland mit seiner Crone zu vereinigen. Dieser Entschluß brachte über Frankreich Unglük; er vergallete die leztern Jahre dieses grossen Königs mit vieler Bitterkeit. Er schloß im Jahr 1499. mit den Ständen der Eidgenoßschaft eine zehnjährige Vereinigung, um sich ihrer Tapferkeit in Eroberung des Meyländischen Staats zu bedienen. Die Stände selbst sahen diesen mächtigen König mit Unlieb auf ihren Grenzen seine Macht vergrössern. Sie wollten dem Reise-Lauffen der Grossen und des gemeinen Manns durch den im Jahr 1502. zu Baden errichteten Pensionen-Brief Schranken sezen; die Liebe zum Geld aber, und der beynahe unüberwindliche Hang zum Reise-Lauffen, war weit stärker, als die Neigung zu dem gemeinen Besten, und was man einer gesunden Staats-Klugheit schuldig war. Ungeachtet des oberkeitlichen Verbotts fande Ludwig immer ganze Haufen von Eidgenossen, welche in Italien unter seinen Fahnen Dienste thaten, und ihm zur Eroberung des Herzogtums Meyland behülflich waren. Die Besieglung und Annehmung des Pensionen-Briefs wurde von einigen, aus Begierde, Eroberungen zu machen; von andern aber, um jederzeit offne Hand zu haben, ihre Völker, wem sie wollten, zu überlassen, hintertrieben; damit diese Verkommniß nicht ein allgemeines Staats-Geseze der Eidgenoßschaft werden möchte. Schon im Jahr 1503. hatte es den Anschein, als ob die Eidgenoßschaft mit ihrem Bunds-Genoß, dem König Ludwig, zerfallen könnte. Die Grafschaft Bellenz hatte sich den Cantons Uri, Schweiz und Unterwalden, freywillig in Schuz ergeben; zu der Zeit, da in Meyland nichts als Verwirrung herrschete. Der König foderte diese Grafschaft zurük; die III. Stände aber, welche seit geraumer Zeit eine Ansprache an dieselbe

hatten, konnten sich zur Abtrettung nicht verstehen; sie mahneten alle übrigen Eidgenossen zum Beystand; sie zogen mit 14000. Mann über den Gotthard, und sezten dadurch das wehrlose Herzogtum in äussersten Schreken; doch nahmen sie bald den Rükzug, ohne fernere Eroberungen zu machen. Weil Ludwig XII. einsah, wie vieles ihm an der Freundschaft der Eidgenossen zur Erhaltung Meylands gelegen war, so bequemte er sich, die Grafschaft Bellenz, samt einigen andern Orten, den III. Cantons auf ewig abzutretten. Während dem Kriege, den die Bunds-Genossen von Cambray wider den Frey-Staat von Venedig führten, wurde die Eidgenoßschaft von allen Machten um Ueberlassung ihrer Völker angesucht. Die vielen Gesandschaften, welche sich in den Eidgenössischen Städten aufhielten, ertheilten ihr einen nicht geringen Glanz. Das Geld machte so starken Eindruk, daß jede kriegeude Macht Eidgenossen unter ihren Fahnen zählte; die gröste Anzahl aber trat auf die Seite Frankreichs. Die Obrigkeiten sahen diese Unordnungen, unter welchen ihr eigen Ansehen nicht wenig leiden mußte, und die daher zwischen den Ständen selbst zu besorgende Erbitterung, mit Verdruß an; sie waren aber zu schwach, denenselben abzuhelfen, und die Angehörigen von dem unordentlichen Reise-Lauffen abzuschreken.

Der unruhige Papst Julius II., der durch den König von Frankreich und das Bündniß zu Cambray den Venedischen Frey-Staat an den Rand des Untergangs gebracht, wollte mit dem König von Frankreich das gleiche Trauer-Spiel vornehmen, wenigstens seiner Herrschaft in Italien ein Ende machen. Unter grossen Verheissungen zog er die Eidgenossen im Jahr 1510. mit sich in ein genaues Bündniß. Sie waren damals von aller Verbindung gegen Frankreich frey;

frey; ja sie hatten wichtige Ursachen, mißvergnügt mit dieser Crone zu seyn. Nach dem Verlust der Schlacht bey Ravenna würde der unruhige Papst unwiederbringlich verloren gewesen seyn, hätten die Eidgenossen ihn nicht aus dieser übeln Lage befreyt. Dazumal beredeten sich die Eidgenossen, daß nunmehr der Zeit-Punct vorhanden sey, da sie den Maximilian Sfortia, den Sohn des von denen Franzosen gefangenen Herzogs Ludwigs von Meyland, wieder in sein väterliches Erb-Gut einsezen; den Papst, ihren Bunds-Genossen, der ihnen den prächtigen Titel der Beschüzer der Freyheit der Kirche beygelegt hatte, retten; und sich selbst von Frankrich, der angethanen Beschimpfungen wegen, Recht verschaffen könnten. Sie rükten mit einem frischen Heer Ao. 1512. in das Meyländische ein. Die Sparsamkeit Königs Ludwigs hatte diesen wichtigen Staat Vertheidigungs-los gelassen. Nur wenige Städte mußten mit Gewalt erobert werden; die schwachen Besazungen des Königs flüchteten eilfertig nach Frankreich zurük. Die Eidgenossen sahen sich in weniger Zeit Herren von diesem schönen und fruchtbaren Lande. Der Papst und Spanien wollten sich die Früchte der Eidgenössischen Dapferkeit allein zueignen; beyde aber fanden, daß sie es nicht allein mit einer streitbaren, sondern auch mit einer Staats-klugen Völkerschaft zu thun hatten. Die Eidgenossen sezten selbst durch ihre Abgeordneten mit grosser Pracht den von allen Mächten verlassenen jungen Maximlian Sfortia in dem Anfang des 1513ten Jahrs in sein väterliches Herzogtum ein. Sie verpflichteten sich, Beschüzer seines Staats und seiner Person zu seyn. Zur Vergeltung erhielten sie die Herrschaften Lauis, Lugarus, Meindris und Meynthal; der Bündnerische Frey-Staat aber das Veltlin, Cleven und Worms.

Ludwig XII. wollte die Kühnheit der Eidgenossen rächen, und Meyland zum zweyten mal erobern. Ein zahlreiches Heer mußte noch in dem gleichen Jahr in diesen zerrütteten Staat einrüken. Es liesse Novarra belagert. Achttausend Eidgenossen, welche mit dem Herzog in diese Stadt eingeschlossen waren, griffen das verschanzte Lager der Franzosen an. Sie erstiegen selbiges, richteten das eroberte Geschüze wider den Feind, brachten ihm eine gänzliche Niederlage bey, erbeuteten das ganze Lager, und zwangen ihn, Italien mit übereilter Flucht zu verlassen. „Die „ Tapferkeit der Eidgenossen in der Schlacht von „ Novarra hat alle denkwürdigen Thaten, welche „ man von den Griechen und Römern liesest, weit „ übertroffen;„ schreibt Guiccardin. Zu gleicher Zeit aber, da ihr Ruhm von aussen sich ausbreitete, entstuhnden einheimische Mißverständnisse, welche mit gefährlichen Folgen droheten. Die fremden Gesandten stifteten durch ihre schädliche Freygäbigkeit Parteyen. Nicht nur die Cantons, sondern jeder Eidgenoße hielte sich an eine auswärtige Macht. Der Papst, der Kaiser, Spanien, der Herzog von Meyland, König Ludwig, jede Macht hatte ihre Anhänger. Man stuhnde mit Frankreich in offenbarem Krieg; jedoch liessen sich viele Personen bereden, in geheim für diese Crone Völker zu werben. Gewiß, ein unbegreiflicher Widerspruch! Die Würkung des Eigennuzes und des französischen Gelds; durch selbiges wurden ihre Sitten fast gar verschlimmert. Wollust, Verschwendung, Müssiggang und Empörung gegen die Gesezе und die Obrigkeit, wurden in allen Cantons herrschende Laster; Laster, die man doch wenige Jahr vorher (auch nur dem Namen nach) in der Eidgenoßschaft nicht gekannt hatte. Die Vornehmern in allen Cantons hiengen an Frankreich;

der

der gemeine Mann aber lieſſe ſich durch den Ruhe-häſſigen Cardinal von Sitten wider dieſe Crone aufbringen. Die Friedens-Handlungen mußten unverrichteter Sachen abgebrochen werden. Man lieſſe ſich je mehr und mehr mit fremden Mächten tiefer in Verbindungen ein. Um den gemeinen Mann zu ſtillen, thaten die Cantons einen Einfall in Burgund; ſie brachten Dijon auf das äuſſerſte. Die Bundsgenoſſen, der Kaiſer, Engelland und Spanien, ſezten Frankreich nicht ſo ſtrenge zu, als in dem Bund verabredet war; ſie wollten vielmehr alle Laſt auf die Eidgenoſſen wälzen. Dieſe aber waren zu klug, ſich bethören zu laſſen; ſie ſchloſſen eilends einen beſondern Frieden, deſſen Haupt-Punct aber von dem König nicht erfüllt wurde. Franz I., der Thronfolger Ludwigs XII., wandte alles an, um die Eidgenoſſen wiederum zu Freunden zu gewinnen; weil er aber dem Herzog von Meyland den ruhigen Beſiz ſeines Staats nicht geſtatten wollte, ſo zerſchlugen ſich die Unterhandlungen abermal fruchtlos. Die Eidgenoſſen nahmen Antheil an dem heiligen Bündniß. Sie ſollten ihre Dapferkeit noch einmal in Italien ſehen laſſen, und ihr Blut Strom-weiſe für Fremde verſprizen. Auch in dieſem 1515ten Jahr würde der Sieg auf ihre Seite vollkommen getretten ſeyn, wenn ſie nur unter ſich ſelbſt einträchtig geweſen wären. Verſchiedene Cantons waren aus vielen Urſachen des Kriegs müde. Andere wünſchten gar, daß man den Herzog und den Staat von Meyland ſich ſelbſt überlieſſe, und mit Frankreich Frieden ſchlöſſe. Noch andere, die ſich bey der Obermacht, die ſie in dieſem Herzogtum erhalten hatten, wol befanden, und bey denen die Erbitterung wider Frankreich noch heftig war, wollten nur von der Fortſezung des Kriegs wiſſen. Man zoge zahlreich über den Gotthard.

Allein

Allein einige Cantons lieſſen ſich bey dem franzöſiſchen Anzug durch groſſe Verheiſſungen gewinnen, ſich von ihren Landleuten zu trennen. Ein andrer Theil wußte ſelbſt nicht, was er wollte. Der kleinſte Theil grif das franzöſiſche Lager bey Marignan an. Die Unentſchloſſenen wurden mit zur Schlacht genöthiget. Die Verſchanzungen wurden überſtiegen, und das Geſchüze wider den Feind gerichtet. Der König ſelbſt war in Gefahr. Die Nacht legte der Schlacht und den Vortheilen der Eidgenoſſen einen Stillſtand auf. Der folgende Tag war für die Franzoſen glüklich; ihr Geſchüze legte die Eidgenoſſen zahlreich zu Boden. Der Venediſche Feldherr Alviano vereinigte ſich mit friſchen Völkern mit dem königlichen Heere. Dieſer Umſtand zwange die Eidgenoſſen zum Abzug; „ſie ladeten ihre Feld-Stüke auf ihre Schultern, und ihre „Verwundeten nahmen ſie in die Mitte; ſie zogen in „guter Ordnung nach Meyland, mit einem ſolchen „Erſtaunen der Franzoſen, daß von ihrem ganzen „Heer ſich nicht ein einiger, weder Fußknecht noch „Reuter, gefunden, der das Herz gehabt hätte, ſie „zu verfolgen.„ Dieſes iſt das Zeugniß des Guiccardin. Der Unter-König von Neapolis und der päpſtliche Feldherr, anſtatt ſich (laut dem Bündniß) mit den Eidgenoſſen zu vereinigen, blieben unthätig; ſie ſahen an beyden Tagen dem Morden müſſig zu. Die Eidgenoſſen machten mit dem Sieger einen Anſtand, und verlieſſen den Meyländiſchen Staat. Die ſchon in Italien getrennten Eidgenoſſen blieben in ihrem Vaterland entzweyet. Man machte einander bittere Vorwürfe. Nur mit groſſem Gelde konnten es die franzöſiſchen Geſandten dahin bringen, daß alle Cantons und ihre Zugewandten im Jahr 1516. den ewigen Frieden mit Frankreich beſiegelten. Durch ſelbigen gelangte Franz I. zum ruhigen Beſiz von Meyland,

Meyland, die Eidgenossen aber und die Bündner zu denen ihnen abgetrettenen Herrschaften. Erst in dem Jahr 1521. wurde der Bund mit Frankreich nach vieler Mühe und durch grosses Geld zu stande gebracht. Zürich hatte allein keinen Antheil an demselben; es begnügte sich an dem ewigen Frieden mit dieser Crone. Das Reise-Laufen der Eidgenossen in Italien dauerte zwar noch, bis nach der entscheidenden Schlacht bey Pavia im Jahr 1524. Sie dienten gar nicht jederzeit unter gleichen Fahnen. Ich sehe diese Zeiten, als einen einheimschen Krieg der Eidgenossen, obgleich ausser ihrem Vaterland, an. In der Schlacht bey Bicoca brachen sie im Jahr 1522. einander selbst die Hälse. Die italiänischen Kriege machten zwar die Eidgenossen berühmt; ihre Freundschaft und Bündniß wurde von allen Mächten auf eine Art gesucht, die denjenigen schmeichelhaft schien, welche nur auf das von aussenher Schimmernde sahen. Diese scheinbaren Vortheile erkauften sie aber mit der Entvölkerung der Cantons, mit dem Verlust der guten Sitten, der Mässigkeit, der Liebe zur Arbeit und des Vaterlands, der Eintracht, welche doch allein die Eidgenoßschaft errichtet hat, und erhält. - - Sie konnten Meyland für das Haus Sfortia nicht behaupten. Das wenige für so unzahlbare Vortheile errungene Geld gieng auch bald wiederum verlohren.

§. 40. Kaum endigten sich die schädlichen Kriege in Italien, als die Eidgenoßschaft in sich selbst grausam zerrüttet wurde. Die Reformation gab hiezu die unschuldige Veranlassung. Beyde Theile, so wol derjenige, welcher sich von der Römischen Kirche trennte, als der, so an selbiger steif hielte, trugen zu diesem Feuer heftig bey; weil sie nur den Leidenschaften und Vorurtheilen, nicht aber der Vernunft, den Bünden und der Duldung Folge leisteten. Die

Erbit-

Erbitterung fienge schon im Jahr 1524. bey Anlas des Ittinger-Auflaufs an; sie verstärkte sich so sehr, daß beyde Theile, die so sich zur Reformation, und die, so sich zur Römischen Kirche bekannten, im Jahr 1529 gegen einander zu Felde zogen. Doch diejenigen Cantons, welche unter sich selbst der Religion wegen noch getrennt waren, wußten die Liebe zum Vaterlande so sehr anzufachen, daß zwischen beyden Lagern ein Friede geschlossen wurde, noch ehe ein Schwert-Schlag geschehn war. Dazumalen gliechen sich die Eidgenossen selbst wiederum. Die That des Land-Ammans Aeppli von Glarus verdient alle Bewunderung. Der Friede war den reformierten Cantons, auch den gemeinen Herrschaften, welche der Reformation beygetretten wareu, überaus vortheilhaft. Es war ein Unglük für die Eidgenoßschaft, daß derselbe nur so kurze Zeit in Kräften bliebe. Die Catholischen Cantons beredeten sich, daß sie den Evangelischen zu vieles eingeräumt, und daß sie ihr Ansehen in den gemeinen Herrschaften fast gänzlich verloren hätten; die Evangelischen aber wollten die erhaltenen Vortheile noch weiter treibeu, die Evangelische Religion sollte auch in denjenigen Cantons geduldet werden, in denen die Catholische die herrschende war. Dieses unselige Mißverständniß erregte im Jahr 1531. den zweyten einheimischen Religions-Krieg. Nunmehr war es unmöglich, die Thätlichkeiten zu vermeiden; die Erbitterung der Gemüther hatte die Liebe zum Vaterland weggescheuchet, wenigstens forchtsam gemacht. Die Catholischen Stände siegten bey Cappel über die von Zürich, und bald darauf an dem Zuger-Berg über die vereinigten Zürcher und Berner. Muthlos gaben diese leztern die Hand zum Frieden. Dieser zweyte Lands-Friede war der Catholischen Religion, besonders in den gemeinen

meinen Herrschaften, so vortheilhaft, als der erstere derselben nachtheilig war. Die vornehmsten Artikel dieses Lands-Friedens bestehen hierinn: „ Beyde „ Theile sollen einander bey ihrem Glauben ungestört „ lassen; es sollen in dem Frieden begriffen seyn jedes „ Theils Bundsgenossen und Helfer, ausgenommen „ die Freyen Aemter in dem Aergäu, Bremgarten „ und Mellingen, die von Rapperschweil, die Toggenburger, Gasteler, und die von Wesen. - - - „ Beyde Theile sollen einander bey allen Gerechtigkeiten, so sie in den gemeinen Vogteyen haben, „ ungehintert bleiben lassen. Wer auch in den gemeinen Vogteyen zu der reformierten Lehre getretten, der soll dabey bleiben; wer hingegen wieder „ davon abtretten, und zu der Römischen Kirche „ übergehen wolle, dem soll es frey stehen. - - - - „ Die Kirchen-Güter, und was den Pfründen gehört, „ soll man mit den Priestern nach March-Zahl theilen; das übrige soll dem Prädicant gefolgen. - - „ Alles Schmähen und Schänden der beyderseitigen „ Religions-Genossen soll unterlassen werden; wo „ nicht, so soll der Landvogt die Uebertretter straffen. - - Beyde Theile sollen die alten Bünde treulich halten, wie von Alters her; die von Zürich „ sollen sich aller neugemachten Burg-Rechten entziehen, und selbige hiemit todt und ab seyn. - - - „ Der erstere Lands-Frieden soll den fünf Cantons zur „ Entkräftung herausgegeben werden. „ So unglüklich endigte sich für die Evangelischen Cantons der zweyte Religions-Krieg; sie erfuhren anbey noch das gemeine Schiksal, daß die Sieger auch in der Folge ihre Vortheile so weit trieben, als sie konnten, und so weit sie von dem Religions-Eifer gereizet wurden. Die Wunde, welche die Trennung und Ungleichheit der Religion geschlagen, ist, leider! noch nicht gänzlich geheilet.

§. 41.

§. 41. Bald nach diesem einheimischen Religions-Krieg zettelte sich ein neuer Krieg zwischen dem Herzog von Savoyen und einigen Ständen der Eidgenoßschaft an. Die Herzoge von Savoyen machten auf das Vidomat oder die Schuz-Vogtey des Bistums Genf Anspruch; sie trieben diesen Anspruch viel weiter, als dem Bischof und der Stadt angenehm war. Diese lezt're besonders mußte mehr als ein mal in Sorgen stehen, daß der Herzog etwas ihrer Freyheit nachtheiliges beschlossen habe. Um sich diesen Absichten mit desto mehrern Kräften zu widersezen, errichtete sie mit Freyburg, und bald darauf auch mit Bern, ein genaues Bündniß. Als aber Genf sich in Religions Sachen von der Römischen Kirche sonderte, so sah Freyburg diesen Abtritt mit äusserstem Widerwillen an. Dieser Stand beredete sich, er könne mit einer Stadt, welche von der Römischen Kirche abgetretten, (ohne ihr Gewissen zu verlezen) nicht länger in Bündniß stehen; er kündete also selbiges (ungeachtet des drungenlichen Anhaltens der Genfer) auf. Bern blieb allein ihr Bunds-Genosse. Die Streitigkeiten zwischen dem Herzog und Genf vermehrten sich täglich. Die Anhänger des Herzogs in der Stadt wurden ausgejagt; dadurch aber zog sich dieselbe einen offenen Krieg mit Herzog Carl III. zu. Durch Beystand der Berner wurde der Vertrag zu St. Julian aufgerichtet. Der Herzog verpfändete in selbigem das *Païs de Vaud*, falls er die auf sich genommene Verpflichtungen nicht erfüllen sollte. Da aber dieser merkwürdige Vertrag von dem Herzog schlecht beobachtet; da Genf und ihre Angehörigen immer beunruhiget, auch selbst die gemeinen Bern- und Freyburgischen Unterthanen in den Herrschaften Granson und Tscherliz von den Herzoglichen Kriegs-Völkern geplaget wurden; so konnte Bern diese schädliche

liche Nachbarschaft nicht länger dulden; Bern wollte lieber einen offenbaren Krieg, als aber tägliche Eingriffe in die gemachten Verträge auf sich nehmen; Der Stand kündigte würklich dem Herzog mit dem Anfang des 1536sten Jahrs den Krieg an. Freyburg und Wallis bekriegten den Herzog ebenfalls, auf Anmahnen der Berner. Die Herzoglichen Völker sahen sich ausser Stand, dieser vereinigten Macht zu widerstehen; sie zogen sich aller Orte zurük. Bern bemächtigte sich, ohne grossen Widerstand, der Städte Peterlingen, Cudersin, Moudon, Oron, Lausanne, Yverdon, Morges, Rolle, Vevay, des ganzen Pays de Vaud, der Herrschaft Gex, der Grafschaft Genevois, und eines Theils des Herzogtums Chablais, bis an den Fluß Dranse. Freyburg eroberte die Städte Rue, Estavaye und Romont, samt der umliegenden Landschaft. Wallis fiel in das Chablais ein; sie brachte unter ihre Gewalt, was jenseits der Dranse liegt. Auf diese Weise wußte Bern den Vertrag von St. Julian gültig zu machen. Sie griffe nicht nur auf die ihr in selbigem verpfändete Lande; sie gienge würklich in ihren Eroberungen weiter. Zu gleicher Zeit fiel auch Frankreich den Herzog an, und bemächtigte sich aller seiner Lande. Dieser für die verbündeten Eidgenossen vortheilhafte Umstand versicherte sie nicht wenig der gemachten Eroberungen. Erst in dem Jahr 1564. wurde zwischen dem Herzog und Bern ein ordentlicher Friedens-Schluß aufgerichtet. In selbigem trat Bern an den Herzog ab: Die Herr-
„ schaft Gex, und alles Land jenseits des Sees und
„ der Rhone, das Chablais und Genevois; hinge-
„ gen überliesse der Herzog auf ewig dem Stand Bern
„ das übrige Pays de Vaud, die Städte und Herr-
„ schaften Nyon, Vevay, Chillon, la Tour und
„ Ville neuve, mit allen Zugehörden; also daß der

„ Herzog für sich und alle seine Nachkommen solche „ in diesem Besiz nimmermehr ersuchen, hintern, „ noch molestieren soll, noch will. - - Das Bürger„ Recht der Stadt Genf mit Bern soll in seinen völ„ ligen Kräften bestehen; wenn aber der Herzog „ rechtlich erweisen kann, daß solches unkräftig sey, „ sollen die von Bern solches nicht hintern, sondern „ dem Rechten freyen Lauf lassen. - - Wegen denen „ Rechten, die der Herzog über die Stadt Genf „ prätendiert, sollen die Parteyen trachten, sich güt„ lich mit einander zu vergleichen; oder wenn dieses „ nicht seyn kann, der Zwist gerichtlich ausgemacht „ werden, „ Freyburg und Wallis verbliebe dasjenige, was sie mit Vergünstigung des Stands Bern an sich gebracht hatten. Durch diese glükliche Eroberung stellte Bern die Grenzen des alten Helvetiens wieder her; verhinderte den Herzog von Savoyen, Genf, die Vormauer der Eidgenoßschaft, zu unterjochen; und sezte Freyburg und Wallis in die Verbindlichkeit, daß sie, um ihren kleinen Antheil der gemachten Eroberungen bey einem künftigen Angrif zu behaupten, das Ganze vertheidigen müssen.

§. 42. Von dieser Zeit an macht die Geschichte der Eidgenoßschaft und ihrer zugewandten Orte für die Auswärtigen nicht mehr so viel Aufsehens, als selbige bis hieher gethan hat; sie ist nur für die Eidgenossen selbst merkwürdig. Die einheimschen Zerrüttungen, welche die Bündnerische Republik, bald nach dem Anfang des XVII. Jahrhunderts, in die augenscheinlichste Gefahr eines gänzlichen Untergangs sezten, zogen die Aufmerksamkeit der ganzen Eidgenoßschaft an sich. Der zahlreiche Adel in den III. Bünden hat seit langen Zeiten sich durch die Kriegs-Dienste bey auswärtigen Machten erhalten. Dieses ist noch dermalen seine vornehmste Beschäftigung.

Oesters

Oefters besizt derselbe die Kunst, den gemeinen Mann, so wie er nur wünscht, zu leiten; er weiß ihn zu Verträgen mit fremden Machten zu bereden, deren Verpflichtungen einander ganz entgegen stehen. Könnte der Adel und die Grossen unter einander immerzu einträchtig seyn; könnten sie sich entschliessen, nur einer der auswärtigen Machten ihre Dienste zu wiedmen, so würden die einheimschen Zerrüttungen niemals auf den höchsten Grad steigen; obgleich auch dieses für einen freyen Staat schon an sich selbst ein schädlicher Grundsaz ist; es wäre alsdann aus zweyen Uebeln nur das minder Schädliche erwählt. Allein die Grossen trennen sich gar leicht in Parteyen; die einen begünstigten die Absichten des Kaisers und der Crone Spanien; andere ergaben sich an Frankreich; und noch ein Theil hielt es mit dem Venedischen Frey-Staat. Es sind Zeiten gewesen, da das Vaterland selbst entweder gar keine Anhänger hatte, oder nur so wenige, so furchtsame, daß sie sich nicht regen durften. Die Partey, so über ihre Gegner die Oberhand gewinnt, bedient sich selten ihrer Obermacht und ihres Ansehens mit Mässigung; sie will dieselbe gänzlich unter den Fuß bringen. Die unter dem Druk stehende Partie ist auf bittere Rache bedacht; sie mahlt dem gemeinen Mann das Betragen ihrer siegenden Gegner für das Vaterland höchst gefährlich ab. Beyde Theile trachten, sich zu verstärken. Das aufgebrachte Volk weiß nicht, wie es mit seinen Führern daran ist. Gemeiniglich sieht es alle als Verräther, als geheime Feinde an, die nur ihren Eigennuz unter dem Vorwand der Wolfahrt des Vaterlands bedeken wollen. Es versammelt sich auf eine tumultuarische Art; Männer, die aus allen Hochgerichten zusammengelauffen, die einander nicht verstehen, weil der eine die teutsche, ein anderer die italiänische Sprache, ein drit-

ter und vierter das Romanische, aber auf ungleiche Art, reden; die von ihren eigenen Gerechtsamen und von den Verträgen ihres Vaterlandes mit auswärtigen Mächten nur eine verworrene Kenntniß besizen; die selbst nicht wissen, was sie wollen; - - - werffen sich, mit Hintansezung aller Gesezе und Ordnungen, zu Richtern über die Grossen und den Adel auf; sie ordnen ein Straf-Gericht an; sie fodern bald von dieser, bald von jener Partie, für ihren Richterstuhl, den sie mit etlich hundert Bewafneten umringen; sie machen den Anfang der Untersuchung mit der Folter; die Güter der Flüchtigen werden preis gegeben. In einem andern Bund wird diesem Straf-Gericht ein anders entgegen gesezt, welches der anderwärts siegenden Partie eben so unbarmherzig mitspielt. Die Urtheil-Sprüche des ersten Straf-Gerichts werden durch das zweyte aufgehoben und gänzlich zernichtet. So dann ist die leztere Verwirrung ärger worden, als die erstere war. Es ist geschehen, daß die Eidgenössischen Mittler, welche das ergrimmte Volk mit den Grossen und dem Adel, alle aber mit dem Vaterland und der Vernunft aussöhnen wollten, beschimpft und unverrichteter Sachen naher Hause kehren mußten. Wer wird sich wundern, daß ein Land, in welchem so gräuliche Verwirrungen, die traurigen Folgen der Factionen, entstehen können, ein Raub der auswärtigen Mächte wird? Es würde ein Wunder in der Staats-Klugheit und eine Ausnahme in der Geschichte der Völker seyn, wenn so etwas nicht erfolgte. Dieses ist eine schwache, doch wahrhafte Abschilderung der Geschichte der Bündnerischen Republik von dem Jahr 1607. bis 1639.

§. 43. Der unglükselige dreyssigjährige Krieg, durch welchen Teutschland so jämmerlich verheeret wurde, und das berüchtigte Restitutions-Edict Kaisers

sers Ferdinands II. im Jahr 1629., hatte grossen Einfluß auf die Eidgenoßschaft. Man wird von einem Schauer überfallen, wenn man sich diese Zeiten, die damalige Denkungs-Art und Grund-Säze bekannt macht. Bald jedes Jahr ereigneten sich solche Begebenheiten, welche einen abermaligen einheimischen Krieg zwischen den Evangelischen und Catholischen Ständen, zwischen denjenigen, welche durch die genauesten Bündnisse ewige Freunde seyn sollten, allernächst veranlasset hätten. Hatte man sich mit der gröstten Mühe aus einem verdrießlichen Handel los gewikelt; hatte man durch alle nur erdenklichen Mittel die erhizten Gemüther für eine Zeit besänftigt; hatte mau dem ungemässigten Religions-Eifer einen Damm entgegengesezt, - - so sah man sich neuer Dinge ganz unvermuthet in noch mißlichere Unstände versezt. Hätte nicht eine gnädige Vorsehung in diesem Zeit-Punct für die Eidgenoßschaft gewachet; es wäre für menschliche Klugheit eine gänzliche Unmöglichkeit gewesen, das Elend eines einheimschen Kriegs abzuwenden. Zu solchen Begebenheiten rechne ich die Foderungen des Abbts zu St. Gallen in dem Jahr 1629., welche von den fünf Catholischen Ständen unterstüzet wurden: Daß die Evangelischen Einwohner der Land-Grafschaft Thurgäu und der Grafschaft Rheinthal in Ehe-Sachen sich dem Bischof von Constanz unterwerfen sollten; ungeachtet sie seit der Reformation berechtigt gewesen, diese Angelegenheiten vor dem Ehe-Gericht zu Zürich, als einem Richter ihrer Religion, berichtigen zu lassen; und daß der Abbt die Evangelischen Pfarreyen im Rheinthal nach Belieben vergeben, die Pfarrer aber, wenn er es gut finde, entsezen könne. Dieser bedenkliche Streit-Handel würde endlich im Jahr 1632. durch Säze und Schiedrichter zum Vortheil der

Evangelischen beygelegt. Nur wenige Wochen nachher geschah der mörderische Ueberfall von den Solothurnischen Unterthanen auf diejenigen Berner-Soldaten, welche dieser leztere Stand seinen Eidgenossen zu Müllhausen zur Besazung schiken wollte. Solothurn weigerte sich, die Fehlbaren zu strafen; Bern hingegen foderte eine vollkommene Genugthüung. In dem folgenden 1633sten Jahr kündete Bern Solothurn, dieser verweigerten Genugthuung wegen, den Bund auf. Wäre der Krieg selbst nicht noch vermieden worden, es würde sich wahrscheinlich die ganze Eidgenoßschaft getheilt, die Catholischen Stände denen von Solothurn, die Evangelischen aber denen von Bern zugefallen seyn; doch der Stand Solothurn legte sich noch zum Ziel, auf unabläßiges Zureden der unparteyischen Orte; er strief die Schuldigsten am Leben, andere durch Verweisung; die Beleidigten aber liessen sich dadurch befriedigen.

Kaum war dieses leidige Geschäfte noch ohne Schwert-Streich beendiget, als die von den Schweden urplözlich unternohmene Belagerung der Stadt Constanz auf dem Thurgäuischen Boden, und der Durchzug des Marschalls Horn durch einen Theil dieser Landschaft, die so blos besänftigten Gemüther der Eidgenossen von beyden Religionen, in eine abermalige heftige Gährung versezte. Das Mißtrauen bey jedem Theil gegen den andern war auf das höchste gestiegen. Die Catholischen beschuldigten die Evangelischen einer Verständniß mit den Schweden. Da die erstern mit Macht die Schweden aus ihren Grenzen vertreiben wollten; die leztern aber, weil sie diese Entschliessung für das gesamte Vaterland für sehr gefährlich hielten, mit ihnen gemeine Sache zu machen sich weigerten; wurde dadurch das Mißtrauen nur desto stärker. Der Abzug der Schweden

machte

machte der Erbitterung noch kein Ende. Es hatte den Anschein, als ob die Sachen in noch grössere Verwirrungen sollten geleitet werden. Die Wegführung des bekannten Kilian Kesselrings, Obrist-Watchmeisters der Land-Grafschaft Thurgäu, nach Schweiz; die Weigerung des Stands Schweiz, diesen unschuldigen Mann ledig zu lassen, oder für das Eidgenössische Recht zu stellen, (wie dieses der Stand Zürich begehrte) verursachte, daß man jeden Tag den Ausbruch eines wütenden Kriegs förchten mußte. Schon führte man die Hochwachten gegen einander auf. Schon waren auf beyden Theilen alle Kriegs-Zurüstungen in Bereitschaft. Endlich gab Schweiz den Kesselring ledig, und die Ruhe stellte sich wiederum her. Die Catholischen Stände erneuerten ihre Bündnisse mit Spanien und dem Herzog von Savoyen; die Evangelischen hingegen schlugen die ihnen angetragene Bündniß mit den Schweden aus.

Die Herannäherung der Schwedischen Kriegs-Völker unter dem General Wrangel gegen die Grenzen der Eidgenoßschaft in dem Jahr 1646. erwekte neue Besorgnisse. Der Schwedische Feldherr besezte ganz unvermuthet die Berg-Päße, welche die Eidgenoßschaft und das Bündner-Land beschliessen. Er entschuldigte sich zwar hierüber schriftlich bey den deswegen versammelten Ständen; er gab ihnen, um sie zu besänftigen, die theuerste Versicherung, daß sie und ihre Angehörigen von ihm und seinem Kriegs-Heere nichts widriges zu besorgen hätten; er verbott auch den Seinen bey Lebens-Strafe, den Eidgenössischen Boden nirgends zu betretten. Weil aber die Klugheit erheischte, einem ausgemergelten Kriegs-Heere, welches, da es an allen Nothwendigkeiten Mangel litte, desto mehr zu kühnen Unternehmungen aufgelegt war, nicht beym besten zu trauen; so wurde auf der zu

Zürich gehaltenen Tagsazung der einmüthige Entschluß gefaßt, die Päſſe mit den Waffen zu behaupten. Die Mannſchaft und das Geſchüze ſtuhnden in jedem Canton zu dem erſten, zweyten, ja wenn es die Umſtände erfoderten, zu dem dritten Auszug in ſtündlicher Bereitſchaft; die Loſungs-Zeichen wurden durch das ganze Land verabredet. Bevor aber der Auszug vor ſich gienge, hielten die Eidgenöſſiſchen Abgeordneten zu Weil eine Unterredung mit dem Schwediſchen Feldherrn. Da er mundlich und ſchriftlich alle Freundſchaft verhieß, auch ſeine Völker von den Eidgenöſſiſchen Grenzen abführete, ſo verſchwand auch dieſe Gefahr. Die Eidgenoſſen giengen gleichfalls auseinander. Der bald darauf erfolgte Weſtphaliſche Friedens-Schluß verſchafte endlich dem teutſchen Reich die ſo viele Jahre geraubte Ruhe. Die geſammte Hochlöbliche Eidgenoßſchaft wurde in dieſen merkwürdigen Frieden eingeſchloſſen; und ſie, wie auch ihre Zugewandten Orte und Unterthanen, von aller Oberherrſchaft des teutſchen Reichs und deſſelben Gerichts-Stühlen frey und unabhänglich erkannt; mit dieſen Worten: „Daß die Stadt Baſel und übrige „ Eidgenöſſiſche Cantonen in dem Beſiz der vollkom„ menen Freyheit und Ausnahm von dem Reiche, auch „ keineswegs deſſen Gerichten unterworffen ſeyen.„ Die Löbliche Eidgenoßſchaft war aber faſt zweyhundert Jahre vorher ſchon in dem vollkommenſten Beſiz der Freyheit und der gänzlichen Unabhänglichkeit geſtanden. Der Weſtphaliſche Friedens-Schluß beſtätigte ihr nur, was ſie ſchon lange genoſſen hatte.

§. 44. Kurz nach geſchloſſenem Weſtphaliſchen Frieden ſah ſich die Eidgenoßſchaft durch einen förchterlichen Aufſtand, welchen die Unterthanen der Stände Bern, Lucern, Baſel und Solothurn, wider ihre Obrigkeiten machten, den förchterlichſten Zerrüttungen

rüttungen ausgesezt. Neben den Bünden ist die väterliche Liebe derjenigen, welchen die obrigkeitliche Gewalt anvertraut ist, gegen die Untergebenen; und hinwiederum die kindliche Ehrerbietung und der Gehorsam der leztern gegen die obrigkeitliche Gewalt, die wichtigste Grundfeste zur Erhaltung der Eidgenoßschaft. Es ist sehr möglich, daß bey beyden Theilen bisweilen die gegenseitigen Pflichten vernachläßiget werden. Selten ist nur die eine Partie, wenn die Ursachen der Beschwerden unparteyisch untersucht würden, allein fehlbar. - - Den Anfang der Unruhen machten die Lucernischen Unterthanen im Jahr 1653. Die Land-Leute beschwerten sich, daß sie, zuwider ihren Freyheiten, mit deren Genuß sie an die Stadt gebracht worden, von den Landvögten zu strenge gehalten werden. Die Obrigkeit zu Lucern trachtete, durch gütliche Mittel die Unruhen zu stillen; sie ertheilte Versicherung, daß den wichtigsten Beschwerden sollte abgeholfen werden. Die Land-Leute, die nicht beym besten traueten, fiengen an, Frefel und Gewaltthätigkeiten auszuüben; sie verabredeten so gar unter einander einen Bund, schrieben der Obrigkeit Gesezе vor, beschimpften die Eidgenössischen Gesandten, welche sie zur Wiederkehr ihrer Pflichten ermahnten, und schlossen die Stadt Lucern sehr enge ein. Diese gefährliche Aufruhr der Bauern mittheilte sich dem teutschen Berner-Gebiete, und breitete sich durch die Cantons Basel und Solothurn aus. Gütliche Vorstellungen und Schreiben von den sämtlichen Ständen der Eidgenoßschaft richteten nicht das mindeste bey ihnen aus. Es war nicht mehr ein Mißtrauen der Untern gegen die Obern; vielmehr beherrschte sie gänzlich der Geist der Empörung. Die Ausgeschossenen aller IV. Cantons verabredeten zu Huttweil in dem Berner-Gebiet ein Bündniß unter einander, welches von allen in

den Waffen stehenden Bauern eidlich beschworen wurde. Dieser ausserordentliche Bund bestuhnde darin: „ Sie „ wollen den von den uralten Eidgenossen zusammen„ geschwornen Bund handhaben. Alle unguten neuen „ Aufsäze einander helfen abthun. Jedes Orts Un„ terthanen sollen ihre Gerechtigkeiten von ihren „ Obern herausfodern. Fremde und heimsche Völ„ ker, die man ihnen über den Hals führen möchte, „ wollen sie einander helfen zurükhalten. Sollte je„ mand von ihnen dieses Handels wegen eingezogen „ werden, wollen sie denselben mit Darsezung Leib, „ Haab, Gut und Blut, helfen ledig machen. „ Wenige Tage nachher wurde der Bund durch diese Artikel noch vermehret: „ Daß derselbe alle zehen „ Jahre vorgelesen und erneuert werde. Daß keiner „ so vermessen sey, der wider diesen Bund-Schwur „ reden soll, oder Rath und That geben von selbi„ gem abzustehen, oder ihn zunichten zu machen. „ Kein Theil soll ohne des andern Wissen und Willen „ mit seiner Obrigkeit Friede eingehen, oder sich „ vergleichen. „ Die Bauern besezten auf dieses alle Päss, bemächtigten sich, wo sie Gelegenheit fanden, alles Kriegs-Geräthes und schweren Geschüzes; sie belagerten unter ihrem Obmann und Anführer Claus Leuenberg, aus der Bernerischen Vogtey Trachselwald, die Stadt Bern in 30000. Mann stark. Dieser Frey-Staat war am meisten übel daran. Die Unterthanen in denen welschen Vogteyen blieben zwar ruhig; man war aber ungewiß, ob man ihnen trauen könnte; ob sie nicht von den andern Aufrührern möchten angestekt werden? Es war eine besondre Vorsehung, daß die Unterthanen des Stands Zürich zu dieser mißlichen Zeit der Obrigkeit treu blieben, ungeachtet sie von den Aufrührern vielfältig aufgefodert wurden; auch ein Theil derselben nur sechs Jahre zuvor

vor sich wider die Obrigkeit aufgelehnt. Dieser Stand nahm es dann, in Vereinigung mit den Hülfs-Völkern von Glarus, Schaffhausen, Appenzell inner Rhoden, Stadt St. Gallen, und denen aus dem Thurgäu, auf sich, in 8000. Mann stark, unter dem General Johann Conrad Werdmüller das belagerte Bern zu entsezen, und die Aufrührer zu ihrer Pflicht zu zwingen. Zu gleicher Zeit zogen Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Abbt von St. Gallen, unter dem General Zweyer von Evenbach, wider diejenigen zu Felde, welche Lucern belagerten. Die Belagerung von Bern wurde bald aufgehoben. Die Aufrührer rükten unter dem Leuenberg, der nicht wenige Eigenschaften eines grossen Manns und Feldherrn bliken liesse, gegen die Reuß, um den Zürichern den Uebergang streitig zu machen. Der Feldherr ließ sich mit ihnen in eine Unterhandlung ein; doch die Aufrührer griffen, wider gegebenes Wort, das nur in Eil verschanzte Züricherische Lager bey Mellingen an. Das Geschüze aber trieb sie mit grossen Verlust zurük. Zu gleicher Zeit kam das Dorf Wollhausen in Brand. Die Flammen benahmen vielen Bauern, welche sich nur von dem Strom hatten dahinreissen lassen, das Herz. Ein grosser Theil ihres aus 20000. Mann bestehenden Heers, zerstreute sich. Nach aufgehobener Belagerung von Bern war dieser Stand stark genug, die noch hin und her zahlreich versammelten Bauern durch den General von Erlach mit Macht anzugreifen; sie erlidten auch von demselben bey Herzogen-Buchsee eine empfindliche Einbusse. Da endlich auch Basel gegen die Aufrührer Angrifs-weise handeln konnte, so merkten sie wol, daß sie es in die Länge nicht ferner aushalten könnten. Der hier und dort erlidtene Verlust und der obrigkeitliche Anzug machte sie verzagt. Leuenberg allein hielt mit seinem Hau-

sen,

fen, der sich aber täglich verminderte, am längsten aus. Endlich wurde ihm und seinem Anhang von dem Züricherischen Feldherrn, auf ihr drungenliches Anhalten, dieser Friede ertheilt: Sie sollten die Waf-
„ fen niederlegen, und sich friedlich nach Hause be-
„ geben. - - Ihrem gemachten Bund absagen, und
„ die Urschriften desselben aushändigen. Was den
„ Obrigkeiten oder den Unterthanen noch weiter
„ möchte angelegen seyn, sollte, in Ermangelung
„ freundlichen Vergliechs, dem gebührenden Recht
„ unterworffen werden. - - So lange bis alles in
„ Richtigkeit gebracht, und die Huldigung erfolgt,
„ sollen die Obrigkeiten die Gewalt noch behalten
„ mögen. „

So glüklich endigte sich diese förchterliche Aufruhr, welche über die ganze Eidgenoßschaft, nicht ohne wichtige Ursachen, Forcht und Schreken gebracht. Die Häupter der Aufrührer wurden hingerichtet. Die Eidgenoßschaft wird in Zukunft von solchen Aufständen ihrer Angehörigen bewahret seyn, wenn Obere und Untere sich der Veranlassung des ersten Eidgenößischen Bunds zu gewissenhafter Erstattung ihrer beydseitigen Pflichten stets erinnern.

§. 45. So einträchtig die Stände der Löbl. Eidgenoßschaft von beyden Religionen bey dem Aufstand der Bauern zu Werke giengen; so sehr entzweyten sie sich bald hernach, daß sie ganz erbittert gegen einander zu Felde zogen. Einige Haushaltungen, welche in dem Fleken Arth, in dem Gebiet des Stands Schweiz, wohnten, waren seit langer Zeit in geheim der Evangelischen Religion zugethan. Diese begaben sich in dem Herbstm. 1655. mit Verlassung ihres Vermögens unvermuthet nach Zürich. Man nahm sie in dieser Stadt liebreich auf. Zürich that bey Schweiz eine Vorbitte, daß so wol den Ausgezogenen

zogenen ihr hinterlassenes Vermögen möchte verabfolget, als aber andern, welche ebenfalls den Canton Schweiz der Religion wegen verlassen wollten, eine gleiche Freyheit mit Wegziehung ihres Vermögens verstattet werden. Schweiz schluge dieses Ansuchen, aus Beglaubigung, daß es seinen landsherrlichen Rechten nachtheilig sey, platterdings ab. Eine von den gesamten Evangelischen Ständen dahin abgeschikte Gesandtschaft war in Erzwekung dieser Absicht nicht glüklicher. Etliche der Zurükgebliebenen, die man in Verdacht hatte, daß sie von der Catholischen Religion abgetretten, wurden vielmehr hingerichtet; andere aber in harte Gefangenschaft in und ausser der Eidgenoßschaft gestossen. Diese eben nicht gar wichtige Veranlassung erbitterte die Gemüther so heftig, daß es in weniger Zeit zu öffentlichen Feindseligkeiten ausschluge. Die Gesandten auswärtiger Mächte in der Eidgenoßschaft trugen zu diesem glimmenden Feuer nicht wenig Oel bey. Man hielte Tagsazungen. Zürich bestuhnde auf der Verabfolgung des Vermögens der Ausgetrettenen; dieser Stand schluge dem von Schweiz deswegen das Eidgenössische Recht vor. Schweiz schluge selbiges gänzlich aus; es begehrte vielmehr, daß Zürich die Ausgetrettenen nach Schweiz zur Abstrafung ausliefern sollte. Die Tagsazung zerschluge sich fruchtlos, weil weder der eine noch der andere Theil nicht im geringsten nachgabe. Man rükte mitten im Winter des 1655sten Jahrs ins Feld. Bern vereinigte sich mit Zürich; Lucern, Uri, Unterwalden und Zug, machten mit Schweiz gemeinsame Sache. Die übrigen Stände schlugen sich auf keine Seite. Zürich bemächtigte sich zwar eines Theils der Grafschaft Baden und des ganzen Thurgäus; allein die Belagerung der Stadt Rapperschweil, welche in dem Jener 1656. unternommen wurde,

gieng

gieng nicht nach Wunsche von statten. Bern büßte in der Schlacht bey Vilmergen stark ein. Beyde Theile brannten einander einige Dörfer ab, und plünderten die armen Unterthanen. Endlich, so schnell die Stände sich zum Krieg hatten entschliessen können, so schnell gaben sie auf beyden Theilen Friedens-Vorschlägen Gehör. Der Friede war geschlossen, ehe man in einigen entfernten Staaten von Europa erfahren, daß die Eidgenossen einander bekriegten. Dieser Friede wurde den 26. Hornung 1656. auf der allgemeinen Tagsazung zu Baden, durch Vermittelung der unparteyischen Cantons geschlossen. Die Haupt-Artikel desselben waren:

I. „ Alle Feindthätlichkeiten sollten aufhören; „ hingegen wahre Freundschaft, Liebe und Vertraulichkeit, nach Laut der geschwornen Bünde, und „ dem Exempel der frommen Altfordern, wieder hergestellt werden. Alles, was sich während dem „ Krieg auf beyden Seiten zugetragen, soll vergessen, und eine allgemeine Verzeihung jedermann ertheilt werden. Alle Schmähworte, sonderlich in „ Religions-Sachen, auf beyden Theilen auf das „ strengste verbotten seyn; die Verbrecher aber, kraft „ des Lands-Friedens, ernstlich gestraft werden.

II. „ Beyde Theile mögen ihre Kriegs-Kosten „ gegen einander fodern, und derer wegen, vermittelst der ernannten unparteyischen Säze, gütlich- „ oder rechtlicher Handlung pflegen.

III. „ Zu würklicher Vollziehung des Friedens „ sollen die Kriegs-Völker beyder Theile ohne Verzug „ abgeführt, beurlaubet, die in währender Unruhe „ aufgeworffenen Schanzen - - wiederum geschlissen, „ alle eingenommenen Pläze von aller Besazung erlediget, das Thurgäu und dessen Regierung in alten Stand gesezt, und beydseitige Gefangene auf „ freyen Fuß gestellt werden.

IV. „ In

IV. „ In Ansehung des Eidgenössischen Rechts „ sind die Sachen dahin erläutert: Daß fürhin die „ Stände der Eidgenoßschaft insgesamt, und jeder „ derselben insbesonder, in seinen eigenen Landen „ und Gebieten bey seiner Religion, hoher Landes- „ Ober- und Herrlichkeit und Judicatur unangefochten „ verbleiben; wenn aber ausser solchen einer oder „ mehrere Stände an den andern, es wäre um Herr- „ schaften, Land-Marchen, Zölle, - - Ansprach hät- „ ten, die Parteyen aber sich in der Güte nicht ver- „ gleichen könnten, dem unparteyischen Recht zu glei- „ chen Säzen ohne Mittel unterworffen seyn, und „ durch selbiges schleunig erörtert und ausgetragen „ werden. In den gemeinen Herrschaften, darauf „ sich der Lands-Friede erstrekt, soll jeder bey der „ freyen Uebung seiner Religion, und was derselben „ nothwendig anhängt, laut Lands-Friedens und „ des im Jahr 1632. aufgerichteten Vertrags gelas- „ sen werden.

V. „ In Betref des freyen Zugs, da ein oder „ andern Orts Angehörige und Unterthanen aus dem „ Land ziehen, und sich in einem andern Ort, wel- „ ches einer andern Religion zugethan ist, niederlas- „ sen wollten, soll jeder Stand bey seinem Herkom- „ men und Gewohnheiten verbleiben, und denen Ob- „ rigkeiten, so keine besondern Verglieche gegen ein- „ ander haben, frey stehen, bey vorfallenden Bege- „ benheiten nach Discretion und Belieben zu verfah- „ ren. „

Die Umstände der Eidgenoßschaft in Religions-Sachen, besonders die Beschwerden der Evangelischen in den gemeinen Herrschaften, wurden also auf eben dem Fuß gelassen, auf dem sie vorher gestanden waren. Weder der Krieg, noch der Friede, vermochten eine Aenderung zu machen. Die einheimi-

schen

schen Kriege (gesezt auch, daß ein Theil über den andern die Oberhand erhielte,) sind gewiß nicht das rechte Mittel, die Gemüther der Eidgenossen, wenn selbige mit Vorurtheilen und Erbitterung gegen einander angefüllt sind, wiederum aufrichtig zu versöhnen.

§. 46. In dem Jahr 1663. wurde die Bündniß mit Frankreich von der ganzen Eidgenoßschaft und derselben zugewandten Orten erneuert. Sie sollte währen, so lange König Ludwig XIV. und der Dauphin am Leben bleiben würden, und dann noch 8. Jahre nach des leztern Tode. Die Haupt-Bedingnisse dieses Bündnisses sind: Daß die Eidgenossen dem König, so oft er mit Krieg beladen, verwilligen, bey ihnen Kriegs-Völker zur Beschüzung seines Königreichs anzuwerben; doch nicht minder denn 6000., und nicht mehr als 16000. Mann. Der König hingegen verspricht den Ständen der Löbl. Eidgenoßschaft, wo sie mit Krieg angegriffen würden, 25000. Cronen jedes Vierteljahr in der Stadt Lyon auszuzahlen; er sey denn gleich mit Krieg beladen, oder nicht; auch über das in seinen Kosten der Eidgenoßschaft zu zusenden 200. Lanzen und 12. Stüke grobes Geschüz. Jedem der Löbl. Cantons bezahlt der König jährlich 3000. Franken Pension, und bewilliget ihnen den Salz- und Getreid-Kauf in seinem Lande. Die Kaufleute sollen mit Erfoderung der Zölle, und in allen andern Sachen, nicht anders gehalten, und weiters von ihnen nicht gefodert werden, denn wie von Alters her; bey dem sie auch ungesteigert bleiben sollen. - - Bey diesem Bündniß behielten sich die Löbl. Stände ganz besonders vor, das H. Römische Reich, das Haus Oesterreich und Burgund; also daß die Eidgenössischen Kriegs-Völker niemals wider selbige sollten gebraucht werden mögen.

Der

Der Krieg, der sich in dem Jahr 1672 zwischen Frankreich und den vereinigten Niederlanden erhob, in welchen auch das teutsche Reich samt der Crone Spanien mit einverwikelt wurde, erwekten der Eidgenoßschaft nicht geringe Sorgen. Bey Frankreich war es dermalen auf die Eroberung der Grafschaft Burgund abgesehen. Es mangelte der Eidgenoßschaft nicht an Auffoderungen, daß sie sich den Anschlägen Ludwigs XIV. mit Macht widersezen sollte; sie that alles, was in ihrem Vermögen stuhnde, um diese Vormauer der Crone Spanien und sich selbst zu erhalten. Die Evangelischen Stände waren schon entschlossen, ihre Völker aus Frankreich abzurufen; ihre Angehörigen wurden stark in den Waffen geübet; sie trugen an, eine Neutralität für diese Provinz bey Frankreich auszuwürken. Allein die Spanischen Staats-Bedienten wollten sich doch, ungeachtet ihrer äussersten Blösse, keines der vorgeschlagenen Mittel gefallen lassen; ihre Entschliessungen waren äusserst langsam; sie versprachen zwar vieles, sie wußten aber sehr weniges zu erfüllen. Die Catholischen Stände sahen die französische Unternehmung mit mehrerer Gleichgültigkeit an. Gesezt aber auch, daß die gesamte Löbl. Eidgenoßschaft für einen Mann gestanden; daß sie alle ihre Kriegs-Völker aus dem Französischen Dienste zurükberufen; daß sie sich mit dem Kaiser und Spanien in nähere Verbindungen eingelassen hätte; - - so würde sie doch der damaligen Uebermacht von Frankreich nicht gewachsen gewesen seyn; sie mit ihren Bundsgenossen hätten die Eroberung der Grafschaft Burgund schwerlich verhindern können; die Bundsgenossen würden sich auch das Schiksal, welches die Eidgenoßschaft durch einen solchen bedenklichen Schritt sich zugezogen hätte, wenig haben anfechten lassen. Die Vor-

würfe, welche man hierüber der Eidgenoßschaft macht, daß sie bey dieser Eroberung ihrer Vormauer gar zu gleichgültig zugesehen, sind sehr schlecht gegründet.

Die Erbauung der Vestung Hüningen, welche bald nach dem Nimwegischen Friedens-Schluß unternommen wurde, und der im Jahr 1688. ausgebrochene Krieg zwischen dem teutschen Reich und Frankreich, versezte ebenfalls die Eidgenoßschaft in Verlegenheit. Die wider Frankreich vereinigten Mächte gaben sich alle nur erdenkliche Mühe, die Eidgenoßschaft auf ihre Seite zu ziehen. Die Aufhebung des Edicts von Nantes verursachte, daß ihre Vorstellungen, besonders Königs Wilhelms von Engelland, bey den Evangelischen Ständen ziemlich geneigtes Gehör fanden. Man suchte sie zu bereden, daß der Zeit-Punct vorhanden sey, die Uebermacht von Frankreich zu schwächen. -- Allein man sah doch zulezt, daß die Löbl. Eidgenoßschaft sich immerzu bey ihrer beliebten Neutralität am sichersten befunden habe. Theurung und Mangel der Lebens-Mittel machte auch auf die Entschliessung der Cantons nicht geringen Eindruk.

§. 47. Mit dem Anfang dieses laufenden Jahrhunderts fiengen die Unruhen in der Grafschaft Toggenburg an, so weit aussehend zu werden, daß endlich dieselben eine Veranlassung zu einem abermaligen einheimschen Krieg in der Eidgenoßschaft zwischen den Evangelischen und Catholischen Ständen wurden. Die Einwohner dieser Landschaft stuhnden seit 1436. in einem Land-Recht mit Schweiz und Glarus. Kraft desselben waren sie berechtiget: „ Bündnisse, Land- und Burg-Recht zu machen, mit „ Rath und Wissen beyder Löbl. Stände; Landleute „ anzunehmen; Land- und Policey-Ordnungen zu „ machen; die Gerichtbarkeit im Lande zu verwal-

„ ten.

„ ten. „ Nach der Reformation, da der mehrere Theil derselben beytrat, der mindere aber Catholisch blieb, erhielten die Reformierten die Freyheit ihrer Religion, und was derselben anhängt. Mit Beybehaltung und dem Genuß dieser Rechte wurde die Grafschaft im Jahr 1468. von Freyherrn Petermann von Raren an die Abbtey St. Gallen für 14500. Gulden verkauft.

Diese Rechte wurden den Einwohnern von Zeit zu Zeit, vornemlich aber nach der Reformation, von den Aebbten geschmälert. Beyde mit der Grafschaft verlandrechte Cantons sahen bisweilen den Eingrifen der Aebbte nach; bisweilen waren sie selbst, als Schiedrichter der Streitigkeiten zwischen den Aebbten und der Landschaft, denselben hiezu behülflich. In dem Jahr 1703. hatte es den Anschein, als ob sich beyde Cantons der bedrengten Toggenburger mit Ernst annehmen, und sie wider den Abbt und dessen Unternehmungen schüzen wollten; sie ernenerten durch ihre Gesandten in diesem Jahr mit der Landschaft das alte Landrecht. Abbt Leodegarius, ein überaus strenger, in despotischen Grund-Säzen aufgewachsener Herr, sah diese Handlung mit heftigem Widerwillen an; er beschuldigte beyde Cantons der Gewaltthätigkeit und Verlezung seiner landsherrlichen Rechte; er suchte wider sie bey dem Löbl. Vorort der Eidgenoßschaft, dem Stand Zürich, Rath. Dieser brachte das Geschäft vor die allgemeine Eidgenössische Tagsazung; die Löbl. Cantons aber wiesen beyde streitigen Theile zu gütlichen Mitteln. Diese hielten zu Einsiedeln eine besondre Tagsazung; weil aber der Abbt das Toggenburgische Land-Recht völlig verwarf, neue Foderungen machte, in geheim mit dem Kaiser ein Schuz-Bündniß schloß, und vorgab, daß, da die Grafschaft ein Reichs-Lehen, sey er beyden

Cantons seines Verfahrens wegen weder Rede noch Antwort schuldig; - - so zerschluge sich die Tagsazung fruchtlos. Schweiz und Glarus erklärten sich auf einer gemein-Eidgenössischen Tagsazung, daß sie geneigt seyen, diese St. Gallische Streitigkeit von den übrigen zweyen Schirm-Orten der Abbtey, Zürich und Lucern, untersuchen und erörtern zu lassen, um dadurch aller Weitläufigkeit vorzubiegen. Hierdurch wurde Zürich immer tiefer in dieses Geschäft verwikelt. Dieser Vorschlag war dem Abbt, der selbst nicht wußte, was er wollte, ungelegen; er wünschte vielmehr Verwirrung, anstatt Erklärung. Unter dem Vorwand der Religion trachtete er, die Toggenburger und selbst die Cantons zu entzweyen. Man konnte also nichts gedeyliches verabreden; man erstritte sich bis 1706., und alles blieb in voriger Verwirrung. Bald nachher trennten sich die Löbl. Catholischen Stände auf einer zu Baden gehaltenen Tagsazung von den Evangelischen; sie hielten besondere Zusammenkünften in dem Capuciner-Closter, berathschlagten sich über die Toggenburgischen Streitigkeiten einseitig, verfaßten auch einen Entwurf, nach welchen dieselben könnten vergliechen werden. Diese Trennung vergrösserte das Mißtrauen, welches zwischen beyderseits Religions-Genossen waltete. Die Toggenburger suchten bey Zürich und Bern Schuz und Hülfe; diese erklärten sich, daß sie sich dieses Geschäfts auch einseitig anzunehmen, die im Toggenburg immer grösser werdenden Unruhen abzuschaffen, und die Hand obzuhalten entschlossen seyen, daß niemand wider Recht und Billigkeit gedrengt werde.

Ihre im Jahr 1707. an den Abbt abgelassene Gesandtschaft kehrte fruchtlos nach Hause. Schweiz, so bisdahin sich dem Abbt widersezt, wurde von selbigem gänzlich gewonnen, und trat von seinen vorigen

Maaß-

Maaßregeln ab. Diejenigen in diesem Canton, welche sich der Toggenburger annehmen wollten, stuhnden in Gefahr, Gut, Ehre und Leben zu verlieren. Zürich und Bern hingegen riethen den Toggenburgern: „Sie sollten innert den Schranken der „ Bescheidenheit ihre Freyheiten und Rechte ausüben; „ mit Vertröstung, wenn jemand durch Gewalt sie „ davon treiben wollte, sie selbige nicht hülflos las„ sen würden. „ In dem Jahr 1709. wurde auf der Tagsazung zu Baden eine Vermittlung vorgeschlagen. Der Abbt erbate hiezu Lucern, Uri und Solothurn; Toggenburg aber Zurich, Bern und Basel. Allein die erbettenen Mittler zerfielen in ihren Vorschlägen. Der päpstliche Nuntius in der Eidgenoßschaft, und andere fremde Abgesandten, fachten in geheim das Feuer noch heftiger an. Der Abbt, der sich auf seine Bundsgenossen in und ausser der Eidgenoßschaft verließ, schritte in seinen Foderungen an das Land immer weiter; er verfuhr ganz eigenmächtig; er legte in die Schlösser Yberg, Schwarzenbach und Lütispurg im Jahr 1710. starke Besazungen und Geschüze. Die Toggenburger wurden durch diese ihrer Freyheit drohenden Unternehmungen gezwungen, sich der Schlösser zu versichern, und die hineingelegten Soldaten aus dem Lande zu schaffen. In diesem Zustand blieben die Sachen durch das ganze 1711te Jahr. Die Erbitterung hielte bey den Catholischen Ständen desto mehr an, weil sie von dem päpstlichen Nuntius jederzeit heftiger angeblasen wurde; sie hielten öfters besondere Zusammenkünfte. Beyde Theile machten sich zu einem traurigen Krieg gefaßt. Die Tagsazung in dem Anfang des Aprils 1712. endigte sich fruchtlos, weil weder der eine, noch der andere Theil im mindesten nachgeben wollte.

§. 48. Die Toggenburger machten hierzu den Anfang, da sie (obgleich ohne Gewalt) die verschanzten Klöster St. Johann und Magdenau besezten. Die Ursachen, welche sie zu diesem Verfahren nöthigten, machten sie durch ein Manifest bekant. Zürich und Bern thaten ein gleiches; sie liessen Lucern, Freyburg und Solothurn durch eine Gesandtschaft wissen, daß es nicht gemeynt sey, jemand von dem Seinigen zu dringen, noch weniger der Catholischen Religion nachtheilig zu fallen. Allein Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden und Zug, erklärten sich öffentlich für die Partie des Abbts, und griffen zu den Waffen; sie besezten die Stadt und das Schloß Baden; Zürich hingegen bemächtigte sich der Landgrafschaft Thurgäu. Beyde Stände vereinigten ihre Kriegs-Völker, brachten die Stadt Weil zur Uebergabe, nöthigten hierdurch den Abbt, den Urheber aller Unruhen, sein Kloster zu verlassen, und sich mit seinem Convent über den Boden-See zu flüchten. Die ganze alte Landschaft der Abbtey ergab sich an die beyden Stände. Die unparteyischen Cantons wandten alles an, die fernern Feindseligkeiten abzuwenden. Basel schrieb eine Tagsazung nach Baden aus; weil aber die Catholischen Stände ihre Besazung aus dieser Stadt nicht herausziehen wollten, weigerten sich Zürich und Bern, dieselbe zu besuchen. Nunmehr war kein Mittel mehr übrig, den Krieg selbst unter den Eidgenossen abzuwenden. Die Catholischen Stände, welche die Berner bey Bremgarten überfallen wollten, erlidten von denselben eine empfindliche Niederlage. Baden (Stadt u. Schloß) wurde von beyden Ständen nach einer kurzen Belagerung erobert. Diese glüklich ausgeführten Unternehmungen der Evangelischen Stände hätten beynahe die Kriegs-Flamme durch die ganze Eidgenoßschaft allgemein

mein gemacht. Freyburg, Solothurn, Wallis, und der Bischof von Basel stuhnden im Begrif, sich für die V. Catholischen Stände zu erklären. Die Anstalten aber, welche Bern wider Freyburg und Solothurn vornahm; und die Versicherung, daß dannzumal Basel, Schaffhausen, samt den III. Bünden, sich mit Zürich und Bern vereinigen würden, hielten diese besorgliche Erweiterung des einheimschen Kriegs noch ab. Es wurde zwar den 18. Heum. 1712. zwischen Zürich und Bern auf der einen; Lucern aber, Uri, Schweiz, Unterwalden und Zug anderseits; ohne daß diese leztern sich ferner um die Angelegenheiten des Abbts bekümmerten, zu Arau ein Friede geschlossen. Allein ich finde besser, über die Ursachen, um deren willen der verabredete und zum theil unterschriebene Friedens-Schluß nicht zur Würklichkeit gebracht worden, einen Vorhang zu ziehen, als aber dieselben aufzuheitern. Der Krieg wurde also mit neuer Erbitterung fortgesezt. Die bey Seyß an der Reuß angegriffenen und übermanueten Berner lidten zwar einen Verlust; sie erhielten aber über die vereinigten V. Cantons bey Vielmergen bald hernach den vollkommensten Sieg. Auf dem Richtenschweiler-Berg, wo Zürich eine Verschanzung hatte, büßten sie ebenfalls durch die Züricher empfindlich ein. Dieser Stand zwang bald darauf Rapperschweil zur Uebergabe. Zürich und Bern liessen ihre Völker gegen die Cantons Schweiz und Zug anrüken. Dadurch zwangen sie dieselben, ihre Päße zu übergeben, und im Ernst Frieden zu suchen. Sie erkannten allzuspät, daß sie sich durch solche, welchen nur mit neuen Zerrüttungen und Vermehrung des Blut-Vergiessens unter den Eidgenossen angeholfen war, von ihrem wahren Vortheil hatten abwendig machen lassen. Der Friede wurde den 9. und 11. Augstm. zu Arau geschlossen.

§. 49. Die Haupt-Artikel dieses Friedens-Schlusses, oder so genannten Landsfriedens, sind:

I. „ Soll Zürich und Bern eigentümlich verbleiben die ganze Grafschaft Baden. In den „ Freyen Aemtern soll eine Landmarch-Linie gezogen werden von Lunkhofen an bis nach Farwangen, also daß, was unterhalb dieser Linie, Zürich und Bern allein, mit Vorbehalt des Stands Glarus habender Rechte, verbleiben; was aber ob dieser March-Linie, den sämtlichen Regierenden Orten zudienen soll. -- Die Bürger zu Stein, so jenseits der Rhein-Brüke wohnen, sollen samt ihrem Gemeind-Bann -- von der Thurgäulischen Regierung und Landsherrlichkeit, doch mit Vorbehalt der Rechte der Stände Bern, Freyburg und Solothurn, abgesondert seyn, und zu der Stadt Stein gehören.

II. „ Soll beyden Löbl. Ständen Zürich und Bern überlassen seyn die Stadt Rapperschweil, samt der Brüke, Hof und Zoll; wie auch das vorüber stehende Dorf Hurden, und dann noch von der Mitte desselben ein Bezirk von 3000. Schuhen.

III. „ Soll Bern in die Mitregierung des Thurgäus, Rheinthals, Sargans, und der obern Freyen Aemter aufgenommen seyn.

IV. „ In den Gemeinen Herrschaften sollen beyde Religions-Genossen in gleichen Rechten stehen. In hohen Regalien (auch wann es um die allgemeine Regierungs-Policey-Lands- und Kriegs-Ordnung zu thun,) künftighin die *Majora* nichts entscheiden, -- sondern durch gleiche Säze beyder Religionen zu güt- oder rechtlichem Austrag geschritten werden. -- Kein Theil soll an der andern Ceremonien, Gebräuchen, Feyertagen -- Antheil nehmen. --- Die Annehmung neuer Bürger und

„ Hinter-

„ Hintersäſſen iſt den Gemeinen allein überlaſſen;
„ das halbe Mehr der Gerichtsherren hingegen gänz-
„ lich abgeſchaft. - - Die Käufe in todte Hände ſol-
„ len niemand als den regierenden Cantons zugelaſſen
„ ſeyn. - - Bey allen künftig zu haltenden gemeinen
„ Tagleiſtungen in Religions- und Stands-Sachen
„ ſoll allwegen ein Evangeliſcher und Catholiſcher
„ Protocolliſt zugleich in die Seſſion admittiert, der-
„ ſelben führende Protocolle jeweilen gegen einander
„ gehalten, conformiert, und das alſo Vergliechende
„ in gemeinen Seſſionen abgeleſen werden.

In dem VIIIten Artikel erklärten ſich ſämtliche L. Eidgenöſſiſche und zugewandte Stände: „ Daß ſie
„ ſich auf keine Weiſe des Abbts zu St. Gallen,
„ bis zu erfolgendem Frieden, anders als in Güte
„ annehmen und beladen wollen.

IX. „ Die Kriegs-Koſten ſollen gegen einander
„ aufgehoben ſeyn.

X. „ Sollen alle unausgetragene Sachen und
„ Verdrießlichkeiten todt und abſeyn. „

Mit dem Abbt Leodegarius von St. Gallen war es, wegen ſeiner immer anhaltenden Hartnäkigkeit, beyden Löbl. Ständen nicht möglich, zu einem endlichen Friedens-Schluſſe zu gelangen. Man hielte zwar deswegen verſchiedene Tagſazungen; allein die Geſandten mußten jedes mal, aus Schuld des Abbts, unverrichteter Sachen aus einander gehen. Er hoffete immer, daß entweder der Kaiſer oder die Crone Frankreich ſich ſeiner verfallenen Händel mit Macht annehmen, und beyde Löbl. Stände zur unbedingten Zurükgabe ſeiner Länder nöthigen würden; dieſe Hoffnung aber war ein eiteler Traum. Beyde Stände blieben in dem ungeſtörten Beſize der alten Landſchaft. Der Abbt, welcher der Urheber dieſes einheimſchen Kriegs und Blut-Vergieſſens vornemlich war, be-

zahlte endlich auſſer ſeinem Kloſter im Jahr 1717. der Natur die Schuld. Sein Nachfolger Joſeph, der mehrere Liebe zum Frieden, als ſein Vorfahr, bezeugte, ließ ſein erſtes Werk ſeyn, mit Zürich und Bern Frieden zu ſchlieſſen, und ſich dadurch den Beſiz ſeiner Länder wieder zu verſchaffen. Selbiger wurde zu Baden den 15. Brachm. Ao. 1718. beſchloſſen; er enthält 85. Artikel. Durch ſelbigen erhielt der neue Abbt ſo wol die ganze alte Landſchaft, als auch die Grafſchaft Toggenburg wiederum von beyden Ständen zurük. Dieſe leztern thaten in dem aufgerichteten Friedens-Inſtrument ſo wol für die Religions- als für die bürgerliche Freyheit der Toggenburger alle nur immer mögliche Vorſorge; in der Abſicht, auch künftig allen entſtehenden Beſchwerden und Mißverſtändniſſen zwiſchen dem Abbt und der Landſchaft vorzubiegen. Der einige Artikel der Mannſchaft, und des davon abhangenden Militaris, konnte dazumalen nicht beſtimmt werden; jedoch daß niemand auf einem daran habenden oder prätendierenden Rechte etwas ſoll gegeben oder benommen ſeyn.

Dergeſtalt endigte ſich dieſer ſcharfe einheimſche Krieg in der Eidgenoßſchaft. Der Friedens-Schluß giebt das dritte Beyſpiel in der Eidgenöſſiſchen Geſchichte von Eroberungen, welche Eidgenoſſen über Eidgenoſſen gemacht haben. Wie ſo viele Urſachen haben diejenigen, welche es mit dem Beſten des Vaterlands redlich meynen, das erſte Beyſpiel zu verwünſchen; indem ſelbiges zu den folgenden den Weg gebahnet! Gewiß iſt es, daß man dem Ausbruch des Kriegs hätte vorbiegen können, wenn der friedhäſſige Religions-Eifer nicht nur dazumalen, ſondern auch in den ältern Zeiten wäre vermindert worden; und wenn diejenigen Geſandten fremder Mächte, welche unter dem Vorwand der Religion nur die Zer-

trennung

trennung der Eidgenoßschaft suchen, nicht so vieles Gehör gefunden hätten. Wenn der so verderbliche Religions-Eifer durch Vernunft und Wissenschaften dereinst geschwächt wird; wenn der Geist der Duldung und der Vertragsamkeit gegen Personen, die nicht unsern Glaubens- und Religions-Gebräuchen zugethan sind, bey dem einen Theil der Eidgenoßschaft nur so starke Wurzeln fassen kann, als dieses zur Ehre der Religion und der Menschlichkeit von dem andern Theil mit Grund kann behauptet werden; -- wenn Einheimschen und Fremden, (sie tragen gleich den geheiligten Namen von Gesandten, Geistlichen und Beicht-Vätern,) die nur zur Nicht-Duldung und Streitigkeiten, nicht aber zur Menschen-Liebe und Billigkeit anrathen, das Vertrauen entzogen wird, weil sie selbiges mißbraucht haben, -- so ist mit Gewißheit zu hoffen, daß die Löbl. Stände (ungeachtet der Ungleichheit der Religion) immer wahre Freunde bleiben werden; so wie dieses die Erhaltung der Freyheit und des Vaterlands, welches den Catholischen so wol, als den Evangelischen, gemeinsam ist, erfodert.

In den Löbl. Catholischen Ständen zeigten sich, nach geschlossenem Frieden, doch noch viele Unruhen. Der gemeine Mann war wider die Obrigkeit sehr erbittert; er wälzte alle Schuld des mißlungenen Kriegs nur auf die Oberhäupter. Einige Cantons stuhnden in Gefahr, an ihren Rechten und Verfassungen Schaden zu leiden. Doch auch diese besorgsamen Empörungen legten sich zum Ziel; nachdem entweder die Anstifter derselben sich entfernten, oder ihnen die Gewalt benommen wurde.

In dem 1715ten Jahr schlossen sämtliche Catholische Cantons, samt Wallis, einseitig (und ohne Zuziehung der Evangelischen Stände) zu Solothurn mit

mit Frankreich ein immerwährendes Bündniß. Gewiß ist es, daß die bey denselben noch angehaltene Erbitterung gegen die Evangelischen sie zu diesem Schritte vermögen hat. Lassen ganze Staaten sich nur durch Leidenschaften, mit Hintansezung der wahren Staats-Klugheit, leiten; so müssen sie dann auch in der Zukunft (gleichwie einzelne Personen) das Ungemächliche und Verdrießliche solcher Handlungen tragen, so bitter es ihnen vorkömmt. Verbinden Schwächere sich mit Mächtigern, so können die leztern sie zur Beobachtung ihrer Verpflichtungen zwingen. Die Reue, also gehandelt zu haben, spricht nicht frey von der zu derjenigen Zeit auf sich genommenen Verbindlichkeit, als die Leidenschaft in ihrer grösten Stärke war.

§. 50. Schaffhausen bekam mit ihren Unterthanen des Dorfs Wilchingen Streit, der von Ao. 1718. bis 1728. dauerte. Die Einwohner schlugen der Stadt die Huldigung und den Gehorsam ab. Sie verharreten, ungeachtet verschiedener angewandten gütigen und auch Zwang-Mittel, bey ihrer Hartnäkigkeit, bis sie sich endlich in gedachtem Jahre zum Ziel legten.

Die dem Stand Glarus zustehende Herrschaft Werdenberg verursachte ihren Oberherren vom Jahr 1719. bis 1722. viele Geschäfte. Die Einwohner weigerten sich, selbigen die schuldige Huldigung zu leisten. Endlich da die Geduld lange vergeblich angewendt worden, brachte sie Glarus durch die Waffen zum Gehorsam.

Ich werde die neuern Begebenheiten in der Löbl. Eidgenoßschaft nur mit wenigen Worten berühren. Lucern zerfiel Ao. 1725. mit dem in dieser Stadt sich aufhaltenden päpstlichen Nuntius in weitläufige Verdrießlichkeiten. Ein Priester in dem Gebiet dieses

ses Stands weigerte sich, eine obrigkeitliche Verordnung in seiner Kirche verlesen zu lassen. Die Obrigkeit bediente sich bey diesem Vorfall ihres Rechts. Der Priester wurde, seiner Widersezlichkeit wegen, der Pfrund entsezt, und des Lands verwiesen. Der Nuntius, wie auch der Bischof von Constanz, als Ordinarius, nahmen den entsezten und verwiesenen Priester in ihren Schuz; sie behaupteten, daß nicht die weltliche Obrigkeit, sondern die Kirche allein berechtiget seyen, in dergleichen Fällen zu sprechen und den Entscheid zu geben. Der Papst schikte gar harte Breve an den Stand ab; der Nuntius wandte sich zornig von Lucern weg, und schlug seine Nuntiatur-Residenz zu Altorf auf. Der Stand aber hielt standhaft ob seinen Rechten. Der Streit, der sich unter der Regierung Benedicts XIII. angefangen, wurde unter seinem Nachfolger Clemens XII., der beglaubt war, daß man mit den Ständen der Eidgenoßschaft, den Beschüzern der Kirchen-Freyheit, höflich verfahren müßte, im Jahr 1731. beygelegt, und so die Ruhe wieder hergestellt.

Der von den Löbl. Catholischen Ständen im Jahr 1715. mit Frankreich geschlossene Bund gab Gelegenheit, daß im Jahr 1729. in dem Canton Zug heftige Mißhelligkeiten entstuhnden. Es kam endlich so weit, daß der gemeine Mann, der mit diesem Bund niemals ganz vergnügt gewesen, selbigen im Jahr 1733. völlig aufgab, und an keinen Artikel desselben ferner gehalten seyn wollte.

Eben so brachen im gleichen Jahr in dem aussern Rhoden des Cantons Appenzell innerliche Zwistigkeiten hervor, welche einen schädlichen Ausgang derselben zwischen beyden erhizten Parteyen, den Linden und den Harten, beförchten liessen. Die Veranlassung dieser Zwistigkeiten gab der 84ste Artikel des

von

von Zürich und Bern im Jahr 1718. mit dem Abbt von St. Gallen geschlossenen Friedens. Der gemeine Mann stellte sich vor, daß durch diesen Artikel seine Freyheit und Unabhänglichkeit in Gefahr gesezt werde. Nachdem sich beyde Theile genugsam ereifert, und nach Lust einander Vorwürfe gemacht, gab man der Vernunft Gehör. Man erkannte, daß man sich durch eingebildete und selbst gemachte Gespenster in seiner glüklichen Ruhe und unangefochtenen Freyheit habe schreken lassen.

Auch in der Stadt Genf thaten sich nicht geringe Zerrüttungen zwischen der Obrigkeit und der Bürgerschaft hervor. Es hatte mehrmal den Anschein, als wenn es zu blutigen Auftritten kommen würde. Die Bürgerschaft glaubte sich an ihren wichtigsten Freyheiten verlezt. Es gewann zwar den Anschein, als ob Ao. 1734. beyde Theile sich vergleichen, und um der gemeinsamen Ruhe wegen von ihren Foderungen nachlassen wollten. Allein Ao. 1737. wurde die Erbitterung wieder rege gemacht. Die Bürgerschaft stuhnde in Waffen. Der Französische Gesandte aber, wie auch die Gesandten beyder Löbl. Stände Zürich und Bern, schlugen sich so nachdrüklich in das Mittel, daß endlich im Jahr 1738. ein Vergleich zwischen der Obrigkeit und der Bürgerschaft zu Stande gebracht, und von beyden Theilen genehmiget wurde. Doch dieser Ruhe-Stand währete nicht gar zu lange. In den Jahren 1765. und 1766. brach zu Genf das Feuer der Zweytracht abermal in volle Flammen aus, sowol aus alten, als neuen Ursachen. Eine Königlich-Französische, ingleichem eine Zürcher- und Bernersche Gesandschaft bemühet sich abermal, in dieser Republik die Ruhe und den Frieden wieder herzustellen.

Die Anrükung der Ungarischen Kriegs-Völker gegen das Elsaß im Jahr 1743., und die Besorgung,

gung, daß selbige sich über den Eidgenössischen Boden einen Weg in Frankreich einzubrechen trachten möchten; brachten die Löbl. Stände zu dem einmüthigen Entschluß, solche Anstalten zu verfügen, daß weder der eine noch der andere der Krieg führenden Theile sich rechtmässiger Weise über sie beschweren könnte. Sie liessen durch ihre Völker die Stadt Basel, welche, samt ihrem Gebiet, der Gefahr am meisten ausgesezt war, stark besezen, auch die gegen das Reich liegende Päsſe wol verwahren.

Die Stadt Bern stuhnde im Jahr 1749. in gröster Gefahr, durch eine Verschweerung einiger ihrer Verbürgerter wider verschiedene obrigkeiliche Personen, in äusserste Gefahr gebracht zu werden. Die Verschwornen waren über diejenigen, welche die Gewalt in Händen hatten, wie auch über die Art, den grossen Rath zu ergänzen, mißvergnügt. Die Regiments-Besazung der Stadt Bern ist in der That von einer solchen Art, daß schwerlich alles Mißvergnügen unter denen des Regiments fähigen Geschlechtern kann verbannet werden, falls selbige bey einer neuen Besezung ihre Wünsche nicht erreichen. Die Ehre und Vorzüge, so mit der Würde eines grossen Raths-Glieds verknüpfet sind, führen viele zu Anschlägen, durch welche der Staat leicht zerrüttet werden kann. Dazumal aber wurde der verrätherische Anschlag noch vor seinem Ausbruch entdekt, und durch Hinrichtung der Urheber einem gräßlichen Blut-Bade vorgebogen, auch die Ruhe wieder hergestellt.

Die wider ihre Oberherren, den Löbl. Stand Uri, aufrührischen Einwohner des Livener-Thals wurden im Jahr 1755. durch die eigene Macht dieses Cantons, wie auch einiger andrer benachbarter Cantons geschwinden Zuzug, wiederum zu ihrer Schuldigkeit gezwungen. In den meisten Cantons stuhnden die

Hülfs-

Hülfs-Völker schon in Bereitschaft, dem Stand Uri zu zuziehen.

In dem gleichen Jahr wurden auf einer besondern Tagsazung zu Baden zwischen den Gesandten der Stände Zürich und Bern, wie auch des Abbts von St. Gallen, einige das Militar-Wesen und die Haltung der Lands-Gemeine in der Grafschaft Toggenburg betrefende Mißverständnisse erörtert, und in einen Vergleich gebracht. Dieser Vergleich aber that bey dem gemeinen Mann in der Grafschaft Toggenburg die erwünschte Würkung nicht. Seine unartigen Reden und Handlungen liessen nicht ohne Ursache neue Verwirrungen beförchten. Sämtliche drey Stände hielten also abermal in dem Jahr 1759. eine Zusammenkunft zu Frauenfeld. Endlich war man so glüklich, durch selbige die Einwohner zu beruhigen, ihre und des Lands Freyheiten fest zu sezen, dem Abbt, als Landesherrn, seine Rechte anzuweisen; und also die Eintracht zwischen beyden wieder herzustellen.

Die gesamte Löbl. Eidgenoßschaft genosse durch die Güte der Vorsehung bis auf jezt eine stolze Ruhe, da insbesonder das benachbarte Teutschland viele Jahre hinter einander mit den traurigsten Folgen eines jämmerlichen Kriegs geplaget war.

§. 51. Aus diesen XIII. Städten und Ländern, deren Geschichte ich bisdahin kürzlich angebracht habe, besteht die Eidgenössische Republik. Sie sind durch die Bündnisse und Verkommnisse mit einander vereinigt, die sie unter und mit einander errichtet haben. Der Inhalt der Bündnisse ist zwar nicht gar in allen der gleiche. Es befindet sich auch zwischen den Bündnissen der VIII. alten Orte und der V. jüngern ein etwelcher Unterschied. Die leztern mußten sich einige Bedinge gefallen lassen, welche ihnen die erstern vorzuschreiben

zuschreiben gut fanden. In den Haupt-Sachen stimmen aber alle Bündnisse ziemlich mit einander überein. Der erste Haupt-Artikel in allen Bündnissen ist die Hülfe, der Schuz und Schirm, die ein Stand dem andern wider unbillige Gewalt zu leisten schuldig ist. Damit aber nicht leichtsinniger Weise ein Krieg angehebt werde, so soll dasjenige Ort, welchem Schaden zugefüget wird, auf seinen Eid erkennen, daß man ihm Unrecht gethan. Wenn dieses die mehrern auf ihren Eid also finden, so ist es dann befügt, die andern um Hülfe und Zuzug aufzumahnen. Wenn die VIII. alten Orte von einem der jüngern aufgemahnet werden, so steht es bey ihnen zu untersuchen, ob der Gepreſt (*) und die Sache, um deren willen die Mahnung geschieht, recht oder unrecht sey? Erkennen sie bey ihren Eiden das leztere, so soll das Ort, das gemahnet hat, von Thätlichkeiten abstehen, und den Weg der Unterhandlungen gebrauchen; erkennen sie aber, daß die Mahnung gerecht, so wird dem gemahneten Ort mit würklicher Hülfe zugezogen. Es kann aber nicht ein jedes Ort die andern alle mahnen, sondern nur diejenigen, so unmittelbar mit ihm verbunden sind. Der Stand Zürich z. Bew. ist mit den IV. Wald-Städten, auch mit Zug und Glarus, seit 1351. und 1352. unmittelbar verbündet. Diese mag er aufmahnen, so oft er es nöthig findet. Er kann nach diesem Bündniß Bern nicht selbst mahnen, sondern die Mahnung an Bern sollte durch die IV. Wald-Städte geschehen. Diese führen die Hülfe von Bern der Stadt Zürich zu, weilen sie mit den IV. Wald-

(*) Gepreſt; d. i. Schaden, Nachtheil, Beeinträchtigung ꝛc.

Städten sich Ao. 1352. unmittelbar verbunden hat. Nur nach dem besondern Bund, der zwischen beyden Städten Ao. 1423. errichtet ist, sind sie einander unmittelbar zu mahnen befügt. Leidet die Aufmahnung Verzug, so ist in den Bünden jedem Ort die Malstatt (†) angewiesen, wohin es die Gemahnten bescheiden kann. Zürich und die IV. Wald-Städte haben ihre Malstatt zu Einsiedeln; Bern und diese in dem Kienholz, einem Dorfe nächst an den Grenzen des Berner- und Unterwaldner-Gebiets. Sie berathschlagen sich allda, ob die Sache in Freundlichkeit und Güte möge vertragen werden? Oder wenn dieses nicht statt hat, wie dem gemahneten Orte unverzüglich könne geholfen werden? Wenn aber ein Ort eilender Hülfe bedarf, so sollen die übrigen zu allen Zeiten auch ungemahnet und unverzüglich zufahren, und ihre Hülfe schiken, gleich als wären sie gemahnet. Dieser erste Haupt-Artikel der Bünde bestimmt dann auch: Wie es mit den Unkosten, die etwa über eine Belagerung gehen; desgleichen mit dem Eroberten, es sey liegendes oder fahrendes, solle gehalten werden? Die Hülfe und der Zuzug geschieht in desjenigen Orts eigenen Kosten, welches von dem andern aufgemahnet worden.

Der zweyte Haupt-Artikel bestimmt die Art: Auf was Weise zwey oder mehrere Orte, welche gegen einander Streitigkeiten bekommen, selbige in der Freundlichkeit beylegen sollen? Hierüber haben die alten Eidgenossen mit besonderer Klugheit Vorsehung gethan: Nemlich, wenn zwey oder mehrere Orte gegen einander streitig sind, sendet jeder derselben 2. verständige Männer aus seinem Raths-Mittel auf die bestimmte Malstatt. Können diese den Zwist vergleichen;

(†) Malstatt; *Locus Comitiorum.*

vergleichen; mit Heil! Wo nicht, so wird mit allseitiger Einwilligung aus einem der unparteyischen Orte ein Obmann oder Schiedrichter erwählt; dieser ist aber nicht befügt, ein neues Urtheil zu geben, sondern er bestätigt durch seinen Ausspruch nur das eine oder andere von den Zusäzern gegebene Urtheil. Er wird gemeiniglich von seiner Obrigkeit von allem Eid und Verbindlichkeit frey gelassen, damit er mit desto unumfangnerm Gemüthe den Streit schlichten könne.

Der dritte Haupt-Punct geht die Vorbehaltungen an. Keine der III. Wald-Städte kann ohne die Beystimmung der beyden andern sich mit jemand verbinden. Zürich und Bern hingegen haben sich das Recht vorbehalten, sich künftig, mit wem sie wollen, in Verbindungen einzulassen; jedoch daß diese neuern Bündnisse den alten ewigen Bünden keinen Nachtheil zufügen sollen. Den V. jüngern Orten ist das Recht benommen, ohne Vorwissen und Einwilligung der VIII. alten mit jemand in ein Bündniß zu tretten. Jede Stadt und Ort haben sich bey ihrem Eintritt in den ewigen Bund ihre Rechte, besondere Freyheiten, Geseze, Verordnungen, eigne Stadt- oder Land-Rechte, Herrlichkeiten und Besizungen, - - wie ingleichen die Veränderung, Vermehrung und Verbesserung der Eidgenössischen Bünde vorbehalten. In den ersten Zeiten der Eidgenoßschaft wurden die Bünde gegen einander öfters beschworen. Es ist auch in denselben ein eigner Artikel, daß diese Beschweerung von 5. zu 5., oder je zu 10. Jahren um, sollen beschworen werden; wo es aber nicht geschähe, soll es dennoch bey dem Inhalt derselben sein beständiges Verbleiben haben.

Seit dem durch die Kirchen-Verbesserung eine Religions-Trennung unter den Ständen der Eidge-

noßschaft entstanden, sind die Bündnisse zwischen den Ständen von beyden Religionen nicht mehr beschworen worden. In dem leztabgewichnen Jahrhundert war man darauf bedacht, die verschiedenen Bündnisse in ein einiges Instrument zusammenzufassen, dieselben nach den veränderten Umständen der Eidgenoßschaft einzurichten, und dann diese erneuerten Bünde von allen Ständen beschweeren zu lassen. Man handelte hierüber auf verschiedenen Tagsazungen. Herr Heinrich Waser, würdiger Bürgermeister des Stands Zürich, gab sich hierüber alle nur erdenkliche Mühe. Mehrmalen gewann es einen Anschein, als ob dieses höchst nüzliche Vorhaben zu Stande kommen sollte. Unvermuthet aber wurde die Löbl. Eidgenoßschaft mit andern Geschäften beunruhiget, welche das vorhabende Geschäfte der Bunds-Erneuerung und Verbesserung in Vergessenheit brachten. Man begnüget sich indessen darmit, daß die Eidgenössischen Verbindungen ewig und unauflöslich sind; und daß man bey allen Eidgenössischen Zusammenkünften einander die feyerlichsten Versicherungen ertheilt, daß dieselben gegen einander auf das heiligste sollen beobachtet werden.

§. 52. Das Eidgenössische Staats-Recht gründet sich auf diese Bündnisse: 1.) Auf die Ao. 1393 gemachte Kriegs-Ordnung; 2.) Auf die Ao. 1481. errichtete Verkommniß zu Stanz: 3.) Auf den Ao. 1531. gemachten ersten Religions- oder Lands-Frieden zu Cappel: 4.) Auf den nach dem Rapperschweiler-Krieg Ao. 1656. errichteten Vertrag; und dann 5.) auf den Ao. 1712. abgefaßten Aranischen Friedens-Schluß, durch welchen der erstere Lands-Friede von Ao. 1531. ist aufgehoben worden. Laut der Verkommniß von Stanz ist jedes Ort gegen das andere verpflichtet, ihm

ihm seine ungehorsamen und widerspenstigen Unterthanen helfen gehorsam zu machen; und dieses in Kraft der Bünde. - - Der Arauische Friedens-Schluß bestimmt in den teutschen gemeinen Herrschaften eine Gleichheit beydseitiger Religious-Verwandten; auch welche, diese Herrschaften berührende Angelegenheiten, durch die Mehrheit der Stimmen, und welche auf eine andere Art sollen beygelegt werden. Bey den Löbl. Catholischen Ständen hat der so genannte göldene Bund, welcher Ao. 1586. zwischen Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Freyburg und Solothurn, errichtet worden, die Kraft eines Staats-Gesezes. Diesem Bund, dessen Haupt-Absicht ist, bey der Catholischen Religion zu verharren, und einander dabey zu schirmen, sind nachher auch Catholisch Glarus, Appenzell Inner-Rhoden, der Abbt von St. Gallen, die Republik Wallis, und der Bischof von Basel, beygetretten. Selbiger ist auch zu verschiedenen Zeiten wieder erneuert und beschworen worden. (†)

Die vornehmsten Verträge und Bündnisse, welche die sämtlichen Stände der Eidgenoßschaft, oder doch der mehrere Theil aus ihnen, mit auswärtigen Mächten geschlossen, sind: 1.) Die Richtung mit Her-

(†) In diesem göldenen Bund ist insbesonder folgende Erklärung merkwürdig: „Wann eins oder „ meer Orte unter uns von dem wahren Römisch- „ Catholischen, allein seligmachenden Glauben ab- „ tretten wöllte, (das doch GOtt der Allmechtig in Ewigkeit gnädiglich verhütten wölle!): „ daß dann die übrigen Ort, dasselbig einzig oder „ meer Ort, bey gedachtem unserem waaren, alten - - - Glauben zeblyben und zuverharren, „ handthaben und nöthigen - - - söllent! „

zog Siegmund von Oesterreich Ao. 1474.; darin dieser Fürst den Eidgenossen das, so sie ihm abgenommen, auf immer abtritt. 2.) Die ewige Erb-Vereinigung mit Oesterreich Ao. 1477.; dadurch die Eidgenoßschaft gehalten ist, ein getreues Aufsehen auf die vordern Oesterreichischen Erb-Lande, und besonders auf die IV. Wald-Städte an dem Rhein zu haben. 3.) Der ewige Friede mit Frankreich Ao. 1516. 4.) Der erste Bund mit dieser Crone Ao. 1521., der nachher mehrmalen ist erneuert worden, vornemlich Ao. 1663. von der ganzen Löbl. Eidgenoßschaft; Ao. 1715. aber allein von den Löbl. Catholischen Ständen. 5.) Das mit König Ludwig XII. errichtete Meyländische Capitulat; welches auch nach der Zeit mit den Königen von Spanien, als Besitzern dieses Staats, ist erneuert worden. - - Es hat sich aber jeder der Löbl. Stände das Recht vorbehalten, in die von fremden Mächten der Eidgenoßschaft angetragene Bündnisse mit einzutretten, oder von selbigen abzustehen; wie dieses leztere von Löblichem Stand Zürich bey dem ersten Bund mit Frankreich geschehen ist. Dieser Stand allein weigerte sich dazumal, an dieser Verbindung Antheil zu nehmen. Eine gleiche Freyheit besizet und übet jeder Stand bey andern Unterhandlungen mit fremden Mächten aus, so wol bey Bewilligung der Hülfs-Völker, bey Durchzügen auswärtiger Kriegs-Völker, wie auch in Unterhandlungen der Städte und Orte unter sich selbst; als in Absendung der Gesandtschaften an auswärtige Mächte, in Bestimmung des Werths und Verruffung der Münzen von andern Ständen. - - Bey allen diesen und mehrern andern Vorfallenheiten stellet jeder Stand einen besondern und ganz eigenmächtigen Frey-Staat vor; über welchen einzeln die übrigen alle nicht das

mindeste

mindeſte Recht beſizen, ihm eine Vorſchrift zu geben. Jedem ſteht frey, ſich mit den andern zu vergleichen, oder von denſelben abzugehen. Es iſt alſo zwiſchen den Ständen der Löbl. Eidgenoßſchaft nicht eine ſo genaue Verbindung, als ſich zwiſchen den VII. Provinzen der vereinigten Niederlande befindet. Keine derſelben beſizet für ſich das Recht, Bündniſſe mit fremden Mächten zu ſchlieſſen, oder ſich von ſelbigen zu trennen, wenn es die mehrern gut finden. Hierzu müſſen entweder alle VII. die Republik vorſtellenden Provinzen, oder aber der mehrere Theil aus ihnen, die Einwilligung ertheilen. Vielleicht würde eine ſolche Aufopferung der beſondern Freyheiten eines jeden Stands der Eidgenoßſchaft zum allgemeinen Beſten derſelben nicht wenig beytragen. In dem Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts wurde dieſes in Berathſchlagung gebracht. Die Löbl. Stände ſahen dazumal bey Anlas der Meyländiſchen Kriege vor, daß ſie von verſchiedenen auswärtigen Mächten, derer Vortheil einander gänzlich zuwider war, zu ungleichen Bündniſſen möchten aufgefodert werden. Dieſem Nachtheil und ſeinen daraus zu beſorgenden Folgen vorzubiegen, wurde im Jahr 1502. auf der Tagſazung zu Baden der Penſionen-Brief, nebſt deſſen Beybrief, errichtet. In Kraft dieſes leztern ſollte kein Stand mehr berechtiget ſeyn, für ſich allein, ohne Vorwiſſen und Einwilligung der übrigen Stände, oder doch des mehrern Theils von denſelben, mit fremden Fürſten und Herren beſondere und einſeitige Bündniſſe zu ſchlieſſen. Da aber dieſe beyden Verkommniſſe zu einem Eidgenöſſiſchen Staats-Geſeze ſollten erhaben; da ſie von allen Ständen ſollten beſiegelt, und bey den folgenden Bunds-Beſchweerungen, gleich den Bünden ſelbſt, beſchworen werden, - - ſo thaten ſich ſo viele

Hinterniſſe hervor, daß man dieſes nüzliche Vorhaben mußte fallen laßen. Nachher iſt die Aufopferung dieſes beſondern Rechts zu dem gemeinen Beſten nicht mehr ſo nothwendig geweſen, als in dem gemeldten Zeit-Punct. Ungeachtet aber, daß jeder Stand ſeine beſondere Freyheit in Behandlung einheimſcher und fremder Angelegenheiten genießt, ſo befleißt man ſich, ſo viel immer möglich, einer Vereinigung und gleicher Entſchlieſſungen; indem denſelben, beſonders bey fremden Mächten, durch die allgemeine Uebereinſtimmung und Eintracht, ein groſſer Nachdruk verſchaffet wird.

In den beſondern Angelegenheiten iſt jeder Stand ebenfalls von den andern unabhänglich. Jeder richtet ſeine Regierung, ſeine Verordnungen und Geſeze, ſo wol in der Haupt-Stadt und Ort, als bey ſeinen Unterthanen, nach Willkur ein. Ehebevor geſchah es auch etwan, daß die Angehörigen eines Cantons, wenn ſie von ihrer Obrigkeit oder Mit-Landleuten beeinträchtiget waren, oder dieſes zu ſeyn nur vermeynten, von den übrigen auf einer Tagſazung verſammelten Ständen Hülfe und Rath ſuchten, auch etwann erhielten. Dieſe Gewohnheit aber iſt ſeit zweyen Jahrhunderten in Verfall gekommen; ſo daß jeder Ort alle höchſte obrigkeitliche Rechte über ſich ſelbſt und ſeine Angehörigen ausübet. Jedennoch hat jeder Stand die Verpflichtung gegen die andern auf ſich, die in demſelben eingeführte Regierungs-Form zu beſchüzen, falls ſie in Gefahr ſtuhnde, abgeändert zu werden. Der Stand Zürich iſt (zum Bew.) verpflichtet, die zu Bern eingeführte ariſtocratiſche, und die democratiſche zu Schweiz - - zu erhalten, wenn etwan an dem erſtern Ort die Zünfte - - und in dem leztern eine ariſtocratiſche Regierungs-Form ſollte eingeführt werden.

§. 53.

§. 53. Da die Stände der Eidgenoßschaft nicht jederzeit durch ihre bevollmächtigten Abgeordneten an einem gewissen Ort versammelt sind, um ihre einheimschen und auswärtigen Angelegenheiten zu besorgen, (wie dieses von den VII. Provinzen der vereinigten Niederlande durch die Versammlung der Herren General-Staaten in dem Haag geschieht) so werden die gemeinschaftlichen Eidgenössischen Geschäfte entweder durch Schreiben, oder durch Gesandschaften, oder durch besondere Zusammenkünfte behandelt. Alle in der Eidgenoßschaft sich aufhaltenden Gesandten, wie auch diejenigen Mächte, welche keine besondern Minister in der Eidgenoßschaft halten, lassen ihre Schreiben an Zürich ergehen. Verlangt auch ein Stand der Eidgenoßschaft, daß eine Angelegenheit den übrigen Ständen zu wissen gemacht werde, wird dieses vorderst an den Stand Zürich gebracht, welcher dann den übrigen Ständen hierüber schriftlich Nachricht ertheilt. Dieser Nachricht füget er entweder sein eigen Gutachten bey; oder aber er begehrt, der übrigen Stände Gesinnungen zu vernehmen. Ist aber das Geschäfte von grosser Wichtigkeit, so wird von dem Löbl. Vorort eine besondere Tagsazung ausgeschrieben. Wenn die Antworten bey schriftlich behandelten Geschäften gleichförmig ausfallen, werden die Sachen im Namen der ganzen Löbl. Eidgenoßschaft an diejenigen Mächte, von welchen der Antrag geschehn, oder aber an die Eidgenoßschaft selbst, von dem Stand Zürich ausgefertiget. Sind aber die Antworten ungleich, so wird solches den Ständen nochmals schriftlich angezeiget, und ihre Gesinnungen von neuem begehrt. Kommen auch dannzumal die Gesinnungen ungleich heraus, so werden die Schreiben nur allein Namens derjenigen Stände, welche ihre Einwilligung ertheilt haben, abgelassen. In ih-

ren Schreiben bedienen sie sich dieses Titels: Denen Frommen, Fürsichtigen, Ehrsamen und Weisen, Burgermeister (Schultheiß, Land-Ammann,) und Rath der Stadt (Lands)-- Unsern insonders guten Freunden und getreuen lieben Eidgenossen. Schreibt einer der VIII. alten Stände an den andern, wird der Ausdruk Alt-Eidgenossen noch beygefügt. Zürich und Bern insbesonder geben einander den Titel vertrauter Eidgenossen. Die meisten und wichtigen gemein-Eidgenössischen Geschäfte aber werden auf Zusammenkünften durch Abgeordnete der Stände berathen und behandelt. Diese Zusammenkünften nennt man Tagsazungen oder Tagleistungen. Zürich besizet das Recht, selbige nach Beschaffenheit der Sachen und vorfallender Geschäfte, auch auf Verlangen einzn oder andern Stands, oder der fremden Abgesandten, auf einen bestimmten Tag und gelegenen Ort auszuschreiben. Diejenige Tagsazung, welche alljährlich, vornemlich zur Abnahm der Landvögtischen Rechnungen und Anhörung der Appellationen in den gemeinen teutschen Herrschaften gehalten wird, hat den Namen der Jahr-Rechnung. Sie fängt Montags nach Peter- und Paul-Tag an. Vor dem Jahr 1712. wurden die allermeisten, so wol ordentliche als ausserordentliche Tagsazungen, gen Baden ausgeschrieben; indem diese Stadt den meisten Ständen hiezu sehr gelegen war. Seither werden die Löbl. Stände nur bey ausserordentlichen Vorfallenheiten nach Baden vertaget. Die gewohnte Jahr-Rechnung hingegen wird seit Ao. 1712. jederzeit zu Frauenfeld gehalten. Auf selbiger werden aber nicht nur die gemein-herrschaftlichen, sondern auch die allgemein-Eidgenössischen Angelegenheiten berathen. Gemeinlich sendet jeder Stand zu denselben zween Abgesandte, welche Häupter ihres Stands sind. Kommen von

einem

einem Stand drey Abgeordnete, (wie dieſes gemeinlich von Unterwalden geſchieht) ſo wohnen doch nur zween den Geſchäften bey. Die gewohnte Tagſazung zu Frauenfeld wird nicht von allen zugewandten Orten beſchikt; nur der Abbt von St. Gallen, die Städte St. Gallen und Biel, ſind ſeit langen Zeiten in dem Beſiz, ſie zu beſuchen. Es erſcheinet aber jeder dieſer dreyen Orte nur durch einen Abgeordneten. Der erſte Geſandte von Zürich beſtimmt die Zeit der Zuſammenkunft auf dem Rathhauſe der Stadt. Die Geſandten ſizen nach folgender Ordnung:

1. Zürich.

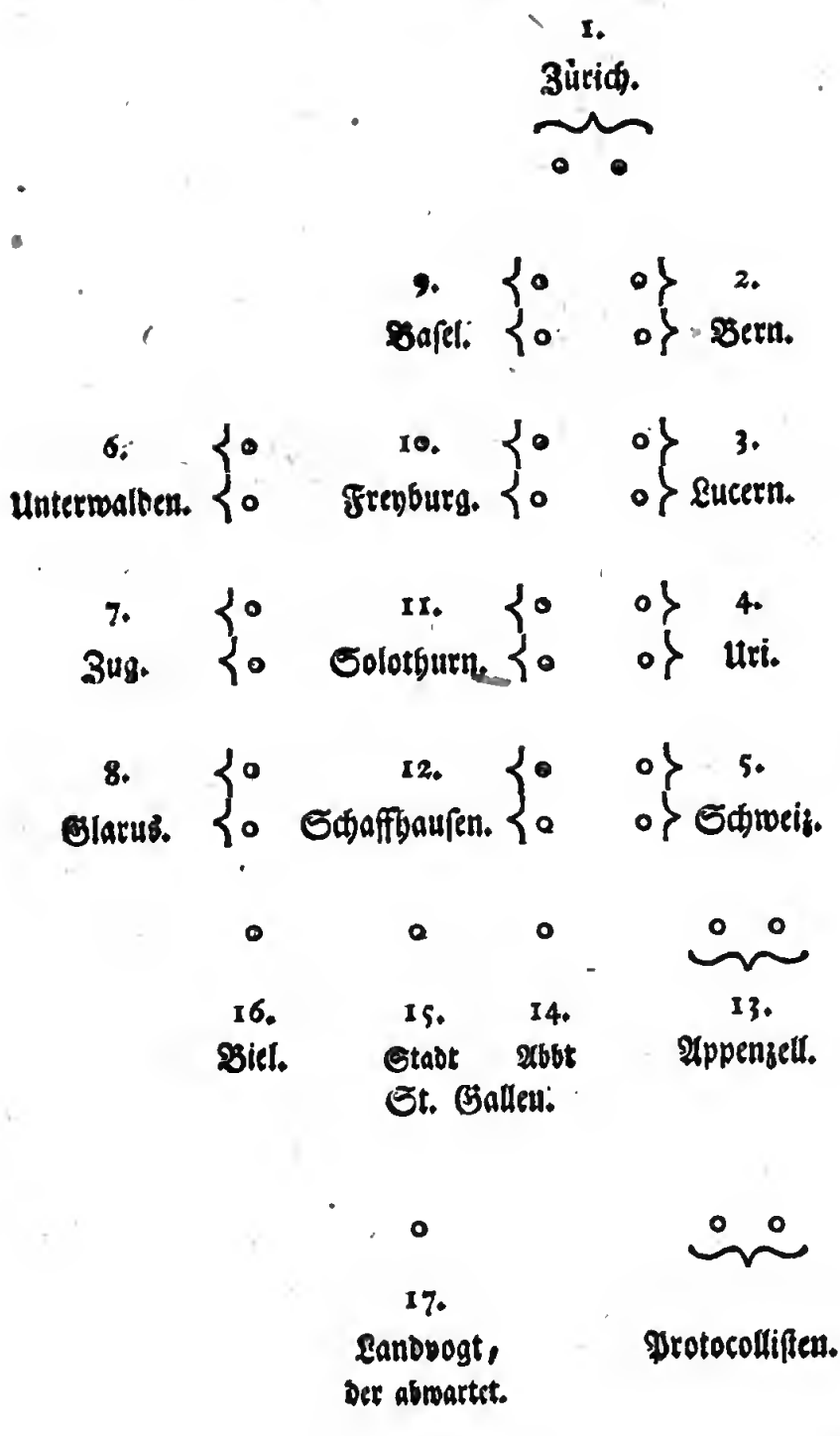
1.
Zürich.
9.
Basel.
2.
Bern.
6.
Unterwalden.
10.
Freyburg.
3.
Lucern.
7.
Zug.
11.
Solothurn.
4.
Uri.
8.
Glarus.
12.
Schaffhausen.
5.
Schweiz.
16.
Biel.
15.
Stadt
14.
Abbt
St. Gallen.
13.
Appenzell.
17.
Landvogt,
der abwartet.
Protocolliſten.

Bey

Bey der ersten Zusammenkunft eröffnet dieselbe der erste Gesandte von Zürich; hernach legt der Gesandte jedes Stands den Eidgenössischen Gruß stehend ab. Von Unterwalden und Appenzell geschieht es von beyden Gesandten; weil jeder derselben in zwey Republiken getheilt ist. Der so genannte Eidgenössische Gruß ist eine Versicherung der aufrichtigen Treue, wahrer Freundschaft und Bundsgenössischer redlicher Gesinnungen jedes Stands gegen die übrigen. Diese Handlung wird bey offener Thüre verrichtet, so daß jedermann, Heimsche und Fremde, selbige mitansehen und hören können. Nach Endigung dieser Feyerlichkeit tretten die Zuschauer ab. Der erste Gesandte von Zürich eröffnet so dann, bey beschlossener Thüre, bey jeden Zusammenkunften die Materien der Behandlungen. Jedes Stands Gesandter zeigt die hierüber von seinen Herren und Obern erhaltenen Befehle und Auftrag an. Der Landvogt des Orts, wo die Tagsazung gehalten wird, thut an jeden der Gesandten die Umfrage. Wenn in Rechts-Sachen, oder bey solchen, die der Mehrheit der Stimmen unterworffen, dieselben gleich ausfallen, giebt eben er den Entscheid. Die von den Gesandten abgelassene Schreiben, desgleichen die ertheilten Erkenntnisse, Freyheits-Briefe, Urtheils-Sprüche, werden von ihm gesiegelt. Die behandelten Geschäfte wurden vor Ao. 1712. jederzeit von dem Landschreiber der Grafschaft Baden, der immer aus den Catholischen Ständen erwählt wurde, zu Papier gebracht. Seit dem aber sind zween Protocollisten geordnet; ein Evangelischer, welcher der erste Raths-Substitut des Stands Zürich ist; und ein Catholischer, nemlich der Landschreiber der Landgrafschaft Thurgäu. Diese beyden verfassen den Inhalt der Behandlungen in einen so genannten Abscheid; sie bemerken

merken die ungleichen Meynungen jedes Stands, wenn solche sind; lesen bey der lezten Versammlung den Aufsaz den Gesandten vor. Haben selbige nichts dawider einzuwenden, so wird er in einem Auszug denselben mitgetheilt; erst aber nach geendeter Tagsazung, von Zürich aus, jedem Stand abschriftlich übersendt. Wird eine Tagsazung nach einer Haupt-Stadt oder Haupt-Fleken eines der XIII. Stände ausgeschrieben, so thun dannzumalen die Gesandten desselben Stands den Vortrag; sie führen auch den Vorsiz; sie bestellen die Canzley, doch mit Beyfügung eines zweyten Schreibers von der andern Religion. Solche Tagsazungen aber sind seit einigen Zeiten sehr aus der Gewohnheit kommen.

Wenn die in der Eidgenoßschaft sich aufhaltenden fremden Gesandten an gesamte Löbl. Stände eine Angelegenheit anzubringen haben, so werden sie auf solchen Tagsazungen angehört; auch über ihre Anträge Berathschlagungen gehalten. Selten aber wird ein Entschluß gefaßt; es wäre denn, daß die Gesandten hierzu ausdrüklich bevollmächtiget worden. Gemeinlich werden solche Anträge allerseitigen Hoheiten hinterbracht. Die Antworten werden den Gesandten entweder schriftlich, oder bey einer andern deswegen angeordneten Tagsazung ertheilt. Sollen an auswärtige Mächte Gesandte, oder auf die Grenzen Eidgenössische Repräsentanten abgeschikt werden, so fasset man die ihnen zugegebenen Verhaltungs-Befehle auch auf diesen Tagsazungen ab.

Die besondern Zusammenkünften, welche etwan nur von zwey oder auch mehrern Ständen ganz besondrer Angelegenheiten wegen beschrieben werden, führen ebenfalls den Namen der Tagsazungen. Bisweilen halten auch die Stände, welche gleicher Religion zugethan sind, ihre eigenen Tagsazungen. Die Tagsa-

zungen

zungen der Evangelischen Stände werden gemeiulich zu Arau, einer Stadt in dem Canton Bern, gehalten. Die dahin beschriebenen Stände sind: Zürich, Bern, Evangelisch Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell Ausser Rhoden; und von den zugewandten; Die Städte St. Gallen, Müllhausen und Biel; bisweilen auch die Evangelischen aus den Bünden. Die Catholischen Tagsazungen versammeln sich entweder zu Lucern, oder zu Brunnen im Canton Schweiz, oder auch zu Zug. Man vertaget auf selbige die Stände Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Catholisch Glarus, Zug, Freyburg, Solothurn, Appenzell Inner Rhoden. Von den zugewandten: den Abbt von St. Gallen, die Republik Wallis, und bisweilen auch den Bischof von Basel. Die Geschäfte werden gleich wie bey denen gemeinen Tagsazungen behandelt. Die Gesandten desjenigen Stands, in dessen Gebiet die Tagsazung gehalten wird, führen den Vorsiz.

§. 54. Der Eidgenössische Freystaat stellet also eine Republik vor, welche aus XIII. kleinern freyen Staaten zusammengesezt ist. Alle diese haben sich zu Erhaltung ihrer Freyheiten und gemeinschaftlichen Sicherheit durch eidlich beschworne Bündnisse und Verträge wider alle auswärtigen und einheimschen Unternehmungen auf das genaueste vereiniget. Es sind schon einige Jahrhunderte verflossen, seit denen dieser Freystaat sich in völlige Freyheit und Unabhänglichkeit gesezet, alle höchsten landesherrlichen Rechte ausgeübet, Kriege geführt, Frieden geschlossen, von auswärtigen Mächten nicht nur Gesandte vom zweyten, sondern auch von dem ersten Rang angenommen, Gesandte an sie abgefertiget, Bündnisse mit ihnen errichtet, ihren innern Staat nach eigenem Gutbefinden eingerichtet, Gesezе und Ordnungen

gen

gen in politischen und Kirchen-Sachen gemacht, -- ohne von einer Macht hierin Eingriffe zu leiden, oder Vorschriften anzunehmen. Seit mehr als dreyhundert Jahren hat sie an den Angelegenheiten des teutschen Reichs, von welchen sie ehedem ein Glied war, keinen Antheil mehr genommen. Sie begehrte zwar bis auf den Kaiser Maximilian II. im Jahr 1566. von jedem neu erwählten Kaiser die Bestätigung ihrer Freyheiten, und der von dem Reiche zu Lehen habenden Herrschaften; sie that aber dieses vornemlich zur Sicherheit ihrer nach dem Reiche handelnden Kaufleute. Sie verlangte etwas, das die Kaiser nicht abschlagen konnten; etwas, welches die Kaiser, seit dem es unterlassen worden, weder ahnden konnten noch wollten. In dem Westphalischen Friedens-Schluß ist sie von dem Kaiser selbst, und den Ständen des Reichs, für einen gänzlich freyen und von dem Reich unabhänglichen Staat erklärt worden. In den Schreiben an die Hochlöbl. Eidgenoßschaft giebt der Kaiser diesen Titel: Denen Gestrengen, Vesten und Ehrsamen, Unsern besonders Lieben N. -- Gemeiner Eidgenoßschaft aller XIII. und zugewandten Orten in der Schweiz. Der Titel des Königs von Frankreich ist: *A Nos très-Chers Grands Amis & Conféderés, les Bourgue-Mèstres, Advoyers, Land-Ammanns & Conseils des Ligues Suisses des hautes Allemagnes.* Von den Königen von Spanien und beyder Sicilien: *A los Illustres Cantones de Zurich -- Nuestros Amigos y Confederados sinceramente Amados.* Die Könige von Groß-Brittannien, die sich der lateinischen Sprache bedienen: *Illustribus & Amplissimis Dominis, Consulibus, Scultetis, Land-Ammannis & Senatoribus Cantonum Helvetiæ Confœderatorum, Amicis Nostris Charissimis.* Die Könige von Schweden: *Nobilibus, Amplis-*

Ampliſſimis, Spectabilibus atque Famatis Viris, Amicis Noſtris ſincerè Nobis Dilectis, Conſulibus, Scultetis, Land-Ammannis, Senatoribus & Communitatibus XIII. *Helvetiæ Confœderatæ Cantonum.* Der König von Preuſſen: Denen Wolgebohrnen, Edeln, Ehrenveſten, Hochweiſen und Hochgelahrten, beſonders Lieben Freunden, Allierten und Bunds-Verwandten, Burgermeiſtern, Schultheiſſen, Land-Ammann und Räthen der XIII. Orte der Eidgenoßſchaft, Zürich -- Der jezige König von Polen, deſſen Throns-Vorfahren mit der Eidgenoßſchaft ſehr wenigen Umgang hatten, hat ganz neulich den Eidgenoſſen, da er ihnen ſeine Erhöhung auf den Polniſchen Thron anzeigte, den Titel *Celſis & Præpotentibus* -- gegeben, und ſich unterſchrieben: *Bonus Frater & Amicus veſter.* Von dem Papſt kömmt an die Löbl. Catholiſchen Stände dieſe Titulatur: *Dilectis Filiis, Prætoribus, Land-Ammannis* -- *Conſiliariis ex Octo Pagis Helveticis Catholicis, videlicet Lucernæ* --- Eccleſiaſticæ Libertatis Defenſoribus. Es geſchieht zwar ſelten, daß Eidgenöſſiſche Geſandten auſſer der Eidgenoßſchaft mit Geſandten fremder Mächte zuſammenkommen; ſollte es aber ſich zutragen, ſo ſprechen dieſelben den Rang unmittelbar nach der Republik Venedig an. Auf der Kirchen-Verſammlung zu Trident verlangten ſie den Rang vor den Geſandten des Herzogs von Bayern und des Groß-Herzogs von Florenz. Die Geſandten dieſer beyden Fürſten lieſſen ſich niemals an Orten blikken, wo der Eidgenöſſiſche anweſend war. An den Kaiſerlichen und Königlich-Franzöſiſchen Höfen empfangen ſie ein gleiches Tractament, wie die Geſandten von Venedig und den vereinigten Niederlanden, wenn ſelbige mit gleichem Character bekleidet ſind.

Folgende auswärtige Mächte halten dermalen in der Eidgenoßschaft ihre Gesandschaft: Von dem Papst befindet sich jederzeit ein Nuntius cum potestate Legati à Latere, der zu Lucern seinen Aufenthalt hat. Von dem Französischen Hof ein Groß-Bottschafter oder Ambassadeur, desgleichen ein Resident; der erstere hat jederzeit seine Wohnung zu Solothurn, der zweyte zu Genf. Von dem Kaiserlichen Hof ein Resident, der zu Basel sizt. Von dem König von Groß-Brittannien ein Minister vom zweyten Rang, der zu Bern; und dann ein zweyter vom dritten Rang, der zu Genf seinen Aufenthalt nihmt. Noch vor wenigen Jahren hielte sich ein beständiger Gesandter von der Crone Spanien zu Lucern auf. Von Seiten der Löbl. Eidgenoßschaft werden an auswärtige Mächte keine beständige, wol aber bey ausserordentlichen Vorfallenheiten Interims-Gesandte abgeschikt.

§. 55. Als ein Theil der Eidgenoßschaft können diejenigen Herrschaften betrachtet werden, welche entweder dem mehrern Theil der L. Cantons, oder nur einigen wenigen gemeinschaftlich zugehören. Es sind derselben in allem XX. Nemlich: Die vier Landvogteyen jenseits dem Gotthard: 1.) Lauis, 2.) Lugarus, 3.) Meindris, und 4.) Meynthal. Diese wurden im Jahr 1513. von Herzog Maximilian Sfortia von Meyland den XII. erstern Cantons zu einer etwelchen Vergeltung, daß er durch ihre Dapferkeit wiederum in sein väterliches Herzogtum eingesezt worden, geschenkt. 5.) Die Grafschaft Rheinthal. Diese wird durch die VIII. alten Orte und das Land Appenzell seit 1490. und 1500. beherrschet. 6.) Die Land-Grafschaft Thurgäu fiel theils im Jahr 1460. und 1499. an die VII. Stände der Eidgenoßschaft. Bern wurde erst Ao. 1712. in die Mitregierung

regierung aufgenommen. 7.) Die Grafschaft Sargans. Ein Theil derselben wurde Ao. 1460. von den Eidgenossen erobert; der andre Theil aber wurde ihnen Ao. 1483. von Graf Georg von Werdenberg verkauft. Die VII. Stände, welche sie von dieser Zeit an bevogten lassen, haben Ao. 1712. auch den Staud Bern zu dieser Gemeinschaft zugelassen. 8.) Die Landvogtey der Obern Freyen Aemter. Diese wurden mit den Untern und der Grafschaft Baden Ao. 1415. auf Befehl Kaisers Siegmunds und des teutschen Reichs von Zürich, Lucern, Schweiz, Unterwalden, Glarus und Zug eingenommen. Uri gelangte bald nach diesem; Bern aber im Jahr 1712. zur Mitregierung. 9.) Die Grafschaft Baden, wie ingleichen 10.) die Untern Freyen Aemter stehen seit 1712. unter Zürich, Bern und Glarus. 11. 12. 13.) Die drey Landvogteyen Bellenz, Riviera und das Palenzer-Thal, jenseits des Gotthards, stehen unter Uri, Schweiz und Unterwalden Nid dem Wald. Sie sind nur wenige Jahre eher an diese Stände kommen, als die vier erstern Landvogteyen an die XII. Orte. Die Herrschaften 14.) Murten, 15.) Granson, 16.) Schwarzenberg und 17.) Eschalenz wurden in den Kriegen mit Herzog Carl von Burgund von den Eidgenossen erobert; sie überliessen aber selbige eigentümlich an Bern und Freyburg, welche selbige gemeinschaftlich verwalten lassen. Die Landvogteyen 18.) Uznach und 19. Gaster werden seit 1437. von Schweiz und Glarus gemeinschaftlich beherrschet. 20.) Hierzu kömmt noch die Stadt Rapperschweil mit ihren Höfen. Sie steht unter dem Schuz von Zürich, Bern und Glarus.

§. 56. Als ein dritter Theil der Eidgenössischen Republik können diejenigen freyen Staaten betrachtet

werden, welche rings um die XIII. Cantons selbst liegen. Dieser sind an der Zahl XI. Sie stehen, entweder mit dem mehrern Theil der Cantons, oder mit einigen derselben, in einer immerwährenden Bündniß. Sie werden daher Zugewandte Orte der Löbl. Eidgenoßschaft genennt. Das erste derselben macht aus, die Abbtey des Klosters St. Gallen mit der ihr zustehenden Landschaft. Zürich, Lucern, Schweiz und Glarus haben Ao. 1452. die Abbtey samt allen Herrlichkeiten, die sie dazumal besaß, in ein ewiges Schuz- und Schirm-Recht aufgenommen. II. Die Stadt St. Gallen ist durch ein ewiges Bündniß, welches die vier Schirm-Orte der Abbtey, ingleichem Bern und Zug Ao. 1454. mit ihr aufgerichtet, ein zugewandter Ort worden. III. Die drey Bünde in Hohen-Rhätien. Der Obere oder Graue Bund hat sich Ao. 1497., der Gottshaus-Bund Ao. 1498. mit Zürich, Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug und Glarus, in ein ewiges Bündniß eingelassen; kurz zuvor, als der Krieg zwischen den Eidgenossen und Kaiser Maximilian I. ausbrechen wollte, an welchem die Bünde vielen Antheil hatten. Der X. Gerichten-Bund trachtete Ao. 1567., in eben dieses Bündnis aufgenommen zu werden: Allein weil dazumal das Haus Oesterreich wegen der Grafschaft Tyrol noch an die mehrern Gerichte, aus denen dieser Bund besteht, Ansprach hatte, so machten sie sich ein Bedenken, dem Bund seine Ansuchung vollkommen zu gewähren. Weil aber selbiger schon dazumal mit den beyden andern Bünden auf das genaueste vereiniget war; so erhielt er doch von den obgemeldten Ständen eine Versicherung alles guten Willens und Hülfe; man ertheilte ihm auch den Namen eines Bunds-Genossen. Zürich und Glarus aber errichteten mit ihm Ao. 1590. ein beständiges

ges Bündniß. Wallis entschloß sich hierzu Ao. 1600. Bern machte ebenfalls Ao. 1602. mit allen drey Bünden eine immerwährende Verbindung. IV. Wallis ist seit 1475. aus Anlas der Burgundischen Kriege ein ewiger Bundsgenosse von Bern, Freyburg und Solothurn; seit 1633. von Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden und Zug. V. Müllhausen, im Sundgäu, wurde Ao. 1515. von allen Eidgenössischen Ständen in einen ewigen Bund aufgenommen. Ao. 1586. wurden bey Anlas sehr bittrer Unruhen, welche diese Stadt plagten, die Catholischen Stände über sie sehr mißvergnügt, weil bey der Wuth der innerlichen Parteyen die Vorstellungen derselben nicht geachtet wurden. Das Mißvergnügen war so stark, daß sie der Stadt den Bunds-Brief entkräftet zurükgaben, auch sich niemals mehr (ungeachtet vieler Vorbitte der Evangelischen Stände) zu Erneuerung des Bunds wieder entschliessen wollten. VI. Rothweil, in dem Schwabenlande. Sie ist Ao. 1519. von allen XIII. Ständen in den Bund aufgenommen worden. Sie nahm ein ganzes Jahrhundert durch an allen Eidgenössischen Angelegenheiten Antheil. Bey dem dreyssigjährigen Krieg in Teutschland aber wollte die Stadt der Eidgenössischen Geschäfte sich nicht mehr beladen, noch die ausgeschriebenen Tagsazungen auf Einladung des Stands Zürich mehr besuchen; sie that auch die Eidgenössischen Wapen an ihren Stadt-Thoren hinweg, gestattete den Kaiserlichen Völkern (unbefraget der Eidgenossen) den Durchzug, entrichtete die auferlegten Brandschazungen, nahm so gar fremde Besazung ein; da sie doch von den Löblichen Ständen, wenn sie von ihnen Hülfe begehrt, selbige gar willig erhalten hätte; sie ergab sich Ao. 1632. an Herzog Friederich Julius, Verweser des Herzogtums Würtenberg.

tenberg. [illegible] Dieses Betragen haben einige Stände der Eidgenoßschaft so angesehen, als ob sie sich dadurch dem Eidgenössischen Bunde selbst entzogen hätte. Sie haben ihr aber in den folgenden Zeiten alle nachbarliche Freundschaft erzeigt. Die Catholischen Stände selbst haben mit ihr keine gar genaue Vereinigung mehr unterhalten. Jedoch ist die ewige Bündniß, ob sie gleich dermalen an den Eidgenössischen Angelegenheiten nicht den mindesten Antheil mehr hat, annoch von keinem Theil förmlich aufgehebt worden; man hat vielmehr im Jahr 1688. von Seite der gesamten Eidgenoßschaft zu ihrem Besten Vorbittschreiben an den König in Frankreich abgelassen, welche ihr auch gar wol genuzet haben. Eben dieses wurde Ao. 1704., als der ganze Schwäbische Kreis von den Französischen und Bayerschen Kriegs-Völkern hart mitgenommen war, zu ihrem Nuzen wiederholet. Ao. 1689. wurde ihr Gesandter bey der Bewillkommung des neuen Französischen Ambassadors, in der Stadt Baden geduldet. VII. Biel ist seit Ao. 1352. ein beständiger Bunds-Genosse von Bern; seit 1382. von Solothurn, und seit 1496. von Freyburg. Zu allen Zeiten hat sie ihre Kräfte zur Ehre und zum Besten der Eidgenoßschaft ruhmlich angewendet. VIII. und IX. Die Stadt und das Fürstentum Neuenburg. Die Stadt hat im Jahr 1406. mit Bern ein ewiges Bürger-Recht aufgerichtet. Graf Conrad folgte in dem folgenden Jahr diesem Beyspiel. Beyde Bürger-Rechte bestehen noch dermalen; ungeachtet sich des Fürstentums halber seit dieser Zeit viele Veränderungen zugetragen. Die Stadt und das Fürstentum sind auch mit Lucern, Freyburg und Solothurn seit 1458. verbündet. X. Die Republik Genf. Diese steht mit Bern seit Ao. 1526. und 1558. in

einem

einem immerwährenden Bunde. Freyburg hebte, wegen Ungleichheit der Religion, das mit ihr Ao. 1526. gemachte Bündniß Ao. 1533. wieder auf. An dessen statt wurde sie A. 1584 von Zürich, auf Vorbitt des Stands Bern, in ein ewiges Bündniß aufgenommen. XI. Der Bischof von Basel. Weil dieser Reichs-Fürst Ao. 1597. mit Lucern, Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Freyburg und Solothurn, den so genannten göldenen Bund eingegangen, wird er desnahen als ein zugewandter Ort der Eidgenoßschaft gehalten.

Diese zugewandten Orte werden von den Ständen der Eidgenoßschaft nicht durchgängig gleich gehalten. Einige derselben sind seit langen Zeiten in dem Besiz, die ordentlichen und ausserordentlichen Tagsazungen zu besuchen. Man hat ihnen auf selbigen eine entscheidende Stimme bewilliget. Sie werden derowegen als Theile des Eidgenössischen Staats-Cörpers selbst betrachtet. In diesen Rechten stehen Abbt und Stadt St. Gallen, nebst Biel. Geschieht es etwan, daß diese leztere Stadt die Tagsazung zu besuchen unterläßt, so entschuldiget sie ihr Ausbleiben bey den übrigen Ständen durch ein Schreiben; aus Besorgung, es möchte das Ausbleiben ihr mit der Zeit nachtheilig werden. Sie erhält dann auch von Zürich den gemein-Eidgenössischen Abschied. Jedes dieser III. Orte läßt die Tagsazungen nur durch einen Abgeordneten besuchen. Vor Zeiten waren Müllhausen und Rothweil in gleichem Besiz. Allein die erstere ist seit 1586. desselben verlustig worden; die leztere aber hat sich dieses Besizes selbst begeben. Die übrigen werden niemals zu den Tagsazungen, als nur bey ausserordentlichen Vorfallenheiten beschrieben. Auf eine solche in dem Herbstmonat 1763. nach Baden ausgeschriebene ausserordentliche Tag-

fazung wurde auch Wallis eingeladen, die dann einen Gesandten dahin abgeordnet. Das Band, welches zwischen der Eidgenoßschaft und diesen leztern zugewandten Orten bestehet, ist also weiter, als dasjenige zwischen derselben und dem Abbt und den Städten St. Gallen und Biel; diese sind *Socii*, die andern aber nur *Confœderati Helvetiorum.*

§. 57. Man findet in der Eidgenoßschaft und derselben zugewandten Orten alle verschiedenen Regierungs-Arten, die monarchische, die aristocratische und democratische, auch solche, die aus diesen beyden leztern zusammengemengt sind, eingeführt. Ein wunderbarer Contrast in einem Staat, dessen Grenzen nicht weiter gehen, als des Eidgenössischen Frey-Staats! Die monarchische Regierungs-Art ist bey der gefürsteten Abbtey St. Gallen und denen derselben einverleibten Landschaften, bey dem Bistum Basel, und den Fürstentümern *Neufchatel* und *Valengin.* Diese drey Staaten werden von Fürsten und einem Bevollmächtigten regiert; doch so, daß die Landschaften und Land-Stände ihre Freyheiten, und etwelcher massen an der Landes-Regierung Antheil haben. Bey Bern, Lucern und Freyburg ist eine gänzliche Aristocratie eingeführt. Die Bürgerschaft daselbst hat an der Regierung und der Erwählung der Regenten keinen Antheil; alle Gewalt stehet einig bey den Kleinen und Grossen Räthen. Einige uralte adeliche Häuser haben so gar einen Vorzug vor den andern; schon in ihrem zwanzigsten Jahr können sie in die Rath-Stube aufgenommen werden. Der Sohn folget gemeiniglich dem Vater in seiner Würde nach. Zu Zürich, Basel, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Biel, - - ist die aristocratische Regierung mit der democratischen vermischt; doch so, daß die erstere die leztere meistentheils überwiegt. Man kennet

in

in diesen Städten keine Häuser, die bey dem Regiment vor andern Vorzüge besitzen. Die Bürgerschaft ist in Zünfte eingetheilt; aus denselben wird das Regiment bestellt. Die Zünfte besitzen das Recht, entweder ihre Regenten alle, oder einen Theil derselben zu erwählen. Bey wichtigen Staats- und Stands-Angelegenheiten werden die Zünfte versammelt. Sie haben bey Abänderung der Fundamental-Geseze, bey Bündnissen, Kriege, Frieden, Auflagen, -- entweder eine berathschlagende, oder gar eine entscheidende Stimme. In den Cantons Uri, Schweiz, Unterwalden, Zug, Glarus und Appenzell, ist eine gänzliche Democratie. Die oberste Gewalt stehet so wol bey einheimschen als auswärtigen Angelegenheiten bey dem ganzen Volke. Dieses, auf einer Lands-Gemeine vereinigt, besitzet die Macht, Geseze zu geben, Ordnungen zu machen, Veränderungen zu bestimmen, Bündnisse zu schliessen. -- Sie übertragen aber doch die Macht des Staats dem von der Lands-Gemeine erwählten und gesezten Land-Rath; jedoch daß bey ausserordentlichen Vorfallenheiten auch ausserordentliche Lands-Gemeinen müssen gesammelt, und das Urtheil der Nation über selbige angehört werden. In den drey Bünden und dem Land Wallis ist die Regierung beynahe auf eben diese Art eingerichtet. Nur ist der Unterschied, daß in beyden Staaten jedes Hochgericht und Zehenden eine kleine Republik vorstellet, die ihren eigenen Raht, Gericht und Verfassung hat. Niemals versammelu sich alle Gerichte eines Bunds, oder alle VII. an der Regierung des Landes Wallis Theil habende Zehenden an einen Ort. Jedes Hochgericht und Zehenden thut dieses für sich. Ihre Stimmen werden gesammelt. Nach der Mehrheit derselben richten sich die Bünde und das Land Wallis. In allen diesen democratischen Orten

hat jeder Landmann, der über 16. Jahre ist, das Recht zu stimmen, und der Lands-Gemeine beyzuwohnen.

Ueberhaubt kann man sagen, daß jede Regierungs-Art in der Eidgenoßschaft, in jedem Canton, und in jedem zugewandten Orte, von der Regierungs-Art in einem andern verschieden sey. Die Abbtey St. Gallen und das Fürstenthum *Neufchatel*, obgleich beyde von Fürsten und Landes-Herren regiert werden, so ist doch die Regierungs-Art in den St. Gallischen Landen anders, als in dem Fürstentum. Bern, Lucern und Freyburg haben ein ganz aristocratisches Regiment; allein es hat doch jeder dieser Cantons bey der Einrichtung seiner Regierung verschiedenes, das ihm eigen, das er mit den beyden andern nicht gemein hat. In den Städten Zürich, Basel, Solothurn, Schaffhausen, St. Gallen, Biel, -- ist zwar eine eingeschränktere Aristocratie als in den drey erstern; allein auch hier ist in jeder dieser Städte die Verschiedenheit von der andern sehr stark. Der Antheil der Zünfte an der Regierung und Erwählung der obrigkeitlichen Personen ist zu Schaffhausen weit grösser, als zu Zürich. Haben die Verfassungen der Cantons Zürich und Basel auf den ersten Anblik viele Aehnlichkeiten, so findet man bey einer genauern Prüfung auch viele Ungleichheiten. Selbst in den democratischen Cantons ist die Democratie nicht aller Orten die gleiche. Zwischen Uri und Zug, zwischen Zug und Glarus sind grosse Verschiedenheiten. - - Freylich giebt jeder Eidgenosse der Regierungs-Art seines Cantons, die er vorzüglich kennt, bey deren er erzogen ist, an deren er Antheil hat, oder zu haben hoffet, den Vorzug vor der Regierungs-Art eines andern Cantons. Die aristocratischen Cantons preisen sich bey dieser Regierungs-

Art

Art glüklich; sie sehen die Democratie mit Abneigung an. Der Zng der Thorächten (†) Gesellschaft nach geendeten Burgundischen Kriegen hat bey den aristocratischen Cantons gegen die democratischen Verfassungen einen so starken Widerwillen gemacht, daß selbiger noch nicht ganz ausgelöscht ist. Die democratischen Cantons hingegen schäzen ihre Regierungs-Art, ihre Freyheit, die der Freyheit des Natur-Stands am nächsten kömmt, über alles. Man betriegt sich, wenn man glaubt, es herrsche in den democratischen Cantons nichts als Verwirrung. Wenn die Lands-Gemeine, die ganze Nation, die Gesezе, die Regenten, die Aemter, - - wieder erwählt, bestätiget, oder bestellt hat, so gehet nachher alles aristocratisch. Die täglichen Geschäfte werden so dann durch den Land-Rath und die Gerichte verwaltet. Jeder weiß, wo er Hülf und Rath suchen, und Gerechtigkeit finden kann. Es ist wahr, eine Lands-Gemeine kann etwan einem grossen, einem mächtigen Mann verderblich werden; weil man sich nicht jederzeit von der Vernunft, von den Gesezen, und dem wahren Besten des Staats, sondern von den Leidenschaften, von den Vorurtheilen und von der Unwissenheit beherrschen - - läßt. Kann aber nicht ein solcher Umsturz der Macht und des Glüks sich auch in Aristocratien und Monarchien ereignen? Gewiß aller Orten ist diejenige Regierungs-Art die beste, wo nach gemeinnüzigen Gesezen, nicht aber nach Leidenschaften, regiert wird.

So ungleich also in den Cantons der Eidgenoßschaft die Regierungs-Arten sind, so können doch die Einwohner aller Orte glüklich leben, auch die Freyheit und den Schuz der Gesezе geniessen, so lange sie das wahre Wol ihres besondern Vaterlands beherzigen,

(†) Thörichten.

gen, den Partey-Geist verbannen, und der Eifersucht, den Leidenschaften nicht gestatten, über die Gesetze und die Wolfahrt des Staats zu herrschen.

§. 58. Die Einkünften der Löbl. Eidgenoßschaft überhaupt, und eines jeden Cantons insbesonder, sind, in Vergleichung mit andern Staaten, überaus gering. In allen andern Staaten sind die Auflagen, mit denen so wol die Bürger in den Städten, als die Bauern auf den Dorfschaften geplaget werden, beynahe unzählbar. Alle diese Auflagen sind auch nur dem Namen nach, in der Eidgenoßschaft unbekannt. Der Bürger in den Städten bezahlt zwar von einigen Sachen einen sehr geringen Zoll. Wo Gewerbe und Manufacturen angelegt sind, wird ein Fabriken-Zoll erlegt, welcher würklich nur von einem Hause, das starke Fabriken hat, jährlich 2. 3. und mehr tausent Gulden abwirft. Der Bauersmann verzehndet in den mehrern Orten die Früchte, die er pflanzet; er trägt auch von seinen Gütern einen Grund-Zins ab; er entrichtet hier und dort die Unkosten, die über einige zu seiner eigenen Sicherheit dienende Policey-Anstalten ergehen; allein diese Anlagen sind überaus gering. Vermehret er seine Einkünften; verbessert er seine Alpen, Wiesen, Felder, Weinberge, - so verbessert er nur das Seinige, indem er den Reichtum des Staats vergrössert. Er ist unbesorgt, daß ihm selbiges durch neue Arten von Auflagen werde abgedrungen werden. Diese gänzliche Befreyung von allen Auflagen macht einen wichtigen Theil der Freyheit eines Eidgenossen aus. Denen Obrigkeiten ist es nur angenehm, wenn der Bürger und der Bauer durch Fleiß und Aufmerksamkeit sein Vermögen vermehrt, und die Landwirthschaft verbessert. Ja in den meisten Cantons wird dem Bauersmann würkliche Beyhülfe gethan; es werden erklekliche

klekliche Steuern gereicht, wenn etwa eine Gegend mit Vieh-Pesten, Hagel, Reifen, Brand, Mißwachs, - - heimgesucht wird. Die Obrigkeiten haben schon längst den Segens-vollen, den Menschenfreundlichen Grundsaz der wahren Staats-Haushaltung angenommen: Daß je reicher und unbeläſtigter der Einwohner sey, desto reicher sey auch der Staat; und daß sein Vermögen eben so wol bey dem Unterthan, als in der Schaz-Kammer des Staats verwahret sey. Selbst auch in den gemeinen Herrschaften soll, nach den Gesezen, der Unterthan nicht im mindesten härter gehalten werden, als der Angehörige des Cantons selbst. Aus diesen Herrschaften beziehen die regierenden Stände keine Einkünften; es wäre dann, daß mit denselben von den ehemaligen Besizern Domainen oder Tafel-Güter an sie gelanget wären. Die sehr geringen Einkünften kommen von Bussen, Abzug-Steuern, und andern solchen landesherrlichen Gefällen her. Nicht allezeit sind selbige zu Bestreitung der Unkosten, welche jährlich über die Regierung gehen, hinlänglich. Ich will zum Beweiß dessen die Einkünften und Ausgaben zweyer Jahre von einigen gemeinen Herrschaften hersezen. Im Jahr 1762. betrugen die Einkünften, welche den zehen an dem Malesiz der Land-Grafschaft Thurgäu Theil habenden Ständen eingiengen, folgende Summen:

Land-Grafschaft Thurgäu. Für die X. Stände.

1762.	Einkünften,	3515. Gulden.	Ausgaben	3054.
1763.		3771.		2616.

Der VIII. an der Landvogtey Theil habender Stände Einkünften waren:

1762.	Einkünften,	2012. Gulden.	Ausgaben	1990.
1763.		3512.		2137.

Ein-

Einkünften aus der Grafschaft Rheinthal.

1762. Einkünften, 2156. Gulden. Ausgaben. 2078.
1763. 1703. 1750.

In diesem Jahr mußten also die Stände noch hinaus bezahlen.

Die Einkünften der Grafschaft Sargans betrugen:

1762. Einkünften, 3311. Pfund. Ausgaben 2827.
1763. 3856. 2930.

Aus den Obern Freyen Aemtern.

1762. Einkünften, 1730. Pfund. Ausgaben 2554.
1763. 2718. 2654.

Die Einkünften aus den unmittelbaren Landen der Cantons sind eben so unbeträchtlich, als aus den mittelbaren. Die Einkünften von den Herrschaften und Aemtern tragen nur wenig ein. An vielen Orten werden selbige zur Besoldung der Beamten verwendet. Einige Cantons haben etwan bey höchst wichtigen Vorfällen Anlagen auf ihre Angehörigen zu Stadt und Land erkennt; diese aber haben auch nur so lange gedauert, als eine unumgängliche Nothwendigkeit selbige erheischte. Steuer-Gelder sind zwar in einigen, aber sehr wenigen Orten bekannt; wo nemlich die Bedürfnisse und jährlichen Ausgaben die gewohnten Einkünften übersteigen. Sie sind eigentlich Vermögen-Steuern; da der Bürger, je nachdem sein Vermögen jährlich sich vermindert oder vermehret, seine Steuern entrichtet. Ich kenne nur zwo Städte, da jährlich der viertausendeste Pfenning von dem wahren eigentümlichen Vermögen zur Steuer hingegeben wird. Welch eine geringe Steuer in Vergleichung mit den in Frankreich üblichen Vermögen-Steuern, und vervielfachten Vingtièmes!

Die

Die vornehmsten Einkünften der Eidgenössischen Stände fliessen also von den Zöllen der ein- aus- und durchgehenden Kauffmanns-Waaren, auch von den Fabrik- und andern Zöllen. Diese können in Städten, wo die Kauffmannschaft stark gehet, wo die Gewerbe im Flor sind, beträchtlich anwachsen. Aus diesen Zöllen werden alle Bedürfnisse des Staats bestritten. Einige Cantons haben zwar keine eigene Kauffmanschaft, man weiß nichts in denselben von Gewerben; allein die Durchfuhr der Kauffmanns-Waaren, welche durch ihr Gebiet gehen, und die daher fallenden Durchfuhr-Zölle, ersezen zum theil diesen Abgang; sie verursachen, daß die obrigkeitlichen Ausgaben die Einnahmen nicht übersteigen.

§. 59. Die Stände der Eidgenoßschaft und derselben zugewandten Orte halten keine beständige und besoldete Kriegs-Völker. Nur Bern hat seit wenigen Jahren, eine Besazung von einigen hundert Mann beständig zu halten, erkennt. Eben dieser Stand unterhält auf der Vestung Arburg eine nicht starke Besazung. Lucern hat Ao. 1764. sich ebenfalls zu einer beständigen Besazung entschlossen. Die Stadt Genf hat schon seit vielen Jahren, eine beständige Besazung unterhalten, die aus 720. Mann besteht. Die Lage und Umstände dieser leztern Stadt nöthigten sie hierzu. Zürich, Basel, Solothurn, -- halten nur geworbene Stadt-Wachen von etwa 50. Mann. Die freyen Eidgenossen würden mit Unwillen innert den Mauern ihrer Städte Besazungen sehen; wenn auch gleich ohne neue Auflagen die Staats-Einkünften hierzu hinlänglich wären. Das gute Verständniß mit den Benachbarten macht in den Eidgenössischen Städten die Besazungen überflüssig. Gegen auswärtige Feinde aber hat man andere Anstalten vorgekehret. Ein jeder Eidgenoß (er sey ein

Bürger

Bürger in den Städten, oder ein Land-Mann) ist ein gebohrner Soldat. In den Städten werden, neben der erwachsnen Mannschaft, die jungen Knaben; auf der Landschaft aber wird alle Mannschaft, wenn sie über 18. Jahre alt ist, in den Waffen geübt. Bey den Schieß-Tagen werden ihnen obrigkeitliche Gaben, um sie in dem Ziel-Schiessen zu üben, dargereicht. Jeder ist schuldig, sich die erfoderlichen Waffen und benöthigtes Kraut und Lot für den ersten Anfall anzuschaffen, auch in beständiger Bereitschaft zu halten. Jeder weiß seinen angewiesenen Plaz; es sey bey der Reuterey, dem Fuß-Volk, oder bey der Artillerie. In den mehrern Cantons sind die Fuß-Völker in Regimenter oder Quartiere, und die Reuterey in ordentliche Compagnien eingetheilt, die alle gleich montiert sind. Jedes Regiment und Quartier hat seinen besondern Sammel- und Kermen-Plaz. Durch das ganze Land sind von den Grenzen an, bis mitten in dasselbe, Hochwachten auf den Bergen angeordnet, deren jede, so bald sich ein auswärtiger Feind den Grenzen nähern wollte, denjenigen, die mit ihr Gemeinschaft haben, durch Feuer ein Zeichen giebt. Diese thun das gleiche Zeichen gegen die entferntern; so daß in wenigen Stunden die ganze Eidgenoßschaft, wenn sie von einer feindlichen Gefahr bedrohet würde, in den Waffen seyn kann. Es werden nicht nur in den Haupt-Städten, sondern auch in den kleinern, und auf den herrschaftlichen Schlössern und Aemtern, besonders aber in den Greuz-Städten, starke, nach eines jeden Cantons Macht und Vermögen eingerichtete Vorräthe von Waffen, Geschüz und Munition, für den ersten Anfall unterhalten. Da in dem verflossenen Jahrhundert die Löbl. Eidgenoßschaft, mit ihren Zugewandten, mehrmalen durch die Nachbarschaft fremder Kriegs-Heere beunruhiget wurde, erachteten

achteten die Löbl. Stände für nothwendig, eine nähere Abrede zu treffen, und Ordnung zu stellen, auf was Weise die, vermöge der Bünde, schuldige Hülfe einzurichten, und das Vaterland auf alle Noth, so wol wider allen Anfall, als auch wider den Durchzug fremder Kriegs-Völker, - - zu vergaumen sey; wer die Anführung übernommen soll; wie viele Mannschaft jeder Stand zu liefern habe, und wie andre Nothwendigkeiten anzuschaffen und zu besorgen seyen. - Man verglieche sich schon im Jahr 1647. nachstehender Schirm-Ordnung; welche in den Jahren 1664. 1668. und 1673. neuerdingen bestätiget wurde. Auf den ersten Auszug und Nothfall hält in Bereitschaft Der Stand

Zürich.	1400. Mann.	1. Stuk von 6. Pf.
Bern.	2000.	1. . . . .
Lucern.	1200.	1.
Uri.	400.	1.
Schweiz.	600.	1.
Unterwalden.	400.	1.
Zug.	400.	1.
Glarus.	400.	1.
Basel.	400.	1. . . . .
Freyburg.	800.	1. . . . .
Solothurn.	600.	1. . . . .
Schaffhausen.	400.	1. . . . .
Appenzell.	600.	1.
Abbt St. Gallen.	1000.	1.
Stadt St. Gallen.	200.	1.
Biel.	200.	1.
Lauis.	400.	
Luggarus.	200.	
Meyndris.	100.	
Freyen Aemter.	300.	

Sargans.	300. Mann.
Meynthal.	100.
Thurgäu.	600.
Grafschaft Baden.	200.
Grafschaft Rheinthal.	200.
Summa	13400. Mann. 16. Stüke. (6. von 6. Pfund; die andern schwächer.)

Jeder der obgemeldten Stände und Landschaften soll für den andern Auszug noch ein mal, für den dritten Auszug aber zwey mal so viel als für den ersten in solcher Bereitschaft halten, daß man auf die erste Mahnung ungesäumt aufbrechen, und dem Nothleidenden zur Rettung beyspringen möge. Diejenigen Stände, welche mit Reuterey versehen, sollen selbige ebenfalls in Bereitschaft halten, damit man sich derselben im Nothfall auch bedienen könne. Aus diesen Völkern, bey welchen in dem ersten Auszug nur die Schüzen, bey dem zweyten aber die Stadt- und Land-Fahnen, bey dem dritten die Stadt- und Land-Panniere fliegen, sollen zwey Kriegs-Heere errichtet werden; zu dem erstern gehören die Mannschaften von Zürich, Lucern, Schweiz, Zug, Basel, Solothurn, Appenzell, Stadt St. Gallen, Thurgäu, Lauis und die Freyen Aemter.

Unter dem zweyten Heer sollen dienen die Auszüger von Bern, Uri, Unterwalden, Glarus, Freyburg, Schaffhausen, Abbt von St. Gallen, Biel, Luggarus, Meyndris, Meynthal, Sargans, Baden und Rheinthal. Der General-Stab ist so eingerichtet, daß bey dem erstern Heer Zürich und Lucern jedes einen obersten Feld-Hauptmann, Schweiz und Zug jedes einen Oberst-Wachtmeister, Basel einen Oberst-Feldzeugmeister, Solothurn einen

einen Oberst-Quartiermeister, Appenzell einen Oberst-Profos, und St. Gallen einen Oberst-Wagenmeister bestellt.

Zu dem zweyten Heer verordnet Bern und Uri, jedes einen Feldherrn; Unterwalden und Glarus, jedes einen Oberst-Wachtmeister; Freyburg einen Oberst-Feldzeugmeister; Schaffhausen einen Oberst-Quartiermeister; Abbt von St. Gallen einen Oberst-Profos, und Biel einen Oberst-Wagenmeister.

Jedes Ort soll nach dem Verhältniß seiner Mannschaft Schanz-Gezeug mit sich nehmen, sonderlich aber die Grenzorte; und mit selbigem den Heeren behülflich seyn. Sollte dem einen oder andern Stand Gefahr oder würkliche Noth zustossen, so ist er befügt, den nächsten Stand um seine tröstliche Hülfe zu mahnen; es sey den ersten, zweyten, oder dreyfachen Auszug. Dieser Stand mahnet dann seine Nachbarn; und so geht die Mahnung fort durch die ganze Eidgenoßschaft, bis an die äusserstеn Grenzen derselben. Der gemahnete Stand ist verpflichtet, seine in Bereitschaft stehenden Volker alsobald an das in der Mahnung bestimmte Ort, so jedem Stand in seinem Gebiet zu benennen frey gestellt wird, anrüken zu lassen. In den nächst angrenzenden Ständen aber soll der Lands-Sturm angefangen, so dann durch das ganze Land fortgesezt, und die Hülfe bis auf die äusserstеn Grenzen der Eidgenoßschaft sich begeben. Einige Stände, als Uri, Schweiz, -- haben nachher sich erklärt: Daß sie zwar an diese Schirm-Ordnung nicht mehr gehalten seyn, jedoch bey allen Vorfallenheiten ihre Eid- und Bundsgenössische Hülfe leisten wollen. Die übrigen und mehrern Stände aber haben selbige als etwas, das zu ihrer Sicherheit beynahe unumgänglich nothwendig sey, durch welches sie auch in keine Unkosten verwikelt werden, beybehal-

ten; sie haben sich auch bey denen seither aufgestossenen Gefährlichkeiten jederzeit darnach gerichtet. Diese Verfassung des Kriegs-Wesens in der Eidgenoßschaft ist eine Haupt-Ursache ihrer Sicherheit. Selbst die grösten Krieg-führenden Mächte haben für diese Verfassung der Eidgenoßschaft Achtung getragen. Die auf den Grenzen hin und wieder ziehenden Kriegs-Heere haben sich niemals unterstanden, die Eidgenössischen Grenzen zu beunruhigen. Zu diesem kömmt noch, daß wann die Eidgenoßschaft von einem auswärtigen Feinde beunruhiget würde, die in Diensten fremder Mächte stehenden Schweizer-Regimenter unverzüglich nach Hause zu eigener Vertheidigung des Vaterlands berufen würden.

Die Einrichtung, daß ein jeder Eidgenoß ein Soldat ist; daß er in Friedens-Zeit zu gewissen Tagen sich in den Waffen zu üben schuldig ist, damit er in der Noth dem Vaterland behülflich seyn möge; ist die Haupt-Ursache, daß man durch die ganze Eidgenoßschaft so wenig befestigte Oerter und Städte findet. Sie sind in einem freyen Lande, das mit allen Benachbarten friedlich lebet, ein Ueberfluß. Die Unkosten, welche befestigte Städte und derselben Unterhalt erfodern, konnen zu weit unumgänglichern Bedürfnissen des Staats verwendet werden. Zürich, Solothurn und Genf sind die einigen Städte, welche Festungen heissen können. Bern und Basel, haben einige geringe Festungs-Werke wider den ersten Anfall, vornemlich aber wider den Anlauf der Bauern. Aarburg, in dem Canton Bern, ist eine gute Berg-Festung; die Stadt Stein aber, unter der Hoheit von Zürich, kann eine Grenz-Festung vorstellen. Mit wenigen Unkosten könnte sie in noch einen bessern Vertheidigungs-Stand gesezt werden. Hingegen sind die Zeughäuser in den Städten, ja auch

seit

seit einiger Zeit in den Ländern, mit allen erfoderlichen Nothwendigkeiten auf das beste und reichlich ausgerüstet; diese sind der überzeugendeste Beweiß von der vortreflichen Staats-Haushaltung der Eidgenössischen Stände.

§. 60. Die Eidgenossen und ihre Angehörigen, die für sich selbst keine stehenden Kriegs-Völker unterhalten, nehmen doch öfters Dienste bey andern Mächten, welche beständige Kriegs-Völker besolden. Allein die Veränderungen, welche sich seit einem Jahrhundert in dem Kriegs-Wesen bey den grossen Mächten in Europa zugetragen, haben ebenfalls auf die Kriegs-Dienste der Eidgenossen vielen Einfluß gemacht. Noch in dem Anfang des vorigen Jahrhunderts wurden alle in dem Felde gebrauchten Kriegs-Völker, (es möchten selbige Fremde oder Heimsche seyn) so bald der Krieg beendiget war, abgedanket, und wieder nach Hause geschikt. Es ist mehr als ein mal geschehn, daß einige tausend Eidgenossen, die von Frankreich, kraft der Bünde, angeworben wurden, inner drey Monaten wiederum ihres Diensts entlassen worden sind. Dermalen aber, da jede Macht ihre Kriegs-Völker auch in Friedens-Zeiten behält, da man mit frisch angeworbenen Soldaten wenig gedeyliches in dem Felde auszurichten vermeint, da es auch in den meisten Cantons sehr schwer fallen wurde, bey jedem Ausbruch eines Kriegs einen frischen Volks-Aufbruch zu bewilligen; so werden die Schweizer-Regimenter, so in fremder Mächte Diensten stehen, mit beydseitiger Einwilligung beständig beybehalten. Man gestattet von Seite der Obrigkeiten in den Ständen gar willig die Werbungen zu Ergänzung derjenigen Regimenter und Compagnien, welche durch Bündnisse oder Verträge fremden Fürsten bewilligt sind. Die Befehlshaber und Soldaten, welche in

fremden Dienſten ſtehen, haben vor den Kriegs-Völkern, welche etwan teutſche Fürſten gröſſern Mächten in Sold überlaſſen, dieſes voraus: Daß ſie den vollkommenen Sold ſelbſt genieſſen, und daß nichts von ſelbigem den Ständen zu gut erſchießt; da hingegen die teutſchen Fürſten einen Theil der Beſoldung, unter dem Titel von Subſidien, für ſich behalten, den Befehlshabern und Soldaten aber nur etwas mehrers als die Helfte überlaſſen. Welche Art, Völker in Dienſte zu geben, kann man mit mehrerm Recht einen Menſchen-Handel heiſſen? Hat nicht Teutſchland mit Unrecht den Eidgenoſſen vorgeworfen: Daß ſie die Ihrigen an Frankreich verkaufen; da doch viele Reichs-Fürſten (in dem eigentlichſten Verſtande) ſo etwas gegen Frankreich und andre Mächte thun. Es iſt eine einige Europäiſche Macht, welche noch dermalen den Eidgenoſſen Jahr-Gelder und Penſionen bezahlt. Frankreich aber, ſo dieſes thut, entrichtet nur denjenigen Ständen Penſionen, die mit ihm im Jahr 1715. das Bündniß erneuert haben. Dieſe Jahr-Gelder belaufen ſich auf jeden Canton nicht höher als auf 4000. Liv. Es iſt auch dieſe Crone jederzeit befliſſen geweſen, die Eidgenöſſiſchen Soldaten vorzüglich an ſich zu ziehen. Sie hat immer allein beynahe ſo viele Schweizer-Regimenter in ihrem Solde, als alle übrigen Mächte zuſammen genommen. Dieſer Zeit ſtehen neben dem Schweizeriſchen Leib-Regiment noch zehen andre kleinere Regimenter in ihrem Solde. Die Crone Spanien und Neapolis beſolden ebenfalls einige Regimenter Schweizer. Der König von Sardinien hält auch einige Regimenter Eidgenoſſen. So ſtehen auch etliche Regimenter von den Evangeliſchen Cantons, und aus den Bünden, im Solde der Republik der vereinigten Niederlande. Zu dieſen kommt

noch

noch die päpstliche Leib-Garde zu Rom, Bologna, wie auch die Garde zu Lucca. Die Werbung in dem Lande für diejenigen Regimenter, welche mit Bewilligung der Stände im Solde fremder Mächte stehen, ist ganz freywillig. Kein einiger wird zu Kriegs-Diensten gezwungen. Die Angeworbenen werden in den Cantons den Werbungs-Kammern persönlich vorgestellt; in den gemeinen Herrschaften aber den Landvögten. Man macht an alle die Anfrage: Ob sie freywillig oder genöthiget Dienste genommen? Wird das leztere angezeiget, so wird er unverzüglich frey gelassen; der Werber aber nach Verdienst und den Umständen bestraft. Ihre Namen, die Dienste, und die Zeit, auf die sie angeworben worden, werden in besondere Bücher aufgezeichnet. Andere Werbungen, da die Stände mit fremden Mächten in keinen Verträgen stehen, werden weder in den Cantons, noch in den gemeinen Herrschaften gestattet. - - Durch die in fremden Diensten gestandenen Befehlhaber und Soldaten werden die Land-Regimenter im Kriegs-Wesen unterrichtet; so daß man selbige als eine Pflanz-Schule für die einheimsche Kriegs-Verfassung ansehen kann. Wenn aber die Cantons, vermittelst der Verbesserung des Feldbaus, der Viehzucht und der Handelschaft, sich aller fremden Kriegs-Dienste abthun könnten; so würden ihnen dennoch Wege und Gelegenheiten offen stehen, durch deren Gebrauch sie ebenfalls die oben bemerkte Absicht erreichen könnten.

Corrigenda, die zu spät eingekommen.

Blatt 78. Zeile 6. nach Oberland, ſezet Emmenthal.
Blatt 79. Zeile 15. nach Frankreich, ſezet Elſaß, Rheinſtrom, Holland.
Blatt 80. Zeile 2. nach Zürich, ſezet Baſel.
Ibidem Zeile 3. nach Neuburg, ſezet Thun, Burgdorf und Langenthal.
Ibidem Zeile 18 nach werden, ſezet allerhand Gewild mit ſeinen Bälgen oder Häuten.
Blatt 86. Zeile 27. für Ergäu, ſezet im obern Ergäu und Emmenthal.
Ibidem Zeile 28. anſtatt verarbeitete ehemals, leſet verarbeitet.
Ibidem Zeile 29. anſtatt war, leſet iſt.
Ibidem Zeile 30. nach Wochen-Märkten ſezet hinzu: und vortreflichen Bleichen.
Ibidem Zeile 31. anſtatt Arau, ſezet zu Arau.
Ibidem Zeilen 31. 32 dele die Worte: Aber ... auch, an deren ſtatt ſezet: ſind.
Ibidem Zeile 33. dele ſind.
Blatt 86. Zeile 35. und Blatt 87. Zeilen 1. 2. 3. deleantur die Worte: Nun aber .. verſendt; an deren ſtatt ſezet folgendes: Das untere Ergäu hingegen verarbeitet eine erſtaunende Menge Catun-Tücher, wovon Zofingen, Arau und Lenzburg den Mittelpunct ausmachen, und den ſtärkſten Antheil daran nehmen.

00566511